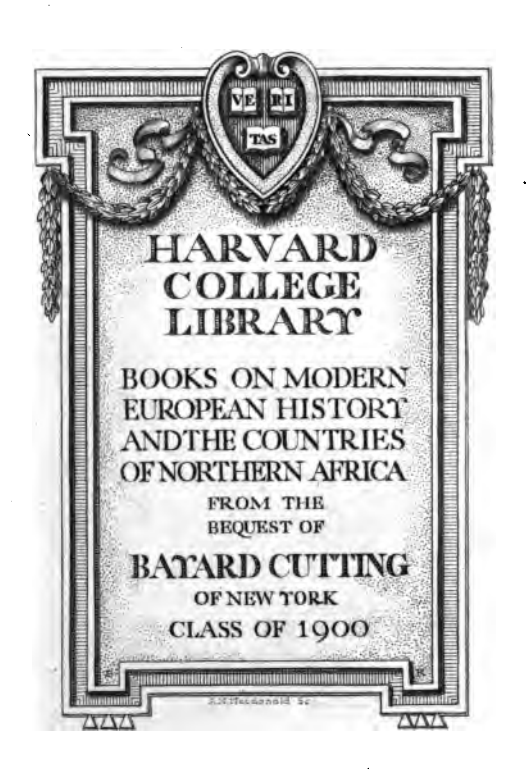
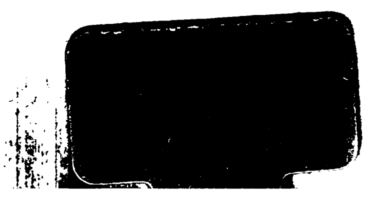


VE RI
TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
BOOKS ON MODERN
EUROPEAN HISTORY
AND THE COUNTRIES
OF NORTHERN AFRICA
FROM THE
BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900



Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Fünften Bandes

zweiter Theil.

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Fünften Bandes
zweiter Theil.

(Die Wirren im Kanton Basel, zweite Abtheilung, und die Staatsumwälzung im Kanton Tessin.)

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie.
1842.

Fünfter Abschnitt.

Von der Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft bis zur vollständigen Trennung.

Vom 5. Oktober 1832 bis 2. September 1833.

§. 42.

Basels nochmalige Verwahrungen. Die Konferenz in Sarnen.

Die Tagsatzung mochte glauben durch ihre Beschlüsse und durch die Nichtbeachtung entgegenstehender Protestationen Achtung eingeflößt und dadurch die Sache dennoch ihrem Ende näher gebracht zu haben, aber in Basel fühlte man sich durch jene Rücksichtlosigkeit nur um so mehr verletzt, und nur um so entschiedener wurde die Gesinnung. — Ein einziger Ausweg aber blieb noch, ein gefährlicher und trauriger zugleich, der vielfachen Verdächtigungen Raum geben mußte, der deßhalb die Meinung mancher sonst Wohldenkender dem Unrechtleidenden entfremdete, der auch für die gesammte Schweiz nicht ohne bedenkliche Folgen sein mußte. — Dieser Ausweg wird betreten. Eine Scission entsteht im eidgenössischen Bunde, im glei-

chen Augenblicke, da dessen Revision verhandelt wird. Inzwischen dauert im Kanton Basel der faktische Zustand mit steter Beunruhigung und Spannung fort. Ein neuer Vermittlungsversuch wird angebahnt. Aber noch vor dem Zusammentreten der Vermittlungskonferenz führen neue Aufregungen zu schnellem und blutigem Ausbruch. Die Tagsatzung gewinnt Kraft zu entscheidendem Einschreiten und Basel empfindet das Gesetz des Siegers. —

Für Basel und die fünf gegen jede Trennung protestirenden Stände war nun der Moment eingetreten, wo sie entweder das Geschehene, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, anerkennen, oder zu einem äußersten Schritte sich entschließen mußten. Der Beisitz von Gesandten von Basel-Landschaft in der Tagsatzung war von Staatsrath von Chambrier in der Sitzung vom 5. Oktober noch vergeblich angefochten worden, eine große Mehrheit war über alle seine Einwendungen hinweggeschritten. Die Gesandtschaften jener fünf Stände traten daher am 6. Okt. auf Einladung der Gesandtschaft von Basel in der Wohnung des letztern zu einer Besprechung zusammen, wovon hier nähere Erwähnung geschehen soll, weil diese Besprechung den Grund legte zu der spätern Sarner-Konferenz. Der erste Gesandte von Basel, Bürgermeister Frei, eröffnete die Berathung, indem er den anwesenden Gesandtschaften den Dank seines Standes für die bisher bewiesene Freundschaft und Bundestreue aussprach, und sie um ihre fernere Theilnahme und Unterstützung ersuchte. Bei der Berathung wurde vielfältig das bisherige bundeswidrige Verfahren vieler Stände gerügt und besonders das Siebner-Konkordat und das Verfahren gegen Basel

und gegen Schwyz hervorgehoben; ein festes Zusammentreten der bundesgetreuen Stände könne allein noch dem fernern Fortschreiten dieses Geistes Einhalt thun; es wurde daher verabredet, die anwesenden Gesandten sollen bei ihren Ständen dahin wirken, daß sich dieselben in einer eigens anzustellenden Konferenz über die nun einzuschlagende Richtung verständigen möchten. Nichtbesuch einer Tagsatzung, zu welcher den Gesandten von Basel-Landschaft der Zutritt gestattet würde, wurde dabei schon von mehreren Seiten als Grundsatz bezeichnet; aber der Wunsch, den der erste Gesandte von Schwyz durchblicken ließ, es könnte dadurch auch fremde Intervention herbeigeführt werden, wurde von den meisten anwesenden Gesandten kräftig zurückgewiesen, am entschiedensten durch den Staatsrath von Chambrier, der mit lebhaften Farben die Gefahren schilderte, welche durch auswärtige Einmischung für die Unabhängigkeit der Schweiz entstehen könnten, und auf den jedenfalls unersetzlichen Nachtheil einer solchen in Hinsicht auf die Ehre und den Ruhm des gemeinsamen Vaterlandes hinwies. Vielmehr (meinte derselbe) müsse, indem zwar der beschworene Bund und das Recht geschützt und gehandhabt werde, zugleich auch darauf gedacht werden, durch Entgegenkommen die Hand zur Annäherung zu bieten. In den Sitzungen der Tagsatzung sei es weder an Neuenburg, noch an den andern mit Basel befreundeten Ständen in diesem Sinne auf Basel einzudringen, hier aber dürfe wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß es der Beschluß vom 22. Februar sei, welcher wesentlich zur gegenwärtigen unglücklichen Lage der Sache beigetragen habe, daß nun ein anderes System eingeschlagen

werden müsse und daß es wünschenswerth sei, Basel möge sich zu Annäherungsvorschlägen im Repräsentationsverhältnisse verstehen.

Die bei dieser Besprechung geäußerten Gesinnungen treuer Freundschaft erregten in Basel lebhafte Freude. Verlassen von den meisten Ständen ergriff man hoffnungsvoll die dargebotene Freundeshand. Dieselben Freunde waren es, welche den bisher von Basel selbst angebotenen Ausweg der Trennung aufs Beharrlichste bekämpft hatten, und welche nun gegen die Beschlüsse der Tagsatzung protestirten, nicht gerade weil Basels Bedingungen nicht beachtet, sondern überhaupt weil dieser Ausweg eingeschlagen wurde. Dadurch wurde fast mit Nothwendigkeit eine Wendung in der von Basel befolgten politischen Richtung bewirkt. Möglichst baldige Regularisirung der Trennung war bisher Basels Wunsch gewesen, das der Auftrag, den die Gesandten hauptsächlich im Auge haben sollten. Verwahrung gegen jede Trennung war das System seiner einzigen noch übrigen politischen Freunde, diesem System mußte man sich nun wieder annähern. An Gründen oder an Vorwänden dazu konnte es nicht fehlen. Aber den Eindruck, den eine solche Wendung in der Schweiz hervorbringen mußte, hatte man kaum genügend erwogen, er konnte nur nachtheilig sein für Basel, von welchem man glaubte, nur zum Spiele, nur zur Verwirrung der Sache habe es Trennung angeboten, und woran dann Verdächtigungen aller Art unschwer geknüpft werden konnten. —

Der Gedanke der Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Febr., dem die schiefe Lage, in der sich nun Basel

befand, hauptsächlich zugeschrieben wurde, fand damals vielfachen Anklang in Basel, und wirklich wurde in der ordentlichen Sitzung des großen Raths vom 1. Oktober der Antrag dazu von App. Rath Em. La Roche gestellt, und in umfassender Berathung von manchen Seiten unterstützt, mit nur 30 gegen 26 Stimmen wurde er dahin gestellt, nachdem von mehreren Mitgliedern und namentlich von Bürgermeister Burckhardt darauf aufmerksam gemacht worden war, daß Aufhebung jenes Beschlusses ein Mittel zur Aufregung und Veranlassung zu Feindseligkeiten werden würde.

Am 19. Oktober wurde der große Rath wieder versammelt, um sich über die neuesten Tagsatzungsbeschlüsse zu erklären. Sich auf die schon mehrfach entwickelten Gründe berufend, stellte der kleine Rath den Antrag, die frühern Verwahrungen zu bestätigen, und dabei sich in Bezug auf den Beschluß vom 22. Februar freie Hand vorzubehalten. Zur Ermuthigung der treugebliebenen Gemeinden wurde vorgeschlagen, es möchte der Regierung der Auftrag ertheilt werden, allfällige Angriffe auf dieselben durch Anwendung der kräftigsten Gegenwehr abzuweisen. — Noch vor der Behandlung dieses Rathschlags stellte Präsident Bernoulli den Antrag, es möchte für die Dauer der Zerwürfnisse eine möglichst unbeschränkte Gewalt in eine möglichst kleine Zahl von Händen gelegt werden. Die Einführung einer solchen Dictatur wurde durch Hinweisung auf die in solchen Verhältnissen oft plötzlich eintretende Nothwendigkeit schnellen und kräftigen Handelns motivirt. Der Antrag wurde mit 58 gegen 2 Stimmen dahingestellt, theils weil man fand, es sei derselbe den

republikanischen Grundsätzen zuwider, theils weil man befürchtete, es möchte dadurch zu neuen Mißdeutungen und Verdächtigungen, als beabsichtige man einen Ueberfall der getrennten Landschaft, Veranlassung gegeben werden, theils weil man glaubte, die Aufstellung einer außerordentlichen Kommission wäre Sache des kleinen und nicht des großen Raths. Am 20. wurde der Rathschlag des kleinen Raths in Behandlung gezogen; im Widerspruch mit demselben trug Oberst Vischer darauf an, Theilungskommissarien nach Art. 6 des Tagsatzungsbeschlusses vom 5. Oktober zu ernennen; die entgegenstehende Partei werde noch andere Mittel haben als Krieg, um unsere Geduld zu ermüden, und namentlich wisse er aus sicherer Quelle, daß man darauf ausgehe, uns durch Neckereien zur Initiative zu reizen, alsdann Truppen in die getreuen Gemeinden zu verlegen und so die beabsichtigte Totaltrennung herbeizuführen. Bürgermeister Burckhardt erwiederte, allerdings hätten die Gegner noch andere Mittel gegen Basel als offene Gewalt, durch Unterwerfung unter die Tagsatzungsbeschlüsse aber würde man denseben gerade noch viel mehr Mittel an die Hand geben, und die Neigung, Basel ganz zu unterwerfen, würde dadurch bei ihnen nicht aufhören, daher bleibe nichts als Bestätigung der frühern Erklärungen. Auch der Antrag, den kleinen Rath zu kräftiger Hülfleistung an die getreuen Gemeinden zu beauftragen, fand lebhaften Widerspruch, wobei auf die Schwierigkeit einer solchen Hülfe und auf die daraus entstehende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs aufmerksam gemacht wurde, doch wurde der Artikel mit 53 gegen 17 Stimmen angenommen. Der Beschluß selbst lautete wie folgt:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel

haben nach Anhörung der Berichte über die neuesten Verhandlungen und Beschlüsse der h. Tagsatzung in den Angelegenheiten unsers Kantons, in Betrachtung, daß dadurch die unserm souveränen Stande zukommenden Rechte verletzt werden, und in Betrachtung, daß es in unsern Pflichten als Stellvertreter des Volkes liegt, eine solche Verletzung nicht zuzugeben, Folgendes beschlossen:

1) Wollen wir hiemit nicht nur unsere unterm 22. Herbstmonat abhin erlassene Protestation in allen Theilen bestätigen, sondern auch die seither gefaßten Beschlüsse der h. Tagsatzung, und namentlich denjenigen vom 5. dieses Monats als für uns nicht bindend erklären, und uns gegen die Vollziehung desselben auf das Bestimmteste verwahren, und da

2) die Bundesbehörde nicht nur unserm bundesgemäßen Begehren um Handhabung der unterm 19. Juli v. J. uns gewährleisteten Verfassung nicht entsprochen hat, sondern auch die von uns als Auskunftsmittel angebotenen Trennungsbedingungen, sowie sie durch unsere Gesandtschaft auf den letzten drei Tagsatzungen eröffnet wurden, von ihr nicht angenommen worden sind, so erklären wir ferner, daß wir diese unsere Trennungsanträge nicht mehr als bindend für unsern Stand ansehen, uns auch hinsichtlich des als Vorbereitung derselben erlassenen Beschlusses vom 22. Hornung d. J. zu allfälligen weitern Entschließungen oder Erklärungen freie und offene Hand vorbehalten.

3) Der kleine Rath wird beauftragt, den Gemeinden, welche dermalen unter unserer Verwaltung stehen, bei jedem allfälligen künftigen Angriff auf sie, kräftige Hülfe zu leisten.

4) Dieser Beschluß soll sowohl dem h. Vorort, als den sämmtlichen eidgenössischen Ständen durch den kleinen Rath auf angemessene Weise mitgetheilt werden.

Zugleich wurde auf den Antrag des kleinen Rathes diesem der Auftrag ertheilt, sich mit den fünf Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg über das weiter zu beobachtende Verfahren vertraulich zu berathen.

Am 21. Oktober erließ der kleine Rath ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, in welchem er den bisherigen Verlauf der Sache umständlich beleuchtete; gleichzeitig erging folgendes Circular an die 5 Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg:

Nachdem uns durch die H. E. Gesandten, welche der letzthin abgehaltenen ordentlichen Tagsatzung beigewohnt hatten, von einer vorläufig statt gefundenen gegenseitigen Besprechung mit den E. Gesandtschaften der l. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, Kenntniß gegeben worden, sind wir durch einen speziellen Auftrag unsers großen Raths bevollmächtigt, mit den genannten h. Ständen in nähere vertrauliche Berührung zu treten, welche stets an den Grundsätzen des Bundes festgehalten und in den früheren wie neuesten Erklärungen ihrer E. Gesandtschaften auf der Tagsatzung den ächten Geist brüderlicher Treue und Anhänglichkeit an den Tag gelegt haben.

Die Verhältnisse, in welchen sich der Stand Basel gegenwärtig befindet, sind gleich wie die übrigen auf das allgemeine Vaterland bezüglichen vorliegenden wichtigen Fragen so beschaffen, daß es uns höchst nöthig und ersprießlich erscheinen muß, wenn sich gleichgesinnte Bundesgenossen durch gegenseitige freundeidgenössische offene Mittheilung ihrer Ansichten über dasjenige verständigen, was zum wahren Nutzen und Frommen des Vaterlandes gethan werden könnte und sollte.

In der Ueberzeugung, daß Ihr g. l. E. wie bisher an den Angelegenheiten unsers Standes, welche von dem größten Einflusse auf die allgemeinen Interessen der Schweiz sind, ferners auf eine bundesgemäße Weise Theil nehmen und einer gerechten Sache ferner mit Rath und That beistehen werdet, erlauben wir uns, Euch den Vorschlag zu machen, durch das Zusammentreten von Abgeordneten dasjenige berathen und erwägen zu lassen, was in diesen wichtigen Umständen dem Bunde und den Verhältnissen der einzelnen Glieder gemäß gemeinschaftlich gethan werden könnte.

Wir ersuchen Euch freundeidgenössisch über den gegenwärtigen Vorschlag der h. Regierung löbl. Standes Uri, welche wir zugleich

mit Gegenwärtigem ersuchen, Ort und Zeit einer solchen Zusammenkunft nach deren Genehmigung den betreffenden löbl. Mitständen gefälligst anzeigen zu wollen, von Euerm Entschlusse beförderlich Kenntniß zu geben.

Indem wir Euch zugleich von demjenigen Beschlusse, den der große Rath unsers Standes gefaßt hat, so wie von dem daraufhin durch uns erlassenen Kreisschreiben Mittheilung machen, benutzen wir diesen Anlaß 2c.

Die Regierungen von Uri, Schwyz, Obwalden und Neuenburg traten mit großer Bereitwilligkeit der Einladung bei, Schwyz hatte schon am 19. eine ähnliche erlassen; nur Nidwalden bemerkte in seiner Antwort, es bleibe nichts übrig, „als auf den abgegebenen Erklärungen und Protestationen „stehen zu bleiben; der Sache eine weitere Folge zu geben, „dürfte sehr bedenklich und leicht geeignet sein, die un„glücklichen Wirren mit neuen Verwickelungen zu umschlin„gen und für uns und das gemeinsame Vaterland ver„mehrte Gefährde herbeizuführen, ja vielleicht uns selbst „in den Fall zu stürzen, dereinst wieder von den Umstän„den zu erwarten, was wir als Erbgut unserer Väter „schon besitzen."

Am 3. November schrieben sodann Landammann und Rath des Standes Uri eine Conferenz auf den 14. desselben Monats nach Sarnen aus; als Zweck derselben wurde hervorgehoben: „um da im vertraulichen Bruder„kreise uns über die in diesen Zeiten der Gefahr zur „Sicherung unserer Freiheit und zur Rettung des Vater„landes zu treffenden Maßregeln, über die, auf die von „den das Siebner-Concordat bildenden Stände auf unsere „Anfrage in der letzten Sitzung der Tagsatzung abgegebene „Erklärung, und auf den Fall des Eintretens der Ge-

„sandtschaft von Basel-Landschaft in die Sitzungen der
„Tagsatzung zu thuenden Schritte, so wie überhaupt über
„das, was bei diesen wichtigen Umständen dem Bunde
„und den einzelnen Gliedern desselben zum Nutzen und
„Frommen gemeinschaftlich gethan werden könnte, freund-
„brüderlich zu berathen."

Zu Abgeordneten an diese Konferenz bezeichnete der kleine Rath Bürgermeister Frey und Rathsherrn W. Vischer; folgende waren die Hauptartikel der denselben ertheilten Instruktion, in welcher auch die oben bezeichnete Wendung des von Basel befolgten politischen Systems deutlich genug ausgesprochen ist:

2) In Betreff unserer Angelegenheiten werden unsere H. Abgeordneten hauptsächlich zeigen, wie nothwendig und für die endliche Bereinigung unserer Wirren angemessen es sei, wenn die Zeit noch weiter ungestört einwirken könne, damit eine Wiedervereinignng bei veränderten Gesinnungen unserer Gegner möglich werde. Dabei werden unsere HH. Abgeordneten die letzten Beschlüsse unsers großen Raths in das gehörige Licht setzen und rechtfertigen.

3) Was das weitere Verhalten des Standes Basel gegenüber der Tagsatzung berührt, so werden unsere Herren Abgeordneten die Unmöglichkeit zeigen, in welcher sich allem Vermuthen nach unser große Rath befinden werde, die künftige Tagsatzung besuchen zu lassen, wenn Basel-Landschaft bei derselben zugelassen werden sollte.

4) Unter Hinweisung auf die mehrfach erlassenen Protestationen der Stände, welche die Konferenz besuchen, werden unsere H. Abgeordneten mit allem Nachdruck dahin zu wirken trachten, daß jene Protestationen nicht nur erneuert, sondern daß auch von den Konferenzständen weder die künftige Tagsatzung in besagtem Fall des Eintritts der Liestaler-Gesandtschaft besucht, noch auch sonst mit Basel-Landschaft in eine amtliche Berührung getreten werde.

5) Auch werden unsere Herren Abgeordneten dahin wirken, daß von Seite der Konferenz noch andere Stände bewogen werden möchten,



wenn nicht den Konferenzständen beizutreten und gemeinschaftlich von der Tagsatzung wegzubleiben, doch im Sinne der Konferenz die Hand zu bieten, damit den Beschlüssen der Tagsatzung keine weitere Folge gegeben werde.

6) In Bezug auf das, während des Beisammenseins der Tagsatzung von den Konferenzständen zu beobachtende Verfahren werden unsere Hrn. Abgeordneten auf die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen fortdauernden Einverständnisses hinweisen und antragen, damit ferners die Verbindung zwischen den Konferenzständen fortgesetzt werde.

7) Im Allgemeinen werden unsere Hrn. Abgeordneten nach besten Einsichten und erprobter Klugheit berathen helfen, was zur Ehre und zum Nutzen unsers Kantons und des gemeinsamen Vaterlandes dienen kann; auch werden Wohldieselben an den Berathungen Theil nehmen, welche gemeinschaftlich von den Konferenzständen in Hinsicht allgemeiner eidgenössischer Gegenstände zur Sprache gebracht werden und besonders in Betreff des Siebner-Concordats das Angemessene über ferners nöthige Schritte verabreden helfen. —

Am 14. November traten die Abgeordneten der Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg zusammen, während in Luzern die Häupter der radikalen und liberalen Partei an Entwerfung einer neuen Bundesurkunde arbeiteten. An beiderlei Berathungen nahm ein Mann Antheil, der wegen dieser doppelten Stellung mehrfach verkannt worden ist, der edle neuenburgische Staatsmann, Baron von Chambrier. In der Bundesrevisions-Kommission stand er da als vereinzelter Vertreter der alten föderalistischen Grundsätze, und es darf wohl behauptet werden, daß die folgenden Jahre bewiesen haben, daß der treue und einsichtige Diener seines Landesherrn richtigere Blicke in die Gefühle, Gesinnungen und Bedürfnisse des Schweizervolks gethan,

als seine auf die Lehre von der Volkssouveränetät sich berufenden Kollegen. — In Sarnen dagegen warnte er vor übereilten, zu weit gehenden Beschlüssen und suchte die Nothwendigkeit der Annäherung darzuthun. — Der Präsident der Konferenz war Landammann Nikodem Spichtig von Obwalden; in der ersten Sitzung wurden das Siebner-Concordat und die Angelegenheiten von Basel und Schwyz behandelt; besonders war es der Landammann Wäber von Schwyz, welcher auf treues und entschlossenes Zusammenhalten drang, weil es mit der Ehre der hier repräsentirten Stände unvereinbar wäre, fernerhin mit Ständen, die an Basel doppelten Bundesbruch begangen, in Verbindung zu stehen; man habe schon früher erklärt, keinen Antheil an Berathungen mehr nehmen zu wollen, wenn die Gesandtschaft von Basel-Landschaft bei der Tagsatzung zugelassen werde; da nun Letzteres durch Mehrheit beschlossen worden, so lasse sich gar nicht mehr fragen, ob man eine Tagsatzung besuchen wolle. — Sehr zurückhaltend und besorglich äußerte sich der Gesandte von Nidwalden, Landammann Ackermann, das Siebner-Concordat sei eine Nothwehr, ein Kind der Furcht und des Mißtrauens, weil von mehreren Ständen den Verfassungen der neu organisirten Stände die Garantie verweigert wurde und weil die Kraft und Wesenheit der Garantie im Bunde selbst nicht genugsam bezeichnet gewesen. Man möge die wichtigen Folgen der Annahme einer separaten Stellung wohl bedenken, und sich fragen, ob man sich auch in einer solchen Stellung zu behaupten im Falle wäre? Ohne den Bund als gebrochen zu erklären, oder Anlaß zu einer Trennung zu geben, wovor die Stifter der Freiheit sich

wohl hüten sollten, könnte beschlossen werden, daß man in Folge gegebener Erklärungen an den Berathungen wegen Basel keinen Antheil mehr nehmen könne, auch lasse sich noch fragen, ob das Ausbleiben dieser Stände selbst für Basel nützlich oder rathsam sei. Neuenburg bemerkte, in Betreff des Siebner-Concordats werde eine wiederholte Protestation genügen. Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wäre gegenwärtig nur in zwei Fällen denkbar, wegen der Angelegenheiten Basels, oder wegen äußerer Gefahr. Im erstern Falle wäre sie nicht zu besuchen, in Folge der gegebenen Erklärungen; im zweiten Fall würde es sich um Erfüllung einer Bundespflicht handeln, und da sollte man sie besuchen; übrigens sei es für den Augenblick nicht angemessen, eine neue Erklärung auszustellen, wodurch nur neue Verwickelungen entstehen könnten. Die Gesandtschaft von Basel drang hauptsächlich darauf, sich zu verständigen, was gethan werden sollte, wenn aus irgend einer Ursache eine Tagsatzung ausgeschrieben werden sollte, wobei die Gesandtschaft von Liestal Sitz und Stimme nehmen würde. Nach wiederholter umständlicher Diskussion wurde folgender Beschluß zu Protokoll genommen: „Schließlich haben sich die sämmtlichen „hohen Gesandtschaften einstimmig dahin verstanden, ihren „hohen Kommittenten vorzuschlagen, daß sich die betreffen„den h. Regierungen in unerschütterlichem Festhalten am „beschworenen Bunde und konsequent der bereits den 14. „Herbstmonat 1832 abgegebenen Erklärungen bestimmen „und erklären möchten, an keiner Tagsatzung, die aus „was immer für einer Ursache ausgeschrieben werden sollte, „Antheil zu nehmen, in sofern der Gesandtschaft der Basel-

„Landschaft der Zutritt gestattet wird, sondern daß die
„Regierung des Standes Uri auf einen solchen Fall hin
„beauftragt sein solle, die heute repräsentirten h. Stände
„sogleich zusammenzuberufen, um alsdann dasjenige zu
„berathen, was zu thun und dem h. Vorort zu erklären
„sei." — Am folgenden Tage wurde dann dieser letztere Punkt
noch dahin modifizirt, daß „ohne besondere Ausschreibung
„von Seite des Standes Uri die Gesandtschaften der betref-
„fenden h. Stände sich im Hauptorte Schwyz so einfinden
„sollen, daß die erste Konferenzialsitzung fünf Tage vor
„Eröffnung einer an die Stände ausgeschriebenen Tagsatzung
„Statt haben kann." Sodann eröffnete Basel seinen An-
trag, die Stände möchten mit Basel-Landschaft in keinerlei
Verbindung treten, und es möchten bei andern Ständen
Schritte gethan werden, um sie von der Vollziehung der
Tagsatzungsbeschlüsse abzuhalten, oder gar zu vermögen,
sich an die 6 Stände anzuschließen. Der erste Punkt wurde
von den sämmtlichen Ständen zugesichert, auch den zweiten
Antrag fand man zweckmäßig, sprach aber die Ansicht aus,
daß Basel das Beste dabei selbst thun müsse; inzwischen
versprach Schwyz bei Zug, und Uri bei Tessin einzuwir-
ken, auch wurde für zweckmäßig erachtet, diesen Gegen-
stand im Protokoll nicht zu erwähnen. — Sodann stellte
Neuenburg den Antrag, die Konferenz möchte die Regie-
rung von Basel einladen, zu billigen Annäherungsvor-
schlägen die Hand zu bieten; Basel zeigte die Schwierigkeit
einer Annäherung, welche nur von der Zeit zu erwarten
sei, wollte sich der Aufnahme einer solchen Einladung in
das Protokoll nicht widersetzen, würde aber vorziehen,
wenn sie nicht darin vorkäme; diese Ansicht wurde auch von

Obwalden unterstützt, welches nichts Tadelndes gegen Basel in das Protokoll aufnehmen möchte, wodurch die Insurgenten nur noch mehr ermuthigt würden. Neuenburg dagegen drang auf Einrückung dieser Einladung ins Protokoll, um zu zeigen, daß man nur Rechtliches wünsche und um auf die öffentliche Meinung zu wirken. Man vereinigte sich über folgende Redaktion: „Die fünf Stände, welche „die Wiedervereinigung der getrennten baselschen Gemein„den immer als jenes Mittel betrachtet haben, welches so„wohl für den Kanton als für die ganze Schweiz heilbrin„gend sein würde, sprechen die Ueberzeugung aus, die sie „beseelt, daß die Regierung des Standes Basel sich zu allen „gerechten und billigen Entschlüssen werde geneigt finden „lassen, welche geeignet sein könnten, diese Wiedervereini„gung zu bewirken, und bitten die Gesandtschaft dieses „Standes diesen ausdrücklichen Wunsch, den sie in dieser „Beziehung an sie richten, ihrer hohen Regierung zu hin„terbringen.“ Endlich empfahl noch die Gesandtschaft von Schwyz auch die Angelegenheiten ihres Kantons der Theilnahme der Mitstände, und wünschte namentlich, daß im Falle eine Gesandtschaft der äußern Bezirke in der Tagsatzung zugelassen würde, die hier versammelten Stände ein gleiches Benehmen wie in Bezug auf Basel-Landschaft beobachten würden, worauf dem Stande Schwyz die unzweideutigsten Zusicherungen bester Unterstützung und ungetheilter Anhänglichkeit und Freundschaft gegeben wurden. — Damit löste sich die Konferenz wieder auf. —

Der große Rath von Basel ratifizirte auf den Antrag des kleinen Rathes am 4. Dec. einstimmig diese Artikel der Sarner-Konferenz, glaubte aber, ebenfalls nach dem

kleinräthlichen Antrage in Bezug auf die an Basel erlassene Einladung noch keine einläßliche Erklärung geben zu können; in dem Notifikationsschreiben an die Konferenzialstände vom 8. Dec. wurde über diesen Punkt von dem kleinen Rathe bemerkt, es sei anzunehmen, die Gesinnungen des großen Rathes würden, wenn seiner Zeit dieser Gegenstand zur Sprache kommen sollte, billigen Wünschen der befreundeten Stände zur Erzielung einer Wiedervereinigung entsprechen. Auch die übrigen Stände ratifizirten die Beschlüsse der Sarner-Konferenz, mit Ausnahme des Landrathes von Wallis, welcher zwar die früher eingelegten Protestationen gegen die Zulassung einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft bestätigte und zu erneuern beschloß, aber in Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage des Vaterlandes als der besondern des Kantons Wallis seinen Gesandten die Instruktion gab, die Tagsatzung nicht zu verlassen, hingegen sowohl bei den Gesandten der Konferenzstände in Schwyz als bei der Tagsatzung neue Versuche zur Annäherung der beiden Theile im Kanton Basel zu machen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, neue Verhaltsbefehle einzuholen.

§. 43.

Der Kanton Basel im Winter 1832—1833. Der Landfrieden.

So hatten sich nun die Parteien schärfer und schroffer einander gegenüber gestellt. Das Zusammentreten in Sarnen erregte großes Aufsehen in der Schweiz in verschiedenem Sinne. Vielfach wurden den Konferenzständen Absichten und Plane angedichtet, von denen sie weit entfernt waren: der Gedanke, die Konferenz suche, vielleicht mit auswärtiger Hilfe, eine allgemeine Reaktion in der Schweiz

herbeizuführen, trat bei Vielen als Besorgniß hervor, wurde von Andern als Anklage geltend gemacht, um die Sarnerstände in der öffentlichen Meinung zu untergraben, vielleicht mochten auch da oder dort Freunde des Alten grundlose Hoffnungen in diesem Sinne hegen oder äußern. Einen etwelchen Stillstand in der Bewegung brachte der erste Eindruck hervor. Die Besorgniß, durch unbiegsame Konsequenz in Vollziehung der Beschlüsse wegen Basel eine gefahrvolle Krisis herbeizuführen, ließ in Manchen den Wunsch nach einem andern Auswege lebhaft werden, nur war dieser Ausweg schwer zu finden. Unter den Ständen der Tagsatzungsmehrheit waren mehrere, welche gerne dazu bereit gewesen wären; auch in den sogenannten regenerirten Ständen des Siebner-Concordats wünschten einflußreiche Männer eine friedliche Lösung, sie erkannten das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung, um der einreißenden Demoralisation, wovon die Brandstiftung in Uster ein so erschreckendes Zeichen gab, zu steuern; aber diesen Männern gegenüber bewegte sich noch in diesen Kantonen eine mit dem Errungenen nicht zufriedene radikale Partei, welche namentlich gegenüber dem zur Revision des Bundesvertrags eingeschlagenen Wege auch in Bundessachen auf gewaltsamen Umsturz gerne hingearbeitet hätte, und welche jeden Versuch zur Annäherung als unehrenhaften und verderblichen Rückschritt bezeichnete. Daher wurde, um Zeit zu gewinnen, das Zusammentreten einer außerordentlichen Tagsatzung, wobei die Spaltung zu Tage kommen müßte, zu vermeiden, und die Zwischenzeit zu Anknüpfung von Unterhandlungen zu benützen gesucht. Herr von Chambrier war besonders thätig in diesem Sinne, er suchte sowohl in

Luzern als in Basel bei einem zu diesem Zwecke gemachten kurzen Besuche die Fäden aufzufinden, an welche sich ein Vergleich anknüpfen ließe, aber die Parteien waren zu weit auseinander. Auch von Basel aus wurde versucht, durch Abordnungen in verschiedene Kantone die Meinung günstiger zu stimmen, und die Urtheile über die schwierige Angelegenheit möglichst zu berichtigen; wenn aber auch solche Abgeordnete bei billigen Männern der entgegengesetzten Partei Bereitwilligkeit zur Annäherung und Würdigung der eigenthümlichen Verhältnisse Basels fanden, so war die Schwierigkeit immer die, Grundlagen der Verständigung allseits genehm zu machen.

Inzwischen blieben die Beschlüsse der Tagsatzung unvollzogen. Nach dem 6ten Artikel des Beschlusses vom 5. Oktober sollte jeder der beiden Theile des Kantons Basel binnen Monatsfrist seine Ausschüsse für das Theilungs- und Ausscheidungsgeschäft wählen. Der Landrath von Basel-Land that dieses schon am 12. Oktober, und als bis zum 6. November die Regierung von Basel der Aufforderung nicht nachgekommen war, wurde sie vom Vororte angefragt, in wie weit sie derselben entsprochen habe, eine Anfrage, die am 15. November noch bestimmter gestellt wurde, „auf daß der Vorort, nach Maß„gabe ihres Inhalts, dann verfügen könne, was seines „Amtes ist." Die Regierung von Basel antwortete durch einfache Hinweisung auf den Beschluß des großen Raths vom 20. Oktober, wodurch gegen jenes Konklusum Verwahrung eingelegt worden. — Der Vorort Luzern scheint damals an energischeres Einschreiten gedacht zu haben; wenigstens vernahm man aus andern Kantonen, es sei

hin und wieder von gewaltsamer Durchführung der Tagsatzungsbeschlüsse, Belagerung der Stadt, Stellung der getreuen Gemeinden unter eidgenössische Verwaltung, ja sogar Ausstoßung Basels aus dem Bunde die Rede, und wirklich erließ der Vorort am 15. November eine Einladung an sämmtliche Stände, ihre Gesandtschaften zur Beschickung einer außerordentlichen Tagsatzung bereit zu halten. Am 3. December wurde solche auf den 15. Januar 1833 wirklich ausgeschrieben und als Gegenstand der Verhandlungen derselben die Angelegenheiten des Kantons Basel und die Wahrnehmung der eidgenössischen Interessen gegen das Ausland bezeichnet. Inzwischen suchten sowohl Magistrate aus den gemäßigten Kantonen als auch solche aus radikalen (es waren namentlich Regierungsrath von Tavel von Bern und Standespräsident Munzinger von Solothurn in diesem Sinne thätig) dem Gedanken an Annäherung Raum zu geben, und aus mehreren Kantonen wurde Verschiebung der außerordentlichen Tagsatzung gewünscht; der neue Vorort Zürich entsprach diesem Wunsche, indem er sofort bei Antritt seines Amtes am 5. Januar 1833 die auf den 15. ausgeschriebene Tagsatzung auf den 11. März verlegte, und dabei zugleich als Hauptgegenstand der Verhandlungen den Entwurf einer neuen Bundesurkunde bezeichnete.

Inzwischen gestaltete sich im Kanton Basel selbst mehr und mehr ein faktischer Zustand, der zwar im Vergleiche mit der frühern Auflösung und Ungewißheit immer noch als ein Gewinn angesehen werden konnte, aber doch auf die Dauer für beide Theile höchst unerquicklich und nachtheilig war. — Die Regierung von Basel, welche früher

die Entlassung der störrischen Gemeinden aus ihrer Verwaltung als eine Maßregel zur Anbahnung der Trennung angesehen hatte, sah sich nun, nachdem diese Gemeinden als selbstständiger Staat von der Mehrheit der eidgenössischen Stände anerkannt waren, ihnen gegenüber in die sonderbare Lage versetzt, das Geschehene nicht anzuerkennen, und ohne den Beschluß vom 22. Februar zurückzunehmen, doch auf Aufhebung desselben und auf Wiedervereinigung hinzuarbeiten. Es ergab sich daraus eine Art kleinen Krieges, in der Hoffnung, daß die abgerissenen Gemeinden des unbehaglichen Zustandes müde, zu billigen Vergleichsvorschlägen sich endlich geneigt zeigen werden.

Die eidgenössischen Kommissarien Eder, Druey und Dorer hielten sich gleich den frühern ausschließlich in Liestal auf, nur selten die Stadt Basel besuchend. Der erste dieser drei Herren scheint sich fast unbedingt den Führern des neuen Staates ergeben zu haben, während die beiden andern noch einigen Rückhalt in dieser Beziehung beobachteten. Im Ganzen war das Kommissariat für Basel höchst ungünstig zusammengesetzt; Eder, in der Wahl der Mittel nicht genau, damals zu der extremsten Revolutionspartei gehörend, aber selbst im eigenen Kanton und von der eigenen Partei nicht besonders geachtet, von den Gegnern eher verachtet. Die beiden andern Männer gehörten ebenfalls entschieden zur Revolutionspartei, Druey insbesondere hatte mit der ihm gewöhnlichen Leidenschaftlichkeit für schonungslose Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gesprochen, und wurde durch die Sarner-Konferenz noch mehr erbittert gegen Basel. Hauptaufgabe der Kommissarien war nun Erhaltung des Landfriedens, dabei dienten sie auch als

vermittelndes Organ für Beschwerden und Begehren der beidseitigen Regierungen gegen einander. Es würde zu weit führen, eine ganze Reihe von Punkten letzterer Art hier anzuführen, z. B. wenn sich zwischen Gemeinden desselben Kirchsprengels, aber verschiedener politischer Partei Streitigkeiten über Verwaltung und Benutzung von Kirchengütern, über Herausgabe des Antheils am Armenseckel erhoben, oder etwa Klagen wegen Streitigkeiten oder Schlaghändeln unter Anhängern der beiden Parteien, in sofern solche nicht nachhaltigere Störung veranlaßten, oder Begehren um Auslieferung von Verbrechern, welche aus den schlechten Gefängnissen in Liestal entflohen waren, und welche die Regierung von Basel nicht ausliefern wollte, aber auch nicht auf ihrem Gebiete duldete.

Betreffend hingegen den Landfrieden, so standen beide Theile hier aufmerksam einander gegenüber, und besonders wurden auf dem Lande, sei es aus wirklicher Besorgniß, sei es in absichtlicher Täuschung, vielfache Gerüchte von bevorstehenden Ueberfällen aus der Stadt verbreitet, und sodann von dem Regierungsrathe in Liestal benutzt, um Beschwerde bei den Kommissarien deßhalb zu erheben. — Schon der Großrathsbeschluß vom 20. Oktober, dessen dritter Artikel den kleinen Rath beauftragte, den treugebliebenen Gemeinden bei einem allfälligen Angriffe auf sie kräftige Hülfe zu leisten, veranlaßte die Kommissarien am 31. Oktober, eine nachdrückliche Verwahrung an die Regierung von Basel zu erlassen, in welcher sie erklärten, daß ein solcher Schutz in ihrer, der Kommissarien, Pflicht, Willen und Macht liege, daß sie aber jede militärische Besetzung einer Gemeinde unter dem Vorwande, ihr Hülfe

zu leisten, als mit dem Zwecke ihres Hierseins unvereinbar ansehen und nicht ermangeln werden, jede solche Besetzung durch die ihnen angewiesenen Mittel von vorn herein zu verhindern oder die Aufhebung einer unerwartet eingetretenen mit allem Nachdruck zu bewirken. — Die Regierung von Basel glaubte, diese Verwahrung einfach zu den Akten nehmen zu sollen, ohne deßhalb mit den Kommissarien in weitern Briefwechsel einzutreten; die Kommissarien aber hielten sich auf alle Fälle gefaßt, die Stände Zürich, Solothurn und Waadt waren zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt und mit Vorwissen des Regierungspräsidenten von Solothurn wurde mit den Oberamtmännern von Ballstall und Olten die geheim gehaltene Anordnung verabredet, daß ohne Mahnung nach Solothurn aus diesen beiden Bezirken unmittelbar einige hundert Mann zur Verfügung gestellt werden konnten.

Eine genaue Schilderung des Zustandes des Landes während dieses Winters zu entwerfen, ist keine leichte Aufgabe, da die Verhältnisse so verwickelt, die Gemüther so aufgeregt waren, daß wohl von den Wenigsten eine klare und ergründende Durchschauung des Zustandes zu erwarten war. Aus den offiziellen Aktenstücken und den vertraulichen Berichten der Beamten an den Amtsbürgermeister wird hier ein Bild dieses Zustandes zu entwerfen versucht.

In Folge der Abstimmung in den s. g. zweifelhaften Gemeinden und der Ueberweisung derselben an die Verwaltung der einen oder andern Regierung war eine Quelle steter Beunruhigung und Reibungen wenn auch nicht ganz verstopft, so doch einigermaßen beseitigt, ein status quo,

welchen die Regierung von Basel schon längst erstrebt hatte, war hergestellt, was als eine wesentliche Verbesserung des Zustandes sich herausstellte. Aber diese äußere Ruhe war kein wirklicher Frieden, ein aufs Höchste gestiegenes Mißtrauen unterhielt die Aufregung und steigerte sie zeitweise, und die dadurch genährte Erbitterung gestattete nicht, dem Gedanken an Versöhnung und Annäherung wieder Raum zu geben. Mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreiteten sich Gerüchte beunruhigender Art, mehr als einmal wurden in Liestal ernste Besorgnisse vor einem Ausfalle aus Basel gehegt und demgemäße Vorsichtsmaßregeln getroffen, während man in Basel umgekehrt von bevorstehenden Rüstungen gegen das Reigoldswilerthal sich erzählte.

So glaubten sich beide Theile ungeachtet des Verbotes der Tagsatzung genöthigt, sich in stets schlagfertigem Zustand zu erhalten. Der Beschluß vom 18. Mai, der in Bezug auf den Landfrieden noch maßgebend war, verbot zwar nicht nur jeden bewaffneten Angriff des einen Theils auf den andern, sondern auch alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen und allen und jeden Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons. Aber die eidgenössischen Kommissarien, welche nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf Erhaltung des Landfriedens wachen sollten, glaubten, in Berücksichtigung der eidgenössischen Verhältnisse, gewöhnliche Musterungen nicht untersagen zu sollen, und verlangten nur von den beidseitigen Regierungen, daß sie ihnen vorher davon Anzeige machen, damit unnöthigen Beunruhigungen vorgebeugt werde. — Der

Regierungsrath von Basel=Landschaft betrieb seine Rüstungen mit möglichster Oeffentlichkeit; zuverlässig wußte man, daß in Liestal große Thätigkeit herrsche im Kugelgießen und Verfertigen von Patronen. Schon im Oktober, wenige Tage ehe der große Rath in Basel seine wiederholte Verwahrung erließ, wurde von den Insurgenten das Gerücht verbreitet, man werde durch Besetzung der getreuen Gemeinden die Regierung zur Unterwerfung unter den Tagsatzungsbeschluß und Vermögenstheilung zu zwingen wissen; gleichzeitig hegte man in Liestal ernste Besorgnisse vor einem Ueberfall aus Basel, da wurden plötzlich und ohne weitere Vorbereitung Aufgebote zu einer allgemeinen Musterung bei Prattelen erlassen, welche unter Anwesenheit der eidgenössichen Kommissarien am 19. Oktober wirklich Statt fand, und weil sie so unerwartet eintrat, ziemliche Beunruhigung verursachte. Ungescheut zogen zu derselben die landschaftlichen Truppen durch die ihnen am Wege liegenden getreuen Gemeinden. Nach Entlassung der Truppen verbreitete sich bald die Kunde, die Regierung von Liestal hätte an sämmtliche getrennte Gemeinden verschlossene Briefe erlassen, welche erst bei angehendem Landsturm eröffnet werden sollten, und welche Weisungen enthielten über die Sammelplätze der verschiedeuen Waffen. Musterungen und Einübung kleinerer Abtheilungen fanden hin und wieder sowohl in Liestal als andern Gemeinden Statt. — Aber seit Anbeginn der Insurrektion war der Wunsch der Revolutionspartei auf Besitz von Kanonen und Bomben gerichtet gewesen. Diesen Wunsch zu verwirklichen wurden sowohl in Bern als in Luzern Versuche gemacht, in Bern vergeblich, der Vorort Luzern hingegen

glaubte ungeachtet des Beschlusses vom 18. Mai seiner Pflicht nicht zuwiderzuhandeln, als er der nun von der Mehrheit der Stände anerkannten Regierung von Basel-Landschaft 4 vierpfünder Kanonen verkaufte. Auf einer Güterfuhr nach Leufelfingen gebracht, wurden hier am 17. November diese Waffen sammt Munition von den dazu befehligten Artilleristen und einem Kavalleriedetaschement in Empfang genommen, auf Laffeten gebracht, und nach Einbruch der Nacht in aller Stille über den Boden der ungetrennten Gemeinde Diepflingen nach Sissach und Liestal geführt, in welchen beiden Orten sie mit militärischen Ehren empfangen wurden, jedoch ohne daß geschossen wurde. Die Ankunft dieser Kanonen versetzte die Anhänger der Revolution in große Freude, und gab Anlaß zu mancher Drohung gegen die ruhigen Gemeinden, doch entstand dadurch keine weitere Aufregung. Zur Vervollständigung des Wehrsystems diente dann endlich noch die Befestigung der wichtigen Position bei der Hülftenschanze, eine Stunde unter Liestal, wo die Landstraße in das Ergolzthal sich einbiegt, und von beiden Seiten durch Anhöhen beherrscht wird; nicht nur wurde die links an der Straße befindliche Batterie ausgebessert und die dieselbe beherrschende Höhe befestigt, sondern auch auf der andern Seite des Thals eine zweite Schanze aufgeworfen, welche die Straße ebenfalls bestrich, und so die schon von Natur feste Stellung in leicht zu vertheidigenden Stand gesetzt.

Diesen Rüstungen gegenüber war auch die Regierung von Basel bemüht, auf alle Fälle gefaßt zu sein. Der außerordentlichen Kommission, welche schon im April niedergesetzt worden war, wurden ihre Vollmachten von zwei

zu zwei Monaten erneuert, und zwar mit bestimmter Berücksichtigung der den getreuen Gemeinden zugesicherten Hülfe. Zugleich wurden im Oktober in der Stadt die Truppen aller Waffengattungen gemustert und die gewöhnlichen Uebungen veranstaltet. — Diese Vorkehren veranlaßten auf der Landschaft vielfältige Gerüchte über außerordentliche militärische Rüstungen in der Stadt, und am 17. Oktober wandten sich die eidgenössischen Kommissarien an die Regierung, weil sie aus zuverlässiger Quelle die Anzeige erhalten hätten, 1) daß eine Erhöhung der Stadtgarnison auf 1000 Mann Statt finden soll, wovon 700 bis 800 bereits angeworben seien, und daß zu Bestreitung daheriger Kosten eine freiwillige Subskription eröffnet sei. 2) Daß aus der Garnison 100 Mann für den Artilleriedienst eingeübt werden; 3) daß die Bürgergarde obligatorisch zum Dienste aufgeboten sei, und daß die Einübung derselben so wie der zum Artilleriedienst bestimmten „Söldlinge" mit größtem Eifer betrieben werden. Die Kommissarien luden die Regierung ein, über diese Punkte ynumwundene Auskunft zu ertheilen, welche auch am 19. unbedenklich dahin erfolgte, von Erhöhung der Standeskompagnie auf 1000 Mann sei gar nicht die Rede, sie zähle, wie schon frühern Kommissarien gemeldet worden, nicht einmal 400 Mann, von diesen würden 30 nebst 10 Mann Train zum Artilleriedienst eingeübt, die Bürgergarde endlich werde zwar eingeübt, aber nicht aufgeboten. Dabei gab die Regierung die bestimmte Zusicherung, daß sie keineswegs die Absicht habe, den Landfrieden zu stören. — In der That mußte die Stadt, so wenig sie wirklicher Gefahr ausgesetzt war, doch Vorsicht anwenden gegen

muthwillige und freche Neckereien, welche von den benachbarten Gemeinden aus auf ihrem Banne Statt fanden; mehrmals kamen einzelne Insurgenten nächtlich bis an die Thore der Stadt, und feuerten unter herausfordernden Worten ihre Flinten gegen die Schildwachen auf den Wällen ab, ja in der Nacht vom 2. auf den 3. November wagte es ein Trupp von 12—14 Mann (wahrscheinlich aus Muttenz) die äußere Barriere am St. Alban-Thor zu ersteigen, und auf die Schildwache zu feuern, diese rief den Posten heraus, welcher die Thäter vertrieb, ohne ihrer habhaft werden zu können.

Eine zweite Aufgabe der Regierung war es, die getreuen Gemeinden möglichst in vertheidigungsfähigem Zustande zu erhalten. Die Gemeinden des Gelterkinderthales waren theils zu vereinzelt, theils in Folge früherer Ereignisse zu erschrocken, um dieselben militärisch zu organisiren, deßhalb unterblieb in dieser Zeit hier jeder Versuch dieser Art. Im Reigoldswylerthal hingegen war ein festerer Kern vorhanden, dessen Selbstgefühl allmälig sich wieder gehoben hatte. Hauptmann Dietrich Iselin, durch Offiziere von Basel unterstützt, fuhr fort, das Thal zu organisiren; aber seit der Entwaffnung im September 1831 fehlte es noch immer an Flinten; Absendung von Waffen aus der Stadt war bedenklich, wie der Vorfall mit den aufgefangenen Waffen im April gezeigt hatte, man gerieth daher auf den Ausweg, im benachbarten Schwarzbubenlande Flinten aufzukaufen; bald erregten diese Ankäufe die Aufmerksamkeit der Regierung von Liestal, welche sich bei den Kommissarien und dem Vororte deßhalb beschwerte; hierdurch veranlaßt ließ die Regierung von Solothurn eine

Musterung vornehmen, wobei sich ergab, daß die gemusterte Kontingentsmannschaft sich insgesammt im Besitze ihrer Ordonanzgewehre befand. Anfangs December gelang es sogar, einen Transport Flinten ganz insgeheim von Basel nach Reigoldswyl zu bringen. So konnte die Bewaffnung vervollständigt werden, doch wurden keine gemeinsame Musterungen gehalten, sondern diese sowohl als die Uebungen der Rekruten fanden gemeindeweise Statt; am 16. Januar meldete Hauptmann Iselin, die Bürgergarde des Thales zähle nun über 1100 Mann. Zur Ermuthigung der Mannschaft wünschte Iselin, als im Nov. die Luzerner Kanonen in Liestal anlangten, ebenfalls Kanonen zu erhalten, und bezeichnete dazu zwei oder vier englisch laffetirte Zweipfünder, welche im Zeughause zu Basel unnütz, in seinem Thale gute Dienste leisten würden. Obschon sich nun von Eintreten in diesen Wunsch oder von Absendung derselben keine weitere Spur findet, so verbreitete sich doch bald darauf in den getrennten Gemeinden das Gerücht, es seien Kanonen nach Reigoldswyl geschafft worden, und erhitzte die Gemüther, Gerüchte von Truppenentsendung nach Gelterkinden, von Ausfällen aus Basel und blutigem Zusammentreffen der Parteien wurden daran angeknüpft, bis nach einigen Tagen jenes Gerücht wieder vergessen wurde. Am meisten scheinen die Anhänger der Insurrektion durch den Wachtposten auf dem Vogelberg beunruhigt worden zu sein. Auch die Kommissarien fanden sich dadurch zu mehrfacher Korrespondenz mit der Regierung veranlaßt. Schon in Folge der Beunruhigungen, welche durch den Friedbruch in Lampenberg und Oberdorf im September entstanden waren, hatten die frühern Kom-

missarien auf Anregung des eidgenössischen Obersten Guerry die Regierung auf ein auf der Höhe über Lauwil ganz im Rücken des Reigoldswylerthales errichtetes Allarmzeichen aufmerksam gemacht, und dessen Wegschaffung verlangt. Dieses Allarmzeichen bestand in einer hohen Stange, an welcher Harzringe, Stroh und Flechtwerk sich befestigt fanden, welche augenblicklich angezündet werden konnten; von jener Höhe ist die Aussicht nach Basel offen. Auf dieses Signal legten die Beamten des Thales großen Werth, weil es in den Bewohnern das Bewußtsein einer schnellen Verbindung mit Basel unterhalte und dadurch ihr Zutrauen in die Regierung von Basel befestige und ihren Muth hebe. Eben deßwegen, meinten sie aber, sei es auch den Anhängern der landschaftlichen Regierung verhaßt, und noch ehe die Kommissarien ihre Protestation dagegen erlassen hatten, waren Versuche gemacht worden, dasselbe zu zerstören und den Wachtposten zu vertreiben. Aber ungeachtet der dringenden Vorstellungen der Beamten und namentlich des Hauptmanns Iselin beschloß die Regierung die Wegschaffung des Signals. Der Wachtposten aber blieb, gewöhnlich des Tags nur zwei Mann stark, bei Nacht je nach der Lage der Dinge bis auf 6, 10, auch 14 Mann, zum Patrouilliren in der Umgebung verstärkt; an die Stelle des Signals machte sich die Mannschaft den Spaß, eine Stange mit weiß und schwarzer Fahne hinzupflanzen. Für diese Mannschaft war eine Wachthütte angebracht, in welcher Harzpfannen und Harzringe insgeheim verborgen waren. Natürlich beruhigte das Wegschaffen des Signals die Insurgenten wenig, da der Wachtposten blieb, und die neuen Kommissarien wurden bald auch auf

diese Sache aufmerksam gemacht, welche sie selbst zu untersuchen beschlossen. An einem schönen Oktobertage machten zwei derselben einen Spaziergang nach jener anmuthigen Höhe, näherten sich der Wache, betrachteten die Aussicht, und gaben ihre Verwunderung zu erkennen, daß man von hier aus Basel so deutlich sehen könne. Durch Zuschrift vom 22. Oktober erließen sie dann die dringende Einladung an die Regierung von Basel, das Signalzeichen und den dabei befindlichen Wachtposten wegzuschaffen, sprachen die Ueberzeugung aus, daß von Seite der Landschaft gegen die der Verfassung des Stadttheils ergebenen Gemeinden nichts Feindseliges werde unternommen werden, daß aber das Mißtrauen, das durch jene Anordnungen zu Tage gelegt werde, auch wieder Mißtrauen errege, und vielfache Beunruhigung verursache, wobei sie auch darauf aufmerksam machten, wie leicht aus Uebereilung, Unkenntniß, Leichtsinn die allerbedenklichsten Folgen aus solchen Veranstaltungen entstehen könnten. In ihrer Antwort vom 27. Oktbr. erbot sich die Regierung zur Wegschaffung der Stange mit der Fahne, was sie als ganz unbedeutende Sache erklärte, hingegen müsse sie sich das Recht vorbehalten, Wachen und Patrouillen nach Bedürfniß anzuordnen, denn frühere Erfahrungen hätten zur Genüge gezeigt, daß Anwesenheit eidgenössischer Kommissarien vor Ueberfällen nicht schütze. Am 28. Oktober wiederholten die Kommissarien ganz kurz die Einladung auf Wegschaffung des Signals und des Wachtpostens; am 31. beschloß der kleine Rath Wegschaffung der fraglichen Stange, erklärte aber den Kommissarien, daß die besondere Lage des Reigoldswylerthals und die in letzterer Zeit gemachten Erfahrungen zur Sicherheit

und Beruhigung dieses Thals die Beibehaltung des Wachtpostens erfordere. Am 3. November wiederholten die Kommissarien mit Nachdruck ihr Begehren um Einziehung auch des Postens, und wiesen dabei nach, daß derselbe allerdings keinen andern Zweck haben könne, als Unterhaltung einer schnellen Verbindung mit Basel. Die Regierung beharrte in ihrer Antwort vom 10. November auf ihrer Ansicht und erklärte, jenen Posten nicht einziehen zu wollen. Am 11. November drückten die Kommissarien der Regierung ihre Unzufriedenheit hierüber aus, und erklärten, sie würden dessen ungeachtet diesen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, und müssen sich vorbehalten, nach Umständen die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Dabei blieb es, der Posten bot, wie die Kommissarien in ihrem Berichte vom 4. December dem Vororte erklärten, keinen besondern Grund zu weiterer Einmischung, und durch Aufhebung des Postens mit Gewalt hätten sie größeres Uebel zu veranlassen besorgt. — Bei diesen Verhandlungen hatte die Regierung von Basel auch ihrerseits sich beschwert über das bewaffnete Durchziehen ihrer Gemeinden durch landschaftliche Truppen bei Anlaß der letzten Musterung; die Kommissarien hatten sie damit vertröstet, es werden solche in Zukunft nicht mehr Statt finden, da die gewöhnlichen Musterungen ihr Ende erreicht haben, und da sie hoffen, daß in Zukunft ohne ihr Wissen im Kanton keine fernern Truppenzusammenziehungen und Durchmärsche werden angeordnet werden. — Doch geschah es immerfort, daß einzelne Bewaffnete durchmarschirten, und die Regierung von Basel machte daraus kein weiteres Aufheben. Um so auffallender und lächerlicher war es daher, als die Regierung

von Liestal eine angebliche bewaffnete Territorialverletzung durch Offiziere aus dem Reigoldswylerthale zum Gegenstande einer Beschwerde bei Kommissarien und Vorort machte und deßhalb Entfernung der baselschen Offiziere aus jenem Thale verlangte; bei näherer Erkundignng ergab sich, daß jene bewaffnete Territorialverletzung nichts mehr und nichts weniger war als ein zufälliges Betreten des Selbisberger=bannes bei einem Spaziergang zweier Offiziere in Zivil=kleidung, welche die Gegend um Lupsingen besuchen wollten, wobei sie zwei Bürger von letzterm Orte begleiteten, von denen der eine, der gerade auf die Jagd gehen wollte, seine Flinte bei sich trug, die andern alle aber unbewaffnet waren.

§. 44.

Fortsetzung. Finanzverhältnisse. Sequester.

Inzwischen suchten die Behörden von Basel=Landschaft in Organisirung des neuen Gemeinwesens fortzuschreiten, und erließen eine Reihe von Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen über Einrichtung der verschiedenen Verwaltungszweige. Schon am 21. September hatte der Landrath einen Beschluß wegen nachträglicher Verfassungsbeschwörung gefaßt, wodurch alle diejenigen Bürger des Kantons Basel=Landschaft, welche am 12. August die Beschwörung unterlassen hatten, aufgefordert wurden dieses nachträglich zu thun, mit der Androhung, daß die ohne genügende Entschuldigung sich weigernden ihres Aktivbürgerrechts bis zum nächsten von dem Landrath wieder zu veranstaltenden Schwörtage verlustig sein sollen. Der Regierungsrath bestimmte zu diesem Akte den 31. Oktober, als die Tagsatzung bereits über das Schicksal der zweifelhaften Gemeinden

entschieden hatte. Die Beschwörung fand an diesem Tage in der Kirche zu Liestal wirklich Statt, und zwar, wie behauptet wurde, nicht ohne Widerspruch und Störung. Aber eine große Anzahl getreuer Anhänger der alten Regierung beharrten auf ihrer Eidverweigerung, und es blieben in Folge dessen bis zum Jahr 1838 manche der wohlhabendsten und angesehensten Landleute vom Genusse des Aktivbürgerrechts ausgeschlossen, wodurch in mehrern Gemeinden der Entscheid auch in nicht politischen Lokal- so gut als in Staatsangelegenheiten ausschließlich der Revolutionspartei in die Hände gespielt wurde.

Besonders hatte das neue Gemeinwesen mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen, die erste Gründung eines neuen Haushalts veranlaßt schon an und für sich mancherlei außerordentliche Auslagen, und zum Bezahlen von Abgaben war keine große Geneigtheit beim Volke vorhanden; war ja doch die Aussicht auf Abgabenfreiheit eines der Lockmittel zur Revolution gewesen, weßhalb auch schon im August die Handänderungsgebühr von Kauf und Tausch von Liegenschaften abgeschafft worden war. Der Bezug der übrigen Abgaben fand auch nicht immer guten Willen, und bei dem ungewissen Zustande der Dinge mußte Saumseligen, wenigstens der eigenen Partei, durch die Finger gesehen werden. Auch die aus Basel gehofften Schätze langten bei der verweigerten Vermögenstheilung noch immer nicht an. In dem Volke scheint das Bewußtsein dieser finanziellen Schwierigkeiten sich häufig spottweise ausgesprochen zu haben, hier und da gingen auch Gerüchte von bevorstehender Einführung neuer Abgaben, Erhöhung des Salzpreises u. s. w. Im Oktober war stark von einem

freiwilligen Anleihen von 30,000 Frkn. zur Anschaffung von Kanonen die Rede, welches aber keinen Beifall fand. Dagegen beschloß der Landrath am 20. December 1832 die Einführung einer Kriegssteuer, wodurch die frühere Montirungsabgabe, welche als Personalsteuer mit der neuen Verfassung nicht mehr vereinbar war, ersetzt werden sollte. Diese neue Steuer beschlug sowohl Vermögen als Einkommen, und zwar wurden Grundbesitz und Kapitalvermögen mit ³/₄ per mille (7 ½ Batzen von 1000 Franken), Gewerb und Handel mit 5 Batzen bis 32 Franken, Beamte mit 1 ¼ pro cent ihrer Besoldung angelegt. Die Abgabe sollte aber nicht nur wie die frühere für die Uniformirung der Milizen dienen, sondern auch für Anschaffung von Kriegsmaterial, Armatur und Instruktion die Mittel bieten. — Aber auch in ihren Privatvermögensverhältnissen fühlten die Bürger der getrennten Gemeinden die Nachtheile dieses Zustandes. Die Landschaft war in Bezug auf Gewerb und Besitz vielfach abhängig von der Stadt. Betreffend das Hauptgewerbe, die Bandfabrikation, so hatten die Zerwürfnisse keinen weitern Einfluß auf dieselbe, die Waare hatte starken Absatz auf den Märkten Amerika's, und gute Arbeiter wurden ohne Rücksicht auf politische Partei gesucht und wohl bezahlt; der Gedanke, der schon früher hin und wieder geäußert worden war, die Fabrikanten möchten die wildesten Anhänger der Insurrektion durch Arbeitsentziehung zahm zu machen suchen, fand daher um so weniger Anklang und war unausführbar. In Bezug auf Besitz hingegen war die Sache anders. Von Rückzahlung der in der Stadt geschuldeten Kapitalien konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht die Rede sein, der Kapitalist mußte

zufrieden sein, wenn ihm die Zinse eingingen, eben so wenig aber wurden neue Kapitalien ausgeliehen, der Kredit war zerstört und eben dadurch auch der Verkehr manigfach gehemmt; dazu kam, daß bei der Entziehung der Verwaltung im März 1832 die Hypothekenbücher und Bürgschaftsprotokolle von Seite der baselschen Beamten bei Seite geschafft oder in Sicherheit gebracht worden waren. Dieser doppelten Geldverlegenheit, des Staates sowohl als der Privaten, wurde durch zweierlei Mittel abzuhelfen gesucht, durch Aufnahme eines Anleihens in Bern und durch Selbsthülfe gegen Basel.

Schon im Jahr 1831 war der Gedanke eines Kreditvereins, um die Landschaft ökonomisch unabhängig von der Stadt zu machen, von Niklaus Singeisen und andern betrieben, von verständigen Leuten aber verlacht worden, weil Landleute welche Sicherheit boten das Geld nirgend zu bessern Bedingungen finden konnten als in Basel, andern aber durch einen Kreditverein nicht zu helfen war. Als mit dem Fortschreiten der Revolution der Kredit sank, da stellte sich allmählig das Bedürfniß nach Abhilfe dringender heraus, und der Kreditverein, der noch das Jahr vorher bloß ein Mittel gewesen war, die Landleute unter mancherlei Vorspiegelungen gegen die Stadt aufzuregen, wurde nun ein Nothbehelf, um dem bereits eingetretenen Geldmangel abzuhelfen. Die dieses Hauptmotiv voranstellenden Statuten wurden am 10. Juli 1832 im Namen von 28 Gemeinden unterschrieben; auch jetzt noch trauten manche der bedeutendsten der insurgirten Gemeinden nicht. Der Zweck dieses Vereins war Aufnahme der nöthigen Gelder und Ausleihen derselben gegen hinlängliche Versicherung; die

beitretenden Gemeinden verpflichteten sich in solidarischer Verbindung für alle aufgenommenen Gelder gut zu stehen und zu haften, und insbesondere verpflichtete sich jede Gemeinde dem Verein gut zu stehen für alle in ihren Bann geliehenen Kapitalien. Auf diese Weise hoffte man Geld auf so billige Bedingungen zu finden, um die Verzinsung des Kapitals, die Entschädigung der Verwaltungskommission, die übrigen Verwaltungskosten und einen in Aussicht gestellten allfälligen Gewinn aus dem von den Geldentlehnern zu entrichtenden Zins von 4 % zu bestreiten. Der Landrath genehmigte am 21. Juli diese Statuten und gestattete den Gemeinden, ihr Gemeindegut auf die in denselben bezeichnete Weise zu verpfänden. Aber diese projektirte Verpfändung der Gemeindegüter zu Gunsten der Geldbedürftigen erregte auch manigfach Widerspruch und Mißtrauen, und die in den einzelnen Gemeinden aufgestellten Kredit-Kommissionen, so wie die Verwaltung überhaupt mochten nicht allerwärts unbedingtes Vertrauen einflößen. Für einen Verein, der seinen Theilnehmern Kredit verschaffen wollte, war es aber allervorderst selbst nothwendig, Kredit zu haben, und daran fehlte es vor der Hand. An auswärtige Kapitalisten war gar nicht zu denken, man mußte an die politischen Sympathien in der Schweiz appelliren, und da konnte man an niemand sonst gelangen als an die Regierung von Bern. Diese war auch geneigt mit den ersparten Schätzen ihrer Vorgänger die neuen politischen Freunde zu unterstützen, und stellte im December beim großen Rathe den Antrag, sie dazu zu ermächtigen, aber der große Rath wies den Antrag zurück, mit dem Auftrage, nähere Erkundigungen darüber einzuziehen und allenfalls

später wieder zu berichten. Um so emsiger wurde nun im Kreditverein gearbeitet, und spezielle Verpfändung der Waldungen angeboten, welche nach beiden Verfassungen von 1831 und 1832 als Eigenthum der Gemeinden anerkannt waren. Alles das veranlaßte im Anfang des Jahres 1833 in den Gemeinden des Kreditvereins manigfache Spannung. Von Bern wurde sodann Oberförster Kasthofer nach der Landschaft Basel gesandt, um die zur Verpfändung angebotenen Waldungen zu untersuchen. Die Verhandlung führte zu keinem Resultat bis nach vollständiger Anerkennung von Basel-Landschaft.

Umständlichere Verhandlungen veranlaßten die Versuche der Behörden von Basel-Landschaft, Selbsthilfe gegen Basel sich zu verschaffen. Daß gleich nach ihrer Konstituirung diese Behörden auf Eigenthum und Gefälle des Staats und des Kirchen- und Schulguts griffen, wo sie es konnten, wurde schon oben berichtet, die Regierung von Basel suchte es zwar von ihrem Standpunkte aus zu verhindern, aber ohne entscheidendes Gewicht darauf zu legen. Aber als der Regierungsrath von Liestal bereits am 29. September gegen die Tagsatzung die Drohung ausgesprochen hatte, auch auf baslerisches Privatvermögen zu greifen, so stellte sich die Sache ernsthafter.

Wiederholt, aber vergebens hatte der Regierungsrath von Basel-Landschaft durch Vermittlung der Kommissarien die Herausgabe der die getrennten Gemeinden betreffenden Hypothekenbücher von der Regierung von Basel verlangt; es war diesem Begehren aus verschiedenen Gründen nicht entsprochen worden, theils weil diese Bücher nicht in allen Bezirksschreibereien gemeindeweise geführt wurden, und

also getrennte und bleibende Gemeinden nicht immer ge-
söndert werden konnten, theils weil man Gefahr für die-
selben bei Unordnungen und Volksaufläufen besorgte, da
ja bei dem Hasse der aufgereizten Menge gegen die Bürger
der Stadt der Gedanke ziemlich nahe liegen konnte, durch
Vernichtung derselben städtischen Gläubigern den Beweis
ihrer Schuldforderungen zu erschweren. Uebrigens war
die Benutzung dieser Bücher durch Angehörige getrennter
Gemeinden nicht gehindert und die Beamten waren ange-
wiesen, die Einsicht derselben und Auszüge daraus den
Interessenten zu gewähren. Aber die Regierung der Land-
schaft begnügte sich damit nicht; am 29. Sept. theilten die
Kommissarien der Regierung von Basel einen Beschluß des
Regierungsraths von Liestal mit, der am 5. Okt. publizirt
werden sollte, wenn bis dahin die Bezirksschreibereiarchive
nicht ausgeliefert seien. Dieser Beschluß verordnete Er-
richtung neuer Hypothekenbücher, zu welchem Zwecke den
Gläubigern ein Termin von sechs Wochen für Einsendung
der deßfallsigen Titel eingeräumt wurde, innerhalb dieses
Termins solle der Rechtstrieb eingestellt sein, Titel, deren
Erneuerung versäumt wurde, sollen ihre Hypothekarrechte
verlieren und nur noch als Handschulden gelten; die Er-
neuerung solle für Bürger von Basel-Landschaft unentgelt-
lich, für Nichtbürger gegen eine Gebühr von 1—8 Frkn. ge-
schehen. Die Kommissarien machten die Regierung von Basel
darauf aufmerksam, ob es nicht vortheilhafter wäre, durch
Auslieferung der Archive dieser für das Publikum gewiß drü-
ckenden Maßregel zuvorzukommen. Der kleine Rath erwie-
derte am 3. Okt., er habe die Bezirksschreiber beauftragt,
ihm beförderlich über die Lage der Sache zu berichten und

er werde nächstens den Kommissarien angemessene, die Extradirung bezweckende weitere Eröffnungen machen. Aber ungeachtet dieses bereitwilligen Entgegenkommens erfolgte keine andere Antwort, als daß im Amtsblatt vom 5. Okt. jener angedrohte Beschluß wirklich erschien. Wahrschein-scheinlich war das Schreiben von Basel während eines im Kommissariate eingetretenen Interregnums uneröffnet geblieben. — Der Beschluß vom 4. Oktober erregte in Basel namentlich bei den kleinen Kapitalisten große Bewegung, und die Frage, wie sich der Einzelne dabei zu verhalten habe, wurde verschieden angesehen und beantwortet. Einerseits drohte der Verlust des Pfandrechts bei Unterlassung der Erneuerung, anderseits waltete die Besorgniß vor einem Sequester, womit bereits gedroht war, und welchem am wenigsten entgangen werden konnte, wenn man selbst seine Titel zur Kenntniß der landschaftlichen Beamten brachte, viele scheuten auch die Kosten der Eintragung. — Am 16. wendeten sich die Notarien der Stadt an den Rath mit dem Begehren, es möchte, nach erfolgtem Auslieferungsanerbieten der noch in dießortigen Handen befindlichen Hypothekenbücher einstweilen losgerissener Gemeinden, erklärt werden, daß bei einst erfolgender Herstellung der gesetzlichen Ordnung die neuen Hypothekenbücher als ungültig, und die alten als in ungeschwächter Kraft bestehend anzusehen sein werden. — Am 19. Oktober stellte der Notarius Dr. Schmid den gleichen Antrag im großen Rathe, welcher am 20. in Behandlung kam. Der kleine sowohl als der große Rath glaubten, ein Anerbieten der Auslieferung der Hypothekenbücher würde, abgesehen davon, daß es eine Anerkennung der Regierung von Liestal ent-

hielte, innerhalb des zur Einsendung der Titel anberaumten Termins kaum mehr zum gewünschten Resultate führen, da ja auch die frühere Bereitwilligkeitserklärung nichts gefruchtet habe. Eben so wenig sei aber den betreffenden Partikularen eine Weisung zu geben oder eine Erklärung zu erlassen, wodurch die Behörde denselben gegenüber eine Verantwortung übernähme, die Privaten dürften vielmehr wohl thun, auf alle Fälle sich vorzusehen. — Betreffend sodann die Schuldtitel öffentlicher Verwaltungen, namentlich des Kirchen- und Schulguts, der Landarmenkammer *) und des Fonds des Bezirkes Birseck, so beschloß der kleine Rath, dieselben nicht in die neuen Bücher eintragen zu lassen, weil es ja nicht ohne Auslieferung an die landschaftlichen Behörden geschehen konnte, welche bereits am 2. April die Beschlagnahme der daherigen Einnahmen beschlossen hatten, und weil man überzeugt sein konnte, daß die Behörden der Landschaft jene gemeinschaftlichen Vermögenstitel nicht entkräften und dadurch ihr eigenes Land selbst auch schlagen würden. — Der Regierungsrath von Basel-Land sah sich hierdurch, um weder die Gültigkeit jener Titel, noch die Vollständigkeit der neuen Hypothekenbücher in Gefahr zu bringen, zu der weitern Verordnung vom 29. Oktober veranlaßt, wonach alle Schuldner jener Verwaltungen bei der strengsten Strafe der Widerspenstigkeit und der Verletzung des Bürgereides aufgefordert wurden, unter Vorweisung ihres letzten Zinsscheines nebst eidlicher Angabe ihrer Unterpfänder den betreffenden

*) Von dem Kirchen- und Schulgute fanden sich ungefähr 750,000 Franken, von der Landarmenkammer 200,000 Franken in den damals getrennten Gemeinden angelegt.



Beamten Anzeige von ihrem Schuldverhältnisse zu machen. Zugleich wandte sich der Regierungsrath an die Kommissarien mit der Verwahrung, daß wenn aus der Nichtangabe einer Schuld ein Nachtheil entstehen sollte, der Stadttheil für jeden Schaden verantwortlich zu sein habe. Die Schuldner kamen durch diese Verhandlungen in nicht geringe Verlegenheit, einerseits die Verwahrung der Regierung von Basel gegen jede Schwächung der aus jenen Titeln hervorgehenden Rechte, anderseits die ernste Strafandrohung von Liestal. Viele suchten sich gegen die Ausstellung neuer Scheine dadurch zu schützen, daß sie erst die Herausgabe der alten begehrten, einzelne widersetzten sich wirklich und wurden zum Theil mit strenger Strafe dafür belegt.

Alle diese Verhandlungen waren nicht eben geeignet, den Kredit der Landschaft zu heben: offenbar gingen die Behörden der Landschaft weiter als auch von ihrem Standpunkte aus nöthig gewesen wäre, statt des angedrohten Verlustes des Pfandrechts hätte gewiß Verlust der Priorität genügt, besonders aber schien die Einstellung des Rechtstriebs eine schwer zu verantwortende Maßregel. Bei dem immerhin ungewissen Ausgang des Streites konnten auch die neuen Hypothekenbücher auswärtigen Kapitalisten keine große Beruhigung gewähren, ganz abgesehen davon, daß Kapitalisten ihre Gelder nicht gerne in revolutionär bewegte Länder leihen.

Diese Mittel waren aber auch noch nicht genügend, um der Finanznoth zu begegnen; eine äußerste Maßregel sollte nun endlich die Regierung von Basel zur Nachgiebigkeit zwingen, oder im entgegengesetzten Falle in Basel

und den treu gebliebenen Gemeinden selbst Unzufriedenheit erregen. Am 8. Januar 1833 erließ der Landrath folgenden

Beschluß als Folge der von Seite Basels verweigerten Abtheilung des Staatsvermögens.

Im Namen des souveränen Volkes!

haben wir die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft: Nachdem durch die von der Regierung des Kantons Basel-Stadttheil ausgegangene in der Geschichte beispiellose Verstoßung unsers Landestheils auch eine Abtheilung des Kantonalvermögens und der Kantonaleinkünfte nothwendig gemacht, und von der H. eidgenössischen Tagsatzung nach beschlossener Trennung unterm 14. Sept. und 5. Okt. des verflossenen Jahres auch wirklich angeordnet worden ist, und: Nachdem wir bereits im gleichen Monat Oktober unsere Bereitwilligkeit zu dieser Maßregel erklärt und unsere deßfallsigen Bevollmächtigten erwählt haben: Die Regierung von Basel-Stadttheil aber nicht nur sich beharrlich weigert, diesen durch ihre eigene Verstoßung unsers Landestheils herbeigeführten Bundesbeschlüssen und mehreren daherigen Aufforderungen des h. Vororts zu entsprechen; sondern sogar absichtlich noch fortwährend auf jede mögliche Weise die selbständige Entwickelung unsers Kantonstheils zu hindern, z. B. durch willkührliche Entziehung der uns eigenthümlich zugehörenden Protokolle u. s. w.

in Erwägung, daß durch diese Widersetzlichkeit gegen die Bundesbehörde und dieses feindselige Benehmen gegen uns die vollständige Administration unsers Standes auf das empfindlichste gehemmt, die Vermögensansprüche unsers Kantons, die Ruhe und der Wohlstand des Landes höchst gefährdet wird, überhaupt unser Gemeinwesen bereits in sehr großen Schaden versetzt worden sei, und bei längerer Andauer dieses Zustandes in noch größern Schaden versetzt werden müßte;

in Erwägung ferner, daß zwar die Mitglieder der Regierung und des großen Raths von Basel-Stadttheil zu ihren bundeswidrigen Schritten, wodurch sie sich sowohl gegen uns als auch gegen die

ganze Eidgenossenschaft in offenbar feindliche Stellung setzen, von Seite der Bürgerschaft keinerlei verfassungsmäßige oder andere Vollmacht erhalten, jedoch die Stadtbehörden sowohl als die Bürger diese Maßregeln nicht gehindert, also stillschweigend einigermaßen gebilligt haben; und

in Erwägung endlich, daß es jedenfalls die höchste Pflicht der Behörden unsers souveränen Standes sei, die willkührlich gefährdeten Interessen und die Ruhe des Landes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren,

beschlossen, wie folgt:

§. 1. Der Regierungsrath wird beauftragt, dem h. eidg. Kommissariat zu Handen der Regierung von Basel-Stadttheil die nochmalige Anzeige zugehen zu lassen, daß wir jederzeit bereit seien, die von der H. Eidgenossenschaft beschlossene und angeordnete Vermögenstheilung vorzunehmen, und uns allen daraus hervorgehenden rechtmäßigen Verfügungen zu unterziehen, mit der dringenden Einladung an die Regierung von Basel-Stadttheil, zur Beruhigung und zur Wohlfahrt sowohl der gesammten Eidgenossenschaft als insbesondere unsers durch jahrelangen Zwist so tief erschütterten Kantons sich dieser natürlichen und bundesmäßigen Pflicht ebenfalls zu unterziehen.

§. 2. Bis zur Erfüllung derselben wird zur Möglichkeit unserer Verwaltung und zur Sicherstellung unsers Standes gegen den aus dieser Widersetzlichkeit bereits erwachsenen und noch erwachsenden Schaden auf alles in unserm Kantonstheil ruhende, dem Staat, der Stadt Basel sowie ihren Korporationen und Bürgern zugehörende Vermögen unter folgenden in §. 3 enthaltenen Modifikationen ein allgemeiner Beschlag gelegt.

§. 3. In Folge dessen sollen:

a. Die Schuldtitel der Staatsverwaltungen, deren Einschreibung in die Hypothekenbücher die Regierung von Basel-Stadttheil verweigert, deren Verzeichniß unser Regierungsrath aber durch die Gemeindräthe gesammelt hat, als vollkommen erloschen und ungültig erklärt sein, dagegen soll durch die zu diesem Behufe aufgestellte Kirchen- und Schulgutsverwaltung die Veranstaltung getroffen werden, daß nach den bereits gesammelten dieß-

fallsigen Obligationsscheinen in möglichster Bälde neue förmliche Obligationen errichtet werden, welche die Gerichte unentgeltlich zu fertigen und die Bezirksschreiber eben so auszufertigen haben.

b. Die Bezirksschreiber sollen dem Regierungsrathe ein Verzeichniß derjenigen in den Hypothekenbüchern eingetragenen Schuldtitel zustellen, welche zu Gunsten der Stadt Basel, der einzelnen Stadtkorporationen derselben, sowie der einzelnen Mitglieder des großen und kleinen Rathes des Kantons Basel-Stadttheil lauten. Die Gemeindräthe haben allenfallsige zu Gunsten der obgenannten Gläubiger lautende Gantrödel ebenfalls anzuzeigen. Eben so sollen die Bezirksverwalter den genannten Korporationen und Bürgern gehörende Liegenschaften ihrer Bezirke dem Regierungsrathe bezeichnen. Alle diese Kapitalien und Liegenschaften sollen vom Staate verwaltet und der daherige Ertrag zur öffentlichen Verwaltung verwendet werden. Ueber diese Einnahmen sollen den betreffenden Bürgern und Korporationen von Basel auf Verlangen Anweisungen auf das in den Handen der Regierung von Basel-Stadttheil liegende Vermögen des Kantons Basel-Landschaft ausgestellt werden.

c. Ueber die den hievor sub litt. b nicht genannten Bürgern von Basel zugehörenden Liegenschaften und Kapitalien sollen einstweilen von unsern Gerichten keine Fertigungen und Betreibungen vorgenommen und von ihren Inhabern keine gültigen Cessionen gemacht werden können. Die bis zur Publikation dieses Beschlusses den Schuldnern amtlich angezeigten Cessionen aber bleiben in Kraft. Für Betreibung ihrer Kapital- und Pachtzinse hingegen soll von den Gerichten einstweilen den in litt. c bezeichneten Bürgern wie bis anhin Recht gehalten werden. Dem Regierungsrathe bleibt jedoch unbenommen, auch den Zins dieser Kapitalien und Liegenschaften Behufs der Staatsverwaltung gegen Anweisung auf unser in den Händen der Regierung von Basel-Stadttheil liegendes Vermögen zu beziehen und zu verwenden.

§. 4. Alle durch diesen Beschluß angeordneten Maßregeln sollen fortdauern, bis dem Kanton Basel-Landschaft das ihm zugehörende

und durch die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Sept. und 5. Okt. vorigen Jahrs urkundlich zugesicherte Vermögen von Seite der Regierung des Kantons Basel-Stadttheil ausgewiesen, und aller aus Basels halsstarriger Verweigerung dem Kanton Basel-Landschaft und dessen Bürgern erwachsene und noch erwachsende Schaden jeder Art vollkommen vergütet sein wird.

§. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll sofort publizirt und in Vollziehung gesetzt werden.

Liestal den 8. Januar 1833.

Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft
in dessen Namen der Vice-Präsident:
J. J. de Bary.
Der Landschreiber: Hug.

Es war ein eigenes Spiel des Zufalls, daß gerade dieser Beschluß durch zwei übergetretene Bürger der Stadt Basel unterzeichnet werden sollte. Allgemein wurde derselbe den Rathschlägen Eders zugeschrieben. Der Beschluß erregte in Basel Entrüstung und Erbitterung, in der Eidgenossenschaft wurde er von vielen rechtlichen Männern aller Parteien mißbilligt; der Gedanke, das Privateigenthum dürfe wegen politischer Zerwürfnisse zwischen Staaten verletzt und beeinträchtigt werden, schien in der Schweiz damals noch monstruos und unerhört; seither hat eine schweizerische Regierung bei weit unbedeutenderm Anlasse das Beispiel nachgeahmt, und gegen einen Mitstand ein Verfahren sich erlaubt, bei welchem, wenn es weiter Nachahmung finden sollte, zuletzt jeder Streit zwischen Kantonen für Eigenthum und Besitz unbetheiligter Privaten gefahrbringend werden müßte. — Am 9. Januar legten die Kommissarien förmliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein, weil die Tagsatzung es sich selbst vorbehalten habe, also es keinem Landestheil zustehe, Maßregeln zu

Vollziehung der Trennungsbeschlüsse zu treffen, überdieß auch diese Maßnahmen einen Charakter tragen, der geeignet sein dürfte, die Ruhe und Ordnung wesentlich zu gefährden. Der Regierungsrath antwortete durch ein umständliches Memorial, in welchem er in der leidenschaftlichsten Sprache zu zeigen suchte, Basel-Land befinde sich im Zustande der Nothwehr gegen Basel, welches die Landschaft verstoßen habe, um die Anarchie zu organisiren, und das Land zur Verzweiflung und so wieder unter die Gewalt der Stadt zu bringen *). Durch Zuschrift vom 9. Januar theilten die im Kanton anwesenden Kommissarien Eder und Dorer den Beschluß der Regierung von Basel mit, und sie hielten diesen Moment für angemessen, um derselben in sehr verletzendem Tone vorzustellen, es wäre nun Zeit einzulenken und den Irrgängen des Labyrinths sich zu entwinden, in das die Behörden von Basel sich fort und fort tiefer verwickelt haben, wobei auf die drei Wege der aufrichtigen Aussöhnung und Wiedervereinigung, der gänzlichen Trennung und der Annahme der Tagsatzungsbeschlüsse hingewiesen, die gänzliche Trennung aber ganz besonders empfohlen wurde. Das Schreiben schloß mit der Insolenz: „Wir hegen das Vertrauen, der „schöne eidgenössische, freie Sinn, durch den früher „Basel sich auszeichnete und den übrigen Ständen als Vor„bild leuchtete, und der gewiß nicht ganz aus Basels

*) Die Beschwerde wegen der Hypothekenbücher wird dabei sehr grell herausgehoben und Unwahres beigefügt. Z. B. Hunderte von hülflosen Landkranken in der Krankenanstalt zu Liestal seien der Noth Preis gegeben worden. Die Anstalt wurde von Basel aus unterhalten und deren Ausgaben bestritten bis zur völligen Trennung.



„Mauern gewichen sein kann, werde in der Regierung und „Bürgerschaft von Basel wieder aufleben, und beide „bewegen, einen der drei sich darbietenden Wege einzuschla„gen, um den unseligen Wirren ..... ein Ziel zu setzen."

Die Regierung von Basel erließ gegen diesen Beschluß am 12. Januar eine Publikation, in welcher sie sich alle aus den in Handen habenden Titeln hervorgehenden Rechte vorbehielt, den räuberischer Weise ausgesprochenen Beschlag auf das Vermögen der Stadt Basel, ihrer Korporationen und Bürger für widerrechtlich und ungültig erklärte, so daß dereinst, wenn die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt sein werde, sowohl die neuerrichteten Obligationen als überhaupt jede kraft jenes Beschlusses geschehene Zahlung als ungültig zu betrachten sein und der Schuldner zur Nachzahlung angehalten werden würde. Schließlich behielt sie sich vor, alle noch weiter nöthigen Maßregeln zum Schutze der dem Staate, der Stadt, ihren Korporationen und sämmtlichen etwa betheiligten Bürgern zu Stadt und Land zustehenden Rechte zu ergreifen. Gleichzeitig theilte sie diese Publikation den Kommissarien mit, und bemerkte ihnen: „Wir dürfen nicht zweifeln, daß Sie „Tit. im Einklang mit dem Zwecke Ihres Auftrags, welcher „ja vorzüglich auf die Sicherheit von Personen und Eigen„thum gerichtet ist, den strafbaren Absichten des proviso„rischen Regiments entgegenwirken, dieselben nicht voll„ziehen lassen, und vielmehr Ihre dagegen ergehenden „Verfügungen öffentlich bekannt machen werden. Hingegen „vermögen wir nicht einzusehen, wie es in Ihrer Stellung „liegen kann, uns Räthe von derjenigen Art zu ertheilen, „wie die in Ihrem Schreiben ausgedrückten, von denen

„überdieß der eine im offensten Widerspruche selbst mit den „von der H. Bundesversammlung an Sie erlassenen Wei- „sungen erscheint und welche wir dermalen lediglich auf „sich beruhen lassen.“ An den Vorort machte der kleine Rath eine einfache Anzeige unter Mittheilung der Publikation vom 12. und mit der Erklärung, „daß er sich vor- „behalte, auch ferner alle Maßregeln zu ergreifen, wo- „durch die verbrecherischen Absichten des Liestalerregiments „vereitelt und der unserm Staate und unsern Bürgern „drohende Schaden abgewendet werden kann.“ Die Kommissarien, oder vielmehr Herr Eder, die beiden andern waren abwesend, antwortete am 14., verlangte Auskunft, in welchem Sinne die in der Publikation vom 12. vorbehaltenen Maßregeln sollen verstanden werden, erinnerte, daß er jede bewaffnete Befehdung mit Nachdruck zu hindern wissen werde, daß übrigens auch früher unter viel günstigern Aspekten gewagte nächtliche Ausfälle gerade den entgegengesetzten Erfolg hatten. Dabei kam er nochmals auf den Rath einer gänzlichen Trennung zurück, wobei er besonders auf einige im großen Rathe von Basel gefallene Voten in diesem Sinne hinwies. Außer den drei im Schreiben vom 9. Januar bezeichneten Auswegen gebe es keinen vierten, „es wäre denn jener der offenen Waffen- „gewalt, nach vorher förmlich abgegebenem Absagebrief. „Sollte es in Hochderselben Absicht liegen, diesen Weg „zu verfolgen, so zweifeln wir doch sehr daran, daß eine „ehrenwerthe Bürgerschaft von Basel ihr eigenes Interesse „so sehr mißkennen und eine solche Verblendung der Re- „gierung theilen werde.“ — Der kleine Rath erwiederte am 16., er hätte Aufschluß zu erhalten gehofft über die

Verfügungen der Kommissarien gegen jenen Beschluß, statt dessen verbreite sich ihr Schreiben über die früher gemachten Vorschläge „in solchem Tone, daß wir es unter un„serer Würde halten, nur ein Wort darüber zu verlieren. „Was aber die in unserer Publikation vom 12. dieses „vorbehaltenen weitern Maßregeln betrifft, so fühlen wir „uns um so weniger veranlaßt, darüber einzutreten, da „sich ein solcher Vorbehalt eigentlich ganz von selbst ver„steht, und da unsere weitern Entschlüsse wesentlich auch „von dem Benehmen derer abhängen werden, deren Auf„gabe es ist, für Sicherheit der Personen und des Eigen„thums im Kanton Basel zu wachen." Dem Vorort wurde auch von dieser Korrespondenz Mittheilung gemacht, jedoch keine weitern Anträge gestellt; der Gedanke vom Vororte durch eine eigene Abordnung Abhilfe zu begehren, wurde hauptsächlich aus dem Grunde beseitigt, um nicht etwa schnellere Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung zu veranlassen.

Der Regierungsrath von Zürich als eidgenössischer Vorort war durch Zuschrift der Kommissarien vom 10. Januar von dem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden, und Herr Dorer begab sich selbst nach Zürich, um über die Sache zu berichten. — Eder und Dorer waren über diese Angelegenheit keineswegs einverstanden, vielmehr trat bei diesem Anlasse ein starker Zwiespalt unter denselben ein, welcher bald darauf den Rücktritt Dorers zur Folge hatte. Der Vorort sprach unverholen seine Mißbilligung des Beschlusses vom 8. Januar aus und beauftragte die Kommissarien, „bei dem Regierungsrath und nöthigenfalls „bei dem Landrathe von Basel-Landschaft die erforderlichen

„Schritte zu thun, damit die Vollziehung des Beschlusses „vom 8. Jan. suspendirt werde, bis die bereits ausge„schriebene Tagsatzung in Gemäßheit ihres Beschlusses vom „5. Weinmonat Art. 8, über diesen Gegenstand die geeig„neten Entschließungen wird gefaßt haben, welche der Vor„ort durch Mittheilung der vorliegenden Akten an die „Stände veranlassen wird.” Dabei wurden die Kommissarien auch eingeladen, für Erhaltung des Landfriedens zu wachen. Diese Verfügungen wurden den Ständen durch Kreisschreiben vom 16. Januar mitgetheilt und dieselben eingeladen, ihre Gesandtschaften zur außerordentlichen Tagsatzung mit Instruktionen und Vollmachten in dem Maße zu versehen, daß durch allfällige Behandlung der Baslerangelegenheit durch die Bundesversammlung der große Zweck, um dessen willen dieselbe eigentlich einberufen ist, keineswegs vernachlässigt oder auch nur im Mindesten weder verzögert noch gefährdet werde. — Durch Zuschrift vom 22. Januar erklärte der Regierungsrath von Basel-Land den Kommissarien, „da nun einerseits „eines der Hauptmotive der landräthlichen Schlußnahme, „nämlich die Nichtbehandlung unserer Angelegenheit bei „der nächsten Bundesversammlung wegfalle, und ander„seits die Ansprüche und Interessen unsers Kantonstheils „durch die Fortdauer des Dekrets selbst gesichert und ge„wahrt seien”, so sei er bereit, die Vollziehung des Landrathsbeschlusses bis zur Versammlung der außerordentlichen Tagsatzung am 11. März zu suspendiren. Diese Suspension beziehe sich jedoch nicht auf die in §. 3 a. enthaltenen Bestimmungen, welche nur Wiederholung früherer Anordnungen seien; betreffend hingegen das sub

litt. b. und c. des §. 3 erwähnte Korporations- und Privatvermögen, so werde er in Folge dieser Suspension keinerlei incassi vornehmen, sondern die betreffenden Eigenthümer in Benutzung ihrer Pacht und Kapitalzinse bis zur nächsten Tagsatzung bestens schützen. Der Vorort schien sich mit dieser Maßregel zu begnügen, und sprach durch Kreisschreiben vom 24. Januar die Hoffnung aus, es werde dadurch für ein Mal Allem vorgebogen, was zu bedauerlichen Weiterungen Anlaß geben könnte. —

Aber die Regierung von Basel begnügte sich damit nicht; schon am 26. Jan. hatte sie ein Kreisschreiben erlassen, in welchem sie „die zum öffentlichen Aktenstück gestempelte Schmähschrift," welche der Regierungsrath von Basel-Land zur Rechtfertigung des Beschlusses erlassen hatte, als ein „schändliches Gewebe von heimtückischen Unwahrheiten und „Verläumdungen" bezeichnete und umständlich widerlegte. Am 30. Januar schrieb der kleine Rath sowohl dem Vorort als den Kommissarien, die Suspensionsverfügung könne keineswegs genügen, da nicht nur die Bestimmungen über die öffentlichen Verwaltungen aufrecht zu erhalten versucht worden, sondern auch das Korporationsvermögen nicht freigegeben sei, vielmehr die Verfügung über das Eigenthum durch die Einstellung des Rechtstriebs, durch Untersagung von Fertigungen und Cessionen wesentlich gehemmt sei; auch sollte die Suspension öffentlich bekannt gemacht werden. Als Grund des Verbots von Fertigungen Cession und Rechtstrieb in Bezug auf Privatvermögen, gab die Regierung von Liestal an: dieses Vermögen müsse zur Sicherstellung der basellandschaftlichen Vermögensansprüche dienen, bereits aber sei schon vieles an französische Bürger

abgetreten worden; ohne Fortdauer der angeordneten Hemmung würde bald fast Alles in fremde Hände übergehen, so daß keine Real-Garantie übrigbliebe. Uebrigens sei es ein grober Widerspruch, der sich nur aus Basels Unsinn überhaupt erklären lasse, wenn Basel verlange, es sollen die Behörden und Gerichte der Landschaft den Bürgern von Basel in allen Dingen zu Diensten stehen, während sie dieselben gar nicht anerkennt. — Der Vorort theilte auch diese Aktenstücke den Ständen ad instruendum mit, und dabei hatte es vor der Hand sein Bewenden.

§. 45.

Fortsetzung. Kirchliche Verhältnisse.

Diesem störenden Einflusse der Revolution auf die Verhältnisse von Besitz und Vermögen soll nun das traurige Bild von der Störung und Zerstörung von Verhältnissen höherer und heiliger Art folgen. Die Geschichte kennt Revolutionen, welche das kirchliche Leben in seinen Grundfesten erschütterten, sei es durch Aufstellung wirklich irreligiöser, allem christlichen Leben feindseliger Grundsätze, sei es durch in leidenschaftlichen Zwiespalt übergehende Differenzen über christliche Lehre und kirchliche Verfassung. Ein Beispiel ersterer Art finden wir in der französischen Revolution, Beispiele der zweiten Art in den politisch-kirchlichen Erschütterungen von Holland und England im 16ten und 17ten Jahrhundert. — Andere Revolutionen haben sich auf das politische Gebiet beschränkt und das kirchliche wenig oder gar nicht berührt: so die französische Juliusrevolution, so die in deren Gefolge gemachten Regenerationen in der Schweiz, wenigstens in ihrem ersten Stadium.

Die Stellung der Kirche in Revolutionen ersterer Art, wo es sich um den innersten Gehalt der menschlichen Gesellschaft, um Sitte und Glaube handelt, ist ihr durch die Natur der Sache selbst angewiesen, sie muß eine streitende sein, und Theilnahmlosigkeit derselben in einem Kampfe, wo ihre eigensten Interessen in Frage stehen, wäre schmachvolle Pflichtverletzung. Werden ihre Diener in solchem Kampfe verfolgt, vertrieben, getödtet, so haben sie das Bewußtsein, für ihren Glauben, ihren Herrn und Gott zu leiden und zu sterben. Es ist das ein großes und erhebendes Bewußtsein, das Kraft gibt und Muth zu Aufopferungen aller Art. —

Wie aber hat sich die Kirche zu verhalten in Revolutionen letzterer Art, wo es sich nur um das Untergeordnete, um die Formen der bürgerlichen Gesellschaft handelt? Es wird diese Frage von ehrenwerthen Männern verschieden beantwortet; nach den Einen soll der Diener der Kirche, eingedenk des Ausspruchs Christi, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, sich der Einmischung in die Sachen dieser Welt enthalten, und jeder politischen Partei gänzlich fremd bleiben, um das Ansehen seines Amtes nicht zu gefährden. Aber dieser Ansicht stehen die ausdrücklichen Worte des Apostels entgegen, nach welchem Gehorsam gegen die Obrigkeit eine ernste Christenpflicht ist, es steht ihr entgegen, daß es ja die Aufgabe der Geistlichen ist, zum Frieden und zur Liebe zu mahnen, den Ausbruch der Leidenschaften zu bekämpfen, und daß doch gewiß die revolutionäre Leidenschaft nicht diejenige ist, die am wenigsten am sittlichen Leben nagt.

Die Revolution im Kanton Basel war eine rein politi-

sche, deren höchste Idee der Grundsatz der Kopfzahl war. Wie wurde nun die Kirche in dieselbe so weit hinein verflochten, daß es bis zur Vertreibung fast aller reformirten Geistlichen kam? Es muß auch diese wichtige Erscheinung aus dem Hergange der Begebenheiten erklärt werden.

Die reformirte Geistlichkeit des Kantons Basel bestand mit Ausnahme einiger älterer Pfarrer aus der alten orthodoxen Schule, aus Männern zwischen 30 und 50 Jahren, also in der schönsten Kraft des Alters, welche meist ihre Studien theils in Basel vor Reorganisation der Universität, theils in Tübingen unter Flatt und Steudel gemacht hatten, und daher theoretisch dem Einflusse des Rationalismus entzogen geblieben waren. Praktisch aber hatten sie sich meist dem s. g. Pietismus, mehrere mit entschiedenster herrenhutischer Färbung zugewandt. Es haben die tiefsten Denker aller Zeiten das ewige Räthsel, das kundlich große Geheimniß von dem Worte das Fleisch ward, von dem menschgebornen Gott vergebens zu ergründen, verschieden zu erklären gesucht. Gläubige Annahme des geoffenbarten Wortes, das war die Grundlage des Wirkens dieser Geistlichen; die charakteristischen Eigenschaften desselben waren: Ascetischer Eifer, Strenge gegen weltliche Vergnügungen, Empfehlung des Missionswesens, Abhaltung von Gebets- und Erbauungsstunden über den hergebrachten Gottesdienst hinaus; in Lehre und Predigt Festhalten an der unbedingten Unfähigkeit des Menschen zum Guten, an seiner Verdammungswürdigkeit, an der Lehre von der Gnade und Erlösung durch Christi Blut und zwar in dem buchstäblichsten Sinne. Dadurch waren sie schon vor dem Jahre 1830 hin und wieder in einen nicht

immer freundlichen Gegensatz zu der von der Regierung begünstigten liberalen Bildung getreten. Es ist gesagt worden, sie hätten durch diese Richtung manche freier denkende dem religiösen Leben noch mehr entfremdet. Aber dem wirklichen religiösen Bedürfnisse des Volkes sind sie mit Liebe und Wärme entgegengekommen, und weil dasselbe in der Kirche selbst seine Befriedigung fand, so konnten Separatismus und Neutäuferei im Kanton Basel wenig Boden gewinnen. — Gegen das sittliche Leben dieser Männer, ihre Pflichttreue, ihre Hingebung ist selbst in der aufgeregtesten Zeit von ihren leidenschaftlichsten Feinden kein Zweifel erhoben worden, und billige Gegner haben die Thätigkeit, womit sie die Reorganisation des Schulwesens befördert hatten, lobend anerkannt.

Der bedeutendste unter diesen Geistlichen war ohne Zweifel der Pfarrer Johannes Linder von Zyfen, Dekan des Wallenburger Kapitels; ein Mann erzogen in dem Geiste der Brüdergemeinde, voll Feuer und Glaubensfreudigkeit, der durch Studien, Erfahrung und Reisen seinen Geist ausgebildet, seinen Blick erweitert hatte, der das Volk unter dem er seit zwanzig Jahren lebte zu behandeln wußte, weil er dessen Denkweise kannte, und praktischen Rath auch in Privat- und Localverhältnissen zu ertheilen im Stande war. Von seiner Gemeinde geschätzt und geliebt hatte er auch auf seine Collegen Einfluß gewonnen, sein Wort galt, sein Beispiel fand Nachahmung. Dieser Mann hatte schon im Januar 1831 das Signal zum Widerstande gegen die Revolution gegeben, er hatte in einem entscheidenden Augenblicke die durch seine Gemeinde nach Liestal ziehende junge Mannschaft von Reigoldswyl und den obern Gemeinden, unter

Gebet und Zuspruch an ihre Pflichten gegen die Obrigkeit erinnert und zur Rückkehr bewogen, von diesem Augenblicke an war das ganze Thal für die Revolution verloren, von diesem Augenblicke an aber hatte auch die Revolutionspartei unversöhnlichen Haß auf den Pfarrer Linder geworfen. Was Linder mit Geist, Geschick und Erfolg unternommen hatte, mochten Andere vielleicht mit weniger Gewandtheit auch versuchen, die ganze Geistlichkeit, oder wie man sich würdig ausdrückte „die schwarzen Vögel" wurden Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der Insurgenten. Es lag das in der Natur der Sache, die Leidenschaft geht in Haß über wenn sie auf Widerspruch stößt, und frühere noch so innige Verhältniße schützen davor nicht. — Schon im Januar 1831 wurden daher mehrere Geistliche gefangen genommen oder vertrieben. Gleiches geschah im August und September desselben Jahres, und während der ganzen Dauer des Zerwürfnisses waren mehrere dieser Geistlichen den Beleidigungen, Drohungen, sogar körperlichen Mißhandlungen von Seite der Anhänger der Insurektion ausgesetzt. —

Aber von solchen Ausbrüchen der Leidenschaft in den Zeiten der größten Aufregung bis zur grundsätzlich durchgeführten Vertreibung aller Geistlichen (bis auf einen,) war noch ein starker Schritt; daß derselbe wirklich gethan wurde, davon sind die Ursachen, nicht bloß in dem Hasse der Revolution, nicht bloß in dem Umstande daß die meisten Geistlichen Stadtbürger waren, sondern wesentlich auch in den weitern Verumständungen zu suchen.

Der Beschluß vom 22. Februar über Entziehung der Verwaltung setzte fest, „daß die Geistlichen und Schul-

„lehrer ihre bisherigen Verrichtungen fortsetzen sollen, da „der hiefür bestehende Fond des Kirchen- und Schulguts „bis zu einer vollständigen Ausscheidung in gemeinschaft„licher Verwaltung zu verbleiben hat.“ Diese Verfügung beruhte auf der Ansicht, daß das Kirchliche von dem Politischen gänzlich gesondert sei, und daß die Ausdehnung der Maßregel auf dasselbe sowohl für die Gemeinden als für deren Seelsorger von dem nachtheiligsten Einflusse sein würde. Der Parteihaß hat dieselbe seither häufig als eine fein berechnete Schlinge dargestellt, wodurch die insurgirten Gemeinden allmählig wieder in die Gewalt der Regierung zurückgebracht werden sollten, und von einer andern Seite her ist die Regierung beschuldigt worden, sie habe rücksichtlos gegen die Pfarrer gehandelt, indem sie sie einerseits in den entlassenen Gemeinden beließ, ohne sie anderseits ihrer Verpflichtungen gegen die bisherige Obrigkeit zu entbinden, so daß die Geistlichen schutzlos gleichsam als verlorene Vorposten auf Feindesgebiet hingestellt gewesen seien. Gewiß aber hätte die Ausdehnung der Verwaltungsentziehung auf die kirchlichen Verhältnisse zu noch viel stärkern Anschuldigungen von beiden Seiten her, und mit Grund Veranlaßung gegeben.

Allerdings waren nun die Pfarrer der entlassenen Gemeinden in einer schwierigen Lage. Hatten sie bisher gegen die Revolution gesprochen, so gebot nun die Klugheit Stillschweigen; sie mußten die neuen Gemeindsbehörden anerkennen und mit ihnen in Verkehr treten, so wie auch mit den obern Behörden, soweit es sich um Dinge handelte, welche in die gleiche Competenz fielen. In Bezug auf kirchliche Fragen aber blieben sie dem Kirchenrathe von

Basel untergeordnet, welcher selbst wieder unter dem kleinen Rathe stand.

Der erste Pfarrer der von seiner Gemeinde vertrieben wurde, war ein Bürger von Liestal, der Pfarrer Hoch von Buus. Am Tage des Gelterkindersturms hatte sich derselbe, geschreckt durch die wilden Drohungen der Terroristen und die an treugesinnten Bürgern verübten Mißhandlungen, nach seiner Filialgemeinde Maisprach, welche unter baselscher Verwaltung geblieben war, begeben, und hatte nach wieder eingetretener Ruhe nach Buus zurückkehren wollen, wofür er von dieser Gemeinde Sicherheit begehrt, aber die Antwort erhalten hatte, als Privatmann möge er zurückkehren, als Pfarrer brauche man ihn nicht mehr. Er blieb also von da an in Maisprach, ohne nochmals einen Versuch zu machen, durch persönliches Erscheinen das unterbrochene Verhältniß wieder anzuknüpfen. Im Juni wurde er angewiesen, im Pfarrhause einige Zimmer für den Vikar zu räumen, und als er es nicht that, geschah es durch den Gemeindrath mit Gewalt. — Die Regierung von Liestal stellte später das ganze Verfahren so dar, als habe Pfarrer Hoch von sich aus schon am 7. April seine Gemeinde verlassen. —

Dieser Fall blieb eine geraume Zeit vereinzelt, auch die Zumuthung an die Geistlichen ein Dankfest für den Gelterkindersturm zu feiern, wurde von denselben ohne weitere Folge mit Würde von der Hand gewiesen, und es bildete sich ungeachtet des schwierigen Verhältnisses eine Art modus vivendi, da auch den neuen landschaftlichen Behörden daran lag, die Pfarrer so lange zu behalten, bis sie neue an deren Stelle setzen konnten.

Für den Eidgenössischen Bettag, der am 16. September statt fand, hatte der Regierungsrath von Liestal den Pfarrern der abgetretenen Gemeinden Predigttexte und Gebete vorgeschrieben, wie das in Basel nach alter Uebung vom Kirchenrathe zu geschehen pflegte. Der aus den geistlichen Mitgliedern des Kirchenrathes bestehende Kirchenkonvent zu Basel machte deshalb durch Circular die Geistlichen aufmerksam, daß diese Verfügung auf einem doppelten Irrthum beruhe, nämlich erstens seien solche Vorschriften rein kirchlicher Natur, die nur von einer kirchlichen Behörde ausgehen können, und zweitens seien die getrennten Gemeinden aus dem kirchlichen Verbande nicht entlassen; „wir erwarten daher von „Ihrer christlichen Standhaftigkeit und Klugheit, daß Sie „an den Grundsätzen unserer Kirche festhaltend diese und „jede ähnliche Zumuthung von sich weisen werden.“ Welchen Gebrauch sie von den baselschen Texten und Gebeten machen wollen, wurde den Geistlichen gänzlich überlassen. So hielten die meisten Geistlichen sich weder an die von Basel noch an die von Liestal ausgegangenen Gebete.

Inzwischen hatten die Behörden von Liestal sich in- und außerhalb der Eidgenossenschaft um Subjecte umgesehen, welche an die Stelle der baselschen Pfarrer gesetzt werden könnten. Bis dahin hatten sich verschiedene Abentheurer ohne Ordination hinzugedrängt, z. B. ein gewisser Gimpert aus dem Kanton Zürich und der durch einen Aufruf zur Empörung bekannte deutsche Flüchtling Herold; nach der Anerkennung des neuen Staates durch eine Mehrheit von Ständen war Aussicht vorhanden, wenigstens ordinirte Geistliche aus andern Kantonen zu gewinnen. Am 21. September erließ der Landrath einen Beschluß über einstweilige

Besetzung erledigter Pfarrstellen. In Erwägung daß sämmtliche Beamtungen provisorisch erklärt worden, daß wegen der dermaligen Verhältnisse die Bestimmungen über Wiederbesetzung sämmtlicher Pfarrstellen noch nicht definitiv festgesetzt werden können, daß aber besondere Verhältnisse es an mehreren Orten dringend nothwendig machen, daß die bisherigen Pfarrer ihrer Stellen entlassen, und für einstweilen ersetzt werden, wurde der Regierungsrath bevollmächtigt, diejenigen angestellten Geistlichen der alten Bezirke, deren Wirksamkeit er mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unverträglich erachtet, sofort ihres provisorischen Dienstes zu entlassen. Für die Ersetzung derselben wurde vorgeschrieben, der Regierungsrath habe die Zeugnisse aller Aspiranten zu prüfen und wenn sie gültig und glaubenswürdig erfunden werden, so habe die Gemeinde durch absolutes Mehr zu wählen. Von der Entlassung soll den Behörden von Basel-Stadttheil zur Einstellung der Gehaltszahlung Anzeige gemacht werden, und für die einstweilige Besoldung der neu zu wählenden Pfarrverweser haben die betreffenden Gemeinden selbst zu sorgen.

Der Kirchenrath zu Basel wandte sich am 5. October an die andern reformirten Kirchenräthe der Schweiz, ihnen die Zerstörung der kirchlichen Verhältnisse, das Eindringen Unbefugter schildernd, und es beklagend daß sogar ein ordinirter Candidat ohne kirchlich anerkannte Vocation widerrechtlich in eine solche Stelle eintrat, da doch jeder der es mit der Kirche Christi wohl meint, sich scheuen sollte, einer solchen Unordnung zu huldigen. Er stellte an die Kirchenräthe die Bitte: „so viel von Ihnen abhängt, dazu „beizutragen, daß keine Ihrer Angehörigen auf eine jede

„kirchliche Ordnung aufhebende Weise sich unbefugt in
„unsre noch nicht getrennte baselsche Kirche eindrängen.
„Ihre Mißbilligung solcher eigenmächtigen Eingriffe in die
„bisher von allen eidgenössischen Kirchen heilig geachteten
„Rechte unserer Kirche wird gewiß nicht vergebens sein,
„wird gewiß hie und da dazu beitragen, daß jugendliche
„Gemüther vor der Sünde bewahrt werden, durch eine
„andre Thür als die rechte zu der Heerde Christi zu ge-
„langen. Sind einmal in unserm unglücklichen Kantone
„die kirchlichen Angelegenheiten geordnet, sind die recht-
„lichen Verhältnisse der Kirche in den abgerissenen Lan-
„destheilen ausgeschieden, können einmal andere als revo-
„lutionäre Wiederbesetzungen Statt finden, dann werden
„wir uns freuen über Jeden, der aus Liebe zu Christus
„und seiner Gemeinde auf dem Wege der rechtmäßigen
„Vokation sich der Verirrten und Verblendeten annimmt,
„um die tiefgesunkene Achtung vor der Religion wieder
„herzustellen, und mit vieler Aufopferung und Selbstver-
„läugnung wieder aufzubauen, was in kurzer Zeit ein schreck-
„licher Sturm umgestürzt hat." — Aber das Gesuch fand
keine Entsprechung. Fast aus allen Kantonen der deutsch-
reformirten Schweiz fanden sich amtslustige Bewerber, um
sich der verlassenen Gemeinden anzunehmen. Im Ganzen
darf wohl gesagt werden, daß was sich in diesem Fache
sei es in sittlicher, sei es in wissenschaftlicher Beziehung,
an leichter Waare in der Schweiz vorfand, Absatz in
Basellandschaft erhielt. Einige junge Männer ausgenom-
men, welche in politischer Begeisterung damals in Basel-
landschaft das Morgenroth einer idealen Zukunft aufgehen
zu sehen glaubten, fanden sich unter den in dieser Zeit

gewählten Geistlichen nur wenige durch Charakter und Kenntnisse achtungswerthe Leute. Aber noch in andrer, unmittelbar politischer Beziehung hat sich der neue Staat in der damals angestellten Geistlichkeit eine eigentliche Zuchtruthe aufgebunden. Es war den baselischen Pfarrern zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie sich in das Politische einmischten, aber die neugewählten machten die Politik so zu sagen zur Grundlage ihres ganzen Treibens. Politische Vereine wurden durch sie organisirt und geleitet, und der Pfarrer Walser aus Appenzell wurde geradezu mit der Redaktion eines politischen Blattes beauftragt. Man benutzte sie damals als brauchbare Werkzeuge, aber als die Regierung von allen Seiten anerkannt war, und dann feste Ordnung begründen wollte, waren die Werkzeuge sich ihres Einflusses bewußt und hatten den Gehorsam verlernt. Störrische Pfarrer haben nachwärts zweimal, in Muttenz und Wallenburg Aufruhr veranlaßt, eine Pfarrwahl in Oberweil brachte das ganze Land in Aufregung, und die Zeitung des Pfarrers Walser hat jahrelang Spott und Schmähungen über die Behörden der Landschaft ausgegossen. —

Aber jene Ermächtigung an den Regierungsrath zur Entlassung der mißfälligen Geistlichen, und zu Anordnung provisorischer Wahlen genügte noch nicht. Ungeachtet der politischen Zerwürfnisse hatten noch manche Gemeinden sich nicht von allen Banden der Anhänglichkeit an ihre Seelsorger losgemacht, andre mochten Anstand nehmen, die Besoldungen provisorisch selbst zu entrichten. Es geschahen daher aus einigen Gemeinden Schritte gegen den Regierungsrath, um die Beibehaltung ihrer Pfarrer.

Allein die Spannung Basel gegenüber war zu stark, der Widerwille gegen jeden kirchlichen Verband mit Basel zu entschieden; — um die gänzliche Vertreibung grundsätzlich durchzusetzen, beschloß der Landrath am 6. December, daß sämmtliche einstweilige Pfarrer und Pfarrverweser mit möglichster Beförderung den Verfassungseid leisten, und außerdem geloben sollen, einzig und allein die Behörden von Basel-Landschaft als ihre Oberbehörden auch in kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen, und von keinerlei außer dem K. Basel-Landschaft bestehenden Behörde irgend eine Weisung in Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten anzunehmen, hingegen alle durch die Regierung von Basel-Landschaft angestellten Seelsorger nach besten Kräften in ihren Verrichtungen zu unterstützen. Von einer wirklichen kirchlichen Organisation war aber auch hier keine Rede. — Solchen Eid konnten die Geistlichen ohne offenbare Untreue nicht leisten. So verloren, zum Theil ungeachtet der Bitten und Vorstellungen ihrer Gemeinden von den 22 in den getrennten Gemeinden angestellten Geistlichen 21 ihre Stellen, nur der Pfarrer Lutz in Leufelfingen blieb unvertrieben; seine der Revolution befreundete Gesinnung bewirkte, daß er mit der Aufforderung den Eid zu leisten verschont wurde.

Wenn die eigenthümliche Stellung in der sich die Behörden von Basel-Landschaft befanden, und die durch die Verhältnisse erzeugte Abneigung gegen Alles was von Basel kam, die Vertreibung dieser Geistlichen mit herbeiführte, wenn daher das Zerreißen langbestandener inniger Verhältnisse zwischen Gemeinden und Pfarrern, das Verstoßen würdiger und unbescholtener Männer von Amt und Besoldung nicht unbedingt der Leidenschaftlichkeit der neuen

Regierung zur Last gelegt werden kann, so suchte doch diese in keiner Weise durch milde und schonende Formen jenen Männern die Härte ihres Schicksals zu erleichtern. Zum Abzug aus ihren Pfarrhäusern wurde ihnen der kurze Termin von 14 Tagen, einigen auch noch weniger Zeit gestattet, und der Regierung von Basel angezeigt, daß die Besoldung nur bis zum Entlassungsmomente zu laufen habe. Die Regierung von Basel erklärte wiederholt, von solchen willkührlichen Vertreibungen keine Notiz zu nehmen, da die Pfarrer auf Lebenszeit gewählt, nach bisherigen Grundsätzen nur durch Urtheil und Recht entfernt werden könnten, dagegen erhielt sie von den Commissarien am 11. Januar die Lehre: „Klugheit und Recht „müssen ihr empfehlen, von der landschaftlichen Erklärung „Notiz zu nehmen, um den Entlassenen und Verabschiedeten „keine weitere Besoldung zufließen zu lassen." So sollten auch in den Augen der Commissarien langjährige Dienste keinen Anspruch auf würdigere Behandlung begründen. — Aber diese schonungslose Härte der Regierung wurde noch empfindlicher gemacht durch die Ausbrüche wilder Leidenschaft von Seite der Anhänger der Insurrection. Bande gegenseitiger Liebe und Zutrauens hatten viele der Vertriebenen an ihre Gemeindsgenossen geknüpft, und mit dem Gewaltspruche welcher die Entsetzung vom Amte aussprach, waren diese noch nicht bei allen Gemeindsgliedern zerrissen: aber gefährlich war es, dem scheidenden Seelsorger auch jetzt noch seine Liebe zu erkennen zu geben; die Insurgenten erblickten darin Spuren freiheitsfeindlicher Gesinnung, welche durch Furcht und Schrecken niedergehalten werden mußte. So wurde der Abzug des Pfarrers

Preiswerk von Muttenz das Signal zu Gewaltthätigkeiten gegen eine Anzahl Gemeindsgenossen, welche ihm ihre Liebe und Achtung noch dadurch bezeugen wollten, daß sie ihm seine Effecten nach der Stadt abführen halfen. Der berüchtigte Engelwirth, (s. g. General) Buser hetzte die Terroristen des Dorfes hinter dem Zug her, wo sie ohne dem Pfarrer Leid zuzufügen, mehrere seiner Begleiter mit aus Stricken gewundenen, mit starken Knoten versehenen Knitteln bis aufs Blut schlugen, Weiber und Mädchen aus einander trieben, dann ins Dorf zurückkehrten, in mehrere Häuser gewaltsam einbrachen, und über sechs Personen, wovon mehrere lebensgefährlich mißhandelten. —

Eigenthümliche Verhältnisse ergaben sich, wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Ortschaften bestand, welche verschiedenen politischen Parteien angehörten. Die landschaftliche Regierung stellte hier den Grundsatz auf, daß der Wohnort des Pfarrers die Entscheidung gebe, sie nahm demnach auf ungetrennte Filialgemeinden keine Rücksicht. Die vertriebenen Pfarrer solcher Gemeinden ließen sich dann in einer solchen Filiale nieder und versahen dort die Geschäfte des Seelsorgers. Aber dann entstand etwa auch Streit über die Benutzung der Gottesäcker, indem die Ortsvorsteher der Pfarrgemeinden keine Todten aus Filialen zulassen wollten, sie würden dann durch den neuen Pfarrer zu Grabe begleitet. Solche Conflicte veranlaßten umständliche Correspondenzen, bis sie auf eine oder andre Art ausgeglichen werden konnten. —

In ähnlicher Stellung wie die Pfarrer befanden sich die Schullehrer, aber weniger verdächtig und weniger

verhaßt, weil sie keine Städter waren. Einige von Anfang an der Insurrection zugethan beförderten dieselbe nach Kräften, andere fügten sich der neuen Regierung ohne großes Widerstreben, mehrere aber bewiesen auch unter vielfachen Drohungen, Gefahren und Mißhandlungen musterhafte und bewunderungswerthe Treue gegen die Regierung und Anhänglichkeit an die Geistlichen unter deren Aufsicht sie standen; mehrere wurden auf eben so rohe Weise wie die Pfarrer fortgejagt.

Die katholische Geistlichkeit des Bezirkes Birseck wurde hingegen von diesem Sturme weniger berührt. Da sie nicht Bürger der Stadt waren, so waren sie schon dadurch weniger dem Hasse ausgesetzt, noch mehr sicherte sie aber die feste Gliederung ihrer Kirche. Die katholische Kirche hat diesen Vorzug vor der reformirten voraus, daß sie weltlichen Eingriffen viel wirksamen Widerstand zu leisten im Fall ist. Im Januar 1833 wurde auch von der katholischen Geistlichkeit der Verfassungseid verlangt, sie wandte sich deßhalb an den Bischof, welcher die Sache dem Kapitel vortrug, und dieses holte höhern Entscheid ein in Rom. Damit war die Frage beseitigt, an Vertreibung dieser Männer durfte nicht gedacht werden, nur beschloß der Landrath durch Gesetz vom 14. Mai, die Eidverweigernden sollen in ihrer Besoldung stillgestellt und diese von der Grundsteuer zu Gunsten der Steuerpflichtigen abgezogen werden.

§. 46.

Fortsetzung. Zustand von Basel-Landschaft überhaupt.

Bei diesen Verhältnissen war die Stellung der Behörden

des neuen Staates sehr schwierig. Achtung vor ihrer neuen Regierung hatten wohl die wenigsten der Insurgenten, und die neue Ordnung schien mehr durch den Haß und die Leidenschaft gegen Basel, als durch die Zufriedenheit mit dem damaligen Zustande unterstützt und gehalten zu werden. In der That war auch der Zustand im Allgemeinen nichts weniger als erquicklich, nicht bloß die bereits erwähnten materiellen und kirchlichen Verhältnisse erschwerten denselben, auch die Ungewißheit der Zukunft kam hinzu. Denn hatte auch eine Tagsatzungs-Mehrheit die Anerkennung von Basel-Landschaft ausgesprochen, wie leicht war es möglich, daß einige Stände vor konsequenter Durchführung der ergangenen Beschlüsse sich scheuen mochten, besonders bei der entschiedenen Stellung welche die Stände der Sarner-Conferenz eingenommen. Ohnehin hatte die Gesandtschaft von Basel-Landschaft den ihr zugesicherten Sitz in der Tagsatzung noch nicht wirklich eingenommen, und das Hinausschieben der außerordentlichen Tagsatzung ging gerade wenigstens theilweise aus dem Wunsche mancher Stände hervor, wo möglich noch einen andern Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden, während das Zusammentreten der Bundes-Behörde in den Wünschen von Basel-Landschaft liegen mußte, theils wegen des günstigen moralischen Eindrucks den die Zulassung einer basel-landschaftlichen Gesandtschaft hervorbringen mußte, theils weil von der Tagsatzung wirksame Unterstützung in Bezug auf die Vermögenstheilung erwartet wurde; daß nun diese Zögerung bei Manchen Mißmuth erregen mußte, war wohl natürlich bei einem Volke, dessen Phantasie so aufgeregt, dessen Erwartungen so gespannt worden

waren. An Geduld, an Zuwarten war es ja nicht gewöhnt worden, vielmehr war das Losungswort von Anfang an Eigenmacht und gewaltthätige Selbsthülfe gewesen.

Wirklich zeigten sich in dieser Zeit einige sehr bedenkliche Symptome der Anarchie. Schon im Oktober hatten einige von der Musterung bei Prattelen heimkehrende junge Bursche aus Ormalingen sich sehr subordinationswidrig betragen, und der darauf ergangenen richterlichen Citation keine Folge geleistet, andre unbedeutende Fälle solcher Art fielen vor, ohne weiteres Aufsehen zu veranlassen. Aber zwei Vorfälle von größerer Bedeutsamkeit müssen hier berichtet werden: der Streit zwischen den Gemeinden Diegten und Känerkinden, und die Versprengung des Bezirksgerichts von Arlesheim. — Schon längere Zeit her schwebte zwischen den beiden Gemeinden Diegten und Känerkinden ein Waldproceß, welcher früher in Basel, nachher in Liestal zu Gunsten der Gemeinde Känerkinden war entschieden worden. Damit aber gab sich Diegten nicht zufrieden, am 26. November ertönte in diesem Dorfe die Sturmglocke, mehrere hundert Bürger zogen mit den gehörigen Werkzeugen versehen nach dem Forste, fällten das streitige Holz und führten es nach Hause. Die Känerkinder zu schwach zum Widerstande mußten es geschehen lassen. Dieser Vorfall erregte großes Aufsehn im ganzen obern Kanton, und als die Regierung von Liestal gegen diesen Act der Selbsthülfe einzuschreiten suchte, entstand in Diegten große Unzufriedenheit, und der Freiheitsbaum wurde bei Nacht umgehauen. Als aber die dortigen Anhänger der Regierung von Basel aus diesen Verhältnissen Hoffnung schöpften, und sich wieder

offener auszusprechen wagten, wurden sie durch Drohungen und wirklich verübte Mißhandlungen wieder in Schrecken gesetzt; der politische Haß war noch stärker als der gekränkte Communal-Geist. — Noch bedeutender war der Frevel, der am 28. März 1833 am Bezirksgerichte zu Arlesheim verübt wurde. Diese neue Behörde hatte seit ihrem Bestehen Klagen veranlaßt über allzuviele Förmlichkeiten, wodurch die Processe ungebührlich lang verzögert wurden, namentlich aber war ein sogenannter Gaißen-Prozeß, welchen die ärmere Klasse der Arlesheimer Bürger gegen Herrn von Andlau wegen Waidrecht in dessen Waldungen führte von einer Gerichtssitzung zur andern hingeschleppt worden, weil das Gericht den Arlesheimern nicht Recht geben konnte und ihnen nicht Unrecht zu geben wagte; dadurch waren Spannung und Erbitterung erzeugt worden, welche durch persönliche Feinde des Gerichtspräsidenten Peter Hügin, den Rößleinwirth Dornacher und den Dr. Kaus benutzt wurden, um an diesem Rache zu üben. Als am 28. März das Gericht den ganzen Tag Sitzung gehabt hatte, traten nach sechs Uhr Abends diese beiden Männer, welche auf die unterste Klasse der Dorfbewohner sich verlassen konnten, und außerdem einige Bursche aus der Nachbarschaft zur Hülfe herbeigeholt hatten, mit Farrenschwänzen bewaffnet in den Sitzungssaal ein, und Dr. Kaus bedeutete den geschreckten Richtern mit geschwungener Waffe: das souveräne Volk sei ihres Treibens müde, sie sollten aus einander gehen, wenn sie nicht aus dem Dorfe geprügelt werden wollten. Während dieser Anrede schlichen die meisten Richter hinaus, unter den letzten auch der Präsident Hügin. Nun ertönte die Sturmglocke, der

zusammengerottete Pöbel lief dem flüchtigen Präsidenten nach, holte ihn ein, brachte ihn nach dem Gerichtssaal, aus welchem er nach vielen Schlägen und Mißhandlungen in das Haus eines Verwandten entfliehen konnte. Aber auch hier wurde er aufgesucht, auf die Straße geschleppt und aufs Neue mißhandelt, bis es zuletzt dem Dr. Kaus gelang den Pöbel zu beruhigen und den Hügin aus dem Dorfe zu bringen. Der Haufe begab sich dann siegesfreudig ins Wirthshaus zum Rößlein, aber ihr Jubel dauerte nicht lange. Schon um Mitternacht erschien der Bezirksverwalter mit etwa 100 Bewaffneten aus Mönchenstein, Muttenz und Prattelen, (unter diesen der neue Seelsorger von Muttenz mit einem Stuzer bewaffnet), ließ um Sturmläuten zu verhindern, die Kirche besetzen, drang in das Wirthshaus, in welchem noch gezecht wurde, nahm den Dr. Kaus, den Rößleinwirth und noch drei andre Bürger in Verhaft, und ließ sie nach Mönchenstein, von da nach Liestal abführen. Dieses energische Einschreiten schnitt der Empörung den Faden ab, die mit Executionstruppen bedrohte, ihrer Führer beraubte Gemeinde hielt sich stille, wenn auch einzelne von einem Landsturme nach Liestal zur Befreiung der Gefangenen sprachen, und dabei auf Hilfe aus dem übrigen Bezirke Birseck rechneten. Richtig beurtheilte schon am 29. März ein Bezirksbeamter diese Vorfälle, indem er an die Regierung von Basel schrieb: „Nach meinen Ansichten „mag sich Arlesheim überrechnen, indem es noch zu frühe „ist, und das ganze lediglich durch radicale Personen ge„leitet wird, wobei die rechtschaffenen Leute bloß zusehen, „ohne sich darein zu mischen.“ Doch blieb die Stimmung

noch einige Zeit schwierig, mehrfach wurde vom bevorstehenden Abfall der Arlesheimer von Liestal gesprochen, wofür auch in den andren birseckischen Gemeinden von Arlesheim aus geworben wurde, auch von einem Zuge nach Liestal war hin und wieder die Rede, aber den Unzufriedenen fehlte es an Leitung durch einen tüchtigen Kopf; nach einigen Wochen war die Sache fast wieder vergessen.

Solche Vorfälle zeigten das Mißbehagen, das im Volke war. Den ganzen Winter hindurch lauteten in dieser Beziehung die Berichte der Beamten von Basel ähnlich: sie sprachen von zunehmender Ermüdung der Insurgenten, und von Aenderung der Stimmung in den getrennten Gemeinden. Nur faßten die verschiedenen Beamten je nach ihrer Individualität die Sache verschieden auf, die einen meldeten immerfort: die Insurgenten seien der neuen Regierung satt, sie beneideten die Ruhe und das gesetzliche Glück der bleibenden Gemeinden, binnen Kurzem dürfte eine entschiedene Wendung zum Besseren zu erwarten sein. Andre urtheilten weniger sanguinisch, namentlich berichtete der Verweser Paravicini wiederholt, daß wenn auch das Ansehen der Regierung von Liestal im Sinken sei, das doch nicht so schnell gehe als man hin und wieder glaube. — Aus diesem Zustande schöpften hier und da die Anhänger der rechtmäßigen Regierung in den getrennten Gemeinden Hoffnung, und es war etwa auch davon die Rede, daß Petitionen für Wiedervereinigung unterschrieben werden sollten, aber wo sich solche Gedanken laut zu äußern wagten, wurden sie alsbald durch Drohungen oder Mißhandlungen von Seite der Revolutionspartei erstickt, und vergebens wandte man sich um Schutz an die Commissarien.

Beim Herannahen der außerordentlichen Tagsatzung aber wurde die Bewegung wieder lebhafter in verschiedenem Sinne. Von Liestal aus wurde der Gedanke einer gänzlichen Trennung lebhafter betrieben, und Unterschriften in den getreuen Gemeinden zu sammeln gesucht, wobei auch wieder Gerüchte von einem bevorstehenden Landsturme gegen dieselben und von einer zu veranstaltenden Landsgemeinde verbreitet wurden, letztere um die gesunkene Begeisterung wieder zu heben, und zu berathen, durch welche Mittel die getreuen Gemeinden zum Abfall zu bringen wären. — Aber auch von andern Bestrebungen wurde gehört, von Bemühungen, in den getrennten Gemeinden eine gemäßigte Partei zu bilden, welche die extreme Faction in der Regierung von Liestal verdrängen und dadurch die Gemäßigten in den bleibenden Gemeinden gewinnen und für Totaltrennung geneigter machen sollte, ein Project das wohl keinerlei Hoffnung auf Erfolg sich machen konnte. Mehr Consistenz gewann das wiederholt sich verbreitende Gerücht von bevorstehenden oder wirklich stattgefundenen Versammlungen von Anhängern der Regierung von Basel, oder auch von gemäßigt liberalen Männern aus getrennten Gemeinden, um Wiedervereinigung zu bewirken. Als Mittelpunkt dieser Versuche wurde der Reisensenn Strub bei Leufelfingen genannt, ein Mann der im ganzen obern Baselbiet großes Ansehen genoß, der sich zwar im Anfang des Jahres 1831 zur Theilnahme an der provisorischen Regierung hatte hinreißen lassen, und durch die criminalgerichtliche Behandlung dieses Schrittes erbittert worden war, der aber die seitherige Wendung mit Schmerz gesehen, und Vermittlung und Versöhnung

lebhaft wünschte. Diesem Wunsche aber auch nach aussenhin Folge zu geben, und Schritte dafür zu thun, dazu fehlte ihm der Muth, auf seinem einsamen Sennberge wäre er schutzlos der Rache der fanatischen Revolutionäre ausgesetzt gewesen. — Immerhin beunruhigten diese Gerüchte von Wiedervereinigungsversuchen die Regierung von Liestal und ihre Anhänger, so hatte ein Anfangs März im Bezirk Sissach ziemlich allgemein verbreitetes Gerücht von einer Zusammenkunft von Bürgern aus getrennten Gemeinden in Bubendorf zur Folge, daß in Ormalingen, Sissach, Itingen, und Zunzgen nicht nur Wachen ausgestellt, sondern sogar öffentlich denen die es wagen würden, eine solche Versammlung zu besuchen, mit dem Tode gedroht wurde. Da nun durch die angewandten Schreckmittel das Sammeln von Unterschriften für Wiedervereinigung unmöglich gemacht wurde, so wandten sich in einer Bittschrift vom 17. Hornung, 17 Bürger aus 16 getrennten Gemeinden der 4 alten Landbezirke an die Tagsatzung mit dem Gesuch, es möchte die Bundesbehörde die vorbehaltene Wiedervereinigung anbahnen, und ihnen zur Ausübung des freien Petitionsrechtes den etwa nöthigen Schutz zusagen, indem eine grosse Mehrheit unter den Activbürgern der Landschaft Basel sich zusammenfinden dürfte, wenn nicht zu befürchten stände, daß das Sammeln von Unterschriften zu diesem Zwecke von den basel-landschaftlichen Behörden (wohl noch eher von deren terroristischen Anhängern) unmöglich gemacht werden würde. Dieses Gesuch wurde durch eine zweite Petition vom 9. März wiederholt, welchem sich auch die Gleichgesinnten aus dem Bezirke Birseck anschlossen; „Namens dieser mit Sehnsucht

nach Wiedervereinigung strebenden Birsecker" wurden von deren Abgeordneten noch „besondere Bemerkungen" eingegeben, die ihrer wunderlichen Eigenthümlichkeit wegen hier Erwähnung verdienen: der Bezirk Birseck sey im Jahr 1814 von den Allirten erobert und durch den Wienercongreß dem Stande Basel einverleibt worden, sie seien also nur Eidgenossen, insofern sie mit Basel vereiniget sind, nur durch Basel seien sie es; wolle man sie also an der Wiedervereinigung mit Basel hindern, so falle für sie auch der Name Schweizer von selbst weg, und in diesem Falle müßten sie sich als weder zur Schweiz noch zu irgend einem andren Staate gehörend betrachten, und zugleich auch einstweilen einen eigenen Staat bilden, und von den hohen europäischen Mächten die weitern Bestimmungen ihres Schicksals abwarten. —

Die Regierung von Liestal selbst verkannte die Schwierigkeiten ihrer Lage nicht, wie sie ja auch den Sequesterbeschluß offen ihrer finanziellen Verzweiflung und dem Wunsche zuschrieb, ihre Angelegenheit endlich durch die Tagsatzung einem Ende entgegengeführt zu sehen. Andre Mittel wurden ebenfalls ohne Erfolg versucht. Schon am 22. November 1832 wandte sich der Regierungsrath von Basel-Landschaft an den Vorort mit dem Begehren, es möchten unter dem Vorwande, der Landfrieden sey von der Stadt Basel aus verletzt oder bedroht, solche Maßnahmen angeordnet werden, welche in Folge eines Landfriedensbruches vorgeschrieben sind, namentlich, es sollte ein Bataillon Truppen in das Reigoldswylerthal verlegt oder wenigstens die dort befindlichen Waffen in Beschlag genommen werden. Der Vorort sandte dieses Begehren

an die eidgenössischen Commissarien, und da es sich gerade traf, daß Herr Eder abwesend war, so erstatteten die Herrn Druey und Dorer einen Bericht, in welchem sie die übertriebenen Angaben der Regierung von Liestal widerlegten, und zeigten daß keine Gefahr eines Landfriedensbruches vorhanden sei. Wenn übrigens die Regierung von Basel-Landschaft bemerkte, daß die Besorgnisse und der Unmuth ihrer Bürger mit jedem Tage steigen, so lassen sie diese Behauptung dahingestellt. Allerdings wünsche man überall auf der Landschaft den möglichst schnellen Zusammentritt der Tagsatzung, und vielleicht dürfte gerade der Zweck des Schreibens der Regierung von Basel-Landschaft der gewesen sein, dem Vororte einige Motive zu schnellerer Berufung der Tagsatzung zu geben.

Es war somit dieser Versuch vereitelt. Aber nach Drueys Entfernung zerfielen Eder und Dorer in ihren Ansichten immer mehr, namentlich bei Anlaß des Sequesterbeschlusses. In Folge dessen wurde Druey in den Kanton zurückberufen, aber er sowohl als Dorer gaben ihre Entlassung ein. Der Vorort bezeichnete in Ersetzung derselben als zweiten Commissar den Appellationsrichter Schnyder von Sursee, zum dritten zuerst den Professor Bussard in Freiburg, sodann den Großrath Trog in Olten, und als beide abgelehnt hatten, überließ er die Verwaltung des Commissariats den Herrn Eder und Schnyder allein. Im Namen der drei bisherigen Commissarien wurde dann ein von Herrn Eder verfertigter Schlußbericht den 31. Jan. 1833 an den Vorort gesandt, welchem die beiden andern nur bedingt beipflichteten. In diesem Berichte brachte Herr Eder in wahrhaft ausgeschämter Weise eine Reihe

unwahrer, zum Theil von den Herren Druey und Dorer in ihrem frühern Berichte widerlegter Gerüchte, gab vor, Excesse gröberer Art seien seltenere Erscheinungen in den getrennten Gemeinden, während in den bleibenden Leidenschaftlichkeit und politische Unduldsamkeit mehr zu Tage liegen, meldete von entstehenden Parteiungen in der Stadtbürgerschaft, und schloß auf die Nothwendigkeit der Fortdauer des Kommissariats. Dieser Bericht erregte wegen seiner Rohheit und grellen Parteilichkeit große Bitterkeit in Basel. Nach Entfernung der Herrn Druey und Dorer glaubte dann der Regierungsrath von Liestal mit seinem Begehren um militärische Maßregeln besser anzukommen. Am 3. März berichtete der Statthaltereiverweser Paravicini, er habe von Hug und Gutzwiller vernommen, die Kommissarien hätten eine Kompagnie Scharfschützen aufgeboten, welche nächstens einrücken würde. Wirklich meldete am 5. der Regierungsrath des Kantons Zürich, er habe durch eine Zuschrift der Kommissarien vom 4. (Gutzwiller und Hug wußten es schon am 3.) mit der Anzeige, „daß „mehrere in jüngster Zeit vorgekommene Erscheinungen „so sehr als je unruhige Auftritte, ja selbst einen neuerlichen Versuch zur Störung des Landfriedens besorgen „lassen" die Einladung erhalten, eine Kompagnie Scharfschützen sogleich aufbieten, und ohne weitern Verzug nach dem Kanton Basel abmarschiren zu lassen; obschon er das Unterbleiben einer solchen Maßregel im gegenwärtigen Augenblicke, unmittelbar vor Eröffnung der Tagsatzung gewünscht hätte, so habe er doch in Beachtung seiner Bundespflicht unverzüglich die nöthigen Befehle dazu ertheilt, und zeige das sämmtlichen Ständen an. — Die

Regierung von Basel war über eine solche Anzeige nicht wenig verwundert, da ihr nicht der mindeste Grund dazu bekannt war, die Ruhe und Ordnung war in diesen Tagen nirgends gestört worden, und die Maßregel schien daher nur auf unlautern Absichten der Kommissarien beruhen zu können. Ueber die Gründe derselben wurden von den Beamten im Lande folgende Vermuthungen angestellt: die Truppen sollten Ruhe und Ordnung in dem getrennten Landestheile erhalten, Schutz gegen von Reigoldsweil aus befürchtete Reactionen gewähren, einige bleibende Gemeinden welche man zum Abfall bewegen wollte, in diesem Bestreben unterstützen, namentlich aber den Abfall von Liestal und Petitionen und Deputationen an die Tagsatzung verhindern. Welches aber auch die hinter dieser unerwarteten Maßregel lauernde Tücke sein möchte, die Regierung von Basel hielt sich verpflichtet, sofort das Mögliche zur Verhinderung derselben zu thun. Gleich am Tage des Empfangs jener Anzeige der Regierung von Zürich wurde sowohl an sämmtliche Stände, als an den Vorort und an die Kommissarien geschrieben, man wisse in Basel von Gefährdung der Ruhe nichts, wenigstens geben die unter der Verwaltung der Regierung von Basel gebliebenen Gemeinden keinerlei Anlaß zu solcher Maßregel, gegen den Vorort wurde auch die Erwartung ausgesprochen, daß wenn er sich nicht bewogen finden sollte, die angeordnete Truppensendung wieder einzustellen, dieselbe doch den unter der Verwaltung von Basel stehenden ruhigen Gemeinden nicht zur Last fallen werde. Gegen die Kommissarien sprach die Regierung ihre Verwunderung nicht nur über die auffallende Maßregel sondern auch darüber

aus, daß ihr keinerlei Anzeige irgend drohender Unruhen von den Kommissarien gemacht worden, sie ersuchte daher um Mittheilung der Thatsachen welche diese Einberufung veranlaßt, und verlangte daß die getreuen Gemeinden mit Einquartirung verschont werden. Um umständlichen und klaren Aufschluß über die ganze Sache zu erhalten, sprach schließlich die Regierung den Wunsch aus, durch Abgeordnete eine mündliche Besprechung mit den Kommissarien außerhalb der losgerissenen Gemeinden zu pflegen, und überließ ihnen Zeit und Ort dazu zu bestimmen. Diese erwiederten am 8., es sei ja bekannt genug, daß stetsfort eine gereizte Stimmung der Gemüther in allen Theilen des Kantons herrsche, sie hätten nun in den jüngsten Tagen die Gewißheit erhalten, daß die früher erwähnten militärischen Verabredungen mit Solothurn „das gewünschte Ergebniß nicht hatten," auch sei das Herannahen der Tagsatzung geeignet, die Spannung der Gemüther zu steigern, Reibungen zu erzeugen, ja selbst einen Bruch des Landfriedens besorgen zu lassen. Die Beibehaltung des Wachtpostens auf dem Vogelberg, die Anwesenheit von Offizieren im Reigoldswylerthal, der Transport von Waffen und Munition in dasselbe, die ununterbrochenen Kriegsrüstungen und neuerlichen militärischen Uebungen in der Stadt (es fanden damals keine Statt) und „Excesse wie „der durch einige Ihrer Landjäger am 28. Hornung verübte, „wo von solchen gegen die Wohnungen friedlicher Bürger „im Weiler Mettenberg zur Abendzeit geschossen wurde,"*)

*) Das Verfahren der Kommissarien in Bezug auf diesen Vorfall verdient herausgehoben zu werden: am 28. Februar geschah derselbe, die Kommissarien erhoben deßhalb keine Beschwerde weder bei der Regierung



seien auch nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Die Regierung werde nun selbst einsehen, daß da die Maßregel im Interesse des ganzen Kantons getroffen worden, auch die Einquartirung nicht blos einem Theil zur Last fallen dürfe, da vielmehr Basels Widerstand gegen die Tagsatzungsbeschlüsse die Grundursache sowohl der Anwesenheit von Kommissarien als von Truppen sei. Eine weitere mündliche Besprechung hielten sie aber für ganz unnöthig und zwecklos. Die Regierung antwortete am 9. durch Aeußerung ihres Befremdens über solches Verfahren, und durch Bestätigung ihrer Einsprache gegen Verlegung von Einquartirung in die getreuen Gemeinden, und meldete den Kommissarien, sie habe ihre Beschwerden beim Vororte durch persönliche Abordnung unterstützen lassen. Rathsherr Minder und Oberstlieutenant von der Mühll waren mit dieser Beschwerdeführung beauftragt worden, welche wenigstens den Erfolg hatte, daß der Vorort am 9. den bereits früher den Kommissarien ertheilten Auftrag, die Veranlassung zu jener Maßregel aus einander zu setzen, erneuerte, und dieselben anwies, ohne dringende Noth keine zu ihrer Verfügung gestellte Truppen in bleibende

---

noch beim Bezirksstatthalter, am 4. März stellten sie das Truppenbegehren, erst am 8. zogen sie dann jenen Vorfall hervor als Motiv dazu. Der schreckliche Vorfall selbst war folgender: drei Landjäger wurden auf ihrer Tour nach Diepflingen wiederholt mit den gröbsten Schimpfworten verfolgt, und vom Mettenberge aus wurde ihnen außer solchen Schimpfreden auch spottweise zugerufen, sie hätten ja nicht einmal Pulver. Sie thaten daher einige Schüsse, aber aus solcher Entfernung, daß sie Niemand erreichen konnten. Zum Beweise daß der Streit von den Bauern angefangen worden, beriefen sie sich auf das Zeugniß eidgenössischer Cavalleristen. Den Landjägern wurde ihr Betragen vom Statthalter ernstlich verwiesen.

Gemeinden einrücken zu lassen. Im Uebrigen erklärte der Vorort den Entscheid der bevorstehenden Tagsatzung anheimzustellen. — Die Kommissarien gaben in ihren Berichten an den Vorort die gleichen Gründe für die Maßregel an, die schon oben erwähnt sind, und Herr Schnyder der am 10. allein noch anwesend war, verlangte seine Entlassung wenn die Weisung des Vororts, ohne Noth keine Truppen in die bleibenden Gemeinden zu verlegen nicht unverweilt zurückgenommen werde.

So war der räthselhaften, wenigstens muthwilligen Maßregel der Kommissarien ihr Stachel genommen.

Das Verhalten der getreuen Gemeinden bei diesem, so wie bei frühern Anlässen, ist im folgenden §. zu berichten.

§. 47.

Fortsetzung. Zustand des Stadttheils.

Auch für den Stadttheil war der Zustand der Spannung und Ungewißheit keineswegs ein glücklicher, sondern vielmehr mit Opfern und Unbequemlichkeiten mancher Art verbunden.

In der Stadt blieb die Ruhe und Ordnung ungestört. Isolirt und der Mehrheit der eidgenössischen Stände auf unfreundlichem Fuße gegenüberstehend, fand man in dem Umstande eine Entschädigung, daß wenigstens das gesellige Leben nicht durch Parteiungen zerrissen war, daß nicht wie in andern Schweizerstädten der Vater dem Sohne, der Bruder dem Bruder in feindseliger Erbitterung gegenüberstand; das Bewußtsein gemeinsamen Widerstandes gegen Unrecht knüpfte ein festes Band um die gesammte Bürger-

schaft, welches für manche Entbehrung und Verkennung Ersatz bot. Ein schönes Zeichen dieser Einigkeit war noch im Monat Oktober das Fest der Einweihung des neuen Gebäudes der Lesegesellschaft, ein Fest, dessen Veranlassung zwar keineswegs politisch war, das sich aber gleichsam von selbst zu einem großen Bürgerfeste gestaltete, wie es wohl zu dieser Zeit kaum in irgend einer andern Schweizerstadt mit so freudiger Theilnahme und so rein von allen Mißklängen hätte gefeiert werden können. Aber je länger der unbehagliche Zustand dauerte, um so mehr trat doch Ermüdung und Erschlaffung ein, je öfter sich im Laufe der Unruhen verschiedene Auswege zur Erledigung dargeboten hatten, um so mehr äußerten frühere Minderheiten ihre Unzufriedenheit über Nichtbefolgen ihres Rathes. Es ist wohl nur wenigen edleren Menschen gegeben, sich in solchen Fällen ohne Empfindlichkeit einer der eigenen Ansicht entgegengesetzten Mehrheit zu unterwerfen, und für eine Meinung die nicht die ihrige ist mit der gleichen Freudigkeit einzustehen als ob sie die ihrige wäre. War in Basel seit den ersten Jännertagen des Jahres 1831 die überwiegendste Mehrheit zum Widerstande gegen die Revolution freudig entschlossen gewesen, so hatte sich hingegen, bei Behandlung der Trennungsfrage eine bedeutende Verschiedenheit der Ansichten gezeigt. (s. oben §. 23.) Die Minderheit welche baldige Beendigung der Sache und deßhalb definitive totale Trennung gewünscht hätte, hatte sich immer darauf berufen, daß ihre Ansicht diejenige der großen Mehrheit der Bürgerschaft sei. Aber das Begehren um eine Abstimmung in der Stadt war im großen Rathe sowohl im November und December 1831, als im Februar

1832 mit überwiegender Mehrheit beseitigt worden. Diese Minderheit trat fast in jeder Sitzung des großen Rathes mit beharrlicher Konsequenz wieder hervor, vertreten besonders durch die Herrn Oberstlieutenant Preiswerk, Chr. Eglin, und Dr. Schmid, von denen der letztere mit der ruhigsten Klarheit, die beiden erstern nicht immer ohne Bitterkeit und Leidenschaft zu sprechen pflegten. Namentlich gab in der Decembersitzung des großen Raths die Behandlung der Sarner-Konferenzbeschlüsse wieder Anlaß zu allgemeinerer Besprechung der politischen Lage; Herr Preiswerk hob die Schwierigkeit der Lage sehr anschaulich hervor, indem er zeigte, wie man sowohl in dem Kanton von den getreuen Gemeinden als in der Eidgenossenschaft von den befreundeten Ständen gänzlich abgeschnitten sei, es gebe nur noch einen Weg zum Frieden, man müsse mit der Stadtbürgerschaft wie mit den Landgemeinden eine offene Sprache reden, ihnen zeigen daß die Lage unhaltbar sei, und daß nur gänzliche Trennung übrig bleibe. Besonders aber müsse man der Stadt die ihr gebührende Ehre anthun, die ihr wiederholt vorbehaltene Abstimmung wirklich vornehmen und es nicht darauf ankommen lassen, daß das Recht endlich ertrotzt werde. Herr Eglin unterstützte das Begehren einer Abstimmung in der Stadt, mit dem Beifügen, wenn dieß hier nicht beliebt werden wollte, so werde man Mittel finden, an einem andern Orte dahin zu gelangen, daß die Abstimmung doch vor sich gehe. Appellationsgerichts=Präsident Ryhiner erwiederte darauf, man solle hier nicht mit andern Wegen drohen als den gesetzlichen, sonst sei man Rebell. Herr Eglin verwahrte sich gegen diesen Ausdruck, der Stadtrath sei

eben so gesetzlich wie der große Rath, und dort könne die Abstimmung beantragt werden wie schon Viele gewünscht hätten. — Jene Minderheit fühlte das Unbehagliche der Lage, und der kürzeste Weg aus derselben herauszukommen, schien ihr auch der beste: wie ein Kranker, der ungeduldig des langen Lagers heute lieber als morgen das kranke Glied sich abnehmen lassen möchte, während der Arzt noch Hoffnung hegt es zu retten. Ohne Zweifel dürfte auch die Trennung, wäre sie auf solche Weise schon im Jahre 1832 rasch und definitiv vollzogen worden, die Stadt Basel weit weniger Opfer gekostet haben, aber es lag eben wohl in der Natur der Sache, daß ein seit Jahrhunderten bestehender Staatsverband sich nicht mit der Leichtigkeit trennen ließ wie eine Handlungssocietät. Die Mehrheit fühlte die Nachtheile der Trennung, hoffte durch Geduld und Zuwarten mit Vermeidung des Aeußersten auf Wiedergenesung, und glaubte sich durch eingegangene Verpflichtungen gegen die getreuen Gemeinden gebunden. Auch diese Mehrheit bestand aber aus zwei verschiedenen Ansichten: die eine wollte ruhig zuwarten, bis Wiederkehr, bessere Besinnung die Wege zur Wiedervereinigung anbahne, während die andre glaubte, man solle durch Konzessionsvorschläge diesen Augenblick herbeiführen. Dazu sollte die auf den Antrag Neuenburgs in das Sarnerprotokoll aufgenommene Einladung als Anknüpfungspunkt dienen. In der gleichen Decembersitzung des großen Rathes wurde von Rathsherrn Oswald, Appellationsrath La Roche u. a. den Antrag gestellt, der große Rath solle erklären, daß er bei einem gegebenen Anlaß zur Wiedervereinigung die geäußerten Wünsche seiner Miteidgenossen beachten

werde. In der That ließ sich fragen: wenn die Berichte der Beamten von Aenderung der Stimmung auf dem Lande zu Gunsten der Regierung nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, war dann nicht zu erwarten, daß eine derartige Erklärung eine solche Aenderung wesentlich befördern würde? — Aber auf der andern Seite besorgte man sich dadurch zu viel zu vergeben, besonders da man erfahren zu haben glaubte, daß jede Nachgiebigkeit nur dazu gedient habe, die Begehrlichkeit der Gegner zu steigern, man glaubte daher, jetzt wäre es noch damit zu früh, da sich die Stimmung noch nicht merklich genug geändert habe, auch stieß der Gedanke an Konzessionen bei Manchen die die erlittenen Kränkungen nicht vergessen konnten, auf großen Widerwillen. — Alle diese Meinungsverschiedenheiten wirkten nicht eben vortheilhaft auf die Stimmung im Allgemeinen, besonders als unfreundliche Vorwürfe im großen Rathe deßhalb gewechselt wurden. Herr Eglin fand sich durch die ihm von Präsident Rydiner gewordene allerdings scharfe Rüge veranlaßt, seine Entlassung aus dem großen Rathe zu nehmen. An Versuchen, solche Vorfälle auch von außen her auszubeuten, fehlte es nicht. Im Januar wurde in Basel eine in höchst aufreizendem Tone geschriebene Druckschrift zu verbreiten gesucht, welche unter der Ueberschrift „man macht was man will, und die Stadt hat nichts dazu zu sagen!“ die Nachtheile zeigte, welche der jetzige Zustand, wenn ihn schon die Regierung nur als provisorisch ansehe, doch für die Stadt sowohl als die Privaten definitiv mit sich führe, und auf Totaltrennung drang, welche die Regierung aus Liebe für ihre Rathssitze verhindern wolle, da doch bei der

Totaltrennung die Regierung wohlfeiler eingerichtet, Abgaben abgeschafft, und die Handwerksrechte besser beschützt werden könnten; die Schrift schloß mit der Aufforderung an die Bürgerschaft und den Stadtrath: selbst abzustimmen oder abstimmen zu lassen, wenn die Regierung es nicht thun wolle. Der Sequesterbeschluß des landschaftlichen Landraths mochte wesentlich ebenfalls darauf berechnet sein, die Mißstimmung zu vermehren, und in der That ging in der Stadt das Gerücht, die Unzufriedenen hielten Zusammenkünfte um einen Schlag gegen die Regierung auszuführen, und allgemeine Zunftversammlungen zu veranlassen. Diesen Umtrieben war freilich höchst wahrscheinlich die Opposition im großen Rathe gänzlich fremd, aber ihr Name wurde gerne von den Urhebern benutzt und vorangestellt. Plumper und ungeschickter versuchte auch Herr Eder dieses zu thun, indem er in einem Schreiben vom 14. Januar der Regierung die Aeußerungen der Herrn Preiswerk und Eglin ins Gedächtniß zurückrief, und seine hohe Achtung für jene beiden Herren aussprach, womit er ihnen freilich einen keineswegs verdankenswerthen Dienst erwies. Aber alle diese Aufhetzungsversuche hatten keinen unmittelbaren Erfolg, zu Störungen der Ordnung kam es nicht, es lag in der Bürgerschaft das gesunde und richtige Gefühl, daß nur bei einträchtigem Verharren auf gesetzlichem Wege ein glücklicher Ausgang noch möglich sei.

Unablässig war die revolutionäre Partei bemüht, in den getreuen Gemeinden Boden zu gewinnen, aber ohne großen Erfolg. Im Ganzen lauteten die Berichte aus denselben sehr günstig, die Ordnung wurde mit wenigen

Ausnahmen nicht gestört, und wohl auch an manchen Orten, wo sie etwas gelockert worden war, wieder befestigt, die Abgaben wurden entrichtet, hin und wieder auch Rückstände nachgetragen. Besonders guten Eindruck machte eine Verordnung vom 28. November, welche mit Vorbehalt des endlichen Entscheides über die verschiedenen Ansprüche an die Hochwaldungen, die Verwaltung, Benutzung und Aufsicht dieser letztern an besonders aufzustellende Gemeindewaldkommissionen übertrug. Aber der Vorbehalt des Entscheides über die Ansprüche war nun den Gemeinden unbequem, und der Wunsch baldiger Entscheidung darüber wurde gelegentlich geäußert, die Regierung jedoch konnte hier nicht entsprechen, weil dieser Entscheid sehr weitläufige Untersuchungen erforderte, und die Interessen benachbarter Gemeinden in einander liefen. In den Gemeinden des Reigoldswylerthals war die Stimmung am kräftigsten, Hauptmann Iselin ermunterte die jungen Leute und mußte von Basel aus eher zurückgehalten als angetrieben werden. Schon im Oktober waren dort als Gegenstück zu den Freiheitsbäumen der insurgirten Gemeinden sogenannte Verfassungsbäume aufgestellt worden, welche durch eine Fahne mit den Farben Basels und eine gereimte Inschrift die freudige Anhänglichkeit des Ortes an die Hauptstadt bezeugen sollten: von Basel aus waren die Beamten angewiesen worden, von dieser Demonstration wo möglich abzuhalten, ohne sie jedoch geradezu zu hindern. Auch Reinach ahmte dieselbe nach. Die hin und wieder in getrennten Gemeinden vorfallenden Unordnungen, und die moralische Auflösung in denselben boten den getreuen Gemeinden Anlaß zu vortheilhafter Vergleichung ihrer

Lage, der Sequesterbeschluß, welcher einige ihrer reichern Bürger mit Nachtheilen bedrohte, erschreckte zwar anfangs, aber die festen Erklärungen der Regierung von Basel flößten wieder Vertrauen ein. Die Nachricht von Einberufung eidgenössischer Truppen im Monat März wurde im Gelterkinderthale im Ganzen gleichgültig aufgenommen, im Reigoldswilerthale hingegen erregte sie großes Mißtrauen; es wurde sogar an Widerstand gegen Einquartirung gedacht, was sich jedoch bald auf den Vorsatz passiven Widerstandes durch Verweigerung von Quartierbilleten reduzirte; in Folge der vorörtlichen Weisung unterblieb dann das Einrücken in diese Gemeinden. — Die Umtriebe zur Herbeiführung totaler Trennung erregten in den meisten dieser Gemeinden Entrüstung und fanden wenig oder keinen Anklang, hingegen erregten die Versuche, einzelne dieser Gemeinden wieder zweifelhaft zu machen und zum Anschluß an die Landschaft zu bewegen, mehr Besorgnisse. Jetzt wie früher waren es kleinere, zunächst an getrennte Gemeinden gränzende Ortschaften, in welchen diese Versuche thätig, hin und wieder mit Störung der Ordnung betrieben wurden, außer Diepflingen und Oberdorf namentlich Rickenbach, Böckten, Lampenberg und Niederdorf. Von Herrn Eder wollte man zuverläßig wissen, er habe sich geäußert, diese Gemeinden müßten noch vor der Tagsatzung der landschaftlichen Regierung unterworfen werden, auch wurden in denselben sowie in Reinach Unterschriften zur Trennung von Basel gesammelt, was sodann ernste Ermahnungen von Seite der Beamten, wohl auch Unterschriften im entgegengesetzten Sinne zur Folge hatte. Am

meisten Schwierigkeiten machten die Gemeinden Oberdorf und Diepflingen.

Die Tagsatzung hatte am 5. Oktober das Begehren der Minderheit der Gemeinde Oberdorf, sich von der Mehrheit zu trennen, unbeachtet gelassen und die ganze Gemeinde der Regierung von Basel übergeben. Aber diese Minderheit war nicht nur stark an Zahl, sie war auch sehr entschlossen und energisch, überdieß der gebildetere und reichere Theil der Gemeinde. Ihr oder ihren Gleichgesinnten in Wallenburg waren mehrere zur Mehrheit gehörende Oberdörfer Kapitalien schuldig; diese wurden aufgekündet. Ungeachtet ihres entschiedenen Widerwillens gegen die Regierung von Basel fügte sich diese Minderheit dem Tagsatzungsbeschlusse, der Freiheitsbaum wurde von der revolutionären Partei selbst umgehauen und nach Wallenburg abgeführt, die in Niederdorf stationirten Landjäger machten wieder ihre regelmäßigen Besuche in Oberdorf, auch der flüchtige Präsident Waldner kehrte dahin zurück und da keine Störungen mehr vorfielen, so wurde auch der Landjägerposten wieder von Niederdorf nach Oberdorf verlegt. Doch behauptete die Minderheit stetsfort, da Basel sich den Tagsatzungsbeschlüssen nicht unterziehe, so sei auch sie nicht dazu verpflichtet. Die Ruhe dauerte daher auch nicht lange, schon in der Nacht vom 10. auf den 11. November kam es zu ernsten Störungen. Präsident Waldner wollte in einer Weinschenke, wo die Unzufriedenen des Orts mit einigen Gleichgesinnten aus Nachbargemeinden zechten und sangen, zur Polizeistunde Ruhe gebieten, fand aber kein Gehör, sondern wurde geschlagen und sammt den Landjägern zum Hause hinausgetrieben.

Er sandte um Hilfe nach Niederdorf, aber in der Eile liefen einzelne Niederdörfer unvorsichtig voraus, die Schlägerei wurde dadurch nur lebhafter, bis die übrigen nachrückenden Niederdörfer ihren Kameraden zu Hilfe kamen; nachdem sich beide Theile zurückgezogen, kamen zwei patrouillirende Landjäger aus Titterten in das Dorf, wo sie überfallen und entwaffnet wurden. — Diese Vorfälle waren um so bedenklicher, weil ein ernstes Einschreiten gegen die Ruhestörer leicht weitergehende Folgen haben konnte, und weil die gutgesinnte Mehrheit in Oberdorf bei diesem Anlasse keinerlei Energie gezeigt und die Niederdörfer nicht unterstützt hatte. — Auf die erlassenen Vorladungen weigerten sich die Thäter, sich vor Behörde zu stellen, bei gewaltsamer Verhaftung war Zulauf von Insurgenten aus andern Gemeinden zu besorgen; es gelang aber einem der Hauptthäter, Martin Minder, Sohn, der schon im Februar mit Hilfe eidgenössischen Militärs war verhaftet worden, auf der Straße bei Bubendorf habhaft zu machen und nach Basel zu transportiren. Dieses versetzte die ganze Partei in Schrecken, sie erbot sich Caution für denselben zu leisten, aber diese wurde nicht angenommen. Minders Verhaftung bewirkte Ruhe in der Gemeinde, aber eine regelmäßige Untersuchung und richterliche Beurtheilung der übrigen Theilnehmer konnte nicht Statt finden, Martin Minder hingegen wurde von dem korrektionellen Gerichte am 16. Februar außer dem bereits ausgestandenen Untersuchungsverhaft zu dreimonatlicher Einsperrung und einer Cautionsleistung von 200 Fr. verurtheilt; wegen verspäteter Erlegung der Cautionssumme wurde er bis im Juni in Verhaft behalten. — Von Seite

der landschaftlichen Regierung wurde jene Schlägerei als ein Ueberfall Oberdorfs durch die Niederdörfer dargestellt und als Landfriedensbruch qualifizirt; sie verlangte von den Kommissarien Verlegung von Exekutionstruppen nach Niederdorf und Reigoldswyl und verband damit die Drohung, daß sie sonst für Handhabung des Landfriedens nicht mehr gut stehen könne noch wolle. Die Kommissarien aber fertigten diese Drohung mit der Bemerkung ab, daß keinerlei Territorialverletzung Statt gefunden habe. Der Vorfall mußte dann auch zur Unterstützung des am 22. November an den Vorort gestellten Begehrens um militärische Occupation des Reigoldswylerthales dienen.

Weit weniger gelang die Herstellung der Ordnung in Diepflingen, welche Gemeinde immerfort in schwankender Stellung verblieb, und zuletzt auch der unmittelbare Anlaß zur blutigen Entwirrung des Knäuels ward. Dieses Dörflein von nur circa 60 Aktivbürgern hat bei diesen Zerwürfnissen eine so sonderbare Stellung eingenommen, daß das Verhältniß genauer aus einander gesetzt zu werden verdient. — Die Ortschaft liegt im Homburgerthale an der Hauptstraße des untern Hauensteins, eine halbe Stunde oberhalb Sissach, wohin sie pfarrgenössig ist; oberhalb und unterhalb an insurgirte Gemeinden gränzend, stieß ihr Bann seitwärts im Berge an denjenigen von Gelterkinden. Die nähere und bequemere Verbindung war also jedenfalls die mit den an der gleichen Straße liegenden Ortschaften, die beschwerlichere die mit Gelterkinden. — Die Tagsatzung hatte am 5. Oktober in Folge der stattgehabten Abstimmung und ungeachtet der durch Drohungen erzwungenen einmüthigen Trennungserklärung die Gemeinde

der Verwaltung von Basel übergeben. Diese Nachricht aber erregte sofort große Gährung unter den Anhängern der Insurrektion, noch ärgere Drohungen als früher wurden ausgestoßen, am 9. Oktober wurde ein Heuhäuschen eines Gutgesinnten angezündet und an Bäumen und Feldfrüchten mehrere Frevel verübt. Gegen Wiederkehr solcher Beschädigungen versprachen zwar die Kommissarien Schutz, und als sich am 11. Oktober der Regierungskommissar Krug selbst in die Gemeinde begab, und die Nothwendigkeit der Rückkehr von Ruhe und Ordnung vorstellte, so erklärten zwar die Unzufriedenen, hiezu Hand bieten zu wollen, fügten jedoch bei, daß sie ihre Sache noch als unentschieden ansehen, und sie daher in der Zwischenzeit keine Obrigkeit anerkennen und keine Landjäger dulden wollen. — Diese Beharrlichkeit der Unzufriedenen mußte auch hier zur Vorsicht veranlassen, und zwar um so mehr, weil die Mehrheit für das Verbleiben unter der Verwaltung von Basel nur mit Hülfe auswärtswohnender Bürger zu Stande gekommen war, und die im Dorfe selbst wohnenden Anhänger der Regierung eingeschüchtert und ermüdet waren, wie denn sogar der rechtmäßige Präsident Hersperger, der früher seine Anhänglichkeit an die Verfassung kräftig bethätigt hatte, sich durch die schwierige Lage des Orts und in der Hoffnung endlich zur Ruhe zu gelangen, bewegen ließ, bei den Kommissarien Schritte für Anschluß der Gemeinde an die Landschaft zu thun, weßhalb er in seiner Stelle als Ortsvorsteher in Folge gegebener Entlassung durch einen andern ersetzt werden mußte. — So mußte also einstweilen leise aufgetreten und von der Zeit eine Befestigung des Zustands gehofft werden.

Im November wurde wieder angefangen, die Gemeinde durch Landjäger besuchen zu lassen, und als das ohne Störung geschah, wurde auch an Verlegung eines Landjägerpostens dorthin gedacht, was um so nöthiger schien, als immerfort von Zeit zu Zeit kleinere Eigenthumsbeschädigungen durch Fenstereinwerfen u. dgl. verübt wurden. Der Gemeinderath sprach sich daher für diese Maßregel aus, aber die Unzufriedenen boten nun auch Allem auf, dieselbe zu verhindern. Auf die nächtliche Sicherheitswache wurde mitten im Dorfe geschossen, der neue Gemeindspräsident in seiner Wohnung mit Steinwürfen belästigt, und als er diesen Angriff mit einem Schusse unvorsichtiger Weise erwiederte, drang ein Trupp von 12 bis 15 Menschen nach Zerschlagen von Thüren und Fenstern in das Haus, mißhandelte dessen Bewohner und beschädigte das Hausgeräthe, wobei die Drohung fiel, daß wenn Landjäger kämen, 400 Insurgenten aus Nachbargemeinden bereit wären sie zu vertreiben. Da unter jenen 12 Mann wirklich einige aus Thürnen gewesen, so fand sich der Regierungskommissar Krug veranlaßt, am 27. November an die eidgenössischen Kommissarien das Gesuch zu stellen, dafür zu sorgen daß solcherlei bewaffnete Einmischungen nicht mehr Statt finden möchten, mit der sehr kategorischen Drohung von Repressalien im Wiederholungsfall. Eine aus beiden Parteien des Orts gemischte Deputation begab sich hierauf zum Regierungskommissar nach Gelterkinden, um zu begehren, daß von Errichtung eines Landjägerpostens möge abgestanden werden, wobei die Wortführer der Insurgenten noch überdieß eine schriftliche Erklärung verlangten, daß Basel bis zu noch-

maligem Entscheid der Tagsatzung auf jedes Hoheitsrecht über die Gemeinde verzichte, und dieselbe neutral wolle bleiben lassen. Uebrigens versprachen beide Theile durch gemeinschaftliche Sicherheitswachen für Erhaltung der Ruhe zu sorgen. Die eidgenössischen Kommissarien ihrerseits sandten ein Kavalleriedetachement nach Diepflingen ab, mit der Weisung, Ruhe und Ordnung daselbst zu handhaben, und jede einstweilige Einmischung sei es durch Landjäger von dieser oder jener Seite, oder durch Einwohner der benachbarten Gemeinden dieses oder jenes Landestheils zu beseitigen. Im Grunde wurde durch dieses Verbot polizeilicher Einmischung die Unabhängigkeit der kleinen Republik, die freilich erst später proklamirt wurde, bereits eidgenössisch anerkannt, und ungeachtet aller Vorstellungen über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Landjägerpostens zur Erhaltung der Ordnung, beharrten die Kommissarien auf dem Verbot. Durch das Einrücken der eidgenössischen Kavalleristen wurde die Gefahr eines Ueberfalls, wegen welcher der Regierungskommissar bereits die Regierung um getreues Aufsehen gemahnt und ein Signal zum Anzünden bereit gehalten hatte, beseitigt. Aber das Verbot polizeilichen Einschreitens verhinderte jede Untersuchung und Bestrafung der am Gemeindspräsidenten begangenen Gewaltthätigkeiten, und zur Vervollständigung ihrer Unabhängigkeit schritt die Gemeinde zur Wahl einer provisorischen Verwaltungskommission und wollte eine nochmalige Abstimmung vornehmen. Dagegen jedoch schritten die Kommissarien ein, am 2. December erschienen sie in Diepflingen, wo sie in Gegenwart der Bezirksbeamten die

Gemeinde versammelten und die Auflösung der ungesetzlichen Kommission befahlen, die Regierungsbeamten aber ersuchten, sowohl die begonnene Untersuchung als die Verlegung der Landjäger zu verschieben bis sich die Aufregung gelegt haben würde. Die Hauptursache der fortdauernden Aufregung unter den Ruhestörern an deren Spitze ein Johannes Zährlin stand, war die Besorgniß verhaftet zu werden; der Regierungskommissar Bernoulli-Bär glaubte daher, um auch diese Ursache aus dem Wege zu räumen, dem Zährlin die Zusicherung geben zu sollen, er werde nicht abgeholt werden. So wurde die Ruhe, aber nicht das Ansehen der Regierung hergestellt, die Landjäger konnten ihre Patrouillen nach Diepflingen machen, die Errichtung eines Postens aber wurde durch die eidgenössische Kavallerie verhindert; auch bei bloßen Patrouillen wurden die Landjäger nicht selten durch Schimpfworte, Drohungen und Flintenschüsse geneckt und herausgefordert, und auch sonst fielen hin und wieder Unordnungen daselbst vor, wobei eben jener Johannes Zährlin als thätigster Miturheber gewöhnlich angesehen wurde. Alle Bemühungen der Bezirks- und Gemeindsbeamten waren fruchtlos, die Unzufriedenen beharrten dabei, die Gemeinde stehe weder unter Basel noch unter Liestal, sondern bloß unter Aufsicht der Eidgenossenschaft, darum zahlten sie auch keine Abgaben, und nahmen überhaupt von keiner Kantonal- oder Kommunalbehörde Befehle an. Eine Abordnung mehrerer Gemeindsbürger an die eidgenössischen Kommissarien im Februar 1833, um von denselben eine bestimmte Erklärung über das Verhältniß der Gemeinde zu verlangen, blieb eben so fruchtlos. Ein Schreiben des Amtsbürger-

meisters Burckhardt worin der Gemeinde der Schutz der Regierung zugesichert wurde, trug hingegen zur Ermuthigung bei. Die fortdauernde Anwesenheit eidgenössischer Kavalleristen verhinderte gröbere Unordnungen in der faktisch souverän gewordenen Gemeinde.

§. 48.
Die außerordentliche Tagsatzung und die Konferenz in Schwyz im März 1833.

Fünf Tage, so war in Sarnen verabredet worden, fünf Tage vor dem Zusammentreten einer Tagsatzung sollten die Gesandtschaften der bundesgetreuen Stände in Schwyz zusammen kommen. Als nun der neue Vorort Zürich am 5. Jänner die auf den 15. desselben Monats ausgeschriebene Tagsatzung auf den 11. März verlegte, und als besondern Verhandlungsgegenstand derselben die Berathung des neuen Bundesprojekts bezeichnete, da glaubte der kleine Rath in Basel, es dürfte angemessen sein, sich über die von den Sarner Konferenzständen bei der Bundesfrage einzunehmende Stellung zu verständigen, und erließ in diesem Sinne am 9. ein Circular an diese Stände, in welchem der Vorschlag einer Konferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde. Der Rath von Uri schrieb in Folge dessen eine Konferenz auf den 30. Januar aus, „um nebst der höchstwichtigen Bundesrevision „auch die Verhältnisse der Stände Basel und Schwyz „freundschaftlich und vertraulich zu besprechen." Gegen diesen Schritt aber erhob Neuenburg entschiedene Einsprache, bei welcher es auch ungeachtet wiederholter Vorstellungen beharrte. Die von dem neuenburgischen

Staatsrathe in seinen Schreiben vom 16. und 21. Januar entwickelten Gründe gingen dahin: jede unnütze Maßregel in politischen Dingen sei gefährlich, die Beschickung der Konferenz aber sei nutzlos, da man über die Hauptfrage bereits einig sei: keine Tagsatzung zu besuchen bei welcher eine Gesandtschaft von Liestal zugelassen würde. Darauf müsse man beharren mit Festigkeit und Einmuth. Weiter zu gehen sei aber nicht gut; die Stellung der Sarner Stände sei die eines beharrlichen und unveränderlichen Widerstandes gegen jede Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrages. Durch eine Besprechung über das Verhalten gegenüber der neuen Bundesurkunde würde man sich den Schein geben als wolle man einen Bund bilden um denselben scheitern zu machen, man würde sich dadurch dem gleichen Tadel aussetzen wie die Stände des Siebner-Konkordats, auch würde eine solche Konferenz bald Stoff zu Verdächtigungen von Seite der durch die Stellung der Sarner Stände beunruhigten Partei bieten. Auch werde eine ruhige Haltung dieser Partei mehr imponiren, als neue Zusammenkünfte welche den Schein der Unschlüssigkeit tragen und dadurch die Kühnheit der revolutionären Partei vermehren dürften. Bei der bestimmten Ablehnung Neuenburgs, die ausgeschriebene Konferenz zu besuchen, glaubte denn auch die Regierung von Basel, es sei besser dieselbe noch zu verschieben, damit nicht eine nur theilweise besuchte Konferenz einen übeln Eindruck verursache und Zweifel an der Einigkeit der Konferenzstände errege. In diesem Sinne wurde an Uri geschrieben, welches sodann für angemessen fand, die Konferenz bloß von Abgeordneten der drei Urstände besuchen zu lassen.

Unerwartet erschien jedoch auch eine Gesandtschaft aus Wallis, welche zu den Sitzungen beigezogen wurde. In der ersten Sitzung sprachen die Urstände den Gesandten von Wallis besonders warm zu, sie möchten den unbedingten Anschluß ihres Standes an die Sarner Beschlüsse zu bewirken suchen, worauf Herr Morand bemerkte, die besondere Lage seines Standes gebiete ihm auch Rücksichten auf eigene Verhältnisse, könnten aber die fünf Stände sich entschliessen, mit ihnen an der nächsten Tagsatzung zu erscheinen, so sei er überzeugt, daß sein Stand, wenn die Tagsatzung über die begründeten Vorstellungen der sechs Stände weggehe, mit ihnen dann von der Tagsatzung abtreten würde; er wurde aber auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Sarner Beschlüsse verwiesen. — Am folgenden Tage kam die neue Bundesurkunde zur Sprache, worüber die Gesandten der Urstände ihr höchstes Mißfallen aussprachen; Landammann Lquener erklärte, er müßte ein Verräther an Volk und Vaterland sein, wenn er diese neue Bundesurkunde zur Annahme empfehlen wollte; Landammann Spichtig sagte: das trojanische Pferd sei auch vor die Sarner Thore gekommen, welches man aber nicht hineingelassen, bei genauerer Zergliederung habe man gefunden, daß es vielmehr ein „Ochsenbüchlein"*) sei, als daß es demjenigen gleiche was im Jahr 1815 gemacht worden. Oberst Ab Yberg meinte der Landmann von Schwyz habe die neugeschnittene Kleidung probiren wollen, sie aber zu eng gefunden und weggeworfen, er behalte

---

*) So wurde die helvetische Einheitsverfassung wegen Direktor Ochs vom Volke der Waldstätte bezeichnet.

lieber sein Hirtenhemd, eine mit Casimir gefütterte Kleidung tauge nicht für ihn. Die Walliser Gesandten hatten zwar auch Verschiedenes am neuen Werke auszusetzen, meinten aber, es wäre möglich, daß die Mehrheit des Landraths lieber dem neuen Bunde beitreten als an einer Scission Theil nehmen würde, welche der Schweiz auswärtige Einmischung zuziehen könnte. — Sodann berichtete Landammann Wäber über den Stand der Zerwürfnisse im Kanton Schwyz, in Bezug auf welchen allseitige Zusicherungen brüderlicher Gesinnungen und Wünsche für Annäherung und Wiedervereinigung ausgesprochen wurden. Betreffend Basel endlich enthält das Protokoll bloß folgende Stelle: „Staatsrath „Morand möchte vernehmen, ob nicht noch Hoffnung vor„handen wäre, eine Ausgleichung zwischen beiden Theilen „im Kanton Basel erhältlich zu machen, und ob hiezu „nicht eben besonders der widerrechtlich verhängte Sequester „von dem s. g. Regierungsrath von Basel-Landschaft Stoff „geben könnte? — über welche Frage jedoch nicht eintreten zu „sollen geglaubt wird, weil die Tit. Deputirten von Basel „und Neuenburg abwesend und man zum Voraus an„genommen hat, in nichts einzutreten, was im Mindesten „eine Veränderung in die Verhandlungen von Sarnen „legen könnte.“ Schließlich wurde noch ein eindringliches Schreiben an den Staatsrath von Wallis beschlossen, um ihn zum unbedingten Beitritt zum Sarner Protokoll zu bewegen.

Das im Grunde nichtsbesagende Resultat dieser Konferenz zeigt, daß Neuenburg bei seinem Widerspruche richtig geurtheilt hatte.

Der große Rath von Basel war am 27. und 28. Febr.

zur Berathung der Instruktion für die Konferenz in Schwyz versammelt, dieselbe fiel ganz im Sinne des Sarner Protokolls aus, der §. 2. lautete:

„Betreffend die innern Angelegenheiten unsers Kantons, werden „die H. H. Abgeordneten sich der Großrathbeschlüsse vom 20. Okt. „und 4. Dec. als Leitfaden bedienen; — der Konferenz von den „jüngsten Ereignissen und der gegenwärtigen Lage Kenntniß geben, „und ihre allfällige Mitwirkung in Anspruch nehmen und hinsichtlich „des §. 3. von der Sarner Konferenz mitgetheilten Wunsches, in „Ansehung einer Wiedervereinigung, sich nach Anleitung derjenigen „Erklärung aussprechen, welche der kleine Rath unterm 8. Dec. an „die Sarner Konferenzstände erlassen hat."

Zu Abgeordneten wurden bezeichnet Bürgermeister Frei, Rathsherr G. La Roche und Major W. Geigy.

Am 6. März trat die Konferenz in Schwyz, bestehend aus Abgeordneten von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Basel und Neuenburg zusammen. Der Präsident derselben, Landammann Wäber eröffnete sie mit einer Rede, in welcher er die Nothwendigkeit festen Zusammenhaltens für das Recht gegen die Revolution darstellte, und Sarnen als das zweite Grütli begrüßte, „denn wie dort der Aufgang unserer Freiheit vorbereitet worden, so soll hier der „Untergang dieser alten Freiheit verhütet und abgewendet „werden." Gleich in der ersten Sitzung wurde eine Kommission zur Entwerfung einer Erklärung an die in Zürich versammelten Stände ernannt, welche am 9. März einen Entwurf vorlegte, der mit wenigen Veränderungen genehmigt und von sämmtlichen Abgeordneten unterschrieben wurde. Diese Erklärung vom 9. März erinnert zuerst ausführlich an die mehrfachen an Schwyz und Basel ver-

übten Bundesverletzungen, und an die wiederholt dagegen eingelegten Protestationen, und fährt dann fort:

„Die endliche Schlußnahme der gedachten fünf Stände ist nun erfolgt, und die zu Protokoll gegebenen Protestationen ihrer Gesandtschaften sind nun bestätigt worden. Indem sie die von der Mehrheit der Kantone gefaßten Beschlüsse vom 14. Sept. und 5. Okt. 1832 als bundeswidrig betrachten, werden sie nicht zugeben, daß ihre Gesandten neben Gesandten von Basel=Landschaft und von äußern Bezirken von Schwyz in der Tagsatzung Sitz und Stimme nehmen.

Dieses ist die Erklärung, welche die Abgeordneten der in Schwyz versammelten Stände vor die h. Mitstände, welche die den Bund verletzenden Beschlüsse gefaßt haben, zu erlassen sich verpflichtet fühlen. Von ihnen wird es nun abhängen, die Einigkeit in der Eidgenossenschaft wieder herzustellen, was einzig geschehen kann, wenn sie, auf den Pfad des Rechts zurückgekehrt, den Ruhestörern in den sich aufgelehnten äußern Bezirken des Kantons Schwyz und in den Gemeinden des Kantons Basel keinen weitern Vorschub, keine Unterstützung mehr angedeihen lassen, und so eine Wiedervereinigung möglich machen.

Vereinigt im Lande Schwyz, von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen ist, verlangen die Abgeordneten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Basel und Neuenburg auch heute noch Aufrechthaltung des beschwornen Bundes von 1815, der nur mit Zustimmung aller Bundesglieder abgeändert werden kann.

Ernst und bundesbrüderlich geben sie noch einmal zu bedenken, welche verderbliche Folgen die Anerkennung aufgelehnter und getrennter Kantonstheile als selbstständige Schweizerstaaten für das gemeinsame Vaterland nach sich ziehen wird. Durch sie ist der Keim der Auflösung in den Körper der Eidgenossenschaft gelegt. Es verlangt vor Allem der bestehende Bund seine Erfüllung. Aus ihr allein kann Eintracht, Festigkeit und Würde der Eidgenossenschaft wiederkehren.

Würden sie sich mit der Hoffnung, womit sie noch auf die Bundestreue ihrer eidgenössischen Brüder trauen, getäuscht sehen, und keine unumwundene Zusicherung von denselben erhalten, daß keine Ge=

sandtschaft weder der s. g. Basel-Landschaft noch der äußern Bezirke des Kantons Schwyz zur Tagsatzung gelassen werden; so erklären sie des fernern, daß sie die Versammlung von Zürich nicht als eine rechte und bundesgemäß zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich für irgend einen eidgenössischen Stand anerkennen werden, und sie verwahren ihren Ständen feierlich alle Rechte sowohl im Innern als gegen das Ausland, welche die Bundesakte von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf diesen Bund konstituirten Eidgenossenschaft eine ehrenvolle und sichere Stellung im europäischen Völkerrecht angewiesen wurde, ihnen zusichert.

Welches aber auch die Schlußnahme der in Zürich vereinigten Stände sein möge, so werden doch die in Schwyz versammelten Stände es sich angelegen sein lassen, mit ihnen auf freundschaftlichem Fuße fortzuleben, werden den Bund von 1815 sorgfältig beobachten, und jederzeit zu Allem Hand bieten, was das Heil des gemeinsamen Vaterlandes erheischen wird."

In der Sitzung, in welcher diese Erklärung beschlossen ward, war auch die Gesandtschaft von Wallis anwesend; sie hatte den Auftrag, die in Schwyz versammelten Deputationen dringend einzuladen, sich mit ihr nach Zürich zur Tagsatzung zu begeben, um dort wiederholt gegen den Eintritt einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft gemeinsam zu protestiren, und falls solche dennoch zugelassen würde, sogleich abzureisen und neue Instruktionen einzuholen; ohne Zweifel, fügte sie bei, würden dann diese neuen Instruktionen mit den Ansichten der Sarner Konferenzstände übereinstimmen, indem die große Mehrheit des Volkes von Wallis gleichen Ansichten huldige. — Indeß konnten die Abgeordneten eben so wenig dieser Einladung entsprechen, als die Gesandtschaft von Wallis derjenigen, die Erklärung ebenfalls zu unterschreiben. An den Staatsrath von Wallis wurde dann noch ein Schreiben beschlossen,

mit dringender Einladung, den in Sarnen gefaßten Beschlüssen unbedingt beizutreten, und mit dem Wunsche, daß falls die Walliser Gesandtschaft wegen Zulassung der Gesandtschaft von Liestal in die Tagsatzung zur Einholung neuer Instruktionen nach Hause kehren müßte, der eine der Gesandten bevollmächtigt werde, bei der Konferenz in Schwyz bis zum Eintreten neuer Instruktionen zu verbleiben.

Die Erklärung der Abgeordneten der fünf Stände an die „Abgeordneten der übrigen h. Mitstände in Zürich versammelt" wurde durch einen Landläufer von Schwyz an den Bundespräsidenten Bürgermeister Heß überbracht. Obschon in der Erklärung selbst die Versammlung in Zürich nicht als Tagsatzung bezeichnet wurde, so enthielt doch das Begleitschreiben des Landammanns Wäber die Bitte, „selbe der h. Tagsatzung übergeben zu wollen."

Bürgermeister Heß eröffnete am 11. März die Tagsatzung mit einem Vortrage, in welchem neben den üblichen Freiheits- und Vaterlandsphrasen die dreifache Aufgabe der Versammlung: Bundesrevision und Ordnung der Verhältnisse von Schwyz und Basel berührt ward. In Bezug auf den Kanton Basel hieß es: „er habe durch seine Wirren „und die Leidenschaft seiner Parteiungen Entscheidungen „herbeigeführt, gegen deren Folgen mit blindem Eifer nun „der nämliche Theil wieder ankämpft, der mit ein wenig „Humanität und Milde den ganzen Kampf im Anfang „hätte vermeiden können, und der am Ende die Haupt„schuld trägt an der Trennung im eigenen Kanton; ja, „der zuletzt die zerstörende Hand nun auch selbst an den „Bund gelegt hat." Die Konferenz in Schwyz wurde mit

folgenden Worten erwähnt: „wendet Euern Blick von dem „bedauerlichen Treiben der Verblendeten ab, die da wähnen, „der Bund der Eidgenossen könne außer der Eidgenossen„schaft gefunden werden. Sie werden ihn einsehen, ihren „Irrthum und zurückkehren, und wir werden sie brüderlich „empfangen und mit ihnen Freude und Leid wieder theilen. „Diese augenblickliche Trennung von dem Bunde der zwei„undzwanzig Kantone kann uns zwar schmerzlich und tief „betrüben, aber nicht irre machen an dem bundesgemäßen „Recht der Mehrheit der Eidgenossen. Stören soll uns „das nicht in unsern Verrichtungen; laßt uns vielmehr alle „unsere Verpflichtungen nur um so genauer, um so ge„wissenhafter, um so entschiedener erfüllen."

Mit Ausnahme der in Schwyz vereinigten Stände waren die Gesandtschaften sämmtlicher Stände bei der Eröffnung der Tagsatzung anwesend, von dem neuen Stande Basel-Landschaft die Herren Stephan Gutzwiller und Dr. Emil Frey. Vor der Beeidigung legte die Gesandtschaft von Wallis Protestation ein gegen die Zulassung der Gesandten von Liestal. Ganz im Gegensatze zu dem, was im Mai 1832 beobachtet worden war, als Einwendungen und Vorfragen gegen die Zulassung der Gesandtschaft von Basel waren erhoben worden, wurde aber nun vor Behandlung dieser Vorfrage zur Beeidigung geschritten, wogegen Wallis noch erklärte, es solle aus der Eidesleistung der Gesandten von Basel-Land keineswegs deren Zulassung gefolgert werden können.

Die Erklärung der Schwyzer Konferenz war der erste Gegenstand der Berathung; es wurde dieselbe wie eine Petition von Partikularen einfach ad acta zu legen be-

schlossen, und die betreffenden Stände dringend eingeladen, die außerordentliche Tagsatzung in Erfüllung einer bundesgemäßen Obliegenheit zu beschicken, daher ihnen das Protokoll offen behalten werde. Basel-Landschaft wollte so lange keine Gesandtschaft des Stadttheils zulassen, bis sich dieser den Tagsatzungsbeschlüssen werde gefügt haben. Erst am folgenden Tage wurde der Antrag von Wallis behandelt, „daß einerseits vor Allem aus auf jede mögliche „Weise und durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen „Mittel abermal ein freundschaftlicher Versuch gemacht „werde, die getrennten Theile des Kantons Basel wieder „zu vereinigen, und daß andererseits, bis jene Wieder„vereinigung erfolgt sein wird, den Abgeordneten Liestals „der Zutritt zur Bundesversammlung verweigert werde." — Aber nur fünf Stände (Glarus, Zug, Graubünden, Tessin und Wallis) wollten in Berathung dieses Antrages eintreten, eilf (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf) wollten darüber zur Tagesordnung schreiten, da sie zwar eine Wiedervereinigung für nothwendig hielten, zuerst jedoch die Frage von der Bundesrevision behandeln wollten; Solothurn wollte Suspension der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Sept. und 5. Okt. auf unbestimmte Zeit, wenn aber dessen ungeachtet die Gesandtschaft von Basel-Stadttheil nicht in der Tagsatzung erscheine, so solle Basel-Landschaft zugelassen werden und zwar mit voller Standesstimme. „Da sich demnach" (sagt der Abschied) „weder „für noch gegen den von Wallis gestellten Antrag eine „verfassungsgemäße Mehrheit von zwölf Ständen ausge„sprochen hat, blieb derselbe einfach auf sich beruhen." —

Im Jahre 1838 wurde die Gesandtschaft von Schwyz, weil sich weder gegen noch für deren Zulassung eine Mehrheit ergab, ausgeschlossen. Für den Parteigeist sind Bundes- und Rechtsgrundsätze nur biegsames Wachs. Instruktionsgemäß erklärte hierauf die Gesandtschaft von Wallis, sie sei angewiesen, die Tagsatzung zu verlassen und zur Berichterstattung in ihre Heimath zurückzukehren. Wirklich verließ sie die Versammlung und Zürich, ungeachtet der dringendsten ihr gemachten Vorstellungen von Seiten mehrerer Standesgesandtschaften, unter welchen namentlich die von Genf ihr Wort verbürgen wollte, daß wenn Wallis bleibe und die in Schwyz versammelten Stände nach Zürich kommen, Liestal ausgeschlossen werden müsse.

Auf ihrer Heimreise kam die Gesandtschaft von Wallis auch nach Schwyz, wo sie einer Sitzung der Konferenz beiwohnte. Schon am 12. März hatte die letztere von den Verhandlungen der Tagsatzung vom 11. Kenntniß erhalten, wobei die Geringschätzung, mit welcher die Erklärung vom 9. in Zürich war aufgenommen worden, die lebhafte Entrüstung mehrerer Gesandtschaften erregt hatte. Vorläufig verständigte man sich über die von den Ständen an den Vorort zu erlassende Antwort auf die Einladung zur Beschickung der Tagsatzung dahin, daß die betreffenden Regierungen nach gleichförmigem Formular dem Vororte einfach eröffnen sollten, die Gesandten ihres Standes hätten die Erklärung vom 9. März nach Instruktion und Vollmacht der kompetenten Behörde erlassen, und der Beschluß der in Zürich versammelten Abgeordneten sei ihnen daher übersendet worden, um nach inhabenden Instruktionen und Vollmachten zu handeln. — Eine Kommission, bestehend aus

den Herren Wäber, Lauener, Spichtig, Ackermann, Frey und v. Chambrier wurde mit Berathung der weitern Schritte beauftragt. Am 15. März erschien die Gesandtschaft von Wallis in der Konferenz und berichtete umständlich über ihre Verrichtungen in Zürich, wofür ihr von sämmtlichen Konferenzgliedern Dank gezollt wurde. Dabei wurde allseitig der Wunsch ausgesprochen, Wallis möge nun, nachdem es mit seinen wohlgemeinten Rathschlägen so schnöde abgewiesen worden, sich unbedingt an die Konferenz anschließen, wofür Herr v. Stockalper sein Möglichstes zu thun versprach; auch wurde ein nochmaliges Einladungsschreiben an den Staatsrath von Wallis zu erlassen beschlossen.

Die Einladung der Tagsatzung zur Absendung von Gesandtschaften nach Zürich war unter Berufung auf obhabende Bundespflicht geschehen. Die Konferenz glaubte, die darin liegende Beschuldigung, als entziehe sie sich ihren bundesgemäßen Verpflichtungen, entschieden von sich abweisen zu sollen, während sie das für die Personen der Abgeordneten Beleidigende in diesem Verfahren mit Stillschweigen überging. Am 21. März erließ daher die Konferenz folgende Erklärung an die Abgeordneten der übrigen Mitstände:

Die Zuschrift des h. Vororts vom 12. März an unsere betreffenden Regierungen mit der Einladung, uns nach der in Zürich versammelten Tagsatzung zu begeben, wurde uns übermacht, und wir rechnen es uns zur Pflicht, dieselbe unverzüglich zu beantworten, obschon wir noch die Erwiederung auf unsere Erklärung vom 9. März und das Begleitschreiben des regierenden Landammanns von Schwyz mit Recht erwarteten.

Wir haben am 9. März erklärt, daß der ausdrückliche, bestimmte

Wille der Stände, die wir zu vertreten die Ehre haben, uns verbiete, den Sitz in einer Tagsatzung zu nehmen, in welcher die Gesandten der so geheißenen Regierung von Basel-Landschaft zugelassen werden. Wir haben die schweren Folgen einer solchen Maßnahme hervorgehoben, die eben so bedauerlich in ihrer Ursache, welche eine Verletzung des beschwornen Bundes ist, wie in ihren Wirkungen erscheint, da sie die Auflösung der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeizuführen geeignet ist, — und endlich haben wir erklärt, daß wir eine gesetzwidrig gebildete Versammlung nie als eine eidgenössische Tagsatzung anerkennen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich für irgend einen eidgenössischen Stand ansehen werden, so wie wir unsern Ständen feierlich alle Rechte, sowohl im Innern als gegen das Ausland verwahren.

Diese Erklärung, welche wir in Kraft unserer Vollmachten und Instruktionen erlassen haben, müssen wir ihrem ganzen Inhalte nach erneuern und mit Kraft und Nachdruck bestätigen; jetzt, da mit Verhöhnung aller unserer Gegenvorstellungen und der seitdem von unsern treuen Bundesgenossen von Wallis eingelegten dringenden Begehren noch eilf Stände darauf bestanden haben, als einen ihrer Genossen einen Stand anzuerkennen, der sich durch gewaltsame Zerreißung eines treuen Mitstandes gebildet hat, die es ohne Bedenken wagten, eine solche Verbindung derjenigen alter Eidgenossen, dem Bunde mit den drei Stiftern der schweizerischen Freiheit vorzuziehen.

Es ist gegen Recht und Gerechtigkeit, daß diese Stände behaupten, daß unser Fernehalten von einer solchen Versammlung eine willkürliche Entziehung unsrer Bundespflicht sey. Wir stoßen mit Kraft laut und öffentlich jeden derartigen Vorwurf von uns zurück.

Wie? wir sollten eine Bundespflicht verläugnen, wenn wir uns weigern, die Verletzung des Bundes durch unsere Gegenwart zu bekräftigen?

Ueber alles dieses rufen wir einen Richter an, den unsere Gegner nicht ablehnen können, und dessen Urtheil wir mit ruhigstem Gewissen im Vertrauen auf den Gott unsrer Väter entgegen sehen. Es ist der gesunde, redliche biedere Sinn des Schweizervolkes, wenn einmal wieder besonnene Ruhe an die Stelle der jetzt Alles zerstörenden

Erschütterung, welche das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht hat, treten wird. Sein Ruhm und seine Freiheit hatten ihre erste Begründung in der heiligen Ehrfurcht für das gegebene Wort, und es wird das kostbare Erbtheil seiner Väter unversehrt zu erhalten wissen.

Die Tagsatzung hatte am 20. März bei Anlaß der Anzeige der Regierungen der Konferenzstände, daß ihre Gesandten in Schwyz seien, eine Kommission mit Vorberathung derjenigen Maßregeln beauftragt, „wodurch bei „dem bedauerlichen Fall beharrlicher Verweigerung einzelner „eidgenössischer Stände, ihre bundesgemäßen Pflichten zu „erfüllen, ab Seite der Bundesversammlung die Rechte „des Bundes wahrzunehmen seien." — Am 23. März wurde die Erklärung der Konferenzstände vom 21. behandelt und ad acta gelegt; die erwähnte Kommission wurde eingeladen, beförderlichst ihre Anträge einzureichen, und der Präsident ersucht, der Tagsatzung in Zukunft keine Aktenstücke vorzulegen, die nicht gehörig an dieselbe oder an den eidgenössischen Vorort gerichtet sind. Heftige Ausfälle und verleumderische Beschuldigungen gegen die Konferenz würden dabei nicht gespart. Am 28. faßte die Tagsatzung auf den Antrag jener Kommission den Beschluß, die betreffenden Stände aufzufordern, sofort ihren Bundespflichten ein Genüge zu leisten und unverzüglich Gesandte auf die eidgenössische Tagsatzung nach Zürich abzuordnen, um an den obwaltenden wichtigen Berathungen derselben Antheil zu nehmen, wobei sie die Verantwortlichkeit für alle Folgen längern Ausbleibens von sich ablehnte, dieselbe in allen Theilen auf diejenigen übertragend, welche sich willkürlich der Erfüllung einer ihrer ersten Bundespflichten entziehen

würden. Die Tagsatzung wollte damit ihren entschiedenen Willen aussprechen, „nur mit den Ständen, oder deren „in der Tagsatzung anwesenden Gesandtschaften, keines„wegs aber mit Konferenzen in Geschäftsverhältnisse zu „treten, die für ihre Existenz außer der Tagsatzung wohl „schwerlich irgend einen rechtlichen Grund aufzuweisen im „Stande wären." Verschiedene Gesandtschaften fanden bloße „Mahnungen und Aufforderungen an irrende Brüder" nicht genügend, und gaben zu bedenken, ob „ein zögerndes, „schwankendes Verfahren, zumal einer thätigen, aus dem „bundesgemäßen Rechtsgebiet hinausgetretenen Minderheit „gegenüber dem Vaterland nicht nachtheilig werden dürfte." — Basel-Landschaft wollte auch hier nicht zurückbleiben, wiederholte seinen frühern Antrag in Bezug auf Ausschluß von Basel-Stadttheil, und verlangte Zulassung der Abgeordneten des äußern Landes von Schwyz als Gesandten des Gesammtkantons. — Von den Regierungen der Konferenzstände wurde in Bezug auf Beantwortung dieser Aufforderung auf dieselbe Weise wie bei den frühern verfahren, die Konferenz selbst erwiederte sie am 10. April durch eine Zuschrift an den vorörtlichen Staatsrath, in welcher unter Bestätigung der frühern Erklärungen die Zulassung einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft nochmals als offenbarer Bundesbruch erklärt wird: „Nimmer „werden sie eine solche gewaltsame Verletzung des Bundes „durch ihre Gegenwart bekräftigen und gutheißen; nimmer „werden die Gesandten der fünf Stände eine Tagsatzung „besuchen, in welcher irgend eine bundeswidrige Gesandt„schaft mit Sitz und Stimme zugelassen ist. — Und weit „entfernt, als sollten wir dadurch irgend einer eingegangenen

„Bundespflicht zuwiderhandeln, so nähren wir im Gegen-
„theil die feste Ueberzeugung, daß uns durch unsere ge-
„schwornen Eide ein solches Benehmen gebieterisch vorge-
„schrieben ist. — Wir erfüllen somit eine strenge Pflicht,
„und erwarten mit reinem Gewissen, ohne Furcht und
„ohne Scheu, im Vertrauen auf denjenigen, in dessen
„Namen wir den Bund von 1815 beschworen haben, alle
„weitere Folgen, deren Verantwortlichkeit niemals auf uns
„zurückfallen kann." Als am 15. April Bürgermeister
Heß diese Zuschrift der Tagsatzung vorlegte, so stellte der
Gesandte von Glarus instruktionsgemäß den Antrag, es
möchte eine persönliche Abordnung an die dissentirenden in
Schwyz versammelten Standesabgeordneten beschlossen wer-
den, um sie wo immer möglich zum Besuche der Tag-
satzung zu bewegen; und zwar möchten zu dieser Mission
solche Mitglieder der Tagsatzung bezeichnet werden, die das
ungetheilte Zutrauen genießen, und auf die in Schwyz ver-
sammelten Abgeordneten den nöthigen Einfluß besitzen wür-
den. — Allein nur Freiburg, Graubünden und Aargau
wollten diesen Antrag in einige Betrachtung ziehen, die
Mehrheit beschloß einfach, die Zuschrift ad acta zu legen.

Die Erklärungen der Schwyzer Konferenz an die Tag-
satzung sind aus dem Grunde so ausführlich mitgetheilt
worden, weil sie mit den bereits erwähnten Schreiben an
Wallis eigentlich die einzigen Aktenstücke sind, die von
dieser so viel verdächtigten und verleumdeten Konferenz
ausgegangen. In der That, wenn am 28. März einige
Gesandtschaften in Zürich von einer „thätigen Minderheit"
sprachen, so befanden sie sich in großem Irrthum. Jene
Konferenz war höchst unthätig, und zwar nicht aus Be-

quemlichkeit oder Trägheit, sondern aus Prinzip. Passiver Widerstand in Wahrung der rechtlichen Stellung gegen revolutionäre und bundbrüchige Gewaltthätigkeit, das war die Aufgabe, die sie sich gestellt hatte. Die Würde, die Rechtlichkeit, ja die Unschuld dieses Verhaltens sollte allmälig, wenn auch langsam den Sieg über die verbreiteten Verdächtigungen davon tragen, und von der Rückkehr des Schweizervolkes zur ruhigern Besinnung, von dem wiedererwachenden Bedürfniß nach Recht, Gesetz und Ordnung hoffte man die Gestaltung einer bessern Zukunft. In diesem Sinne ward auch in der Erklärung vom 21. März an das besser unterrichtete Schweizervolk appellirt. Die Reinheit und Unschuld dieser Stellung muß die unparteiische Geschichte anerkennen; aber die Schwierigkeit derselben ist ebenfalls unverkennbar. Durch das Wegbleiben von der Tagsatzung und durch ihr gesondertes Zusammentreten hatten sich die bundesgetreuen Stände nicht nur der leidenschaftlichen revolutionären Faktion, die jedes Mittel für erlaubt hielt, sondern auch der ganzen Schaar der gesinnungslos mit dem Strome schwimmenden sogenannten Staatsmänner gegenüber gestellt, und gerade die letztern, welche ein solches Beharren auf einer rechtlichen Ueberzeugung am wenigsten begreifen konnten, waren zum Theil am meisten zu ungerechten Verdächtigungen geneigt. In der Tagsatzung selbst aber konnte das Wegfallen des wenn auch schwachen, doch heilsamen Gegengewichts einer beharrlich auf Bund und Recht hinweisenden Minderheit nur zum leichtern Siege der Revolutionspartei beitragen, die sich überdieß noch den Schein geben konnte, als sei sie es, welche den Bund vor dem Auseinanderfallen bewahren

wolle. Demungeachtet aber war dieser Ausweg eines passiven Widerstandes sehr wohl berechnet; durch denselben wurde die Stellung der bundesgetreuen Stände allmälig wesentlich verbessert, und die Aussicht auf einen befriedigenden Ausgang war bereits begründet, als das plötzliche Heraustreten aus dieser passiven Stellung die unglückliche Entscheidung herbeiführte. Unglücklicherweise nämlich waren nicht alle Mitglieder der Konferenz von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieser Passivität durchdrungen, und es war eine der Gefahren der Stellung, daß die Fehler eines einzelnen Konferenzgliedes der Gesammtheit zugeschrieben wurden. Eine kurze Darstellung der sämmtlichen Verhandlungen dieser Konferenz wird die in derselben hervorgetretenen Ansichten am Besten ins Licht setzen. Außer dem Konferenzprotokolle und den amtlichen Berichten der Gesandten von Basel an ihre Regierung liegen derselben die Privatnotizen eines Mitgliedes zu Grunde, die über mehrere in jenen Aktenstücken nicht enthaltene vertrauliche Verhandlungen Aufschluß geben. Vom 6. März bis zum 17. Mai wurden nicht mehr als dreizehn Sitzungen gehalten, in welchen jedesmal zuerst die auf Privatwegen eingelangten Berichte über die Verhandlungen der Tagsatzung verlesen wurden. In Bezug auf die innern Verhältnisse der Konferenzstände gaben nur diejenigen von Schwyz zu Besprechung in der Konferenz Anlaß. Am 15. März stellte Staatsrath von Chambrier den Antrag, es möchte die Konferenz der Regierung von Schwyz ihre Vermittlung zum Zwecke der Wiedervereinigung mit den äußern Bezirken anbieten; man müsse nämlich den Trennungsbestreben der revolutionären Partei entgegenwirken,

und da man wisse, daß die neue Bundesurkunde in den äußern Bezirken keinen großen Anklang finde, so dürfte dort um so eher von Vermittlungsvorschlägen noch ein günstiges Resultat erwartet werden. Die Erklärungen der Gesandten von Schwyz waren aber wenig einläßlich, und Landammann Wäber wünschte wegen vorgerückter Zeit, der Antrag möchte später erneuert werden. Dieses aber geschah nicht, obwohl der Präsident später mehrmals über diese Verhältnisse und die Stimmung in den äußern Bezirken berichtete. Am 3. Mai legte der Präsident eine von der Regierung von Schwyz entworfene Protestation gegen die erfolgte Zulassung der Gesandten von Außerschwyz vor, über welche die einzelnen Glieder ihre Bemerkungen machten, ohne förmlich einzutreten. Die Frage, ob man die Schreiben der Regierungen von Liestal und Lachen annehmen oder uneröffnet zurückschicken wolle, wurde dahin entschieden, daß man sie wie bisher annehmen aber unbeachtet ad acta legen solle.

Betreffend die Stellung der Konferenz nach außen hin, so wurde schon am 21. März gleich nach Unterzeichnung der zweiten Erklärung von dem Präsidenten eröffnet, es könnten jetzt sehr schwierige Fälle eintreten, Ausschließen aus dem Bunde, Verweigerung amtlicher Mittheilung der Beschlüsse u. s. w., so daß die Konferenz den Vorort und die Tagsatzung nicht mehr als Organ gegen das Ausland betrachten könnte. Es möchte daher berathen werden, ob nicht dem diplomatischen Korps Kenntniß hievon zu geben sei. Aber bei der Umfrage fand dieser Gedanke, den schon in einer frühern Sitzung Landammann Zay berührt hatte, von keiner Seite her Unterstützung; vielmehr wurde dieses

Auskunftsmittel allseitig als ein solches bezeichnet, zu welchem man nie oder doch nur im äußersten Nothfalle seine Zuflucht nehmen sollte. Hingegen wurde von mehrern Seiten darauf gedrungen, die Konferenz solle nun, da sie keine Geschäfte mehr habe, sich vertagen, oder wenigstens sich vermindern. Dieser letztere Antrag wurde der bereits früher niedergesetzten, aus einem Mitgliede jeder Gesandtschaft bestehenden Kommission zur Berathung überwiesen. In der That, eine Konferenz von sechszehn Magistratspersonen (fünf aus Schwyz, drei aus Basel, je zwei aus Uri, Ob- und Nidwalden und Neuenburg) war eine etwas umständliche, mit der Aufgabe bloßer Passivität nicht sehr im Einklang stehende Vorkehr. Indeß glaubte die Kommission, eine Vertagung könnte nur einen nachtheiligen Eindruck auf die öffentliche Meinung, insbesondere in den zweifelhaften Ständen, machen; es sei daher besser, gar nicht bekannt werden zu lassen, daß man sich über diese Frage berathen habe; diese Ansicht wurde von der Konferenz genehmigt und im Protokoll einfach bemerkt, es sollten vor Allem aus die Entschließungen in Zürich abgewartet werden.

Auch die Stellung der Konferenz zu einzelnen Kantonen kam verschiedene Male zur Sprache. Die Verhältnisse zu Wallis, die Anwesenheit der Gesandtschaft dieses Standes in verschiedenen Sitzungen der Konferenz, die dringenden Einladungen an dieselbe zum unbedingten Anschluß an das Sarnerprotokoll sind bereits erwähnt. Um auf die Stimmung in diesem Lande einzuwirken, wurde am 15. April beschlossen, den dritten Gesandten von Basel, Major Geigy, dahin abzuordnen. Am 13. Mai berichtete derselbe über

seine Mission, auf welcher er sich davon überzeugt hatte, daß die Landesbehörden einstweilen noch eine neutrale oder isolirte Stellung beizubehalten wünschten, um ein schärferes Hervortreten des Gegensatzes zwischen dem der Schwyzer Konferenz zugethanen Oberwallis und dem von Waadt und Genf aus stark bearbeiteten und gegen die Konferenz eingenommenen Unterwallis zu vermeiden. Als aber die Abneigung gegen die neue Bundesurkunde allmälig auch in andern Ständen stärker hervorzutreten begann, so wurden auch diese Verhältnisse Gegenstand mehrfacher Verhandlungen. Schon in der ersten Sitzung am 6. März wurde auf die günstige Stimmung von Zug hingewiesen, und von der Gesandtschaft von Uri bereits darauf angetragen, auf konfidentiellem Wege von Seite der Konferenz auf diesen Stand einzuwirken. Zwar erhoben die Gesandten von Neuenburg Einwendungen gegen diesen Antrag, verlangten, daß nicht ohne reifliche Ueberlegung gehandelt werde, warnten vor geheimen und vertraulichen Schritten, welche doch bekannt werden, die Konferenz kompromittiren und den Schein auf sie werfen könnten, als arbeite sie an einer Scission in der Eidgenossenschaft. Die übrigen Gesandtschaften aber theilten diese Bedenken nicht, und es wurde dem Präsidium überlassen, auf zweckmäßige Weise die Sache zu besorgen. Indeß schickte der Stand Zug eine Gesandtschaft auf die Tagsatzung, aber die Aufregung unter dem Volke wurde immer bedenklicher. Am 26. März eröffnete Landammann Wäber der Konferenz, er sei indirekte von angesehenen und gutgesinnten Männern des Kantons Zug angesucht worden, daß von der Konferenz eine Einladung zum Beitritt an die Regierung von Zug er-

lassen werden möchte. Er habe einstweilen eine ablehnende Antwort ertheilt, wolle aber seinem Versprechen gemäß die Konferenz darüber anfragen. Es wurde auch einstimmig beschlossen, von jedem offiziellen Schritte zu abstrahiren, die Entschließungen des dreifachen Landraths abzuwarten, erst alsdann die weitern Berathungen vorzunehmen. Am 27. März beschloß wirklich der dreifache Landrath von Zug, seine Gesandtschaft von Zürich zurückzuziehen, weil einerseits der Stand Zug an der Bundesrevision keinen Theil nehmen wollte, andererseits aber die von ihm gewünschte vermittelnde Beseitigung der Angelegenheiten von Schwyz und Basel durch die Tagsatzung nicht sobald angebahnt zu werden scheine. — Am 1. April vernahm die Konferenz: daß auch in Appenzell der innern Rhoden die allgemeine Stimme sich mehr und mehr gegen die Tagsatzung in Zürich ausspreche. Wirklich verließ am 2. April die Gesandtschaft von Inner-Rhoden Zürich, nachdem bereits am 27. März diejenige von Außer-Rhoden abgereist war; letztere trat jedoch am 13. Mai wieder in die Tagsatzung. Am 10. April stellte dann Landammann Wäber die Anfrage, ob die Konferenz nicht aktiver auftreten sollte, um die neutralen Stände in ihr Interesse zu ziehen; außer Zug und Appenzell wären auch noch Glarus, Graubünden und Tessin zu berücksichtigen. Nur Herr Junod von Neuenburg (Herr v. Chambrier war abwesend) erklärte sich gegen geheime sowohl als offene Schritte; die übrigen anwesenden Mitglieder glaubten, es dürfte auf indirektem Wege in diesem Sinne gewirkt werden, dabei sei jedoch die würdige und legale Stellung der Konferenz beizubehalten, und sogar der Schein einer Propaganda zu vermeiden; nicht

durch Aufhetzung und Provokation, nur auf dem Wege ruhiger Ueberzeugung und Belehrung müsse man das Ziel zu erreichen suchen, und dabei nie vergessen, daß die Revolution ihrem Charakter nach zerstörend, schnell und gewaltsam vorwärts eile, während die Legalität nur langsam, aber um desto sicherer vorwärts schreiten könne. — Die geäußerten Bedenklichkeiten veranlaßten den Präsidenten zu der Aeußerung, man solle nicht glauben, daß die gebratenen Tauben der Konferenz ins Maul fliegen werden. Zur sorgfältigen Behandlung des Gegenstandes wurde der Kommission Vollmacht ertheilt und Kredit eröffnet. Am 15. April eröffnete die Kommission, sowohl nach Appenzell Inner-Rhoden, als nach Glarus seien gewandte Leute zum Einziehen von Erkundigungen geschickt worden, auf Graubünden und Tessin müsse man durch Korrespondenz einzuwirken suchen. Am 13. Mai berichtete dann der Präsident über die Stimmung des Volkes von Appenzell, und bemerkte, es würde von Nutzen sein, wenn die Konferenz an die Regierung von Inner-Rhoden eine Einladung zum Anschlusse erließe; die Konferenz fand jedoch nicht angemessen, irgend einen fernern Schritt vorzunehmen. Am 13. Mai endlich wurde dann über die getheilte Stimmung des Volkes von Glarus berichtet, ohne weitere Berathung zu veranlassen. Für Bestreitung der Kosten, namentlich für den Druck der Erklärungen und die verschiedenen Sendungen war am 10. April eine Kasse gebildet worden, wozu die einzelnen Stände nach scalamäßigem Verhältniß 1600 Fr. einschossen *),

*) Uri, 38 Fr. 40 Rp., Schwyz, 99 Fr. 20 Rp., Obwalden, 36 Fr. 80 Rp., Nidwalden, 27 Fr. 20 Rp., Basel, 761 Fr. 60 Rp., Neuenburg 636 Fr. 80 Rp.

und deren Führung Bürgermeister Frey übertragen wurde. Die Ausgaben beliefen sich auf 905 Fr. 60 Rp. Nachdem die Tagsatzung am 15. Mai sich vertagt hatte, beschloß am 17. Mai auch die Konferenz ihre Vertagung.

So hatte die Konferenz ihre Aufgabe des Zuwartens gelöst.

Eine größere Aufgabe hatte sich die Tagsatzung in Zürich gestellt, dem gelockerten und zerrissenen Bunde eine neue zeitgemäße Form und Grundlage zu geben, und sie mochte vielleicht gerade den Augenblick einer gänzlichen Entfernung der der Revision abgeneigten Stände für günstig zu ihrem Vorhaben erachten, weßhalb mit solchem Eifer das Revisionsgeschäft betrieben, die beantragte Vermittlung aber bei Seite geschoben wurde. — Als aber wegen der theils wirklich erfolgten, theils bevorstehenden Abreise der Gesandtschaften von Wallis, Zug und Appenzell die Gefahr entstand, die reglementarische Zahl von fünfzehn Ständen nicht mehr zusammenzubringen, da wurde auf Solothurns Antrag am 29. März in aller Eile beschlossen, die zur gesetzlichen Eröffnung einer Tagsatzungssitzung erforderliche Anzahl von fünfzehn Gesandtschaften auf zwölf herabzusetzen. Nach Entfernung der grundsätzlichen Vertheidiger des alten Föderativsystems wurde dann über die neue Bundesurkunde mehr gemarktet, als verhandelt, und während in politischer und organischer Beziehung die Kantonalsouveränetät leichten Kaufes dahin gegeben wurde, fand sie in den Finanzfragen sehr lebhafte Vertheidiger. — Doch diese Verhandlungen, so wie auch diejenigen über die am 25. April erfolgte Zulassung der Gesandtschaft von Außerschwyz, so wie über die Verhaltnisse von Schwyz überhaupt und über

die eingedrungenen Polen liegen außer dem Bereiche dieser Darstellung.

Betreffend die Verhältnisse des Kantons Basel, so ist die Zulassung der Gesandtschaft von Basel-Land bereits erwähnt; am 25. April stellte der Gesandte von Luzern den Antrag, Basel-Land (so wie auch Außerschwyz) eine ganze Standesstimme auf so lange einzuräumen, bis auch Basel-Stadt sich in der Tagsatzung einfinde; dafür stimmten jedoch nur Luzern und Schwyz äußeres Land.

Am 14. März kam die Beschwerde der Regierung von Basel wegen des Einrückens einer Scharfschützenkompagnie zur Verhandlung, wobei der als Gesandter von Thurgau anwesende Herr Eder es nicht für angemessen hielt, die von ihm provozirte Maßregel zu rechtfertigen, und die gegen ihn mannigfach erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen. Einstimmig wurde der Vorort beauftragt, den Rückmarsch sämmtlicher im Kanton Basel dermalen stationirter eidgenössischer Truppen (also auch des Kavalleriedetaschements) unverzüglich anzuordnen. Hierauf wurde Herrn Schnyder die begehrte Entlassung von der Stelle eines eidgenössischen Kommissärs ertheilt. Bei diesem Anlasse wurde dann auch die Aufhebung des Kommissariats durch dreizehn Stände in aller Eile beschlossen, obschon die Kommissarien noch am 31. Januar auf die Nothwendigkeit der Fortdauer desselben hingewiesen hatten. Die Mehrheit erblickte in diesem Akte einerseits eine Vervollständigung der Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft, und andererseits eine Entlastung der Eidgenossenschaft von direkter Betheiligung an allen Ereignissen im Kanton Basel, welche mit der Anwesenheit eidgenössischer Kom-

missarien fast nothwendig verbunden sei. Basel-Landschaft selbst äußerte Besorgnisse, daß durch diese Abberufung mancherlei Verwicklungen aus dem Grunde entstehen dürften, weil der Stadttheil die Landschaft noch nicht anerkannt habe und mit deren Behörden in keinen Geschäftsverkehr treten wolle.

Am 15. März wurden sodann die verschiedenen Petitionen aus dem Kanton Basel vorgelegt; es waren deren im Ganzen achtundzwanzig; aus den Gemeinden von Basel-Stadttheil waren es acht, vier derselben verlangten Vereinigung mit der Landschaft, drei protestirten gegen dieses Gesuch, eine von Diepflingen begehrte nochmalige Abstimmung; aus den Gemeinden von Basel-Landschaft waren es zwanzig, sämmtlich für Wiedervereinigung mit der Stadt, jedoch jede nur mit der Unterschrift eines Bürgers versehen. Es wurde beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, um im Allgemeinen zu berathen, was von Seite der Tagsatzung in den Angelegenheiten des Standes Basel vorzunehmen sei, und einen gutächtlichen Antrag mit möglichster Beförderung zu hinterbringen. Diese Kommission bestand aus den Herren Schultheiß Schaller, Staatsrath De La Harpe, Bürgermeister v. Meyenburg-Stockar, Sprecher von Bernegg, Dr. Keller, Dr. K. Schnell und Syndik Rigaud. Die Allgemeinheit des dieser Kommission ertheilten Auftrags war ein Resultat des Widerspruchs der verschiedenen über die Frage waltenden Ansichten; denn während einige Stände, wie Appenzell, St. Gallen und Thurgau, nur über Vollziehung der ergangenen Tagsatzungsbeschlüsse ein Gutachten einholen wollten, verlangten Zug und Graubünden, es solle aus-

schließlich auf Anbahnung einer Wiedervereinigung Bedacht genommen werden.

Am 2. April wurde über sämmtliche eingegangene Petitionen auf den Antrag der Kommission zur Tagesordnung geschritten. In ihrem am 25. April vorgelegten, am 30. behandelten Berichte über die Angelegenheiten von Basel überhaupt, ging die Kommission von dem Standpunkte der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. September und 5. Oktober 1832 aus:

So bedauerlich es seiner Zeit für die Tagsatzung gewesen ist, diese Trennungsbeschlüsse fassen zu müssen, so viele Mühe sie sich gegeben hat, zu vermeiden, daß Basel=Stadttheil diese Behörde nicht in die traurige Nothwendigkeit versetze, zu einer Partialtrennung zu schreiten, so ist es nun einmal nothgedrungen geschehen. Die Beschlüsse sind gefaßt, und nach den Ansichten der Kommission erfordern die Ehre und die Würde der Tagsatzung, daß sie jetzt auch konsequent daran festhalte, und sie auf diejenige Weise in Vollziehung setze, welche unter den gegenwärtigen Umständen die angemessenste sein wird; daß man in den Mitteln zum Vollzug die nämliche Klugheit und Mäßigung eintreten lasse, welche die Tagsatzung jederzeit gegen irrende Brüder bewiesen hat. Daß die Kommission unter solchen Voraussetzungen nicht zur Anwendung von Waffengewalt rathen könne, wird sich wohl von selbst verstehen; für jemanden, der die gegenwärtige Lage unsers gemeinsamen Vaterlandes und diejenige von ganz Europa richtig aufgefaßt hat, bedarf es auch keiner Anführung näherer Gründe. Es ist dieselbe auch nicht absolut nothwendig, da noch gelindere Exekutionsmittel angewendet werden können; und würde man je zu Anwendung von Waffengewalt gezwungen sein, dann gebrauche man sie zur Vereinigung und nicht zur Trennung.

Da nun, fährt der Bericht fort, der Hauptnachtheil des Widerstandes von Basel=Stadttheil darin besteht, daß der Stadttheil der Landschaft ihr Vermögen vorenthalte, so sei die Verhängung eines

Sequesters das geeignetste Coercitiv. Es ist ein solcher Sequester nichts mehr und nichts weniger als eine einfache Repressalie, zu welcher das Benehmen von Basel-Stadttheil die Tagsatzung nicht nur nöthigt, sondern eigentlich berechtigt. Bedient man sich dieses Sequesters, so thut man nichts Anderes als was Basel-Stadttheil durch seine Weigerung, mit Basel-Landschaft abzurechnen, bereits früher faktisch in Ausübung gebracht hat. Unstreitig ist wohl auch, daß ein Sequestrationsbeschluß unter die gelinden exekutorischen Mittel gerechnet werden muß, besonders wenn er neben möglicher Anwendung von Waffengewalt in Frage kommt; und um von diesem an sich gelinden Mittel einen möglichst gelinden Gebrauch zu machen, will Ihnen die Kommission anrathen, den Sequester bloß auf dasjenige Gut auszudehnen, welches dem Staat gehört, sowie auf die Güter aller derjenigen frommen, milden und andern Stiftungen die bisher unter der Verwaltung der Regierung von Basel gestanden haben. Dadurch beschränkt die Kommission den Sequester so enge als es immer geschehen kann, ohne die Maßregel von vorn herein völlig unwirksam und kraftlos zu machen, was der Absicht der h. Tagsatzung, Sicherung des Vollzugs ihrer Beschlüsse, widerstreiten würde. Sollten allfällige Besorgnisse obwalten, es dürfte das sequestrirte Gut nicht mit der gehörigen Sorgfalt administrirt, oder nicht nach seiner Bestimmung verwendet werden, so ist diesen Besorgnissen um so leichter vorzubeugen, als sich aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten Gutzwiller zu ergeben scheint, daß Basel-Landschaft gegen eine eidgenossische Mitwirkung bei einem zu verhängenden Sequester nichts einzuwenden haben werde. Und damit eine solche Mitwirkung der Eidgenossenschaft nicht große Kosten veranlasse, könnte man den Bezug und die Verwaltung des sequestrirten Guts der Regierung von Basel-Landschaft überlassen, dabei aber der Tagsatzung die Oberaufsicht vorbehalten, was hinlängliche Sicherheit gewähren wird.

Was hier die Kommission beantragte, war im Grunde nichts Anders als was seit bereits einem Jahre, und nicht erst seit dem Beschlusse vom 8. Januar 1833 geübt wurde. Aber indem sie dieses autorisiren wollte, sprach sie nicht

den mindesten Tadel aus gegen den Sequester auf städtisches Munizipalgut und auf Privateigenthum, welcher durch den Antrag der Kommission freilich nicht autorisirt, aber auch nicht untersagt wurde. Bei der Umfrage wurde theils auf Vornahme eines nochmaligen Vermittlungsversuchs angetragen, theils Modifikationen des Kommissionalantrags verlangt und zwar Wegfallen der eidgenössischen Aufsicht, und Sicherung des Privateigenthums und Korporationsguts; einige Gesandtschaften wollten Basel noch einen Termin setzen, um sich zu erklären, in wiefern es bereit sei, zu einer Reorganisation oder zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse Hand zu bieten. Für einen nochmaligen Vermittlungsversuch stimmten Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin und Waadt. Freiburg und Genf behielten das Protokoll offen. Dagegen stimmten St. Gallen, so lange die Vermittlung nicht von einem oder beiden Theilen nachgesucht werde, Zürich, Bern, Luzern und Schwyz äußeres Land so lange nicht Basel-Stadttheil eine Vermittlung nachsuche. Thurgau (Eder) erklärte, daß er den gestellten Antrag auf Vornahme einer neuen Vermittlung für geeignet halte, die Tagsatzung in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Auch die Vorschläge der Kommission und die verschiedenen Modifikationsanträge erhielten kein Mehr. Für den Antrag der Kommission, mit Beseitigung der eidgenössischen Aufsicht stimmten Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Waadt mit Aufhebung des Sequesters auf Privateigenthum, so wie auch Luzern, Thurgau und Schwyz äußeres Land ohne diesen Beisatz. — Da sich kein Mehr ergeben hatte, so wurde die ganze Angelegenheit wieder an

die Kommission gewiesen, um zweckmäßigere Vorschläge zu bringen. — Am 14. Mai erstattete die Kommission wieder Bericht und zwar bloß mündlich dahin, eine weitere Erörterung der Sache sei dermal nicht möglich, auch weder für den Kanton Basel-Landschaft von Nutzen noch überhaupt dem Interesse der Tagsatzung selbst förderlich, da bei den abweichenden Instruktionen keine Mehrheit zu erhalten wäre; sie trug daher darauf an, jede weitere Erörterung der Angelegenheiten des Kantons Basel bis zu einem künftigen Zusammentritt der Tagsatzung zu verschieben.

Am 2. Mai hatte der Gesandte von Basel-Landschaft die Verfassung des neuen Halbstandes der Tagsatzung vorgelegt und die Gewährleistung und Niederlegung derselben ins eidgenössische Archiv nachgesucht. Allein nur Luzern, Aargau, Thurgau und Waadt sprachen sich dafür aus, Graubünden erklärte sich dagegen, weil es die Trennung nicht anerkennen wollte, die übrigen Stände waren ohne Instruktion.

Am 15. Mai vertagte sich die Tagsatzung; sie hatte 20 Sitzungen gehabt.

§. 49.

Der Kanton Basel bis zum Juli 1833. Die Republik Diepflingen.

Es hatte diese Tagsatzung in den Verhältnissen des Kantons Basel mehrere nicht unwichtige Veränderungen herbeigeführt, aber in der Hauptsache den Wünschen von Basel-Landschaft doch nicht entsprochen. Durch den Eintritt einer basel-landschaftlichen Gesandtschaft in die Tagsatzung hatte allerdings der neue Staat eine äußere Anerkennung

erhalten, welche von großer moralischer Bedeutung sein konnte, und es war deßhalb auch nicht unterlassen worden, die Berichte der Gesandtschaft von Regierungswegen gleich Armeebülletins zu publiciren. Auch die Zurückziehung der eidgenössischen Truppen (obschon durch Basel provocirt) und des Kommissariats wurde als eine Folge der volleren Anerkennung der Unabhängigkeit angepriesen, und sie war es auch wenigstens theilweise. Aber bei diesen Erfolgen blieb es, und die weitern Versuche der Gesandtschaft von Liestal, die Tagsatzung zu Coercitivmaßregeln gegen Basel zu bewegen, waren fruchtlos, was dann wieder niederschlagend auf die Stimmung der Insurrektionspartei gewirkt zu haben scheint. Auch ein am 22. April von dem Landrathe erlassenes Kreisschreiben forderte vergeblich vollständige Durchführung der Tagsatzungsbeschlüsse, und Zutheilung einer ganzen Stimme, und schloß mit der Drohung, kein Mittel unbenutzt zu lassen, um in den Besitz ihrer Ansprüche zu kommen.

Durch die Zurückziehung der eidgenössischen Kommissarien war eine neue Wendung in der Lage der Dinge eingetreten; das Kommissariat hatte bisher den Geschäftsverkehr zwischen beiden Landestheilen vermittelt, Klagen über erlittene Gewaltthätigkeiten hatten können an dasselbe gebracht werden, und sie waren deßhalb als eine wenn auch nicht sehr wirksame Schutzwehr für den Mißhandelten angesehen worden. Bei den Gutgesinnten der losgerissenen Gemeinden erregte daher die Nachricht von ihrer Zurückberufung Bestürzung. Die Regierung von Liestal erließ bei diesem Anlasse eine Proklamation, in welcher sie dringend ermahnte, Alles zu vermeiden, was zu Störung des

Landfriedens Veranlassung geben könnte. Für die Regierung von Basel entstand nun die Frage, auf welchem Wege der nothwendige Geschäftsverkehr mit dem getrennten Landestheile eingeleitet werden solle. Unmittelbare Korrespondenz der Regierung mit den Behörden von Liestal sollte unbedingt vermieden werden, hingegen erhielten (20. März) die Bezirksbeamten die Weisung, mit den getrennten Gemeinds- und Bezirksbehörden in polizeilichen, Administrations- und Privatangelegenheiten in gehöriger Beachtung der politischen Stellung in nachbarlichen Verkehr zu treten. Ein Rundschreiben an sämmtliche Gemeinden des Kantons Basel ermahnte die getreuen Gemeinden zur Standhaftigkeit, wies sie an „in der Vergleichung ihres Zustandes „mit demjenigen der losgerissenen Gemeinden, in dem Anblick der bei Euch herrschenden Ruhe, Ordnung und „Sicherheit, in dem fortdauernden gesegneten Zustande „von Kirche und Schule, in der unparteiischen Gerechtigkeitspflege, in dem ungestörten Verdienste, den Ersatz für „manche Entbehrungen und Aufopferungen zu erkennen, „welche die gegenwärtige Zeit von Euch erheischt." Indem nochmals kräftiger Schutz gegen allfällige Angriffe versprochen wurde, forderte die Regierung zur Achtung vor Gesetz und Ordnung auf, zur Vermeidung alles dessen, was den Gegnern Vorwand zur Störung des Landfriedens geben könnte. — Ferner beschloß der kleine Rath auf den Fall hin, daß in der einen oder andern der treugebliebenen Gemeinden unruhige Auftritte Platz greifen könnten, ohne daß gerade von außen eine thätliche Mitwirkung vorhanden wäre, die Bezirksbeamten zu ermächtigen, zur Unterdrückung von Aufregung und Unruhen in ein-

zelnen bleibenden Gemeinden militärische Hilfe aus andern Gemeinden, jedoch ohne Berührung losgetrennten Gebiets aufzubieten und zu Erhaltung von Ordnung und Ruhe zu verwenden.

Eine unerwartete neue Gefahr schien für Basel zu entstehen aus dem plötzlichen Eintreffen einer Schaar von ungefähr vierhundert Polen in dem bernerischen Jura. Der Zusammenhang dieses Ereignisses mit dem gleichzeitigen Attentate in Frankfurt, die geheimen Absichten der polnischen Anführer und ihrer schweizerischen Helfershelfer sind hier nicht weiter zu untersuchen; eben so wenig sind die diplomatischen Verhandlungen darzustellen, in welche dadurch die Schweiz verwickelt wurde. Für Basel war die Nähe einer solchen schlagfertigen, kriegsgeübten Schaar, welche man zu jedem Abenteuer für damals sogenannte Freiheit bereitwillig glaubte, eine sehr beunruhigende Thatsache, und das vielfach verbreitete Gerücht, sie seien zur Hilfe für Liestal gegen Basel bestimmt, forderte wenigstens zur Wachsamkeit auf. Wirklich zogen nach und nach mehrere Polen nach Basel-Land, und der Regierungsrath von Liestal ließ nicht nur das Gesuch der Polen um Gastfreundschaft sehr freundlich beantworten, sondern fügte auch bei, er hoffe durch Subskriptionen in den Stand gesetzt zu werden, binnen acht Tagen ein Detaschement derselben bei sich aufzunehmen. Sehr glänzend fiel jedoch diese Subskription, wie es scheint, nicht aus, und wie viele Polen wirklich in das Land zogen, findet sich nicht zuverlässig angegeben. Außer einigen Prahlereien von Häuptern der Insurrektion, man werde bald Neues hören, und der Theilnahme einiger Polen an den Unruhen in Diepflingen

geschah in dieser Zeit sonst nichts; ernsthafter scheint der Plan besprochen worden zu sein, mit Hilfe dieser Gäste den Jura von Bern loszureißen, und den Bezirk Birseck mit dem dadurch gebildeten Kanton zu vereinigen. Bald wurde auch das Volk in Basel-Land wie anderwärts dieser Gäste müde, und sie ihrerseits scheinen auch keine große Lust gezeigt zu haben, sich zu allen Streichen der landschaftlichen Freiheitsmänner brauchen zu lassen. — Hingegen sammelten sich nun auch von den versprengten deutschen Revolutionsmännern nach und nach mehrere in Liestal, und schürten das Feuer nach Kräften.

In den nun folgenden Monaten schien der Zustand der abgelösten Gemeinden mehr und mehr sich einer vollständigen Auflösung nähern zu wollen. Die Geldverlegenheit, welcher Bern trotz wiederholter Gesuche nicht abhelfen mochte, nahm immer mehr überhand, und die eingeführte Hundeabgabe und Kriegssteuer fanden keinen guten Willen. Hingegen schritt die Regierung in Vollziehung des Sequesters auf Staatsgut und Staatsgefälle voran, namentlich bezog sie das Weggeld über den Hauenstein, welches seit dem 15. März 1832 durch den solothurnischen Einnehmer in Trimbach für den Kanton Basel war bezogen worden, vom 1. Mai an selbst in Buckten, was lange Korrespondenzen der Regierung von Basel mit Solothurn und Zürich veranlaßte, wobei sogar erstere drohte, die Zahlungen für die Straße über den obern Hauenstein, die zwar fahrbar, aber noch nicht ganz vollendet war, einzustellen. Zur Wahrung ihres Rechts beschloß deßhalb (8. Juni) die Regierung von Basel das Weggeld auch ihrerseits in Basel und Diepflingen zu erheben, so daß von da an bis zu Beendigung

des Streits zu nicht geringem Nachtheil des Passes doppeltes Weggeld erhoben wurde, wofür aber später wieder Vergütung geleistet ward. Aehnliches geschah auf der seit dem 1. März 1833 fahrbar gewordenen Straße über den obern Hauenstein, für welche die Regierung von Basel in Oberdorf, die von Liestal in Wallenburg das Weggeld bezog.

Auch das moralische Ansehen der Regierung von Basel-Landschaft war nicht im Steigen. Die Vorfälle von Arlesheim hatten im Bezirke Birseck mehrfache Mißstimmung zurückgelassen; das Benehmen der Regierung bei diesem Anlasse, so wie auch in andern Punkten, wurde bei einer patriotischen Versammlung in Prattelen scharfem Tadel unterworfen, und in der Landrathssitzung vom 15. April beschwerte sich Dr. Hug, indem er ihre Vertheidigung übernahm, lebhaft über böswillige Verdächtigungen, Mangel an Eintracht, übermäßige Begehrlichkeit, unbefriedigten Ehrgeiz und Sucht zu prädominiren. Namentlich schienen diese Vorwürfe dem Vizepräsidenten Debary zu gelten, welchem damals die Absicht zugeschrieben wurde, einige ihm verhaßte Regierungsmitglieder zu stürzen, und der in Gemeinden hin und her das Volk gegen die Regierung aufhetzte. Auch Gutzwillers Abbitte von der Stelle eines Regierungspräsidenten, welche man zum Theil der Mißstimmung über den Gang der Dinge zuschrieb, war nicht geeignet, das Zutrauen zu vermehren, besonders als es so schwer hielt, einen Ersatzmann für denselben zu finden, so daß man nach Dr. Frey's Abbitte auf den Altrathsherrn N. Singeisen verfiel. Unter dem Volke selbst nahm die Unordnung und Verwilderung mehr und mehr überhand, kleinere

Schlägereien, welche häufig vorfielen, übergehend, ist hier der am Himmelfahrtstage statt gehablen bedeutenden Schlägerei zwischen Liestal und Frenkendorf, so wie der groben Mißhandlung des Hauptmanns Meyer von Aarau in Allschwil zu erwähnen, ferner des Umhauens der Freiheitsbäume in Zeglingen und Buus, ja selbst in Liestal. Auch die von der landschaftlichen Regierung veranstalteten Musterungen hatten keinen glücklichen Erfolg, in Muttenz war eine solche am 19. April mit viel Insubordination und einer Schlägerei begleitet; andere wurden, wie man sagte, um Aehnliches zu verhüten, plötzlich abbestellt. Am meisten Aufsehen erregte in dieser Zeit der Handel des Pfarrers Fehr von Muttenz. Dieser erst vor wenigen Monaten in diese Gemeinde berufene Seelsorger wurde von der Regierung von Liestal wegen Verdachts der Unzucht im Amte suspendirt. Wie die Terroristen dieser Gemeinde den wackern rechtmäßigen Pfarrer nicht einmal ungefährdet hatten abziehen lassen, so glaubten sie hinwieder sich des unwürdigen Eindringlings nach Kräften auch gegen die eigene Regierung annehmen zu sollen. Als daher Pfarrer Fehr in Folge seines Widerstandes nach Liestal citirt und dort verhaftet wurde, so zog von Muttenz aus eine zahlreiche Schaar (120 — 150) bloß mit Stöcken bewaffneter Männer nach Liestal, und begehrte dort unter Toben, Schimpfen und Drohen die Freilassung des Pfarrers. Zwar geschah dieses nicht, aber auch dem Toben der Aufgeregten konnte, da das aufgebotene Militär sehr nachlässig und schwach sich einstellte, kein Einhalt gethan werden, bis sie Abends von selbst wieder nach Hause kehrten, mit der Drohung, bewaffnet wiederzukehren, wenn dem

Begehren um Freilassung nicht bald entsprochen werde. Wirklich erfolgte die Freilassung wenige Tage nachher. Aber die bei diesem Anlasse bewiesene Kraftlosigkeit der Regierung, das pochende Drohen der Muttenzer, sie werden mit Birseckern verstärkt wiederkehren, die Lauheit, womit in Liestal und im obern Kanton die Aufgebote der Regierung aufgenommen wurden, machten den Eindruck, als ob dieselbe ihrem Falle nahe sei. — Im Bezirke Birseck gab das Volk den eidverweigernden Pfarrern mannigfache Beweise von Liebe und Anhänglichkeit. — Bei dieser Zerrissenheit wurde nun in den getrennten Gemeinden in verschiedenem Sinne gearbeitet, die Unzufriedenen, an deren Spitze Debary genannt wurde, benutzten jeden Vorfall, um gegen die Regierung aufzuregen; aber zu einer Volksversammlung, von welcher auch gesprochen wurde, brachten sie es nicht. Die Regierungspartei, welche noch im Mai einer Landsgemeinde entgegengewirkt hatte, verfiel später selbst darauf, eine solche zu veranstalten, um die gesunkene Begeisterung wieder zu heben und die Eintracht herzustellen. Nachdem der Landrath die neue Bundesurkunde genehmigt hatte, wurde auf Sonntag den 23. eine Volksversammlung nach Liestal ausgeschrieben, welche von ungefähr achthundert Personen besucht wurde, und wobei Gutzwiller, Hug, Frei und Pfarrer Zschokke unter heftigen Reden gegen Basel die Annahme des neuen Werkes empfahlen. Aber der Eindruck dieser Landsgemeinde scheint nicht stark gewesen zu sein, erst im Juli gelang es den Führern, wieder größere Aufregung hervorzubringen.

Die Darstellung dieses Zustandes beruht nicht bloß auf Berichten der baslerischen Bezirksbeamten, sondern auf

den wirklichen Thatsachen. Der Eindruck, den dieser Zustand auf jene Beamten, so wie auf den ungetrennten Landestheil überhaupt machte, war aber allerdings der obigen Schilderung entsprechend. Auch die Gutgesinnten in den getrennten Gemeinden sahen mit neuer Hoffnung der Zukunft entgegen. Manche dachten sich den Zerfall der Liestaler Regierung als auch ohne ihr Zuthun nahe bevorstehend, Andere suchten thätiger einzuwirken, und neunzehn Bürger im Namen von mehreren Hunderten aus getrennten Gemeinden ließen an alle Stände eine Bittschrift um Wiedervereinigung abgehen. Der Gedanke eines Beamten aber, die Regierung von Basel solle selbst unter der Hand dahin wirken, Unordnungen und Unruhen anzuregen, um dann etwa in geeignetem Momente der Sache ein Ende zu machen, wurde in Basel mit dem Bemerken beseitigt, daß es nicht in der Stellung der Regierung sei, Unruhe und Aufregung zu veranlassen, daß sie vielmehr gerade von der wiederkehrenden Ruhe und Leidenschaftlosigkeit die bessere Gestaltung der Zukunft erwarte; es wurden daher auch von der Stadt aus keine Verbindungen mit den unzufriedenen Revolutionärs im Bezirk Birseck oder in Muttenz anzuknüpfen gesucht.

Diesem Zustande gegenüber schien sich derjenige der Stadt und der getreuen Gemeinden immer mehr zu konsolidiren. Die Uebergabe einer vom Stadtrathe geschenkten Fahne an die Bürgergarde, so wie die Beeidigung der Standeskompagnie fanden in diesem Frühlinge mit Feierlichkeit Statt. Am 9. März beschloß auch der kleine Rath, die Uebungen und Musterungen der Milizen, welche voriges Jahr nur für die Stadt und die drei Gemeinden des rechten

Rheinufers Statt gefunden hatten, auf alle treugebliebenen Landestheile auszudehnen. Die Instruktion der Rekruten fand wirklich im Monat Mai in Basel Statt, und diejenigen aus dem Gelterkinderthale zogen auf dem Hin- und Herwege durch Liestal; die Reigoldswyler waren unzufrieden, daß ihnen nicht der gleiche Weg angewiesen wurde. Auch die im Lande selbst vorgenommenen Ergänzungsmusterungen fielen vollzählig und zur Zufriedenheit der Offiziere aus; nur bei der in Gelterkinden fehlten sechs Mann aus Diepflingen. Die achttägige Instruktion der Kontingentsmannschaft sollte sodann in Basel im August Statt finden. Auch die Abgaben aus den ungetrennten Gemeinden gingen richtig ein. Ueberhaupt war die Stimmung in denselben fest, ruhig und entschlossen. Berathungen, welche mit den politischen Verhältnissen in Verbindung standen, veranlaßten insbesondere die Frage wegen Ausscheidung der Waldungen und die Brandassekuranz. Ueber erstere wurde vom kleinen Rath dem großen ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, wie einstweilen in den ungetrennten Gemeinden die Verhältnisse festgesetzt werden sollten, der aber nicht mehr zur Behandlung kam. Betreffend die Brandassekuranz, so war durch den Beschluß vom 22. Febr. 1832 die provisorische Verwaltungsentziehung nicht auf dieselbe angewandt worden, aber als eine Brandsteuer ausgeschrieben wurde, so unterließen die getrennten Gemeinden, ihr Betreffniß zu entrichten, vielmehr wurde vom Landrath von Liestal eine eigene Brandassekuranz errichtet und eine Steuer ausgeschrieben. Die Gutgesinnten in den getrennten Gemeinden hätten nun gewünscht, es möchten ihre Beiträge auch einzeln, nicht bloß gemeinde-

weise angenommen werden, was aber der große Rath nicht für angemessen hielt, sondern den kleinen Rath beauftragte, eine peremtorische Einladung zur gemeindeweisen Entrichtung der Brandsteuer zu erlassen, unter Entschlagung aller Verpflichtung gegen solche, die nicht zahlen. Keine einzige Gemeinde lieferte ihre Beiträge ein, und die Sache wird hier nur deßhalb erwähnt, weil sie im obern Kanton viel zu sprechen gab, und namentlich die Gutgesinnten der getrennten Gemeinden sehr mißstimmte. Die zwei Vorfälle, ein Auflauf bei Krämer Stumm in Basel, weil er in Verdacht kam, die Insurgenten mit Waffen zu versehen, und die Tödtung eines Bürgers von Reigoldswyl durch einen Landjäger bei Anlaß eines gewöhnlichen Wirthshausstreites, werden hier der Vollständigkeit wegen erwähnt; beide hatten keine weitern Folgen; der Polizei gelang es bei ersterm Vorfall, weitern Unfug zu verhindern; das Kriminalgericht untersuchte den zweiten und zog den Thäter zur Strafe. — In diesem Frühlinge fand auch die verfassungsmäßige Ausloosung und Erneuerung eines Drittheils der Mitglieder des großen Raths Statt; zu diesem Zwecke wurden, um dem Gesetze ein Genüge zu thun, auch in die losgerissenen Gemeinden Einladungen zu den Wahlversammlungen geschickt, deren Ueberbringer aber, wo man ihrer habhaft werden konnte, von den Behörden in Liestal mit Verhaftung bestraft wurden. Die Wahlen fanden in den ungetrennten Gemeinden in großer Ordnung Statt, wobei auch mehrere Stadtbürger gewählt wurden.

Was bei diesem im Ganzen sich so günstig gestaltenden Zustande einzig noch Unruhe und Aufregung unterhielt, war das Verhältniß der Gemeinde Diepflingen. Die eid-

genössischen Reiter hatten dort die äußere Ordnung erhalten, ohne das Ansehen der Regierung herzustellen. Nach Abberufung der Truppen und des Kommissariats mußte die Regierung selbst für Beibehaltung der Ordnung sorgen; aber der Statthalter Burckhardt warnte im März noch ernstlich vor Errichtung eines Landjägerpostens. Doch blieb während der Versammlung der Tagsatzung die Ruhe ungestört, nur daß die Abgaben nicht bezahlt und die Milizdienste nicht geleistet wurden; doch sprach der revolutionäre Gemeindspräsident von Unterwerfung, wenn nicht bald ein günstiger Entscheid von Zürich eintreffe. — Inzwischen hatte das Erziehungskollegium dem kleinen Rathe den Antrag gestellt, in Diepflingen, welches bisher nach Thürnen schulgenössig war, eine besondere Schule zu errichten und durch den vertriebenen Schullehrer von Thürnen versehen zu lassen. Der kleine Rath wollte jedoch in Besorgniß vor weitern Folgen nicht sofort auf diesen Antrag eintreten und überwies denselben zugleich mit einer Anzeige wegen der unstelligen sechs Rekruten an das Staatskollegium zur Berathung. So schwebte die Sache, als unerwartet neue Aufregungen eintraten. In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai verübte eine Anzahl Bürger aus getrennten Gemeinden, unter denen sich auch der bereits erwähnte Johannes Zährlin von Diepflingen befand, durch Fenstereinwerfen u. dgl. Unfug in Böckten. Die Bezirksbeamten bemerkten hierüber der Regierung, es dürften mehr als gewöhnliche Polizeimaßregeln in Diepflingen nöthig werden, um den Terrorismus von den andern Gemeinden abzuhalten. Noch hatte sich der Rath nicht darüber ausgesprochen, als am 18. (einem Samstag) Abends der Statt-

halter in Gelterkinden erfuhr, eine Anzahl Bürger letzterer Gemeinde hätte verabredet, den Freiheitsbaum in Diepflingen wegzuschaffen; um diese Leute nicht mißmuthig zu machen, wollte der Statthalter dieses nicht hindern, befahl aber den Landjägern, der Sache keinen Vorschub zu leisten. Durch vierzehn Gelterkinder, nebst zwei bürgerlich gekleideten Landjägern, wurde nach Mitternacht der Freiheitsbaum gefällt ohne weitern Widerstand; aber schon am folgenden Morgen errichteten die Unzufriedenen einen neuen. War der Statthalter in Gestattung jener Selbsthülfe zu schwach gewesen, so glaubte er nun doch den Anlaß benutzen zu sollen, um das obrigkeitliche Ansehen in Diepflingen herzustellen. Mit zehn Landjägern und achtzehn bewaffneten Bürgern von Gelterkinden begab er sich in der Nacht vom 19. auf den 20. nach Diepflingen und ließ, um den Johann Zährlin zu verhaften, dessen Haus umstellen und durchsuchen, aber vergeblich; auf ein von dessen Frau mit einem Jägerhorn gegebenes Zeichen sammelten sich die Insurgenten des Dorfes und schossen auf den Statthalter und dessen Begleiter, welche, um ein nächtliches Gefecht im Dorfe zu vermeiden, sich zurückzogen, wobei einer von ihnen, der s. g. Gemeindjoggeli (Jakob Freivogel) den Insurgenten in die Hände fiel. In Gelterkinden jedoch glaubte der Statthalter, den dringenden Bitten der Gemeindsbürger, welche ihn begleitet hatten, und welche sich nicht abhalten lassen wollten, das Begonnene bei Tage fortzusetzen, nachgeben zu müssen. Nach eingenommener Erfrischung verfügte er sich in Begleitung von zehn Landjägern und siebenundzwanzig bewaffneten Bürgern wieder nach Diepflingen, wo er nicht den ge-

ringsten Widerstand fand, so daß der Freiheitsbaum ungehindert umgehauen und zwei der hauptsächlichsten Ruhestörer (worunter ein Bruder des Joh. Zährlin) verhaftet werden konnten, worauf die Schaar, ohne irgend eine Unordnung sich zu erlauben, nach Gelterkinden zurückzog.

Bis dahin hatte keine Einmischung von andern getrennten Gemeinden her Statt gefunden; aber die Nachricht von der Verhaftung zweier Diepflinger setzte deren Freunde in Bewegung. Noch denselben Tag (20. Mai) rückte eine Schaar von beiläufig dreißig Insurgenten, unter denselben Köllner, Banga und die deutschen Flüchtlinge Rauschenplatt und Oestreicher, in das Dorf ein, wo sie die Gutgesinnten entwaffneten, und in ihren Wohnungen schmausten und verschiedene Beschädigungen ausübten; groß war der Schaden, den sie anrichteten, freilich nicht: er betrug nach späterer Schätzung 193 Fr. 70 Rp. — Von dem Bezirksverwalter Schaub und Dr. Hug erging ein Schreiben an den Gemeinderath von Gelterkinden, in welchem sofortige Freilassung der zwei Verhafteten verlangt wurde, mit dem Bemerken, der nach Liestal gebrachte Freivogel sei bereits in Freiheit gesetzt, auch seien von der Regierung Befehle ergangen, den Landfrieden zu handhaben; allein bei der gereizten Stimmung könne man nicht bürgen „für das, was „im Plane zu liegen scheint, nämlich denjenigen Reizungen „ein Ende zu machen, welche nun neuerdings von gewissen „Beamten aus Gelterkinden Statt gefunden haben, weßhalb „die Gelterkinder wohlmeinend auf die möglichen Folgen aufmerksam gemacht werden." Um die durch dieses Schreiben geschreckten Gelterkinder zu beruhigen, wurden die Ver-

hafteten freigelassen, nachdem sie sich schriftlich verpflichtet, sich als ruhige Bürger zu betragen.

In Folge des Einzuges jener Insurgentenschaaren in Diepflingen wurde nun in dieser Gemeinde ein neuer Gemeinderath erwählt, und von demselben folgendes in seiner Art merkwürdige Aktenstück als Kreisschreiben an sämmtliche Stände erlassen:

Unabhängigkeitserklärung der Gemeinde Diepflingen am untern Hauenstein.

Eidgenossen!

Es ist männiglich bekannt, wie der Kampf freier Männer von Basel-Landschaft gegen Basels Aristokratie von der h. Tagsatzung dahin vermittelt wurde, daß den einzelnen Gemeinden, welche zur Wiedererlangung der natürlichen Rechtsgleichheit und Freiheit die Waffen ergriffen, nach Stimmenmehr anheimgestellt ward, sich entweder für den neuen Bund der Landschaft oder den alten Bund Basels zu entscheiden.

Die Abstimmung in Diepflingen vom 26. Herbstmonat 1832 litt an manchen Unförmlichkeiten, herbeigeführt durch die Intriguen der Baseler, also daß dieselbe als gültig nicht angesehen werden konnte, und der Entscheid darüber bis auf Weiteres ausgestellt blieb. Unsrer dringendsten Bitten um Beförderung ungeachtet, ließ uns die Tagsatzung in einem fortwährenden Provisorium, welches die Stadtbaseler Beamten, besonders die in Gelterkinden, zu mannigfachen Unbilden zu benutzen wußten, um unsere Gemeinde durch fortgesetzte Drangsale zur Unterwerfung unter Basels Botmäßigkeit zu nöthigen.

Da nun in den letzten zwei Nächten jene Gewaltthätigkeiten bis zur Unerträglichkeit gesteigert wurden, indem die Gelterkindener Polizeibehörden in Verbindung mit einer zügellosen Bande von Bürgern der Stadtbaseler Gemeinden Gelterkinden und Rüneburg, nicht allein den hier gesetzten Freiheitsbaum umhieben, sondern auch Weiber und Männer mißhandelten, und zwei der letztern gefänglich nach Gelterkinden abführten, so haben wir beschlossen, Gewalt mit Gewalt zu

vertreiben, und zum Schutz unserer Freiheit und Selbstständigkeit Gut und Blut einzusetzen. Zu diesem Ende haben wir uns nach Wahl und Wunsch unserer Mitbürger förmlich als selbstständiges Gemeinwesen konstituirt, mit dem Vorbehalt, uns mit andern gleichgesinnten Gemeinden oder Kantonen auf dem Wege freier Uebereinkunft und auf dem Grundsatz vollkommener Rechtsgleichheit zu vereinigen.

Als kleine Gemeinde, zwar formell unter dem Schutze der h. eidgenössischen Tagsatzung und des hohen Vororts, in der That aber von Beiden vernachlässigt oder verlassen, sehen wir wohl ein, daß es uns schwer werden wird, unser Recht gegen die empörende Anmaßung der Stadtbaseler Regierung zu vertheidigen, da es dieser zum Hohn der Eidgenossenschaft noch immer erlaubt blieb, durch zahlreiche Söldnerbanden die freie und selbstständige Willensäußerung des Bürgers zu unterdrücken; wir fordern daher alle biedern wahrhaften Eidgenossen auf, uns zur Vertheidigung unsers natürlichen Rechts mit Rath und That freundnachbarlich beizustehen. Die löblichen Oberbehörden sämmtlicher Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft aber ersuchen wir geziemend, ihre E. Gesandtschaften auf nächstfolgende Sitzung der h. Tagsatzung dahin zu instruiren, es möge letztere, so wie der h. Vorort, diesem unserm rechtlichen Zustande und Begehren jeden Schutz und alle mögliche Beförderung angedeihen lassen.

Indem wir, getreue liebe Eidgenossen, vertrauensvoll der Gewährung unserer gerechten Bitte entgegensehen, empfehlen wir Euch und uns dem Schutz des Allmächtigen.

So geschehen Diepflingen, am 20. Mai 1833.

Der dirigirende Gemeindrath:

Hans Jakob Maurer.

Heinrich Hersperger.

Hans Adam Buser.

Johannes Zährlin.

Neben diesem Kreisschreiben ergingen im Namen des Gemeindraths Zuschriften an den Vorort, an den Landrath und den Regierungsrath von Basel-Landschaft mit dem Antrag um Aufnahme in den basellandschaftlichen

Staatsverband; an den Gemeindrath von Gelterkinden, mit dem Anerbieten freundnachbarlichen Benehmens, mit der Drohung, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; an die Regierung von Basel mit ähnlichen Erklärungen.

Die Stellung der Regierung von Liestal bei diesen Vorfällen war zweideutig; gelegen schien ihr die Sache nicht eben zu kommen bei den mancherlei Verlegenheiten, mit welchen sie gerade um jene Zeit zu kämpfen hatte; andererseits aber mußte ihr der Gewinn dieser Gemeinde, schon wegen ihrer Lage, höchst erwünscht sein. Man vernahm daher einerseits, daß sie zwar Warnungen zur Erhaltung des Landfriedens erlassen und vom Zuzug abgemahnt habe, andererseits aber wurde bestimmt versichert, der Milizinspector von Liestal selbst habe Aufgebote zur Bewaffnung ergehen lassen; jedenfalls wirkte sie dem Unfug nicht thätlich entgegen, und der Gemeinderath von Diepflingen selbst berief sich auf die von Mitgliedern der Regierung von Liestal ihm bezeigte Theilnahme.

Diese Vorfälle verbreiteten im Lande ziemliche Beunruhigung. Die Beamten des Reigoldswilerthales hielten ihre Mannschaft zu Allem bereit; die Beamten in Gelterkinden verlangten von Basel kräftiges Einschreiten: ja, sie glaubten, der Moment wäre geeignet, der ganzen Sache ein Ende zu machen, und sie äußerten ihre Unzufriedenheit, als der kleine Rath einen andern Weg einschlug.

In Basel nämlich legte man allerdings auf Erhaltung dieser Gemeinde so wohl ihrer Lage als des moralischen Eindrucks wegen großes Gewicht; aber eben so sehr schien es andererseits Gebot der Klugheit, das Schicksal anderer Gemeinden nicht auf das Spiel zu setzen. Der kleine Rath

beschloß daher am 22. Mai einfach, die Herren Rathsherr P. Burckhardt und Bernoulli-Bär als Regierungscommissarien nach Gelterkinden abzusenden, und dem Vororte Anzeige zu machen, daß der Landfriede auf eine schändliche Weise gebrochen worden, und er sich vorbehalte, seine Rechte geltend zu machen, und alles dasjenige vorzukehren, was er zum Schutze derselben angemessen erachten werde.

Die Regierungskommissarien vermochten weiter nichts auszurichten, als daß der insurgirte Gemeinderath erklärte, sich dem Entscheide des Vororts, falle er aus wie er wolle, zu unterwerfen. Die fremden Bewaffneten zogen am 23. wieder von Diepflingen fort.

Der Vorort zögerte nicht, schon am 24. ließ er die Gemeinde Diepflingen anweisen, ihre Pflichten als eine zum Kanton Basel-Stadttheil gehörige Gemeinde zu erfüllen; die Regierung von Basel-Landschaft ermahnte er dringend, sich unmittelbar und mittelbar einer jeden Einwirkung auf Gemeinden zu enthalten, die durch die Tagsatzung nicht ausdrücklich unter ihre Verwaltung gestellt worden sind, und die Bürger und Bewohner der Landschaft alles Ernstes abzuhalten, das Gebiet des Kantons Basel-Stadttheil bewaffnet zu betreten. In Folge dieses Entscheides ertheilte der kleine Rath seinen Kommissarien den Auftrag, allererst zu trachten, durch mündliche Vorstellungen die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu bewirken, welche neben der sofortigen Anerkennung des gesetzlichen Gemeinderaths sich hauptsächlich durch Zulassung eines Landjägerpostens, Zurücknahme der erlassenen Unabhängigkeitserklärung, Wegschaffung des Freiheitsbaumes, und Erfüllung der sonstigen bis jetzt vernachlässigten Pflichten bethätigen sollte.

Sodann sollten sie die erforderlichen Mittel für bleibende Beruhigung der Gemeinde vorschlagen, so wie auch angeben, welche Mittel angewendet werden könnten, wenn es nöthig werden sollte, mit Gewaltmaßregeln einzuschreiten.

Allein letzteres war nicht nöthig. Auf die Zuschrift des Vororts hatte schon am 26. der Hauptruhestörer, Joh. Zährlin, mit Familie und Hausrath das Dorf verlassen und seine Helfer aus Thürnen den Freiheitsbaum weggeschleppt. Die Unterwerfung der Gemeinde fand daher nicht den mindesten Anstand; am 29. Mai unterzeichneten sechsundzwanzig Bürger folgenden Widerruf:

Da sich, währenddem Köllner, Banga und andere Bewaffnete von Liestal unsere Gemeinde gewaltsam besetzten und durch Wegnahme von Speck, Wein und andern Lebensmitteln und Waffen Gewaltthätigkeiten erlaubten, einige Gemeindsbürger verleiten ließen, eine von obigen Liestalern ihnen übergebene sogenannte Unabhängigkeitserklärung zu unterschreiben, und im Namen der Gemeinde ganz unbefugter Weise an die h. Stände abzusenden: so glaubt es die unterzeichnete Gemeinde ihrer Ehre schuldig zu sein, zu erklären, daß sie an diesem tadelnswerthen Schritte unschuldig ist, indem Obiges nur das Machwerk einiger Bürger ist, und alles dieses ohne Vorwissen der Gemeinde und selbst ohne vollständige Kenntniß des Inhalts von Seiten der in jener Schrift Unterzeichneten vor sich gegangen ist. — Die Gemeinde Diepflingen, welche nur Ruhe und Ordnung will, hofft, daß man es der Sorge für ihren guten Namen zu gute halten wird, eine solche Erklärung zu erlassen.

Die drei zurückgebliebenen Mitglieder des provisorischen Gemeinderaths, Maurer, Hersperger und Buser, entschuldigten sich wegen ihrer Unterschriften zur Unabhängigkeitserklärung, sie seien dazu gezwungen worden; auch hätten sie keines der übrigen im Namen der Gemeinde erlassenen Schreiben unterzeichnet. Die Errichtung eines

Landjägerpostens von drei Mann fand nun auch nicht den mindesten Widerstand, und das Versprechen, die Abgaben zu zahlen und die Rekruten zu stellen, wurde willig geleistet; endlich wurde auch die Aufnahme der Schule versprochen, und schon am 5. Juni konnte der Statthalter berichten, daß dieselbe eröffnet und von 24 aus 26 schulpflichtigen Kindern besucht sei. Der kleine Rath beschloß die drei reuigen Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung, mit bloßer Ermahnng, sich künftig ruhig zu verhalten, der Strafe zu entlassen, auf Köllner und Banga, so wie auf Zährlin und zwei dabei thätig gewesene Christen von Diepflingen zu vigiliren; die Entschädigung einem zu diesem Behufe bestehenden freiwilligen Verein zu überlassen, im Uebrigen aber dem Statthalter Wachsamkeit über diese Gemeinde zu empfehlen. — Einer in einem öffentlichen Blatte erschienenen Protestation der Gemeinde Diepflingen gegen jenen Widerruf wurde Namens der Gemeinde widersprochen. — Hatte somit das komische Zwischenspiel der unabhängigen Republik Diepflingen kaum eine Woche gedauert und hatte diese ganze Aufregung gerade dazu gedient, einen günstigen Entscheid herbeizuführen und die Regierung einmal festen Fuß in dieser Gemeinde fassen zu lassen, so dauerte hingegen die Ruhe nicht lange.

Die Republik Diepflingen hatte sich während ihrer ephemeren Existenz auch mit dem sogenannten patriotischen Vereine von Wettingen in Korrespondenz eingelassen, und war von den Herren Hagenauer und Troxler in ihrem Streben ermuthigt worden. Aus dem Aargau scheinen neue Anregungen zu Unruhen ausgegangen zu sein. — Die äußerste Bewegungspartei nämlich war über das Be-

nehmen der Regierung von Liestal und über ihre Nachgiebigkeit gegen die Weisung des Vororts höchst ungehalten; sie glaubte, wie einer ihrer Führer sich ausdrückte, „daß die Mißstimmung des Volkes aus dem Gefühle her„vorgehe, daß seine größern Interessen von der Regierung „Preis gegeben werden." Daher wurde der Plan gefaßt, die Sache mit Diepflingen wieder aufzunehmen, eine Kommission der vorörtlichen Behörde habe entschieden, was die Tagsatzung selbst sich vorbehalten hatte; diese also müsse zum Entscheide angerufen werden, und „bis dahin denkt „man daran, den Baslern den Schimpf anzuthun, ihnen „faktisch Diepflingen wieder abzujagen." Schon um die Mitte Juni's bethätigte sich dieses Bestreben. Die Zusammenkünfte bekannter Ruhestörer in Thürnen, neue von letzterm Orte aus gegen Diepflingen verübte Beschädigungen und Plackereien erregten Unruhe, und am 18. Juni fielen auf einen Landjäger auf dem Wege zwischen Diepflingen und Gelterkinden zwei Schüsse, deren einer die Kugel durch den Tschacko trieb. Am 20. meldete der Statthalter, er könne nur unter persönlicher Gefahr Diepflingen besuchen, Vorstellungen und Zusprüche seien abgenutzt; auch hätten die Gutgesinnten am 20. Mai ihre Waffen verloren. Man müsse fester auftreten, Okkupation der Gemeinde durch eine große Anzahl Landjäger sei nothwendig. Am 22. Juni beschloß daher der kleine Rath, den Landjägerposten in Diepflingen um mehrere Mann (nach Ermessen des Amtsbürgermeisters) unter einem tüchtigen Unteroffizier zu verstärken, Bürger von Diepflingen aber, welche den Wachtdienst beharrlich verweigern, verhaften und nach Basel bringen zu lassen. Auf die Entdeckung und Habhaftmachung der

Urheber jener Schüsse wurden zweihundert Franken gesetzt. Oberstlieutenant Imhof begab sich an eben diesem Tage nach Gelterkinden, um zum Schutze von Diepflingen beizutragen und die Stimmung und Geneigtheit des Militärs zu erforschen.

Aber diese Maßregeln bewirkten keine Ruhe. Vielmehr beginnt nun erst recht ein wahrer Kriegszustand gegen das Dörflein Diepflingen. Nacht für Nacht bezogen die Landjäger, von Mannschaft aus Diepflingen unterstützt, ihre Posten, gleich wie in einer belagerten Festung des Angriffs gewärtig. Einzelne kleinere Vorfälle, wie Eigenthumsbeschädigungen, Drohungen und Provokationen von Ruhestörern aus benachbarten Gemeinden, abgerechnet, erfolgten wirkliche Angriffe in den Nächten vor dem 29. und 30. Juni, und vor dem 2., 3., 4., 14., 20. und 29. Juli. Das Signal dazu gab gewöhnlich das Jägerhorn des Johannes Zährlin, welchem bald eine Anzahl Schüsse aus sicherm Versteck, meist vom Thürner Boden her, folgten; selten wurden dieselben von den Landjägern erwiedert, weil die Nutzlosigkeit des Schießens ohne Ziel in die dunkle Nacht hinaus gar zu einleuchtend war; von einem Ausfalle auf die Angreifer konnte nicht die Rede sein, theils aus Besorgniß in einen Hinterhalt zu fallen, theils wegen ihrer gedeckten Stellung, theils weil man den Boden einer landschaftlichen Gemeinde nicht betreten wollte. Die Schüsse fielen gegen die Wohnungen der Bürger oder in die Baumgärten, in welchen die Landjäger aufgestellt wurden, und brachten so mehrfache Gefahr für Leben und Eigenthum. — Gegen diese Angriffe gab es keine andere Schutzmittel, als Verstärkung des Landjägerpostens, welcher von drei bis auf sieben, dann

auf eilf, endlich auf fünfzehn Mann vermehrt wurde; aber fast täglich mußte man von wohlbekannten Menschen in Thürnen die Drohung vernehmen, man werde nicht ruhen, bis die Landjäger vertrieben seien. Wie peinlich dieser Zustand für die friedlichen Bewohner Diepflingens sein mußte, läßt sich denken, am 5. Juli wandten sie sich dringend um Schutz und Hülfe an die Regierung von Basel; diese schrieb deßhalb an den Vorort und erklärte diese Schandthaten für Landfriedensbruch, wogegen sie sich jede gutfindende Gegenmaßregel vorbehalte. Vom Vororte aber erfolgte keine Antwort; auch der Tagsatzung wurde davon keine Mittheilung gemacht. Eben so wenig war Abhilfe von der Regierung von Liestal zu erwarten, welche vielmehr diese frevelhaften Unfugen zu begünstigen schien, und auch der Vorschlag von Oberstlieutenant Imhof, Repressalien zu üben und Thürnen zu beschießen, wurde von der außerordentlichen Militärkommission nicht gebilligt. Die Regierung wollte Aufregung vermeiden, und erwartete Alles von der ruhigen Entwicklung der Dinge. Doch ertheilte sie in Bezug auf den Schutz dieser Gemeinde der a. o. Militärkommission spezielle Vollmacht, das Nöthige anzuordnen, damit Gewalt mit Gewalt abgetrieben und die Angreifer, wo sie sich befinden mögen, durch alle zu Gebote stehenden Mittel vertrieben werden. Am 6. Juli wurde zwischen Oberstlieutenant Imhof und den Beamten des Reigoldswylerthales die Errichtung eines Feuersignals verabredet.

Aber im Monat Juli nahm die Aufregung auf der Landschaft allmälig wieder zu, und gerade die Vorfälle in Diepflingen scheinen mit Erfolg von den Führern der In-

surrektion benutzt worden zu sein, um die alte Spannung gegen Basel wieder aufzufrischen, und dadurch die sichtbar gewordene Mißstimmung gegen die neuen Herrscher wieder zurücktreten zu machen. In dieser Beziehung stimmen die Berichte der Beamten ziemlich überein. Die starke Anzahl Landjäger in Diepflingen, welche allen jenen Angriffen zum Trotze ruhig Stand hielten, das war ein Gegenstand des Aergers für die eifrigen Patrioten, man suchte es zur Ehrensache zu machen, und so hörte man wohl hin und wieder die Aeußerung, jene Landjäger müßten fort, koste es, was es wolle, auf eine Seite hin müsse es jetzt einmal gehen u. s. w. Dabei wurde wieder besondere Thätigkeit im Anschaffen von Munition und Verfertigung von Patronen bemerkt, wozu als Vorwand angegeben wurde, Basel drohe mit einem Ueberfall. Auch bei den Radikalen benachbarter Kantone wurde wie man versicherte wieder um thätige Unterstützung geworben. — Schon am 15. Juli schrieb Oberstlieutenant Imhof, er besorge, die Insurgenten möchten die Vermittlung durch einen verzweifelten Streich zu hintertreiben suchen; von andern Seiten wollte man Aeußerungen einzelner Führer vernommen haben, wenn nicht bald Geld komme und die Tagsatzung helfe, so müsse Gewalt entscheiden. — Ueber die Stimmung vernahm man Folgendes: im Bezirk Birseck sei die Sinnesänderung nicht fortgeschritten, doch würde keine lebhafte Theilnahme für Liestal sich kundgeben; in Muttenz sei die Sache von Pfarrer Fehr vergessen; in Liestal seien die Bürger besorgt vor einem Ausbruch; oberhalb Liestal sei die Aufregung am größten; dort heiße es: die Basler würden bei einem Ausfall ärger zurückgewiesen werden, als je. —

Das Feuer sollte geschürt werden durch eine am 28. Juli in Sissach abgehaltene Volksversammlung. Ueber die Zahl der dabei versammelt gewesenen Menschen weichen die Berichte wie gewöhnlich ab, 600, 800, ja 2 — 3000 Menschen, unter denselben viele s. g. Aristokraten. Die Pfarrer Aebli und Stooß, ferner Köllner und Banga waren die Hauptredner, letzterer in versöhnendem Sinne. Durchführung des Sequesters, Reduktion der Standeskompagnie in Basel, und Einstellung aller außerordentlichen militärischen Anordnungen in den bleibenden Gemeinden, unter Androhung von Ergreifung ähnlicher Maßregeln, deren Kosten durch Sequester auf baslerisches Privatvermögen gedeckt würden; das waren unter Anderm die Begehren dieser Versammlung. Eine Nachricht meldete auch, es sei beschlossen worden, Diepflingen um jeden Preis wieder zu nehmen. Man war daher für die Nacht vom 28. auf den 29. nicht ohne Besorgniß für Diepflingen, Hauptmann Stöcklin wurde deßhalb in der Nacht mit einer Anzahl Gelterkinder dahin detaschirt; wirklich kam des Abends eine Anzahl Insurgenten nach Diepflingen, wo sie bis Nachts eilf Uhr im Wirthshause tranken, in Wortwechsel geriethen und endlich lärmend sich entfernten, aus der Ferne dann gegen Diepflingen viele, aber bloß vereinzelte Schüsse absandten. Die Landjäger, welche glaubten, es sei wirklich auf Provokation von Unruhen abgesehen, bewahrten ihre ruhige Haltung.

§. 50.

Die ordentliche Tagsatzung und die zweite Konferenz in Schwyz. Die angebahnte Vermittlungskonferenz. Die Besetzung von Küßnacht.

Der Zeitpunkt, wo nach bundesmäßiger Vorschrift die eidgenössische Tagsatzung ordentlicher Weise sich versammeln sollte, war inzwischen herbeigekommen, und für Jedermann war es klar, daß dieselbe eine Entscheidung befördern müsse. — Zwei Hauptfragen schwebten ob, die Zerrissenheit des alten Bundes und die Gründung eines neuen. Beide Fragen wirkten auf einander gegenseitig ein. Die Partei, welche eine neue Bundesurkunde wünschte, war keineswegs bemüht, dem alten Schaden abzuhelfen, vielmehr gab ihr derselbe gerade Vorwand oder Gründe zur Empfehlung des neuen Vorschlags, und das Wegbleiben der entschiedenen Gegner der Bundesrevision von den gemeinsamen Berathungen schien das Werk der Revision eher fördern als hindern zu müssen. Ihr Bestreben war es also, für die neue Bundesurkunde eine Mehrheit von Ständen zu gewinnen, sich dann auf die Grundlagen derselben zu konstituiren, die schwankenden Stände dadurch an sich zu ziehen, und dann die widerstrebenden auf dem einen oder andern Wege ebenfalls zum Anschluß zu nöthigen. Auf diese Weise mußte die Schwyzer- und Baslerfrage mit der Erledigung der Bundesfrage von selbst dahin fallen. Diesem Plane hatten die Stände, welche den Bund halten und beibehalten wollten, nichts entgegen zu setzen, als einen passiven Widerstand in Erwartung einer günstigern Wen-

dung der Dinge. Die entschiedene Abneigung der Urkantone gegen jede Bundesrevision schien einen Vergleich über die Bundesfrage fast unmöglich zu machen, und wenn es daher der Bewegungspartei gelingen sollte, eine Mehrheit von Ständen für das neue Projekt zu gewinnen, so waren unausweichliche weitere Verwicklungen vorher zu sehen. Eine mittlere Partei wollte die Bundesrevision nicht unbedingt verhindern; sie war aber besorgt über die eingetretene Spaltung und wünschte vor Allem aus diese zu heben, um dann im Frieden an die Revision schreiten zu können. Als Organ dieser Ansicht trat die Regierung von Graubünden auf. Am 29. Mai erließ dieselbe ein Schreiben an den Vorort, in welchem derselbe ersucht wurde, unverzüglich einen Zusammentritt nicht instruirter Abgeordneter sämmtlicher Stände mit Ausnahme von Schwyz und Basel zu veranstalten, um den beiden getheilten Kantonen Vorschläge zur Wiedervereinigung zu machen, und falls diese nicht erzielt werden könnte, die Verhältnisse jener beiden Kantone vermittelnd so zu ordnen, daß sich die nächste ordentliche Tagsatzung nichts desto weniger vollzählig versammeln könnte. Der Vorort, in der Ueberzeugung, daß dieser Vorschlag nur dann einigen Erfolg haben könne, wenn er von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Stände wirksam unterstützt werde, ersuchte durch Kreisschreiben vom 31. Mai sämmtliche Stände um Mittheilung ihrer Ansichten über diesen Gegenstand. — Diese Frage konnten die Stände der Sarner Konferenz nicht vereinzelt beantworten, Neuenburg schrieb daher schon am 4. Juni an Schwyz und Basel, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen und zu erfahren, ob sie ein-

willigen würden, daß man sich ohne sie mit diesen Verhältnissen beschäftige. Die Regierung von Basel wollte auch ihrerseits den Ansichten der andern Sarnerstände nicht vorgreifen; sie glaubte daher (12. Juni), dem Vorort einstweilen noch nicht antworten zu sollen, und erwiederte an Neuenburg, daß sie zwar ohne Hoffnung auf ein glückliches Resultat, doch nicht glaube, daß man sich der Beschickung der Konferenz zu Anhörung von Vermittlungsvorschlägen würde entziehen können; daß sie jedoch den Entscheid bis zur gemeinsamen Besprechung der Konferenzstände in Schwyz auszustellen für angemessen erachtet habe. — Inzwischen wurde in Basel die Instruktion für die Konferenz in Schwyz behandelt, und am 20. Juni vom großen Rathe genehmigt; nach Bestätigung der frühern Instruktionsartikel enthielt dieselbe eine Ermächtigung zum Besuche der Tagsatzung, falls die Hindernisse derselben hinwegfielen, und einen Auftrag an die Gesandtschaft, falls die Vermittlungskonferenz zu Stande komme, und die Sarnerstände sich zu deren Beschickung vereinigen, sich nach Zürich zu begeben, diese Konferenz zu besuchen, die allfälligen Anträge anzuhören, die angemessenen Erläuterungen zu ertheilen und den Erfolg davon einzuberichten. Das Staatskollegium hatte dabei bemerkt: „daß unsere „E. Gesandtschaft dabei jedes Zusammentreffen mit Ab„geordneten von Liestal zu vermeiden hätte, bedarf wohl „keiner besondern Schlußnahme." — Zu Gesandten wurden ernannt: Bürgermeister Burckhardt, Rathsherr Wilh. Vischer und Major Geigy.

Basel-Land erklärte sich am 4. Juni gegen den Vorort aufs Bestimmteste gegen Abhaltung einer Vermittlungs-

konferenz, und da sich überhaupt weder für noch gegen den Antrag Graubündens eine Mehrheit der Stände aussprach, so zeigte der Vorort durch Kreisschreiben vom 22. Juni an, daß er den Entscheid darüber der nahe bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung anheim stelle.

So war also Graubündens Versuch, noch vor der Tagsatzung eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, vereitelt, und die Zerrissenheit der Schweiz sollte sich noch einmal in der gleichzeitigen Abhaltung zweier entgegengesetzten Versammlungen offenbaren. Andere Besorgnisse noch verdunkelten die Aussicht in die Zukunft: es wurde eben damals viel von fremder Intervention gesprochen. Die Revolutionspartei beschuldigte ihre Gegner, eine solche herbeiführen zu wollen, ohne daß sie jedoch, so viel bekannt ist, zu Unterstützung dieser Anklage irgend scheinbare Gründe beizubringen im Stande war. Wie die leitenden Männer der Sarnerkonferenz darüber gedacht und gesprochen haben, ist schon bei verschiedenen Anlässen berichtet worden; auch bei der Regierung von Basel ist der Gedanke, fremde Intervention herbeizuführen, oder fremden Schutz anzurufen, niemals zur Sprache gekommen. (Daß nach dem Unglück vom 3. August ein Mitglied des großen Raths, nicht der Regierung, von Anrufung fremden Schutzes gegen Unterdrückung sprach, ist wahr; aber auch in dieser äußersten Lage fand der Gedanke keinen Anklang.) — Hingegen ist von anderer Seite die Beschuldigung ebenfalls erhoben und auf verschiedene Thatsachen hingewiesen worden. Der vielfache vertraute Verkehr von Männern der Bewegungspartei mit dem französischen Gesandten Herrn von Rumigny, eine Reise dieses letztern nach Sitten, welcher von liberaler

Seite selbst der Zweck unterlegt wurde, die dortige Regierung vollends von der Sarnerkonferenz loszureißen und für die neue Bundesurkunde zu gewinnen, die von eben solcher Seite her verbreitete Nachricht, daß es dem angeblich der Polensache wegen nach Paris gesandten Professor Rossi gelungen sei, das französische Ministerium günstig für den neuen Bundesentwurf zu stimmen; — solche Thatsachen schienen deutlich zu zeigen, was von dem Geschrei der Revolutionsmänner gegen fremde Intervention zu halten sei. — Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, den Schleier zu lüften, welcher über den Antheil der französischen Politik an den schweizerischen Zerwürfnissen noch gezogen ist, ein Antheil, dessen sich französische Minister bei mehr als einer Gelegenheit so laut gerühmt haben; diese Untersuchung ist der spätern unbetheiligten Forschung zu überlassen; aber es mußte in Kurzem an diese hier verhüllt bleibende Seite der Geschichte erinnert werden.

Die Regierung von Uri hatte am 15. Juni die Schwyzer-Konferenz auf den 25., statt, wie abgeredet war, auf den 28. ausgeschrieben, um sich über den graubündnerischen Antrag zu berathen. Des Zögerns des Präsidenten (Landammanns Wäber) ungeachtet, welcher erst Maßnahmen über die Folgen der Trennung und über die Bundesfrage berathen lassen wollte, zog auch die Konferenz gleich in der ersten Sitzung (den 26. Juni) diese Frage in Berathung. Mit größter Entschiedenheit erklärte sich Schwyz für Ablehnung der Vermittlung, vorzüglich aus folgenden Gründen: der Gegenstand werde von einer ungesetzlichen und größentheils feindseligen Tagsatzung behandelt, an welcher Liestal und Lachen sitzen; man wolle eine Wiedervereinigung nur

erschienen auch die Gesandten von Wallis, Bürgermeister von Riedmatten und Präsident De la Pierre mit dem gleichen Auftrage, wie früher, nämlich die Sarner Stände zu bewegen, die Tagsatzung in Zürich zu besuchen, dort gemeinsam gegen die Zulassung von Gesandten von Außer-Schwyz und Basel-Land zu protestiren, und nicht entsprechenden Falls die Tagsatzung zu verlassen; unter freundschaftlicher Begrüßung setzte man beiderseits die Gründe für den einmal eingeschlagenen Weg auseinander und die Gesandten von Wallis reisten unter Versicherung der wohlwollenden Gesinnungen ihres Standes nach Zürich ab.

Am 1. Juli wurde die Tagsatzung in Zürich in üblicher Weise eröffnet, und nach einem (wie zum Spotte) viel von Legalität sprechenden Vortrage des Bundespräsidenten Bürgermeister Heß wurde der Eid auf den zerrissenen Bund geleistet, wobei die Gesandtschaften von Bern, Luzern, Solothurn, Außer-Schwyz und Basel-Land zur Wahrung ihrer längst erprobten Gewissenhaftigkeit in Heilighaltung des Eides dem Präsidenten die Erklärung eingaben: „daß der Schwur auf den Bundesvertrag nur „unter ausdrücklicher Verwahrung des Rechtes, jene „Bundesakte zu verändern, geleistet werde.“ Am 2. Juli wurde die Erklärung der Sarnerstände ad acta zu legen beschlossen und der Vorort beauftragt, diese Stände zur unverzüglichen Beschickung der Tagsatzung aufzufordern. Die Regierungen antworteten nach genommener Rücksprache in Schwyz einfach durch wiederholte Ablehnung. Außer den Sarnerständen war bei der Eröffnung auch noch Zug abwesend, dessen Gesandtschaft erst am 4. Juli in der

Sitzung erschien, jedoch mit der Erklärung, daß aus ihrem Einsitze neben den Abgeordneten von Außer-Schwyz und Basel-Land keineswegs eine Anerkennung dieser beiden Halbstände von Seite des Standes Zug gefolgert werden könne. Die Gesandtschaft von Wallis eröffnete sodann am 4. Juli ihre Verwahrung gegen die Zulassung der Abgeordneten von Außer-Schwyz und Basel-Land, und ihren Antrag auf deren Entfernung. Am 9. Juli wurde dieser Antrag in Behandlung gezogen, wobei nur vier Stände, Zug, Graubünden, Tessin und Wallis, bei der Abstimmung für Entfernung jener Gesandtschaften sich erklärten. Die Gesandtschaft von Wallis nahm sodann mit Ausnahme der Berathungen über die Vermittlungskonferenz keinen Antheil mehr an den Verhandlungen der Tagsatzung, und blieb vom 15. Juli bis zum 2. Sept. von deren Sitzungen weg. Graubündens Antrag einer Vermittlungskonferenz kam am 2. Juli zur Sprache, wobei Basel-Land auf das Kreisschreiben seiner Regierung sich bezog, Außer-Schwyz gegen jede Vermittlung sich erklärte, bevor das innere Land die Tagsatzung beschicke, Luzern, Freiburg und Thurgau erklärten, neue Vermittlungsversuche wären der Würde der Tagsatzung zuwider, während andere Stände, besonders Glarus, Schaffhausen und Aargau, den Antrag Graubündens lebhaft unterstützten. Mit zwölf Stimmen wurde die Berathung der Sache an eine Kommission gewiesen.

Während der Berathungen der Kommission trat ein Ereigniß ein, welches die Stellung der beiden Parteien ganz verändern zu sollen schien. Die Annahme der Bundesurkunde durch eine Mehrheit von zwölf Ständen schien so

wahrscheinlich, daß sogar die Gegner daran kaum zu zweifeln wagten. Am 9. Juli trug Landammann Wäber der Schwyzer Konferenz vor: bei der sich zeigenden Wahrscheinlichkeit, daß eine Mehrheit von zwölf Ständen den neuen Bundesentwurf annehmen dürfte, möchte es angemessen sein, vorläufig Berathung darüber anzubahnen, was dann von Seite der Konferenz zu thun sein werde? Bei der Umfrage darüber trugen die Gesandten von Uri, Ob- und Nidwalden auf Erlaß einer Erklärung an, da die Konferenz noch nie sich über den neuen Bund und das unbefugte Zerreißen des alten ausgesprochen habe. Die Gesandten von Neuenburg und Basel hingegen warnten davor, allzuoft öffentlich zu sprechen, glaubten, der Augenblick dazu sei noch nicht vorhanden, und insbesondere wäre der Moment vor einem Vermittlungsversuch nicht dazu geeignet. Der Gedanke der schwyzerischen Gesandten, eine Anzeige an die diplomatischen Agentschaften der auswärtigen Staaten zu machen, wurde von keiner Seite her unterstützt, und zuletzt im Allgemeinen die Kommission beauftragt, sich zu berathen, ob jetzt oder später eine Erklärung an die Stände wegen der im Wurfe liegenden Annahme eines neuen Bundes zu erlassen sein möchte.

Als die Konferenz diesen Auftrag ertheilte, war er schon unnöthig geworden; zwei Tage vorher, am 7. Juli, hatte das Volk von Luzern mit großer Mehrheit die ihm zur Abstimmung vorgelegte neue Bundesurkunde verworfen, und eben damit war auch über das Schicksal des neuen Bundes in andern Kantonen entschieden. Man ist fast genöthigt, anzunehmen, diese Verwerfung sei das Werk gleichsam eines unbewußten Volksinstinktes vielmehr

als der Bemühungen oder Umtriebe von Parteien gewesen; im letztern Falle wäre sie den verschiedenen Parteien wohl weniger unerwartet gekommen. Sie erregte in der ganzen Eidgenossenschaft das ungemeinste Aufsehen; es war das erste Beispiel, daß ein Volk in der Schweiz in seiner übergroßen Mehrheit verwarf, was die von ihm gewählten Vertreter genehmigt hatten; ein Beitrag zu den Täuschungen des Repräsentativsystems, wie die Schweiz seither deren noch mehrere geliefert hat. Sie war geeignet, ernste Besorgnisse unter der herrschenden Partei in den regenerirten Kantonen zu erweitern, da sie zu zeigen schien, daß die Massen ihrem Winke nicht mehr gehorsam seien; aber eben so auch rief sie übertriebene Hoffnungen bei deren Gegnern hervor, Hoffnungen, die bald genug laut wurden, und nicht geeignet waren, Annäherung und Vertrauen zu bewirken. Das Streben der Massen ging nicht auf künstliche Bundesformen, noch auf Centralisation der Bundesgewalt, es ging vielmehr damals wie seither auf Demokratisirung und daher auf Dezentralisation selbst in den Kantonen. Für Herstellung der alten aristokratischen Formen war daher gerade von solchen Ereignissen, bei welchen die Massen ihre Kraft kennen lernten, am wenigsten zu hoffen.

Eine Hauptfrage, die Bundesrevision, war durch diesen luzernerischen Entscheid beseitigt und zwar zum entschiedenen Nachtheile der Bewegungspartei. Die Tagsatzung gerieth dadurch in die größte Verlegenheit, und verschiedene Gedanken, die Revision auf anderem Wege dennoch vorzunehmen, kamen zur Sprache, aber ohne Erfolg. Um so mehr waren aber die Führer bemüht, das in den Kantonen Errungene zu sichern, und unbesonnene Aeußerungen

ihrer Gegner halfen ihnen die Gemüther mit Reaktions-besorgnissen zu erfüllen und dadurch neue Aufregungen vorzubereiten. Wie nachtheilig das dadurch genährte Mißtrauen auf das nun zur Sprache kommende Vermittlungswerk einwirken mußte, ist leicht einzusehen. Was es nun aber mit den damals allgemein verbreiteten Verdächtigungen auf sich habe, als ob die Konferenz in Schwyz der Feuerheerd gewesen sei, von welchem aus die Reaktionsbestrebungen in den regenerirten Kantonen geleitet wurden, das wird sich aus einer Uebersicht der Verhandlungen dieser Konferenz am leichtesten ergeben.

Vom 26. Juni bis zum 31. Juli hatte die Konferenz im Ganzen neun Sitzungen. Von den sechs ersten (bis zum 9. Juli) bleibt nach dem bereits mitgetheilten nur noch ein Punkt nachzuholen, nämlich die Anfrage von Uri wegen Beschickung des eidgenössischen Verwaltungsrathes, wozu Schwyz und Uri wenig Lust bezeigten, die andern Stände aber gegen Uri, ohne seinem Ermessen vorzugreifen, den Wunsch aussprachen, von diesem bundesgemäßen Rechte Gebrauch zu machen, da es von Interesse sei, den Zustand der gemeinsamen Bundeskasse zu kennen; auch könne dabei gegen alle von der ungesetzlichen Tagsatzung angeordneten Auslagen protestirt werden. In Folge dieses Wunsches ordnete der Landrath von Uri den Landammann Z'graggen dazu ab. Hingegen wurde (19. Juli) die Anfrage von Schwyz und Unterwalden wegen Beschickung der Militärschule zu Thun im entgegengesetzten Sinne beantwortet, weil die dießjährige Abhaltung der Schule von einer illegalen Behörde beschlossen worden, weßhalb jene Regierungen ersucht wurden, von sich aus an das Prä-

sidium der Militäraufsichtsbehörde eine kurze und ablehnende Antwort ergehen zu lassen. — Ueber den am 9. Juli angeregten Gedanken einer an das Schweizervolk zu erlassenden Erklärung wurde am 26. Juli auf Antrag der Kommission beschlossen, diesen Gegenstand bis nach dem Ergebniß des Vermittlungsversuches oder bis zur Auflösung der Konferenz zu verschieben. Anregungen zu Mittheilungen an die diplomatischen Agentschaften scheinen seit dem 9. Juli keine mehr vorgekommen zu sein; die Gesandten von Schwyz mochten bei der entschiedenen Stimmung der übrigen Konferenzdeputirten die Fruchtlosigkeit solcher Versuche einsehen, oder vielleicht seit der Luzerner Abstimmung auf anderm Wege den Sieg ihrer Sache erwarten. Aber auch hier wurden sie von den andern Deputirten nicht nach Wunsch unterstützt. Schon am 19. Juli theilte Herr Wäber sehr sanguinisch lautende Berichte aus dem Kanton Luzern und aus den äußern Bezirken von Schwyz mit; auch wurde eine Zuschrift aus Solothurn vorgelegt, in welcher die Urstände als der Stamm der Schweiz zum Ausharren ermuntert, die Städte (die ihre Verbündeten waren) als durch Faktionen unterjocht geschildert und zugleich die Versicherung ertheilt wurde, die Konferenz habe nichts weder von außen noch von innen zu besorgen; nicht hundert Mann würden gegen sie, wohl aber tausende für sie auftreten. — Die besonnenern Männer der Konferenz ließen sich durch diesen Schwulst nicht täuschen, um so weniger, als sie von bewährten Freunden auch gewarnt wurden, nicht zu viel auf die veränderte Stimmung zu bauen. Am 26. lagen wieder zwei Adressen vor, eine aus Schaffhausen, eine

bloße Dankadresse, und eine von dem katholischen Vereine von Solothurn; in letzterer wurde die Konferenz als rechtmäßige Tagsatzung begrüßt, deren Verbindung mit den Städten als der unterdrückten Partei gewünscht und auf bewaffnetes Einschreiten hingedeutet. Ueber diese beiden Adressen entspann sich eine lange Berathung, indem Schwyz, Uri und Obwalden auf verbindliche Weise antworten wollten, während Basel und Neuenburg, so wie Nidwalden sich dagegen erklärten. Als dann Landammann Wäber sein Erstaunen über diese Bedenklichkeiten ausdrückte und meinte, man werde wenig Früchte sammeln, wenn man die Freunde in den regenerirten Kantonen nicht auffsuchen und solche, die hier einen Stützpunkt suchen, nicht aufmuntern wolle; da machte Bürgermeister Burckhardt darauf aufmerksam, daß gerade durch beharrliche Passivität die bisherigen günstigen Resultate errungen worden seien. Da man sich nicht verständigen konnte, so wurde die Sache an die Kommission gewiesen, wo sie liegen blieb. Mehrmals endlich beschäftigte sich die Konferenz mit der von Graubünden beantragten Vermittlungskonferenz.

Die am 2. Juli von der Tagsatzung in Zürich niedergesetzte Kommission erstattete am 13. Juli ihren Bericht, in welchem sie auf Zusammenberufung einer Vermittlungskonferenz auf den 1. August antrug, in Betracht besonders auch des Umstandes, daß auch Alt-Schwyz und Basel-Stadttheil zu deren Beschickung sich bereitwillig erklärt haben. Am 14. Juli fanden sich die Herren Buol und a Marca aus Graubünden und Riedmatten aus Wallis bei Landammann Wäber und Bürgermeister Burckhardt in Schwyz ein, um von denselben zu vernehmen, ob ihre

Stände zu Vermittlung und Konzessionen geneigt wären; von beiden erhielten sie ungefähr übereinstimmenden Bescheid, daß man eine Vermittlungskonferenz, falls sie ausgeschrieben werde, besuchen werde; daß aber das Gelingen der Vermittlung wesentlich davon abhangen werde, ob die in Zürich vereinigten Stände den bisher von ihnen eingeschlagenen Weg als unheilbringend zu verlassen gesonnen seien; denn in Basel und Schwyz glaube man, daß für die Wiedervereinigung mit den getrennten Landestheilen sich über kurz oder lang noch ein anderer Weg öffnen werde, nämlich die freiwillige Wiederanschließung der losgerissenen Theile in Folge gemachter Erfahrungen und zurückkehrender ruhigerer Einsicht. Am 15. berieth sich die Tagsatzung über jenes Kommissionalgutachten, wobei Außer-Schwyz sich zur Theilnahme am Vermittlungswerke geneigt erklärte, Basel-Landschaft aber sich dagegen aussprach und Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse begehrte. Bei der Abstimmung ergaben sich nur eilf Stände: nämlich Zürich, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis, Genf und St. Gallen, für Zusammenberufung einer Vermittlungskonferenz, so daß also in Ermanglung eines reglementarischen Mehrs kein Beschluß erfolgte.

Der Regierungsrath von Zürich übernahm es nun von sich aus, und zwar nicht in seiner vorörtlichen Eigenschaft, diese Konferenz auf den 5. August nach Zürich auszuschreiben, und zwar sollten die unbetheiligten Stände nichtinstruirte Deputirte, die beiden Theile von Schwyz und Basel hingegen eine mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete Deputation dahin abordnen. — In Basel be-

schloß der Rath bei Empfang dieser Einladung am 24. Juli, zuerst die Ansichten der Gesandten und der Konferenz in Schwyz abzuwarten. Diese berieth sich darüber am 26., wobei Landammann Wäber sofort bei Eröffnung der Verhandlungen erklärte, im alten Lande Schwyz herrsche wenig Geneigtheit zum Besuch einer solchen Vermittlungskonferenz; man betrachte diesen scheinbar konziliatorischen Schritt nur als einen Nothschritt, wodurch die bedrängten Stände Zeit gewinnen, ihre Gegner aus ihrer rechtlichen Stellung verdrängen und den Schein des Starrsinns und der Unbeugsamkeit auf sie werfen möchten. Wenn aber auch die Abgeordneten der andern Stände diese Bedenklichkeiten nicht ganz ungegründet fanden, so glaubten sie doch, durch kluges und festes Zusammenhalten werde man seine rechtliche Stellung behaupten, und zugleich durch kräftiges und einmüthiges Auftreten einen günstigen Eindruck auf das schweizerische Publikum und die unentschiedenen Stände hervorbringen können. Die Abgeordneten von Schwyz waren in ihren Ansichten getheilt, während die einen die Beschickung der Konferenz unbedingt ablehnen und sich nicht mit den getrennten Landestheilen auf gleiche Linie stellen lassen wollten, erklärten die andern, sie könnten einzig aus dem Grunde zur Beschickung stimmen, um eine Trennung der Konferenzstände zu vermeiden. Die Konferenz beschloß daher, den Standesregierungen anzurathen, möglichst einfach die Bereitwilligkeit zur Beschickung der Vermittlungskonferenz auszusprechen, und dabei zu erklären, daß sich die Stände ihre Rechte und jene von Schwyz und Basel aufs Feierlichste vorbehalten und vom Bunde von 1815 nicht zurücktreten, sondern an demselben festhalten. — Am

27. berieth sich der gesessene Landrath von Schwyz darüber, wobei die gleichen Einwendungen sich ebenfalls wieder geltend machten; nur die Rücksicht auf die nothwendige Uebereinstimmung mit den andern Konferenzständen verschaffte dem Vorschlage Eingang; jedoch wurde beschlossen, auf den 30. dem dreifachen Landrathe den Vorschlag vorzulegen, damit das Volk durch seine Stellvertreter beruhigt und belehrt werde, daß die Konferenz von der Bahn des Rechts nicht abweichen wolle. Der dreifache Landrath genehmigte den Vorschlag der Konferenz, worauf auch die übrigen Sarnerstände ihre entsprechende Antwort an Zürich abgehen ließen. In Bezug auf ihr Verhalten dabei hatten die Gesandten von Basel bereits am 20. Juni eventuell vom großen Rathe die oben erwähnte Instruktion erhalten. Auch der Landrath von Basel-Landschaft beschloß am 29. Juli Beschickung der Konferenz, mit Vorbehalt seiner Rechte und unter folgenden Bedingungen;

1) daß Basel-Stadt von der Sarnerkonferenz zurücktrete und Basel-Land als selbstständigen gleichberechtigten Theil anerkenne;

2) geschieht das nicht, so sollen die Deputirten bloß anhören, aber sich in keine Vermittlung einlassen;

3) diese Bereitwilligkeit ist bloß auf drei Wochen beschränkt, nach deren fruchtlosem Ablauf Basel-Land die Konferenz als gescheitert ansieht und auf Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse dringen wird.

Zu Abgeordneten wurden ernannt St. Gutzwiller, Dr. Hug, Dr. Frey, Regierungsrath Eglin und Regierungsrath Singeisen.

Aber so nahe nun auch der Zusammentritt der Vermittlungskonferenz schien, nicht auf friedlichem Wege sollte der Knoten gelöst werden. — Ueber die wahren Triebfedern der nun eintretenden Ereignisse sind verschiedene Vermuthungen ausgesprochen worden, aus dem Munde eines erfahrenen Staatsmannes eines regenerirten Kantons hörte der Verfasser das Urtheil, daß auch ein bekannter fremder Diplomat bei Legung der Schlinge nicht unthätig gewesen sei. Wie dem auch sei, eine unbefangenere Zukunft mag das ermitteln. Die Thatsachen, so weit sie die Stellung der Konferenz betreffen, sind folgende.

Der Flecken Küßnacht war schon öfter der Schauplatz grober Unordnungen und terroristischer Unfugen gewesen, weil dort eine starke zu Alt-Schwyz sich hinneigende Partei durch solche Mittel in Schranken gehalten wurde. Die Verhaftung eines Anhängers dieser Partei, welcher eine Petition um Wiedervereinigung herumbot, veranlaßte am 29. Juli einen Auflauf, in welchem der Verhaftete durch seine Freunde befreit wurde. Nun sammelten sich aber auch die Freunde der neuen Ordnung und fielen in der Nacht vom 29. auf den 30. bewaffnet über ihre Gegner her. Die bedrängte alt-schwyzerische Partei schickte am 30. Morgens mehrere Boten um Hilfe nach Arth. Von hier wurden zwei Rathsglieder abgeschickt, welche bei Landammann Stutzer über das Vorgefallene sich erkundigten und Hilfe zu Herstellung der Ruhe anboten, aber zur Antwort erhielten, man bedürfe der Hilfe nicht und würde jedes thätliche Einschreiten als Territorialverletzung ansehen.

Auf diese Nachrichten hin sandte die Regierung von Schwyz den Obersten Abyberg mit einem Adjutanten nach

Arth und bot in Schwyz und Arth einige Mannschaft auf. Oberst Abyberg erhielt die Vollmacht, falls wieder ähnliche Vorfälle sich ereignen und man Hilfe anrufen würde, möge er vorrücken und allenfalls Küßnacht besetzen, dort die Landsgemeinde versammeln und sie über die Wiedervereinigung, so wie über die Bestellung der Behörden befragen.

In Arth vernahm Abyberg von militärischen Vorkehrungen in Luzern, und als dann in Folge derselben mehrere der altschwyzerisch gesinnten Küßnachter sich an ihn um Hilfe wandten, entschloß er sich, am 31. Juli früh um vier Uhr aus Arth mit ungefähr dreihundert Mann *) auszurücken, mit welchen er um sieben Uhr ohne Widerstand in Küßnacht einzog.

Das Alles war geschehen zu einer Zeit, als die Konferenz wegen Mangels an Geschäften ihre Sitzungen ausgesetzt und die meisten nichtschwyzerischen Gesandten sich von Schwyz entfernt hatten; am 29. und 30. waren nur die Herren Ackermann und v. Chambrier in Schwyz anwesend; aber auch diese blieben ohne Mittheilung von den Verfügungen der Regierung von Schwyz. Erst nachdem der verhängnißvolle Schritt geschehen war, setzte Landammann Wäber am 31. Juli die Konferenz davon in Kenntniß, und fügte seiner Mittheilung, welcher obige Darstellung entnommen ist, noch bei: zur Sicherheit gegen allfällige Unterneh-

*) Das Kreisschreiben von Schwyz vom 6. August spricht von weniger denn 150 Mann; das Schreiben von Luzern vom 20. August von 5—600 Mann. Obige Angabe ist dem frühsten Berichte, dem von Landammann Wäber an die Schwyzerkonferenz entnommen.

mungen Luzerns sei in Arth der Landsturm aufgeboten, in Schwyz mehrere Mannschaft aufgemahnt und in das Muottathal berichtet worden, an die Regierungen von Uri und Unterwalden ergehe das Ansuchen um getreues Aufsehen. Dabei berichtete Landammann Wäber auch von Schritten, welche aus den Bezirken March, Pfäffikon und Einsiedeln zum Zwecke der Wiedervereinigung geschehen, und welche die Regierung schon vor einiger Zeit zu entsprechenden Erklärungen bewogen hätten, die Sache habe sich seither in die Länge gezogen; doch verlaute es, daß drei Viertel des Bezirks Einsiedeln (er zerfällt in sieben Viertel) auf ihren Bestrebungen um Wiedervereinigung beharren, und es dürften daher dort bald ähnliche Ereignisse wie in Küßnacht eintreten. Er schloß mit der Bitte, daß man den getreuen Mitstand Schwyz, der ja bei Besetzung seines Territoriums in vollem Rechte war, vorkommenden Falls nach Kräften unterstützen möge.

Obschon die Konferenzglieder nicht billigen konnten, daß die Regierung von Schwyz einen so wichtigen Schritt hinter ihrem Rücken gethan habe, so glaubten sie doch die geschehene Sache als solche auffassen zu sollen, sie sprachen ihr Vergnügen aus über den glücklichen Erfolg des Unternehmens und deuteten die Erwartung an, daß Schwyz das einmal Begonnene rasch und kräftig durchführen werde. Auf die Anzeige des Präsidenten, daß der dreifache Landrath einstimmig beschlossen habe, die Vermittlungskonferenz zu beschicken, wurde darauf die Kommission beauftragt, sich über das bei derselben gemeinsam zu beobachtende Verfahren zu berathen.

Abybergs Zug nach Küßnacht schien das Signal zu der

befürchteten Reaktion zu sein, oder wurde wenigstens dafür ausgegeben. Die militärischen Demonstrationen Luzerns, die Sendung von Schultheiß Am Rhyn nach Küßnacht, dessen Unterredung mit Abyberg, die Proklamation und das Bulletin dieses letztern, sind hier nur kurz anzudeuten. — Auch der Vorort Zürich, auf die bloße Anzeige der Unordnungen in Küßnacht hin und bevor er von Abybergs Absendung irgend eine Kenntniß hatte, mahnte sofort am 31. Juli die Stände Zürich, Bern, Luzern und Zug zu getreuem Aufsehen, erließ an die Regierung von Schwyz die dringende Aufforderung, Alles zu unterlassen, was den Zustand des Kantons Schwyz verrücken könnte, und an die Regierung von Außer-Schwyz die Empfehlung, alle Mittel anzuwenden, um leidenschaftliche Ausbrüche und Störung des Landfriedens zu verhüten. Als aber am 1. August die Nachricht von der Besetzung von Küßnacht nach Zürich kam, sprach sich die große Mehrheit der Tagsatzung für ein schnelles und kräftiges Handeln aus. Besonders wichtig und dringend schien es, die Stadt und den Kanton Luzern gegen den Versuch eines Einfalls von Küßnacht her sicher zu stellen und auch in den übrigen Kantonen dem Ausbruch aufgeregter Parteien zuvorzukommen. — Die Tagsatzung beschloß sofortige Aufstellung des ganzen ersten Kontingents der Kantone Zürich, Bern und Luzern, und der Hälfte des ersten Kontingents von Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf; die andere Hälfte des ersten Kontingents dieser Kantone, so wie das ganze erste Kontingent von Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Basel-Landschaft sollen auf das Piket gestellt werden.

Ein Korps von 5 bis 6000 Mann solle sofort auf Luzern und Küßnacht vorrücken und letztern Ort besetzen, andere Korps sollen andere Punkte, namentlich die übrigen Theile von Außer-Schwyz besetzen. Die Ausführung wurde dem Vorort übertragen. Landammann Nagel und Schultheiß Schaller wurden zu Kommissarien bei dieser Expedition ernannt. Die Besorgniß vor Reaktionsversuchen in Luzern zeigte sich ungegründet; das Aufgebot der Regierung fand dort willigen Gehorsam; die Führer in Schwyz scheinen keine, wenigstens keine einflußreichen Verbindungen in Luzern gehabt zu haben.

So waren also 18000 Mann unter die Waffen gerufen, weitere 12000 auf das Piket gestellt.

Am 2. August erfuhr die Konferenz in Schwyz diese Beschlüsse; sie erkannte die Nothwendigkeit, sich durch dieselben nicht einschrecken zu lassen; die Abgeordneten von Schwyz äußerten ihre Entschlossenheit, ihr gutes Recht zu vertheidigen, wobei sie auf die Unterstützung von Uri und Unterwalden rechneten. Dabei erwartete man, der kriegerische Eifer werde sich inzwischen, da die Vollziehung nicht so schnell geschehen könne, wohl auch wieder legen, wenn an die Stelle des übertriebenen Angstgeschreis aus Luzern das harmlose Benehmen der Konferenz deutlich ans Licht treten werde. — Als sodann einige Gesandte glaubten, es sollte nun der Besuch der Vermittlungskonferenz verschoben werden, eröffnete Neuenburg die Ansicht, sich durch das Vorgefallene nicht irre machen zu lassen, und nach wie vor die Konferenz auf die beschlossene Weise zu besuchen. Es wurde diese Frage zur reifern Berathung auf den Abend ausgestellt und die Re-

gierung von Schwyz aufgefordert, dem Vorort und den Ständen die geeigneten Aufklärungen über die Küßnachter Vorfälle zu geben. Abends halb zehn Uhr berieth sich dann die Konferenz über den Besuch der Vermittlungskonferenz; allgemein wurde nun die Ansicht geäußert, es habe sich die Stellung der Konferenz durch die Vorfälle von Küßnacht durchaus nicht geändert, indem die Regierung von Schwyz ihren Souveränetätsrechten und Pflichten gemäß, von sich aus, ohne Einfluß, Kenntniß und Rath der Konferenz gehandelt habe, eine Verweigerung des Besuchs würde einen Antheil der Sarnerstände und weiter greifende Plane muthmaßen lassen; übrigens werde es einen guten Eindruck machen, und im Einklang mit ihrer würdigen und rechtlichen Stellung sein, wenn die Konferenz bei dem Waffenlärme der in Zürich versammelten Stände ihre vorgezeichnete Bahn fest, ruhig und konsequent befolge. Sonach wurde beschlossen, Samstag den 3. August Nachmittags abzureisen, um Sonntags um Mittagszeit in Zürich einzutreffen.

Inzwischen hatte der Regierungsrath von Zürich am 2. August die ausgeschriebene Vermittlungskonferenz auf unbestimmte Zeit verschoben, weil die Ereignisse von Küßnacht mit dem Zwecke derselben zu sehr im Widerspruche ständen. Als diese Nachricht in Schwyz bekannt wurde, trat die Konferenz am 3. August Vormittags zusammen, Neuenburg wollte auch jetzt noch nach Zürich abreisen, und die Einstellung der Konferenz ignoriren, weil persönliches Zusammentreffen wichtig sei, aber man beschloß, eine Abordnung von drei Mitgliedern an den Vorort zu senden, um dort eine Erklärung und Protestation abzu-

geben; zu dieser Abordnung wurden die Herren Ackermann, Burckhardt und von Chambrier bezeichnet; von beiden letztern wurde eine Erklärung entworfen, welche in einer folgenden Sitzung um ein Uhr genehmigt wurde; es wurde darin gesagt, gerade bei den ernsten Umständen des Augenblicks hätte eine der Wiederherstellung des Friedens im Vaterlande gewiedmete Zusammenkunft nicht eingestellt werden sollen, — der Stand Schwyz habe die Besetzung von Küßnacht allein, ohne Rath noch Mitwirken der in Schwyz versammelten Gesandten, jedoch vermöge der ihm als souveränem Stande zustehenden Rechte und Pflichten, beschlossen und ausgeführt, gegen die außerordentlichen militärischen Vorkehrungen wurde protestirt.

Schwyz hatte die beiden andern Urkantone zur Hilfe aufgefordert, Uri und Obwalden versprachen schnellen Beistand, aber am 3. Aug. Nachmittags überbrachte Landammann Zelger die Erklärung von Nidwalden, daß es keine Hilfstruppen zur Behauptung von Küßnacht senden werde, dagegen die kräftigste Hilfsleistung, wenn Schwyz innert seinen alten Marchen angegriffen werden sollte, zusichere. Als Herr Zelger der Konferenz diese Nachricht mitgetheilt hatte, erhielt sie bald darauf auch die Anzeige, die Regierung von Schwyz habe dem Obersten Abyberg den Befehl zugesandt, Küßnacht zu räumen und sich zurückzuziehen.

Diese Eröffnung (meldet der Basler Gesandtschaftsbericht) brachte eine allgemeine Bestürzung hervor, und in den darauf folgenden Voten gab sich diese Stimmung sehr offen dar. Man fand beinahe einstimmig, daß wenn dieses von Schwyz ohne Wissen, Willen und Mitwirkung der

Konferenz begonnene Unternehmen höchst voreilig gewesen sei, so hätte nun aber nach dieser Kraftentwicklung der Ehre und Pflicht entsprechend Küßnacht behauptet und hiezu alle Kräfte aufgeboten werden sollen. Der Stand Schwyz wurde ersucht, diese Nachricht dem Vororte ohne Verzug mitzutheilen. Auch wurde beschlossen, da nun eine Deputation nach Zürich zwecklos sei, und daraus nur Schwäche gefolgert werden könnte, statt derselben eine bloße Erklärung und Protestation an den Vorort abgehen zu lassen. Diese von den Herren Burckhardt und v. Chambrier redigirte Erklärung wurde am 4. August unterschrieben. Ueber die Vorfälle von Küßnacht und die Einstellung der Vermittlungskonferenz bemerkt sie im Wesentlichen das Gleiche, wie die frühere, welche nun nicht abging, und fährt fort: „Die (bereits erwähnten) Abgeordneten waren eben im Begriffe abzureisen, als die Regierung des hiesigen Standes die Anzeige an die Konferenz machte, sie habe den Befehl gegeben, ihre Truppen von Küßnacht zurückzuziehen und zu entlassen. Mit dieser letzten Verfügung ist nun zwar der Zweck der in Zürich beschlossenen militärischen Vorkehrungen weggefallen, nichts desto weniger erachten sich die hier versammelten Gesandtschaften verpflichtet, ihre feierliche Verwahrung dagegen einzulegen, daß man im Begriffe stand, Waffengewalt anzuwenden, um die mit Hintansetzung eines Mitstandes und mit Verletzung des Bundes seiner Zeit gefaßten Beschlüsse zu behaupten; sie ihrerseits werden in diesem Bunde auch fernerhin, wie bisher, die einzige Richtschnur ihres Verhaltens sehen."

„Während dieser Sitzung vom 4. August" (so meldet

der erwähnte Bericht) „erhielten wir die Baslerzeitung, „welche uns von dem unerwarteten Ereignisse in unserm „Kanton unterrichtete. Es zeigte sich ungetheilte Theil„nahme und man verabredete sich Nachmittags zu einer „vertraulichen Besprechung zusammenzukommen.“ Von dieser Besprechung liegt kein amtlicher Bericht, sondern bloß die Privatnotizen eines Mitglieds vor. Das Resultat des Kampfes war noch nicht bekannt, und man schmeichelte sich mit der Erwartung, dasselbe sei günstig gewesen; man verhehlte sich dann nicht, daß nun von Seite der radikalen Stände feindselig gegen die Sarnerstände werde aufgetreten werden. Auch die Mittel des Widerstandes wurden besprochen, und da ist allererst die Thatsache erheblich, daß auch jetzt kein Wort von Anrufung fremder Intervention laut geworden zu sein scheint, denn es enthalten die in der Sitzung selbst geschriebenen Notizen keine Spur davon. Hingegen wurde daran gedacht, einerseits in den drei Urkantonen einen kräftigen Kern des Widerstandes zu bilden, andererseits sollte Basel den Kanton so lange wie möglich besetzt behalten, und sich dann hinter seinen Mauern vertheidigen. Dem Gedanken, durch eine Diversion auf Luzern Basel zu Hilfe zu kommen, wurde die Erfahrung entgegengehalten, daß der Ländler am tapfersten innert seinen Marchen fechte; selbst der sonst eher ängstliche Landammann Ackermann sprach für kräftige Vertheidigung. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, aber mehr und mehr neigten sich alle Stimmen zu dem Entschlusse einer festen und kräftigen Defensive hin.

§. 51.
Der dritte August.

Die Nachricht von dem Zuge Abybergs nach Küßnacht kam am 1. Aug. nach Basel, wo sie zwar Aufsehen, aber keinerlei Aufregung hervorbrachte; die Sache wurde, was sie auch war, als eine rein schwyzerische Angelegenheit betrachtet, und Niemand dachte daran, daß durch dieselbe das angebahnte Vermittlungsgeschäft gestört würde. Ganz anders auf der Landschaft, wo die Nachricht von dem in Erfüllung gegangenen „Reaktionsprojekt" sofort große Aufregung verursachte. Es verdient bemerkt zu werden, daß sich schon in einem am 1. August in Liestal gedruckten Blatte die Nachricht findet: „der Sarnerbund wird gesprengt." Aus Luzern, Aargau, Zürich, kamen die grellsten Berichte nach der Landschaft, und wirkten, sei es mit oder ohne Absicht, dahin, das unter der Asche glimmende Feuer in helle Flammen anzufachen. Der Regierungsrath in Liestal faßte sofort den Beschluß: „es soll „die Militärkommission beauftragt werden, nach Maßgabe „der bereits eingetretenen und der noch allfällig eintretenden „Umstände, alle diejenigen militärischen Vorsichtsmaßregeln „zu treffen, welche geeignet sind, unsern Feind sowohl als „seine Plane zu beobachten, und seine allfälligen Angriffe „oder unvorhergesehenen Ueberfälle zurückzuschlagen. Der „Militärkommission ist hiefür unter Anempfehlung möglichster Sparsamkeit der erforderliche Kredit eröffnet." Ein von dem Regierungsrathe gleichzeitig erlassener Aufruf verkündete: „daß in dem Kanton Schwyz auf Anstiften „der Sarnerfaction der Bürgerkrieg ausgebrochen sei — —

„daß jener vaterländische Verrath mit den Planen der „stadtbaselischen Regierung im Zusammenhange stehe, und „daß auch wir auf ähnliche Weise bedroht sind.“ Es wurde daher angezeigt, daß die Militärkommission die erforderlichen Aufträge zur Abwehr erhalten habe, und jeder wehrpflichtige Bürger und Einwohner der Landschaft aufgefordert, bereit zu sein, jedem an ihn ergehenden Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes willigen Gehorsam zu leisten. Und obschon im ganzen Kanton Alles noch in größter Ruhe war, so wurde sofort Mannschaft aufgeboten. *)

---

*) Ueber die Veranlassungen des Auszugs vom 3. August haben die Herren Kommissarien Steiger, von Meyenburg und Fetzer einen eigenen Bericht an die Tagsatzung erstattet, von welchem in der Folge mehrfach die Rede sein wird. Zur Beurtheilung des Standpunktes jener Herren im Allgemeinen muß vorerst an die damaligen Umstände erinnert werden. Die Tagsatzung sollte über die Veranlassung des Landfriedensbruches entscheiden, das Urtheil aber war längst gesprochen. Als der Stand Bern Kriegsgerichte verlangte, der Kantonalverein von Zürich kürzer noch sofortiges Erschießen der Hochverräther in Basel und eine „Buße“ von dreißig bis vierzig Millionen begehrte, als eidgenössische Kommissarien in einem andern Kanton ein Bulletin bekannt machten, das mit den Worten schloß: „Alles ruft: Fluch über Babel!“ da konnte das Urtheil nicht zweifelhaft sein. Den Kommissarien war das Resultat vorgezeichnet. Die Depositionen, die zu diesem Zwecke aufgenommen wurden (s. Beilage B. B. zum Tagsatzungsabschied von 1833) waren: 1) von Basler Beamten und Offizieren, deren Aussagen als verdächtig angesehen und nur da anerkannt wurden, wo daraus Ungünstiges gegen Basel gefolgert werden konnte; 2) Aussagen von baslerisch-gesinnten Landleuten, ebenfalls verdächtig (s. S. 5), obschon sie zu jener Zeit von Basel nichts zu hoffen, wohl aber von Liestal Alles zu fürchten hatten; 3) Aussagen von Insurgenten, welchen vorzugsweise Glauben geschenkt worden zu sein scheint. — Spezielleres wird an seinem Orte bemerkt werden. Hier die Berichtigung, daß die Kommissarien

Dieses Aufgebot und diese Kundmachung gaben das Signal zu allgemeiner Beunruhigung des Landes; in Basel vernahm man davon schon am 1. Abends; man verhielt sich dabei ganz ruhig, in der Hoffnung, daß sich die Aufregung legen werde. Aber die getreuen Thäler geriethen in Bestürzung, da sich gleich damit Gerüchte von bevorstehenden Angriffen auf dieselben verbreiteten. Bereits am 1. August schrieben die Beamten des Reigoldswilerthales von der bevorstehenden Gefahr nach Basel, und mahnten zur Wachsamkeit; Hauptmann Iselin bat, wenn es etwas geben sollte, solle man ihm fünf mit den Stellungen bekannte Offiziere zuschicken. Am gleichen Tage schrieb Statthalter Burckhardt: „Wie ich bereits gestern äußerte, „so herrscht ziemlich allgemein der Glaube, die Insurgenten „brüten über einem Plane gegen die getreuen Gemeinden. „Allen Berichten von Diepflingen zufolge ist so viel we-

von diesem Truppenaufgebot nichts sagen; schon am 1. Aug. meldeten es die baslerischen Bezirksbeamten, die Landschaft selbst hat vor dem Schiedsgericht in Aarau die Vergütung von 374 Rationen für landschaftliche Truppen, die schon am 1. und 2. Aug. unter den Waffen gestanden, verlangt, — somit die Thatsache eingestanden. Ja schon am 2. August stellte der Gesandte von Basel-Landschaft im Schooße der Tagsatzung das Begehren, daß der erste Auszug des Kontingents von Basel-Landschaft nicht nur auf das Piket gestellt, sondern von jetzt an in eidgenössischen Dienst genommen werden möchte. Sobald nämlich die Ereignisse von Küßnacht in Basel-Landschaft bekannt geworden, habe das Volk zu den Waffen gegriffen, die Regierung aber angemessen gefunden, bevor sie ein Truppenaufgebot ergehen lasse, die Verfügungen der Tagsatzung gewärtigen zu sollen. Es sei daher, gleich nach Empfang der offiziellen Anzeige durch den Vorort von den Ereignissen zu Küßnacht der Bundesauszug versammelt und in Bereitschaft gesetzt worden. Man vergleiche damit §. 8. des Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Mai 1832.

„nigstens als fast gewiß anzunehmen, daß man dort außer„ordentlich gerne einen Angriff provoziren möchte, um „dann einen Vorwand zu haben, Gewalt vielleicht nicht „nur an Diepflingen, sondern auch an andern treuen Ge„meinden zu üben." *) Bald sammelten sich in und um Sissach Bewaffnete, und die Verhaftung zweier Bursche von Lausen, welche die Landjäger in Diepflingen beschimpften, und die Abführung derselben nach Basel vermehrte die Aufregung. Der Landjägerchef Hofmann in Diepflingen besorgte einen Angriff für die kommende Nacht, und ließ die ganze Bürgerschaft unter die Waffen treten. Alles blieb ruhig bis nach ein Uhr. Ungefähr um drei Viertel auf zwei begannen die Insurgenten ein ziemlich lebhaftes Stutzerfeuer gegen das Dorf; der Landjägerchef sandte Mannschaft aus und ließ die Insurgenten aus ihrer Stellung vertreiben. Aber kaum war die Ruhe hergestellt, so begannen die Insurgenten, wahrscheinlich verstärkt, ihr

*) In dem erwähnten Bericht stellen die Kommissarien die Vorfälle von Diepflingen als unbedeutende Polizeisache dar, wobei sie offenbar auf die Aussagen des notorischen Hauptthäters, Joh. Zährlin, das meiste Gewicht legen, und sich z. B. durch denselben verleiten lassen, die frühern Vorfälle ziemlich verkehrt zu berichten. Dabei deuten sie an, die Landjäger hätten beabsichtigt, ja auch mehrmals versucht, denselben in Thürnen, also auf landschaftlichem Boden, zu verhaften. Das ist aber eine Erfindung des Joh. Zährlin. Die Kommissarien hätten wohl Mühe gehabt, diesen Verdacht nur im Mindesten zu bescheinigen. Die landschaftliche Regierung hätte über einen solchen Versuch gewiß großen Lärm erhoben, wie sie auch im Frühjahr 1833 wegen einer auf landschaftlichem Boden bei Reinach in Verfolgung einer Gaunerbande durch Basler Landjäger (vorgenommenen Hausdurchsuchung, obschon mit Genehmigung des Hausbewohners) beim Vorort Klage erhoben und Satisfaktion begehrt hatte.

Feuer von Neuem und stärker gegen das Dorf. Um die Patronen nicht ganz zu verschießen und in der Erwartung von Hilfe aus Gelterkinden wurde von den Landjägern nur dann und wann ein Schuß erwiedert. Während dieses zweiten Angriffs kam die Oltener Diligence nach Diepflingen, wo sie durch das Schießen beinahe drei Viertelstunden aufgehalten wurde. *) Um Tagesanbruch hörte das Feuern auf, später erschien dann Hauptmann Stöcklin mit einem Detaschement Gelterkinder, kehrte jedoch, da die Sache zu Ende war, wieder zurück.

Der Eindruck dieses nächtlichen Gefechtes auf die Bewohner von Diepflingen war der, daß am folgenden Morgen beide Parteien ihre Habe zu flüchten anfingen, um so mehr als man erfuhr, daß Thürnen sich immer mehr mit Scharfschützen fülle.

Als Oberstlieutenant Imhof in Gelterkinden das starke salvenweise Schießen bei Diepflingen hörte, schickte er zuerst Mannschaft zur Hilfe, bei immer stärkerm Zunehmen desselben dachte er an Anzünden des Signals; als er darüber mit dem Statthalter sprach, brachte man ihm die

*) Diese Erzählung ist nach dem sehr umständlichen Berichte des Fouriers Hofmann. Die Kommissarien lassen es zweifelhaft, wer zuerst geschossen habe, aber ungeachtet der grellen Suggestivfrage im Verhör Nr. II. sagte keiner der in Diepflingen Zurückgebliebenen, die Landjäger hätten zuerst geschossen, vielmehr das bestimmteste Gegentheil. Daß die Landjäger zuerst geschossen, gab freilich der bekannte J. Zährlin vor, und ein anderer wollte es vom Hörensagen wissen. Wer verdiente mehr Glauben, die übereinstimmenden sehr bestimmten Aussagen jener ruhigen Bürger, die von Basel nichts mehr zu hoffen hatten, vielmehr von Hause vertrieben, durch Aussagen zu Gunsten der Insurrektion bei den neuen Gewalthabern nur gewinnen konnten, oder jene beiden andern, deren Aussagen überdieß auch in andern Punkten offenbar unrichtig sind?

Nachricht, das Signal bei Rüneburg brenne, worauf auch das von Gelderkinden angezündet wurde. *)

Nachdem es in Diepflingen ruhig geworden, erschienen plötzlich auch in Böckten sechs oder sieben bewaffnete Bursche, gingen ins Wirthshaus, tranken, lärmten, schimpften, zogen dann wieder aus dem Dorfe, und schossen ihre

*) Dieses Anzünden der Signale wurde allerdings der Grund zu der weitern Verbreitung der Beunruhigung. Ob aber die Kommissarien mit Recht behaupteten, diese Signale seien ohne allen Grund angezündet worden (S. 10), ist doch eine andere Frage. Diepflingen war seit sechs Wochen nicht nur stetsfort bedroht, sondern selbst angegriffen worden, die Regierung der Landschaft schaffte keine Ordnung, der Vorort gab auf erhobene Klage nicht einmal Antwort; diese Angriffe wurden (und zwar in Folge der der Militärkommission in Liestal ertheilten außerordentlichen Vollmachten und des Truppenaufgebots) in der Nacht vom 1. auf den 2. August stärker als je wiederholt, und ein Gefecht von fast drei Stunden entspann sich. War das wirklich ein bloßes Polizeivergehen? war das nicht ein wirklicher Angriff nach §. 8, Lit. a und b des Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Mai 1832? Und wenn der Regierungsrath von Liestal durch seine Proklamation das Land in Kriegszustand erklärt hatte, hatte er nicht eben damit auch um so viel mehr die Pflicht übernommen, über seine Angehörigen zu wachen? kann eine Behörde in solchem Falle ein dreistündiges Gefecht bloß ignoriren, weil es »ohne Antheilnahme der Behörden“ Statt gefunden habe? Aber gesetzt auch, die Behörden der Landschaft wären dafür nicht verantwortlich, waren es deßhalb die Beamten von Basel? Mußten sie oder konnten sie auch nur annehmen, ein solcher Angriff sei ohne das Zuthun der bevollmächtigten Militärkommission auch nur möglich? und wenn sie letzteres annehmen konnten, waren sie deßhalb verpflichtet, sich denselben gefallen zu lassen, oder durften und mußten sie ihr Möglichstes zur Abwehr thun? und wenn später der Angriff von selbst aufhörte und der Amtsbürgermeister daraus schloß, es sei nur Parteileidenschaft gewesen, konnten sie, die Beamten, während der Dauer des Kampfes solches voraus wissen, mußten sie nicht vielmehr auf Alles gefaßt sein, oder sollten sie mit Anzünden des Signals erst warten bis es zu spät war?

Gewehre ab, gegen das Dorf nach den einen, in die Luft nach den andern. *) Der Gemeindepräsident schickte nach Gelterkinden um Hilfe, Oberstlieutenant Imhof sandte zehn Mann dorthin, bei deren Ankunft schossen die Gegner gegen das Dorf, die Gelterkinder schossen auch und vertrieben die Angreifer, welche sich in ein Gebüsch versteckten, welches dann Oberstlieutenant Imhof säubern ließ.**) Die Landschaftlichen zogen sich in die Fruchtfelder gegen Thürnen zurück, kamen aber, während Imhof die Milizen in Böckten unters Gewehr treten und einige Widerspänstige entwaffnen ließ, bald wieder zurück, griffen zum zweiten Male an, wurden wieder verjagt, und wieder-

*) Vier Zeugen aus Böckten wurden von den Kommissarien vernommen, der Präsident und ein Mitglied vom alten sowohl als vom neuen Gemeinderathe. Erstere behaupten, jene Bursche hätten gegen das Dorf, letztere, sie hätten in die Luft geschossen. Daß die Kommissarien die letztere Angabe als die unbedingt richtige in ihren Bericht (S. 5) aufnehmen, ohne der ersten auch nur zu erwähnen, bezeichnet wiederum ihre Unbefangenheit.

**) Die Kommissarien sagen (S. 3): „Diese Bursche zogen sich (bei „Ankunft der Gelterkinder) sogleich in die Felder zurück und „wurden verfolgt.« So unerheblich dieser Punkt scheinen mag, so muß doch zur Beleuchtung des Verfahrens der Kommissarien bemerkt werden, daß die Depositionen ganz anders lauten. Von Oberstlieutenant Imhof sind die Aussagen sehr bestimmt, und wenn sich die Kommissarien berechtigt hielten auf dieselben, weil er ein Beamter von Basel war, keine Rücksicht zu nehmen, so hätte doch wohl jener neue (d. h. landschaftliche) Gemeinderath von Böckten (Nr. XXXI) Berücksichtigung verdient, welcher ausdrücklich sagt: als die Gelterkinder gekommen, schossen die Gegner gegen das Dorf. — Auch der Deponent Nr. XXX sagt: die Gelterkinder schossen auch bis die andern vertrieben waren. Die Kommissarien kehren das ohne Weiteres um, lassen zuerst die Angreifer sich zurückziehen und dann erst den Kampf beginnen; aber keine einzige Deposition spricht für ihre Darstellung.

holten zum dritten Male ihren Angriff; bei diesem wurde Hauptmann Stöcklin auf der Brücke unter Böckten durch eine matte Kugel getroffen, ohne weitere Folgen. *) Als dann (gegen eilf Uhr) Alles wieder ruhig geworden war, kehrte Imhof mit Stöcklin nach Gelterkinden zurück.

Inzwischen hatte sich Thürnen mehr und mehr mit landschaftlichen Schützen angefüllt, welche die Höhen gegen Diepflingen besetzten. Thätlichkeiten fielen dabei keine vor, aber die Stellung der Landjäger wurde immer gefährlicher, besonders als Fourier Hofmann um vier Uhr die Nachricht von Oberstlieutenant Imhof erhielt, daß man ihm, wenn er angegriffen würde, wenig Hilfe versprechen könne. Als dann um fünf Uhr ein Trupp Insurgenten von fünf Mann sich dem Dorfe Diepflingen näherte, ging Hofmann mit vier Landjägern denselben entgegen und trieb sie bis an die Banngrenze vor sich her. Plötzlich rückten dann von einer andern Seite her die Insurgenten im Sturmschritte vorwärts, und überflügelten die Landjäger, deren vier umringt, aber wieder losgelassen wurden. In dem Augenblicke, als Hofmann in das Dorf zurückkehrte, flohen viele Leute aus demselben, weil die Insurgenten, ungefähr vierzig an der Zahl, ganz bis in dessen Nähe vorgerückt waren; die Landjäger, welche ihren Chef und ihre Kame-

*) Ueber diesen zweiten und dritten Angriff lauten die Aussagen von Imhof sehr bestimmt und genau. Die Kommissarien übergehen diesen Punkt ganz, ohne sich die geringste Mühe gegeben zu haben, Imhofs Aussagen zu verifiziren, zu berichtigen oder zu widerlegen. — Die zweimal vorkommende Aussage (Nr. XXVIII und XXXII), Stöcklin sei unten am Dorf auf der Brücke getroffen worden, wird ohne Weiteres beseitigt; die Kommissarien lassen ihn bei Verfolgung des Feindes in den Feldern verwundet werden.

raden gefangen glaubten, und durch die Bürger gebeten wurden, sich zu entfernen, folgten dieser Bewegung, und auch Hofmann sah sich genöthigt, um nicht gefangen zu werden, denselben nachzufolgen.*) Die von den Landjägern nach Gelterkinden gebrachte Nachricht, Diepflingen sei eingenommen, verbreitete dort große Bestürzung; unwillig meldete Oberstlieutenant Imhof nach Basel, nun sei Alles zu spät. Vergebens hatte er auf das am Morgen gegebene

*) So ein umständlicher Bericht Hofmanns. Die Kommissarien melden nur, die Landjäger hätten auf das Gesuch der Bürger von Diepflingen diesen Ort verlassen; sie hätten in Thürnen die Patrouillen dieses Orts bemerkt, und den Schall einer Trompete gehört, worauf sie davon geflohen und in Gelterkinden berichtet hätten, Diepflingen sei mit klingendem Spiel eingenommen worden (S. 3). — Um diesen nobeln Spott anzubringen, verhehlen die Kommissarien, daß Diepflingen fast ganz von Schützen umstellt war, wie auch aus Deposition Nr. VII sich ergibt, und daß in Thürnen viele Scharfschützen (über hundert nach Hofmann) sich zusammengezogen hatten. Diese letztere Thatsache zu konstatiren unterließen die Kommissarien, und allerdings wäre dadurch das von ihnen angenommene System, vor dem 3. August sei Alles nur Polizeisache gewesen, etwas ins Gedränge gekommen; aus den Belegen zu der landschaftlichen Klage in der Pratteler Entschädigungssache ergibt sich aber, daß eine Kompagnie Scharfschützen von hundert Mann in der Nacht vom 2. auf den 3. ihr Quartier in Thürnen hatte, und die Regierung von Liestal berichtete am 5. August an die Tagsatzung, sie habe am 2. (angeblich zu Erhaltung von Ruhe und Ordnung) ein Detaschement Scharfschützen nach Thürnen verlegt. Mehr Mühe gaben sich die Kommissarien, um zu konstatiren, daß am Freitag keine Liestaler in Diepflingen eingerückt seien, und es gelang ihnen, zwei ausdrückliche Depositionen in diesem Sinne zu erhalten (Nr. XXXIV und XXXV). Diese stellen sie sehr zuversichtlich den Aussagen der Landjäger entgegen. Aber auch diese Aussagen bezeugen nicht, was die Kommissarien wünschen, daß nämlich keine Bewegung gegen Diepflingen Statt gefunden habe (S. 3 und 5 des Berichtes), sondern bloß, daß die Liestaler nicht eingerückt seien; eine derselben aber

Signal hin kräftige Unterstützung von Basel her erwartet; er hatte daher den ob Gelterkinden liegenden Gemeinden den Durchpaß gesperrt, und Anhänger der Insurrektion zurückgewiesen, jedoch nur bis er erfuhr, daß von Basel aus nichts geschehen sei. Auch auf die Gelterkinder scheint dieses vergebliche Warten auf Hilfe aus Basel sehr entmuthigend eingewirkt zu haben, wie das ihr Benehmen am folgenden Tage zeigte.

Waren die Beamten des Reigoldswilerthales schon am 1. August durch den von Liestal ausgegangenen Kriegslärm nicht ohne Grund in Besorgnisse versetzt worden, so gaben die am Morgen des 2. Augusts bei Rüneburg und Gelterkinden angezündeten Signale auch hier den Anlaß zum Ausbruch der Aufregung. Gysin, der Kommandant der Hochwache am Vogelberg, gab, als er das Feuer ob Gelterkinden brennen sah, gemäß seiner Instruktion, durch Anzünden seines Signals das fürchterliche Zeichen, daß

(Nr. XXXV) bestätigt aufs Auffallendste die Darstellung von Hofmann, da es ausdrücklich heißt: „Wohl kamen am Freitag Abends fremde Leute von Thürnen, zogen aber nicht ein, da machten sich die Landjäger fort.« — Es müßte also wohl auch nach dieser Aussage angenommen werden, daß die Liestaler bis ganz nahe an Diepflingen vorgerückt seien, so daß die Landjäger glauben mußten, es bliebe ihnen nur noch die Wahl zwischen dem Rückzuge und einem Dorfgefechte; auf die eindringlichen Bitten der Diepflinger wählten sie das erstere. Die Landjäger wurden mithin allerdings durch die offensiven Bewegungen der Liestaler aus Diepflingen vertrieben, wobei die Frage, ob letztere dann nach deren Abzug wirklich eingerückt seien, kaum sehr erheblich sein dürfte. Uebrigens bedürfte die Glaubwürdigkeit dieser beiden Zeugen wohl noch näherer Untersuchung; andere Bürger von Diepflingen behaupten heute noch, es seien an jenem Abende bewaffnete Insurgenten ins Dorf gekommen.

der Friede im Lande gebrochen sei. Sofort wurden von Hauptmann Iselin die erforderlichen Befehle ertheilt, um die Gränzen gegen die getrennten Gemeinden zu besetzen. Von diesen geschah ein Gleiches, und nachdem man sich einige Zeit lang beobachtet hatte, fing man auch an, auf einander zu schießen, und jede Partei behauptete später aufs Bestimmteste, nicht zuerst geschossen zu haben. *)

Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr fiel hier ein junger Stohler, Sohn des Müllers von Reigoldswil, und zwar, nach den bestimmtesten Angaben seiner Waffengefährten, auf Reigoldswilerboden. Gegen Abend ließ das Gewehrfeuer nach, und beide Theile zogen sich mit Zurücklassung von Wachtposten zurück.

Iselin hatte wie Imhof auf das Anzünden der Signale hin kräftige Hilfe von Basel erwartet; er hatte sofort um 5¾ Uhr nach Basel geschrieben, seine Mannschaft sei aufgestellt, er erwarte den Ausmarsch aus Basel; dringender schrieb er um halb vier Uhr Nachmittags, als Stohler schon gefallen war; nochmals schrieb er Abends (englisch), sie seien angegriffen, und würden wahrscheinlich des Nachts aufs Neue angegriffen werden, Basel müsse handeln, sonst sei Alles verloren. — Auch Statthaltereiverweser Paravicini schrieb drei Briefe nach Basel, den geschehenen Angriff auf das obere Thal und

---

*) Die Kommissarien meinen (S. 6 ihres Berichts) »keinem Menschen könnte oder würde es je einfallen, von Liedertswil aus das Reigoldswiler Thal überfallen zu wollen;« — aber im Jahr 1831 war der Angriff von allen Seiten, auch von Liedertswil her erfolgt, ja gerade hier oben hatte er begonnen.

den Tod Stohlers meldend, so wie auch die Besorgniß vor feindlichen Bewegungen von unten her. — Er mahnte dringend um Hilfe, allein werden sie dem Andrange nicht widerstehen können.

Während auf diese Weise auf dem Lande Alles unter Waffen, ja zum Theil im Gefechte begriffen war, entstand in Basel durch die nach und nach eintreffenden Berichte allmälig Besorgniß, Zorn, Aufregung. Die nächtlichen Feuerzeichen waren in Basel nicht bemerkt worden, und erst durch die abgesandten Boten erhielt der Amtsbürgermeister Frei Kunde von der Störung des Friedens; aber Iselins Anzeige traf gerade in dem Augenblicke (8¾ Uhr) ein, als der Kondukteur des Oltener Postwagens über den stattgehabten und mit Tagesanbruch beendigten Angriff auf Diepflingen berichtete. So vernahm die außerordentliche Militärkommission gleichzeitig das Gefecht und die Beendigung desselben, und sie hielt daher, da sie glauben mußte, die Gefahr sei vorüber, nicht für nöthig, irgend einen weitern militärischen Schritt vorzunehmen. Der Amtsbürgermeister schrieb an die Herren Imhof und Iselin, bezeichnete das Anzünden der Signale als übereilt und empfahl für die Zukunft mehr Ruhe und Kaltblütigkeit. Aber Nachmittags drei Uhr zeigte der Bericht von den Vorfällen in Böckten, daß die Feindseligkeiten nicht aufgehört, und andere Nachrichten meldeten von steigender Aufregung in dem insurgirten Theile der Landschaft. Da ließ die außerordentliche Kommission Abends sechs Uhr durch Trommelschlag die Mannschaft auffordern, sich bereit zu halten. Abends acht Uhr kamen die Hilfsbegehren aus Reigoldswil und Bubendorf, den

Angriff bei Reigoldswil, den Tod Stohlers, die steigende Gefahr meldend. — Die Kommission wäre laut ihrer Vollmacht ermächtigt gewesen, sofort zu handeln, sie beschloß, dem kleinen Rathe die Sache vorzutragen.

Um halb zehn Uhr des Nachts versammelte sich der Rath. — Schon hatten die Nachrichten vom Lande und die Aufforderung an die Mannschaft, sich bereit zu halten, große Aufregung in der Stadt verbreitet. Der Eifer, die Neugierde trieb die Leute auf die Straßen, wo man Neuigkeiten vernahm und mittheilte, seinen Zorn aussprach und in Andern ihn anfeuerte. Vor dem Rathhause, im Rathhaushofe standen Gruppen der Eifrigsten, welche etwa gelegentlich die zur Sitzung kommenden Rathsglieder zur Festigkeit, zum kräftigen Entschlusse aufmunterten. In dem Rathsaale selbst war eine ernste feierliche Stimmung, das Gefühl schien in Allen vorherrschend zu sein, daß man so oder anders einem wichtigen Entscheide entgegen gehe. Der Amtsbürgermeister Frei eröffnete nach dem üblichen stillen Gebete die Verhandlungen mit der Mittheilung der eingelangten Nachrichten und der bisherigen Verfügungen der außerordentlichen Kommission, die nun einstimmig den Antrag stelle, der Rath möge sie bevollmächtigen, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz zu gewähren. — Die Berathung war lebhaft, Bedenklichkeiten verschiedener Art wurden erhoben, das Gefährliche eines Auszugs bei der Aufregung auf der Landschaft, bei der gegenwärtigen Stimmung in der Schweiz wurde geschildert; es wurden genauere Berichte über die Vorfälle im Kanton gewünscht; es wurde von der Kommission Aufschluß begehrt über die Art, wie sie die Hilfe zu leisten gedenke. Diesen Bedenken

gegenüber wurde auf die Pflicht hingewiesen, ein feierlich gegebenes Versprechen zu lösen; ein solches Versprechen aber liege in dem Beschlusse vom 20. Oktober v. J. *) — Daß die getreuen Gemeinden angegriffen seien, daran könne man nach den mehrfachen Berichten nicht zweifeln; ob man wohl von den Beamten im Strudel des Augenblicks detaillirte Berichte erwarten könne? oder ob man zuwarten wolle, bis die getreuen Thäler, wie Reigoldswil im September 1831, wie Gelterkinden im April 1832, eingenommen und der Wuth ihrer Feinde preisgegeben, bis Hilfe überhaupt zu spät sei? — Unpassend wäre es, wenn der Rath selbst über die Art, wie die Hilfe geleistet werden solle, diskutiren wollte, das sei eine militärische Frage, deren Entscheid den Sachkundigen zu überlassen sei; habe man in diese kein Vertrauen, so werde dadurch nicht geholfen, daß der kleine Rath der Militärbehörde in die Zügel falle, vielmehr werde dadurch die Sache nur um so schlimmer. Dem Antrage, jedem thätlichen Einschreiten erst noch eine Warnung vorangehen zu lassen, wurde theils die Dringlichkeit des Hilferufes, theils die Formfrage entgegengehalten, daß ja die Regierung von Liestal hierorts nicht anerkannt werde, theils wurde bemerkt, daß man sich auf deren Zusicherungen doch nicht verlassen könnte. Während der langen und eifrigen Berathung langte von Oberstlieutenant Imhof der Bericht ein, Diepflingen sei umzingelt und werde sich ohne schleunige Hilfe nicht

*) Der §. 3 dieses Beschlusses lautete: „Der kleine Rath wird beauftragt, den Gemeinden, welche dermalen unter unserer Verwaltung stehen, bei jedem allfälligen künftigen Angriff auf sie, kräftige Hilfe zu leisten.“



halten können. Endlich wurde das Mehr gestellt. — Als dann eine Mehrheit gegen den Antrag auf unbedingte Vollmacht an die Militärkommission sich ausgesprochen hatte, da erhob sich ein Mitglied dieser letztern und wollte den Saal verlassen mit den Worten, er werde dem Volke diejenigen nennen, welche die bedrängten Freunde preisgeben wollen, doch wurde es von andern Mitgliedern zurückgehalten; — endlich erging folgender Beschluß:

„Wird der außerordentlichen Militärkommission die Hand „geöffnet, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz „zu gewähren; jedoch soll dem Gemeinderath von Liestal „sofort durch Expressen geschrieben werden, daß wenn von „nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen „die getreuen Gemeinden einlangen sollten, man hiesigerseits alsogleich mit Waffengewalt dagegen einschreiten „werde.“

Dieser Nachsatz in dem Beschlusse sollte die Ansicht derjenigen befriedigen, welche erst noch die Regierung von Liestal hätten warnen wollen; einfacher wäre es wohl gewesen, von der dortigen Militärkommission bestimmte Aufschlüsse zu begehren. Um halb zwei Uhr ging das Schreiben ab, es langte erst um sieben Uhr in Liestal an. *) Um

---

*) Das Schreiben der Regierung von Basel-Landschaft an die Tagsatzung (vom 5. August) sagt, es sei „laut Adresse schon um halb „zwei Uhr Morgens als abgegangen bezeichnet“ gewesen. Der »Rauracher“ aber sagte: „um halb zwei Uhr meldete sich ein Bote an der „Birsbrücke mit einem Schreiben u. s. w.“ Die Abgabe des Schreibens zu gehöriger Zeit ist also kaum zu bezweifeln. Der Vollständigkeit wegen ist noch zu berichten, daß auch die Regierung von Liestal in der Nacht vom 2. auf den 3. von den Beamten der beiden obern Thäler Aufschluß über die dortige Bewaffnung begehrte, welcher ihr

$2\frac{3}{4}$ Uhr kam durch einen Expressen aus Gelterkinden die mündliche, aber bestimmte Nachricht ein, daß Diepflingen wirklich eingenommen und besetzt sei; um drei Uhr kam ein Schreiben vom Verweser Paravicini in Bubendorf mit dringender Bitte um Hilfe; gleichzeitig wurde angezeigt, in diesem Augenblicke brenne das Signal am Vogelberg; um $3\frac{3}{4}$ Uhr langte ein Schreiben von Oberstlieutenant Imhof an, die Einnahme Diepflingens durch Liestaler Scharfschützen bestätigend.

Um drei Uhr wurde Allarm geschlagen. Aus zwei Kolonnen bestand die Expedition; das Hauptkorps unter dem eidgenössischen Oberst Vischer sollte über die Birs gegen Liestal rücken, das Reservekorps unter Oberstlieutenant Weitnauer, etwa fünfhundert Mann stark, sollte die Linie der Birs behaupten, und einen allfälligen Zuzug aus dem Bezirke Birseck verhindern. Das Hauptkorps bestand aus der Standeskompagnie, 350 Mann stark, dem Kontingent, ungefähr eben so stark, zwei Kompagnien Artillerie mit vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Siebenpfünder-Haubitzen, einiger Kavallerie und einer Abtheilung Schützen, im Ganzen ungefähr achthundert Mann, anstatt wenigstens tausend Mann, wie die Etats auswiesen. Das Unternehmen mit einem so kleinen Korps gegen einen an Zahl überlegenen Gegner,*) der sich in höchst vortheilhafter Defensivposition befand, vorzudringen, war

---

dahin zu Theil wurde, sie gelte bloß der Vertheidigung gegen geschehene Angriffe.

*) Die Landschaft gab die Anzahl der am 3. August ihrerseits aufgestellten Mannschaft auf 2145 Mann an, wovon freilich ein Theil in den obern Thälern stationirt war.



schon an sich selbst ein gewagtes; aber andere Umstände kamen noch hinzu, welche von Anfang an unglücklich einwirkten. Der Chef des Korps selbst hatte nur nach langem Sträuben und mit Widerwillen das Kommando übernommen. Im Kantonal- und im eidgenössischen Dienste hatte sich Oberst Vischer durch gründliche Kenntniß des Artilleriedienstes eine ehrenvolle Stellung erworben, wirkliche Kriegserfahrung zu machen hatte er noch keine Gelegenheit gehabt. Als Mitglied der außerordentlichen Militärkommission hatte zwar auch er erkannt, daß die Ehre gebiete, das verpfändete Wort zu lösen: daß es aber zu diesem Aeußersten kommen mußte, daß er gerade berufen sein sollte, den Bürgerkrieg in dem einst so glücklichen Kantone zu leiten, das schnitt ihm durch die Seele; hatte er doch in frühern Jahren durch Rath und That so eifrig zum friedlichen Aufblühen des ganzen Kantons mitgewirkt, hatte er doch auch während dieser Zerwürfnisse so oft für Annäherung, für Nachgiebigkeit kräftig gesprochen, hatte er doch gewarnt vor der Gefahr, sich der Mehrheit der eidgenössischen Stände feindlich gegenüber zu stellen. Dem Eindrucke all dieser Gedanken konnte sich der edle von reiner Vaterlandsliebe durchdrungene Mann nicht entziehen: auch seine Umgebungen empfanden dieß: Zögerung und Unschlüssigkeit wurden dadurch befördert. Sodann wurde die Abwesenheit vieler Offiziere, besonders des Oberstlieutenans Imhof, des Chefs des Kontingentbataillons, Oberstlieutenant Bischoff-Keller, des Majors Geigy, der fünf ins Reigoldswilerthal gesandten, so wie noch anderer zufällig abwesender schmerzlich empfunden; konnten auch die fehlenden Kontingentsoffiziere durch andere ersetzt

werden, so bot doch dieses Auskunftsmittel keinen vollständigen Ersatz in Bezug auf organischen Zusammenhang. Auch in den sonstigen Anordnungen wurde Manches verfehlt: die wenige Kavallerie zog anfangs mit der Reserve, so daß das Hauptkorps aus Mangel an Staffeten einige Zeit von der Stadt fast abgeschnitten war, erst nach einigen Stunden wurde dem Fehler abgeholfen; noch nachtheiliger wirkte auf die Stimmung der Mannschaft der Umstand, daß auch die Wagen für den Transport der Verwundeten zuerst der Reserve folgten, so daß man sie schmerzlich vermißte, als die ersten Verwundeten abgeführt werden sollten. Im Uebrigen war für Letztere durch die zahlreichen Aerzte gesorgt, welche sich, unterstützt von den Zöglingen des Missionshauses, mit Muth und Hingebung der Pflege der Verwundeten widmeten.

Um sechs Uhr begann der Ausmarsch, über die Birsbrücke gegen Muttenz, welches Dorf von seinen Bewohnern gänzlich verlassen war, es wurde daher dem Gedanken, die Gemeinde zu versammeln, um sie zur Unterwerfung aufzufordern, keine Folge gegeben und der Marsch gegen Prattelen fortgesetzt. Von dem vorspringenden Kopfe des Wartenberges fielen die ersten Schüsse, wodurch drei Mann verwundet wurden. Doch wurde dadurch der Zug gegen Prattelen nicht aufgehalten; wie bei Muttenz, so rückte auch hier ein Detaschement der Standeskompagnie in das Dorf ein, um zu rekognosciren und Wagen für die Verwundeten zu requiriren; bald ertönte Kleingewehrfeuer, worauf der Kommandant der Standeskompagnie, Oberstlieutenant Burckhardt, mit seinem Korps und einer Abtheilung Jäger vom Kontingent in das Dorf eindrang.

Ungefähr mitten im Dorfe wurden durch Schüsse aus den Häusern einige Mann verwundet; die Soldaten, dadurch im höchsten Grade gereizt, ließen sich trotz aller Anstrengungen der Offiziere von Exzessen nicht mehr zurückhalten: sie zündeten einige Häuser an, wodurch neun Gebäude eingeäschert wurden. Eine schwarze Rauchsäule und bald darauf die hellauflodernden Flammen verkündeten der vor dem Dorfe aufgestellten übrigen Mannschaft die Schrecken des Krieges. — Um die Unordnung eines Dorfgefechts zu vermeiden, wurde das Dorf geräumt, die Truppe zog sich durch verschiedene Auswege nach der Landstraße hin zurück. Eine kostbare Zeit war dadurch verloren gegangen, auf Offiziere und Mannschaft hatte die Feuersbrunst niederschlagend und lähmend gewirkt, und den Plan vereitelt, mit Umgehung der Hülftenschanze über das Oehrli nach Frenkendorf zu ziehen; es schien bedenklich, mit der Artillerie durch das brennende Dorf zu dringen. — Doch wurde nach einigem Zögern und nachdem der Zweifel in den guten Willen der Kontingentsmannschaft gehoben schien, der Marsch fortgesetzt. Oberstlieutenant Burckhardt wurde beordert, mit der Standeskompagnie die Hülftenschanze zu nehmen. Das Kontingent und die Artillerie sollte ihm die linke Flanke und den Rücken decken und unterstützen. Aber das Nachrücken der letztern wurde durch das Feuer der landschaftlichen Artillerie aus der neuangelegten Birchschanze (gegenüber der Hülftenschanze, jenseit der Ergolz), welches die Straße ihrer Länge nach bestrich, aufgehalten, es wurde erst jene Artillerie durch die baslerische zum Schweigen gebracht und zum Abzug genöthigt, worauf dieser Theil des Korps zur

Unterstützung der schon längst vorgedrungenen Standes-truppe nachrücken konnte. Diese nämlich hatte sich unaufgehalten vordringend und nur durch einige Kanonenschüsse beunruhigt, ohne Widerstand der verlassenen Hülftenschanze bemächtigt, wo Oberstlieutenant Burckhardt einige Zeit vergeblich auf das Nachrücken der Hauptkolonne wartete. Aber die Hauptstellung der Landschaftlichen war die Griengrube (Kiesgrube) oberhalb dieser Schanze. Hier sammelte sich ihre Mannschaft, erbittert über den Brand von Prattelen, ähnliches Schicksal für andere Gemeinden besorgend. Hauptmann Kündig mit zwei Pelotons Jäger der Standeskompagnie, welchen sich ein Peloton von der Miliz anschloß, hatte die Säuberung der Gebüsche rechts von der Schanze übernommen, fand aber unerwarteten Widerstand; Oberstlieutenant Burckhardt eilte ihm von der Schanze aus zu Hilfe, und beide vereinigt drangen unter lebhaftem Kugelregen gegen jene Griengrube vor. Hier war das Gefecht am lebhaftesten, mit großer Anstrengung, mit ausharrendem Muthe drang die kleine Schaar vor, schon sah Oberstlieutenant Burckhardt die Gegner wanken und nach und nach ihre Stellung verlassen, als er selbst am Fuße verwundet das Gefecht verlassen mußte. Nicht lange mehr setzte nun seine Mannschaft den Angriff fort, schon bei vierzig Mann waren gefallen oder verwundet, die von der Hauptkolonne erwartete Verstärkung blieb immer noch aus, die Gefahr war da, übermannt oder abgeschnitten zu werden — der Rückzug wurde angetreten. Unterhalb der Hülftenschanze stieß die Truppe auf die Hauptkolonne. — Aber vergebens waren jetzt alle Versuche, die Mannschaft zum Stehen zu bringen: unablässig von dem Feinde verfolgt,

zog sich die Schaar in vollständiger Auflösung und mit großem Verluste durch die Hardt zurück. Links und rechts aus dem Gebüsche drangen hier die feindlichen Kugeln auf die Truppen ein; unerschrocken that Oberst Vischer sein Möglichstes, um durch Erwiedern des Seitenfeuers wenigstens den Feind nicht zu nahe kommen zu lassen und das Geschütz zu retten; letzteres gelang besonders durch die Unerschrockenheit des Artillerielieutenants Steblin. Erst diesseits der Birsbrücke konnte die Mannschaft wieder in Ordnung gebracht werden. Aber groß war der Verlust an Todten und Verwundeten; unter den erstern zählte man vier Offiziere: Artilleriemajor August Wieland, der zweite Sohn des greisen Bürgermeisters, war am Eingang der Hardt gefallen; sein Schwager, der Kavallerie-Oberstlieutenant Landerer wollte ihm zu Hilfe eilen, als auch er verwundet zu Boden stürzte und dann von den auf ihn eindringenden bluttrunkenen Menschen ermordet wurde; Hauptmann Wettstein, der, erst um Mittag von einer Reise zurückgekommen, zum Kampfe forteilte, am Eingang der Hardt der fliehenden Truppe begegnete und ein Opfer des Wagnisses, sie noch zum Stehen zu bringen, wurde, und Lieutenant Hindenlang von der Standeskompagnie. Außer diesen Offizieren fielen 22 M. von den verschiedenen Waffen der Miliz, 36 von der Standeskompagnie: eine starke Zahl, denn die zurückgebliebenen Verwundeten wurden ohne Schonung gemordet. Ueber hundert der Ausgezogenen kehrten mehr oder weniger schwer verwundet zurück. — Das Reservekorps, das den Rückzug decken sollte, war den ganzen Tag längs der Birs müßig da gestanden, ohne alle Verbindung mit dem Hauptkorps; es erfuhr dessen Schicksal erst, als es die

Fliehenden erblickte. — Aber der Anblick der Flucht wirkte auch hier niederschmetternd, aufgelöst kehrte es in die Stadt zurück. — Der Einzug der erschöpften Mannschaft in die Stadt mit den auf den Kanonen und Munitionswägen bleich, blutig, todesmatt sich festhaltenden Verwundeten, das Nachfragen, das Wiedererkennen der geängsteten Verwandten, soll nicht geschildert werden: es war ein für Basel schauervoller Abend.

Im Reigoldswilerthale war in der Nacht auf die Nachricht daß immer mehr landschaftliche Truppen sich um das Thal her aufstellten und der Angriff wahrscheinlicher werde, das Signal angezündet worden: die Posten wurden besetzt, und Morgens gegen 9 Uhr der Angriff eröffnet, aber der Kampf scheint wenig lebhaft gewesen zu sein, obschon er bis Abends 7 Uhr dauerte; nur daß die Reigoldswiler in das Dörflein Liedertswil drangen und dort im Hause des Wirths Beschädigungen anrichteten, und daß man beim Bubendörferbade und der Brücke sich beschoß. In Gelterkinden geschah an diesem Tage nichts, nicht einmal der Durchpaß wurde den Zuzügern aus den obern Gemeinden verweigert, und als man dort den Rückzug der Basler-Expedition erfuhr, zog sich Oberstlieutenant Imhof mit den Landjägern nach Rüneburg und von da nach dem Solothurnischen zurück. —

§. 52.

Die Auflösung der Sarner Konferenz. Die Besetzung von Schwyz und Basel.

Der Eindruck dieses Ereignisses in der Schweiz war ungeheuer. Das große Reactionskomplott zwischen Basel

und Schwyz schien nun unwidersprechlich erwiesen, der Jubel der Revolutionspartei über die Besiegung des verhaßten Feindes übertönte jede andere Stimme und die unselige Brandstiftung von Prattelen gab Stoff zu Andichtung der abscheulichsten Plane. Schlag auf Schlag folgen nun die Beschlüsse der Tagsatzung, welche durch diese Ereignisse Kraft zur schnellen Beendigung der Sache gewinnt. Nicht von Lösung, nur von gewaltsamem, schleunigem Durchhauen des Knotens ist noch die Rede, die Aufregung der Zeit scheint nichts Anderes mehr zu gestatten.

Schon am 2. August hatte der Regierungsrath von Basellandschaft dem Vorort die neue Aufregung im Kanton gemeldet und auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam gemacht, eidgenössische Truppen an die Grenze des Kantons Basel zu beordern, um je nach Umständen „die terrori„sirten Gemeinden" des Kantons Basel-Stadttheil zu besetzen. — Am 3. August, Nachts 11 Uhr erhielt die außerordentlich versammelte Tagsatzung die Nachricht von dem Auszuge aus Basel, von dem Brande in Prattelen, von dem Gefechte, dessen Ausgang noch nicht bekannt war. Die Tagsatzung, um vor Allem dem Bürgerkriege Schranken zu setzen, beschloß (am 4. August um 3 Uhr Morgens) mit 15 Stimmen, eine Aufforderung an die Kantone Bern, Solothurn und Aargau, ihren ganzen ersten Bundesauszug unverzüglich in eidgenössischen Dienst zu stellen, und die Absendung zweier Commissarien nach dem Kanton Basel, oder wo dieses nicht geschehen könnte, an dessen Grenze, mit dem Auftrage, den gestörten Landfrieden wieder herzustellen, zu welchem Ende jene Truppen zu ihrer Verfügung gestellt wurden. Auch sollten diese Commissarien über die

Ursachen des Landfriedensbruches sorgfältige Erkundigungen einziehen und berichten. Es wurden dazu ernannt Staatsrath R. Steiger von Luzern und Bürgermeister von Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Am 4. August (Sonntag) wurde dann wieder Sitzung gehalten, und das Schreiben der Regierung von Basel, wodurch sie den ihr abgenöthigten Ausmarsch anzeigte, vorgelegt, auch erschien der Gesandte von Basel-Landschaft Dr. Frey und berichtete nach seiner Weise die Ereignisse, wobei er die Unschuld der Landschaft betheuerte und feierlichst gegen Absendung eidgenössischer Truppen in den Kanton Basel-Landschaft protestirte. Der vorörtliche Staatsrath dagegen stellte den Antrag, die Tagsatzung möge nun entschieden einschreiten, damit das durch diese Ereignisse aufgeregte Volk nicht selbst handle, dazu sei es nothwendig, daß der ganze Kanton Basel unverweilt vollständig mit eidgenössischen Truppen besetzt werde. Dieser Vorschlag wurde sogleich von mehreren Ständen auf das lebhafteste unterstützt, aber Waadt und Genf fanden es noch bedenklich, die Okkupation von Basel selbst auf die Gefahr hin zu beschliessen, daß dieselbe mit Waffengewalt erzwungen werden müßte. Ein solcher Schritt, bemerkten sie, ließe sich erst dann rechtfertigen, wenn es erwiesen wäre, daß der Landfriedensbruch von Basel-Stadttheil ausgegangen sei. Obschon erwiedert wurde, es sei von Seite Basels nach der erlittenen Niederlage kein Widerstand zu besorgen, so wurde doch die Berathung auf den folgenden Tag ausgestellt, und in der Zwischenzeit jene Bedenklichkeiten bei den Gesandten von Waadt und Genf bei Seite geschoben. Am 5. August

faßte die Tagsatzung mit 11 Stimmen, Zug stimmte nicht, Tessin trat erst später bei, folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung

In Betrachtung, daß im Kanton Basel der Landfriede gewaltsam gebrochen worden ist;

In Betrachtung daß der Bundesvertrag vom Jahre 1815 Art. VIII. es der Tagsatzung zur Pflicht macht, Ruhe und Ordnung im gesammten Vaterland zu handhaben, und für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft alle erforderlichen Maßregeln anzuordnen,

beschließt:

1. Der Kanton Basel Stadt und Landschaft soll mit eidgenössischen Truppen besetzt werden.

2. Der Vorort wird die dazu erforderlichen Truppencorps, wie sie im Antrag des eidgenössischen Kriegsraths bezeichnet sind, aus den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf aufbieten und deren Befehlshaber ernennen.

3. Diese Truppen stehen unter den Befehlen der von der Tagsatzung für den Kanton Basel ernannten eidgenössischen Kommissarien.

4. Durch eine Proklamation soll die gesammte Eidgenossenschaft von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Vorort ist mit der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt. —

In der That war die Tagsatzung durch die Volksmassen selbst getrieben, welche der Bearbeitung des wildesten Parteihasses preisgegeben waren. Ueberall regten sich die sogenannten patriotischen Vereine und schürten die Parteiwuth, wobei die Stadt Basel als Heerd der Reaction und als Sitz einer entmenschten Mordbrennerbande ausgeschrieen, und die wahnwitzige Lüge verbreitet und geglaubt wurde, es seien der Expedition ganze Wagen voll Pechkränze und Schwefelfäden mitgegeben worden. — Am 4. August hielt der patriotische Verein von Zürich unter

Kirchenrath Füßli gleichsam unter den Augen der Tagsatzung eine Versammlung, in welcher unter Anderm die Bildung von Freischaaren beschlossen und in einer Adresse an die Tagsatzung verlangt wurde, es solle der verhaßten Stadt eine Contribution von 30 bis 40 Millionen auferlegt und die dortigen Hochverräther alsofort erschossen werden. Aehnliche Begehren kamen aus fast allen Gegenden der regenerirten Kantone, die Tagsatzung wurde mit nicht weniger als 55 Adressen heimgesucht, und die revolutionäre Partei feierte mit Hohnlachen und Rachegeschrei einen Triumph, den sie noch vor wenigen Tagen kaum zu hoffen gewagt hatte. — Diesem wilden Toben gegenüber that auch die europäische Diplomatie einen leisen Schritt: die Gesandten von Rußland, Oestreich, Preussen, Sardinien und Baiern erschienen am 7. August in Zürich, und warnten vor Gewaltanwendung gegen Basel, aber der Bundespräsident Heß wußte, an wen er sich anzulehnen hatte. —

Auf der Seite der bundesgetreuen Stände dagegen war kein Entschluß mehr vorhanden. Hatten die Mitglieder der Schwyzer-Conferenz noch am 4. August an einen entschlossenen Widerstand gedacht, so war bei dem Volk und den Führern von Schwyz durch das Schwanken von Nidwalden, durch die Räumung von Küßnacht der Muth gesunken, und die Unglücksbotschaft aus Basel konnte zu dessen Hebung auch nicht beitragen. Im gleichen Maße aber wie der einen Partei der Muth entsank, hob er sich bei der andern; kaum hatte Landammann Nagel die Räumung von Küßnacht erfahren, als er (am 4. August Morgens 1 Uhr) die Besetzung von Schwyz beantragte, und wirklich beschloß der vorörtliche Staatsrath schon am

4. August Mittags um 11 Uhr diese Okkupation. Aber der Kanzler Am-Rhyn weigerte sich diesen die vorörtliche Kompetenz überschreitenden Beschluß auszufertigen, und so gelangte am 5. August die Sache an die Tagsatzung, wo sich (wie bei Basel) ebenfalls nicht sofort eine Mehrheit fand, die entgegenstehenden Bedenklichkeiten aber über Nacht durch die Betrachtung gehoben wurden, daß kein Widerstand zu befürchten sei, und daß wenn die Tagsatzung nicht handle, Freischaaren einschreiten würden. Am 6. August wurde daher „in Betracht daß die gegenwärtige Lage der „Eidgenossenschaft es dringend erfordere“ die Besetzung auch von Inner-Schwyz beschlossen. So wußte die Tagsatzung mit dem erst noch als ganz untauglich erklärten Bundesvertrage in der Hand eine vollständige Diktatur auszuüben.

Die Konferenz in Schwyz vermochte ihrerseits der allgemeinen Entmuthigung gegenüber nichts mehr. Als die Beschlüsse der Tagsatzung gegen Basel bekannt und die Besetzung von Schwyz immer wahrscheinlicher wurde, da entstand für die Konferenz die Frage, ob sie noch beisammen bleiben und noch irgend etwas thun könne? Die Gesandtschaften von Basel und Neuenburg wünschten, es möchten bei der ganz ausserordentlichen Stellung welche die Tagsatzung eingenommen habe, die sämmtlichen Gesandtschaften der fünf Stände sich geradezu und unverweilt nach Zürich begeben, um an ihre dort versammelten Miteidgenossen persönliche Vorstellungen zu richten, die andern Gesandtschaften konnten jedoch sich zu diesem Schritte nicht entschliessen, und es blieb also nur die Frage, ob und wie man auseinandergehen, und ob man zuvor noch irgend eine Erklärung ausstellen wolle? Mitten in der Besprechung

dieser Fragen, am 7. August, erfolgte die Nachricht, daß Schwyz von den eidgenössischen Truppen und zwar sehr bald besetzt werden solle; die Behörden in Schwyz und die Gesandten dieses Standes waren in größter Bestürzung und von vielfältigen Geschäften gedrängt; die fortdauernde Anwesenheit der Konferenz konnte ihnen leicht noch mehrere Verlegenheiten bereiten. Letztere entschloß sich also, Schwyz zu verlassen, sich aber gemeinschaftlich an einen Ort hinzubegeben, wo man in nochmaliger Versammlung ungestört und ruhig die Lage überblicken könnte. So begaben sich alle Gesandten, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, am 7. Abends mit einander nach Beggenried. In der Nacht, die sie da beisammen zubrachten, vereinigten sie sich bald, daß nach allen den stattgehabten Ereignissen, bei der den verschiedenen einzelnen Ständen drohenden Gefahr, und da jeder der Gesandten auch zu Hause nöthig sei, die Konferenz sofort auseinander gehen müsse. Eben sobald wurden sie aber auch einig, dieselbe dürfe nicht nur stillschweigend auseinander gehen, das reine Bewußtsein, welches sie in ihrem ganzen Thun bewahrt hatte, dürfe und solle sie auch im Unglück noch öffentlich aussprechen, sie sei noch schuldig, ihre gemeinschaftliche Ansicht über die großen Vorgänge im Vaterlande zu äußern; möge ihre Stimme in dem jetzigen Sturme weder Gehör noch Glauben finden, so seien die Gesandten ihrer eigenen redlichen Ueberzeugung und der Würde ihrer Stände schuldig, gleichsam eine feierliche Schlußakte in das Archiv der Geschichte niederzulegen. Sie glaubten endlich, es gebühre auch der ehrenwerthen Freundschaft, welche unter den Ständen und den Gesandten bestanden hatte, daß

noch ein öffentliches Zeugniß über den bundesgetreuen und reinen Grund, auf welchem diese Freundschaft beruhte, abgelegt werde. Folgendes ist die erlassene

Erklärung.

Von den XXII. eidgenössischen Ständen, die dem Bunde vom 7ten August 1815 Treue geschworen und sich Hülfe und unverbrüchliche Freundschaft im Glück und Unglück zugesagt hatten, ist eine Mehrheit, nachdem sie zwei Mitständen die verheißene Gewährleistung verweigerte, so weit gekommen, die Trennung des Gebiets derselben vorzuschreiben, und diejenigen als Bundesgenossen anzuerkennen, gegen die sie selbst zuvor als gegen Empörer eingeschritten war, und nun ist sie sogar im Begriffe, die beiden Stände mit bewaffneter Gewalt zu besetzen.

Wenn die zur Schwyzer Conferenz vereinigten Gesandten stille schweigen würden, während Schwyz und Basel so hart bedrängt sind, so würden sie nicht nur eine heilige Pflicht versäumen, sie würden in den Augen ihrer Gegner selbst den ersten Fehler begehen, der ihrer Verbindung mit Grund vorgeworfen werden könnte. Denn rein wie ihr Benehmen ist ihr Bewußtsein, das einzige Band ihres Vereines war Treue gegen gemeinschaftliche Verpflichtungen, der einzige Zweck desselben die Bewahrung des Bundes. Noch waren sie beschäftiget die Beschickung der auf den 5ten August nach Zürich einberufenen Versammlung von Seite ihrer Stände einzuleiten; da ward ein Schritt den der Stand Schwyz in Ausübung seiner Souveränetätsrechte übrigens völlig ohne Mitwissen der Konferenz unternahm, zum Vorwande der Besetzung dieses Standes genommen, und ähnliche Gewalt soll gegen Basel geübt werden, weil da die Regierung (zwar auch ohne irgend ein Mitwissen der Konferenz) nach mehrfachen feindlichen Angriffen auf getreue Gemeinden, die Waffen ergriff, und weil die Bürger neuerdings mit ihrem Blut bezeugten, welcher Opfer sie die standhafte Behauptung ihrer rechtlichen Ueberzeugung werth achten.

Bei so ernsten Umständen, wo den unterzeichneten Gesandten auch jedem in seinem Stande wichtige Pflichten obliegen, haben sie das

Gebiet von Schwyz bei dem Herannahen von Truppen verlassen, und richten von hier aus noch diese Worte an ihre Miteidgenossen. Sie behalten abermals die Rechte ihrer Stände und der auf dem Bunde und Verträgen beruhenden Eidgenossenschaft feierlich vor, beharren in dem Glauben, daß Gewalt zwar auf Augenblicke das Recht verdrängen kann, daß aber dem Rechte eine Kraft inwohnt, die ihm in der Zukunft wieder Anerkennung verschafft, und empfehlen das theure Vaterland der Obhut des allmächtigen Gottes.

Gegeben den 7. August in Beggenried am Vierwaldstättersee 1833.

(Unterschriften)

Dieser heilige Glaube an eine höhere, ewige Gerechtigkeit stärkte die Scheidenden; ihre Sache war unterlegen, ihre Namen wurden von der Leidenschaft des Augenblicks als die von Verräthern gebrandmarkt, aber die unbefangene Geschichte muß wenigstens die Reinheit der Absicht anerkennen, und das Vaterland zählt mehrere jener Männer unter seine edelsten Zierden. —

Am 8ten August rückten die eidgenössischen Truppen ohne Widerstand in Schwyz ein. Am 9ten August überwies die Tagsatzung die Erklärung von Beggenried an die für die Schwyzer Angelegenheiten niedergesetzte Kommission, diese stellte am 12ten den Antrag zur Auflösung der Sarnerkonferenz, welche als reaktionär, anarchisch und bundeswidrig erklärt wurde. Fünfzehn Stände (alle anwesenden außer Zug) stimmten bei, Basellandschaft wollte noch überdieß gerichtliche Beurtheilung der Urheber. Der Beschluß lautet:

Die eidgenössische Tagsatzung

In Betrachtung, daß nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 unter einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden dürfen;

In Betrachtung, daß nach dem bestehenden Bunde jeder eidge-

nössische Stand verpflichtet ist, sich im Schooße der Tagsatzung vertreten zu lassen;

beschließt:

1. Die unter der Benennung "Sarnerkonferenz„ bekannte Verbindung einiger eidgenössischer Stände soll nicht ferner fortbestehen.

2. Jeder eidgenössische Stand, der fernerhin an einer solchen Verbindung Antheil nimmt, macht sich der Verletzung beschworner Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft schuldig und dafür verantwortlich.

3. Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht repräsentirten Stände werden aufgefordert sich im Schooße der Tagsatzung durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

4. Durch eine Proklamation soll die gesammte Eidgenossenschaft von dem gegenwärtigen Beschluß in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Vorort ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Inzwischen hatte die Regierung von Liestal ihren Sieg verfolgt und die obern Thäler mit ihren Truppen überzogen. Reinach war noch am Abend des 3. August von ihren Anhängern besetzt und der Gemeindspräsident ermordet worden. Als die Nachricht von dem Ausgange des Treffens sich im Reigoldswilerthale verbreitete, erregte sie allgemeine Bestürzung und Entmuthigung, auch die baslerischen Beamteten und Offiziere mußten erkennen, daß ihre fernere Anwesenheit dem Thale nur Gefahr bringen könne, und entfernten sich am Morgen des 4. Ohne irgend einen Widerstand rückten dann die Insurgenten ein, und befriedigten den lange genährten Groll, indem sie an diesem und 12 darauf folgenden Tagen „durch boshafte und muth„willige Zerstörungen, Schädigungen und Mißhandlungen, „durch Erpressungen, Diebstähle und Schwelgereien,*)"

*) Worte des Urtheils von Dr. Keller, Obmann des Schiedsgerichts.

einen Schaden stifteten, für welchen später die Regierung von Basellandschaft von dem Stadttheil eine Entschädigung von ca. 10,000 Fr. zu fordern die Frechheit hatte. Dieser räuberische Ueberzug war von der Aufforderung begleitet, binnen 5 Stunden Waffen und Munition abzuliefern, und „in der gleichen Frist durch besonders „„abzuhaltende Gemeinden über ihre politische Entschließung „eine von den Gemeindsvorstehern unterzeichnete Erklä„rung dem Regierungsrathe einzugeben." Diese Erklärungen erfolgten jedoch nicht so schnell, und es wurden daher auf den 6. August Abgeordnete der 22 baslerischen Gemeinden des linken Rheinufers nach Liestal vorbeschieden, um solche einzugeben; natürlich erklärten sich unter solchen Umständen die meisten für Anschluß, nach Angabe des Regierungsraths-Protokolls von diesem Tage; Reigoldswil wollte noch referiren, Niederdorf die Tagsatzung beschließen lassen, Gelterkinden wollte auch referiren, habe sich übrigens für Anschluß an die Landschaft erklärt, sofern die Tagsatzung ihre Einwilligung dazu gebe; auch andere behielten noch die Genehmigung der Tagsatzung vor. *) „Um den Bür„gerkrieg zu beendigen und der Erneuerung desselben vor=

---

*) Bürgermeister v. Meyenburg berichtete am 19. August der Tagsatzung mündlich: „durch militärischen Druck wurden Erklärungen „der Gemeinden zum Anschluß an Basellandschaft erzwungen, wie „es namentlich in Reigoldswil der Fall gewesen, wo, als sich der „Entschluß der Bürger dahin neigte, bei Basel-Stadttheil zu bleiben, „Generalmarsch geschlagen, das Gemeindehaus umstellt, und auf „diese Weise ein Anschließungsact provocirt wurde." In ihrem Hauptberichte vom 8. Sept. melden die beiden andern Kommissarien, diese Anschlußerklärungen seien ein Glück für diese Gemeinden gewesen, weil sie sonst das Opfer der Wuth ihrer Gegner geworden wären. —

„zubeugen," „in Erwägung, daß sämmtliche diesseits des „Rheines liegende, bisher mit Basel vereinigte Gemeinden „bei unsern Behörden den dringenden Wunsch und „die förmliche Erklärung ausgesprochen haben, sich mit „Basellandschaft vereinigen zu wollen," beschloß dann der Landrath am 7. August, das Begehren dieser Gemeinden um Anschluß zu genehmigen und von der Eidgenossenschaft die Sanktion dieses Anschlusses nachzusuchen, mit dem weitern Beifügen, daß alle Beamten aus der Stadt Basel für immer aus diesen Gemeinden entfernt werden sollen, und daß Basellandschaft sich verwenden werde, daß sie bei Bestrafung des von Basel verübten Landfriedensbruchs nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. — Es wurde auch sofort und ohne die Genehmigung der Tagsatzung abzuwarten, die Herrschaft angetreten, die Pfarrer ohne Weiteres fortgejagt oder nach Liestal abgeführt, mißfällige Anhänger der rechtmäßigen Regierung verhaftet oder zur Flucht genöthigt, so daß wieder eine große Anzahl Flüchtlinge in Basel ankamen, aus welchen dort eine eigene Compagnie gebildet wurde.

Während auf solche Weise die landschaftliche Regierung den freiwilligen Anschluß der getreuen Gemeinden erzwang, hatte Basel sich der eidgenössischen Gewalt unterworfen. Zwar wurde noch versucht, mit der Feder zu behaupten, was durch das Schwert verloren war; am 4. August erließ der kleine Rath eine Proklamation zur Ermuthigung der sehr bestürzten Bürgerschaft, und beschloß ein Schreiben an den Vorort, in welchem die Besitznahme der getreuen Gemeinden als eine unbefugte Unterjochung erklärt wurde, gegen welche er als die von jenen Gemeinden anerkannte einzig rechtmäßige Regierung stetsfort seine Verwahrung

auf das Bestimmteste erheben werde. Am gleichen Abend kamen die beiden Kommissarien der Tagsatzung in Basel an, und ihre Anwesenheit bot am folgenden Tage einen passenden Vorwand, um den reglementsgemäß sich versammelnden großen Rath auf einige Tage sich vertagen zu lassen. Am 5. August eröffneten dieselben mündlich und schriftlich ihren Auftrag, mit möglichster Beförderung den gestörten Landfrieden herzustellen, wobei Bürgermeister Frey, indem er die Versicherung friedlicher Absichten ertheilte, verwahrend bemerkte, daß die Kommissarien von der Regierung nicht offiziell anerkannt werden könnten, da die Versammlung, von der sie abgeordnet worden, nicht als bundesmäßige Tagsatzung angesehen werde. Der kleine Rath beschloß noch am 6. August aus diesem Grunde eine schriftliche Antwort auf das Schreiben der Kommissarien zu vermeiden und bloß mündlich ihnen jene Verwahrung wiederholen zu lassen; zugleich aber ertheilte der Rath, im Vertrauen auf die Unterstützung der bundesgetreuen Stände, seinen Gesandten in Schwyz den Auftrag, „die Konferenz von der Lage in Kenntniß zu setzen, ihren „Rath und ihre Ansichten zu vernehmen, und bei denselben „dahin zu wirken, damit auf dem geeigneten Weg die ver„schobene Vermittlungskonferenz wieder angebahnt und zu „Stande gebracht werde.“ Aber die Kommissarien bestanden auf einer schriftlichen Antwort, und am 7. entschloß sich der Rath zu einer solchen, wobei er den Landfrieden halten zu wollen versprach, eine entsprechende Erklärung von Seite der Gegner begehrte und das Verlangen stellte, die Kommissarien möchten dahin wirken, daß die getreuen Gemeinden vom militärischen Drucke be-

freit und wieder unter baslerische Verwaltung zurückgestellt werden. Gleichzeitig stellten die Kommissarien an die Regierung die Anfrage, „ob die Stadt Basel geneigt sei, „sich durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen, oder „aber nicht. Eine unumwundene Erklärung erwarten „sie bis am 9. Abends. Trifft keine zusichernde Antwort „ein, so werden sie dieses Ausbleiben als eine abschlägige „Antwort betrachten, und auch darnach ihre Vorkehrungen „anordnen.“

So war nun für Basel der Augenblick des wichtigen Entscheides eingetroffen zwischen Unterwerfung oder fernerem Widerstand. Der kleine Rath beschloß diese Frage dem großen Rath vorzulegen, welcher auf den 9. einberufen wurde.

In der Bürgerschaft hatte die Niederlage vom 3. Aug. und der große damit verbundene Verlust an Todten und Verwundeten einen niederschmetternden Eindruck gemacht. Das seit den Jännertagen von 1831 stark und lebendig gebliebene Vertrauen auf gutes Recht und eigene Kraft war so schrecklich enttäuscht worden, daß ein plötzliches Umschlagen der Stimmung wohl ganz natürlich war. Auch der Tadel über das Geschehene blieb nicht aus: über das befolgte System der bloß theilweisen Trennung, über den den getreuen Thälern zugesicherten Schutz, über den Auszug selbst, über die Anordnungen bei demselben, über einzelne von Civil- und Militärpersonen begangene oder ihnen zugeschriebene wirkliche oder vermeintliche Fehler; und gerade solche, welche am 2. August am lautesten den Ausmarsch verlangt hatten, waren nun zum Theil die Schneidendsten in ihrem Tadel. Was dabei die Meisten für die

Zukunft tröstete, war der Gedanke, daß nun endlich totale Trennung erfolgen werde, ein Gedanke, der auch in dem, was von der Stimmung bei den Gegnern kund ward, seine Bestätigung fand. Aber bei der Aufregung der tieferschütterten Gemüther fanden auch beunruhigende Gerüchte aller Art Eingang und Glauben, so am Abende des 5. eine grundlose Nachricht von einem in der Stadt selbst entdeckten auf Uebergabe derselben an landschaftliche Schaaren gerichteten Komplott, und auch die von allen Seiten eintreffenden Nachrichten von der feindseligen Aufregung in der Schweiz, von dem Treiben der revolutionären Vereine, von der Bildung von Freischaaren waren nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Dennoch nährten noch Einzelne den Gedanken an Widerstand, und suchten die Einwohnerschaft dazu zu begeistern; schon am Montag hatten einige Großrathsglieder zu diesem Zwecke eine kirchliche Feier zu veranstalten gesucht, was jedoch unterblieb, da von mehreren Seiten ernstlich davor als dem Anlaß zu Bürgerversammlungen gewarnt wurde. Andere versuchten auf andere Weise die Bürger zu diesem Zwecke zu versammeln, fanden aber keinen großen Anklang; außer der vorhandenen Entmuthigung trat noch das Mißtrauen in die Geschicklichkeit und Einsicht der Behörden und Führer solchen Gedanken hemmend in den Weg. Einzelne äußerten auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Widerstandes. Als dann überdieß die Nachricht eintraf, Schwyz sei am 8. ohne Widerstand besetzt worden, als am 9. Bürgermeister Burckhardt mit seinen Kollegen die Kunde vom Auseinandergehen der Sarnerkonferenz selbst überbrachte, da schien vollends noch jeder Widerstand zu Gun-

ſten einer Sache, die nirgends mehr einen Haltpunkt hatte, für welche man von keiner Seite her Unterſtützung gewärtigen konnte, nicht bloß verderblich, ſondern auch zwecklos.

In ſeinem Rathſchlage an den großen Rath bemerkte der kleine Rath, daß man zwar einem etwaigen Andrang von Freiſchaaren oder ähnlichen Raubhorden kräftigen und glücklichen Widerſtand leiſten könnte, daß es ſich aber aus verſchiedenen nicht nur militäriſchen Rückſichten anders verhalten dürfte, wenn von eidgenöſſiſchem Militär Gewalt angewendet werden ſollte. Doch walteten gegen unbedingte Uebergabe auch mehrere Bedenken: „durch die von „uns ſeit mehreren Jahren eingenommene politiſche Stel„lung, wodurch die radikale Partei in ihrem alle bisheri„gen Verhältniſſe zerſtörenden Fortſchreiten gehemmt und „aufgehalten worden iſt, haben wir uns den ganzen Haß „und die Rache der Faktion zugezogen, und dieſelbe wird „alle, auch die verworfenſten Mittel in Anwendung brin„gen, um uns zu verderben; wir ſollten zwar die Hoff„nung auf die ſchweizeriſche Treue und Redlichkeit nicht „ganz aufgeben, wir ſollten vielmehr erwarten dürfen, „daß noch manchem Eidgenoſſen vor Anwendung von Ge„walt bange werden dürfte, und daß beſonders die Befehls„haber der Truppen, wenn ſie einmal die Stadt beſetzt „haben würden, uns vor jeder willkürlichen Mißhandlung „ſchützen würden; aber ob es ihnen ſtets gelingen würde, „in jeder Beziehung ſtrenge Mannszucht zu halten, dar„über dürften leicht Beſorgniſſe entſtehen.“ Deſſen ungeachtet ſolle man es nicht auf das Aeußerſte ankommen laſſen, ſondern mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien über

schützende Bedingungen in Unterhandlung treten, unter welchen die verlangte militärische Besetzung zugestanden werden könne. — Die vom Rath geäußerten Besorgnisse wurden auch in der Diskussion des großen Rathes mehrfach ausgesprochen, so daß nichts Anderes übrig bleibe, als sich bis aufs Aeußerste zu vertheidigen; eine vereinzelte Meinung ging in diesem Mißtrauen so weit, daß sie fremden Schutz anrufen wollte, um nicht das Opfer des Hasses zu werden. Indeß entschied eine große Mehrheit für die Anträge des Raths. Rathsherr Wilh. Vischer und Oberstlieutenant Bischoff-Keller wurden hierauf nach Rheinfelden an die Kommissarien abgeordnet. — Die Bedingungen, welche gestellt wurden, waren im Wesentlichen: Sicherheit der Personen und des Eigenthums, ungestörte Wirksamkeit der bestehenden Behörden, Beibehaltung des Polizeidienstes, Zusicherung, daß weder Freischaaren, noch bewaffnete Angehörige von Basel-Landschaft in die Stadt gelassen werden und daß keine Entwaffnung Statt finden solle.

Die Mehrheit der Tagsatzung hatte mit großem Mißfallen vernommen, daß die Kommissarien statt thätig zu handeln (das eidgenössische Militär war noch nicht an der Gränze des Kantons) mit der Regierung von Basel sich in schriftlichen Verkehr eingelassen; um daher dieselben zu energischerm, rascherm Handeln anzuspornen, wurde ihnen ein dritter Kommissär in der Person des Oberstlieutenants Fetzer von Rheinfelden beigeordnet.

Als daher die Deputirten der Regierung von Basel nach Rheinfelden kamen, weigerten sich die Kommissarien aufs Bestimmteste, in eine Unterhandlung einzutreten; sie erklärten, nicht als Feinde, sondern als Eidgenossen wollten

sie in Basel einrücken, um Frieden, Ruhe und Ordnung herzustellen; die meisten jener Punkte verständen sich daher von selbst, aber eine schriftliche Zusage deßhalb zu geben, liege nicht in ihrer Stellung. Alles, was erhalten werden konnte, war, daß sie eine Proklamation erließen, in welcher den Bewohnern beider Kantonstheile Schutz ihrer Rechte und Freiheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Beobachtung strenger Mannszucht, Erhaltung gesetzlicher Ordnung zugesichert wurde. — Auf die Berichterstattung der Deputirten stellte hierauf das vereinte Staats- und Militärkollegium den Antrag, der große Rath möge seine Bereitwilligkeit zur Einlassung eidgenössischer Truppen aussprechen, wenn ihm über jene fünf Punkte noch bestimmte Zusicherungen gegeben würden; aber der kleine Rath fand es angemessener, statt durch neue vielleicht fruchtlose Schritte sich neue Verlegenheiten zu bereiten, jene Punkte als bereits zugestanden anzunehmen, und sich so in das Unausweichliche zu fügen; auf seinen Antrag beschloß der große Rath am 10. August mit 42 von 61 Stimmen, die Stadt Basel durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen, und zwar „in Berücksichtigung des Inhalts der Prokla„mation der Kommissarien, und im Vertrauen auf die „von denselben ertheilten mündlichen Zusicherungen, nach „welchen jene (fünf erwähnten) schützenden Punkte als zu„gestanden zu betrachten sind." — Während der Sitzung des großen Rathes erhielt Bürgermeister Frei ein Schreiben der Kommissarien, welches den Mitgliedern der Behörden, welche eine Widersetzlichkeit anordnen, oder dazu Hand bieten würden, mit persönlicher Verantwortlichkeit drohte. Der Bürgermeister theilte erst nach erfolgter Ab-

stimmung dessen Inhalt mit, und der kleine Rath machte in seiner Antwort die Kommissarien auf das Unwürdige dieser Drohung aufmerksam. Eine Proklamation des kleinen Raths forderte die Bürger und Einwohner auf, die eidgenössischen Truppen freundlich aufzunehmen, und durch die unglücklichen Ereignisse der letzten Jahre die Erinnerung an ein dreihundertjähriges Glück, das Basel durch den Bund der Eidgenossen zu Theil ward, nicht in sich verwischen zu lassen. — Aus dieser ganzen Verhandlung zeigt sich, welche Kluft des Mißtrauens und der Besorgniß sich zwischen Basel und der Eidgenossenschaft befestigt hatte.

Noch vor dem Einzuge der eidgenössischen Truppen fand in Basel eine Trauerzeremonie zu Ehren der am 3. Gefallenen Statt. Vergebliche Unterhandlungen waren gepflogen worden, um die Leichen derselben nach Basel ausgeliefert zu erhalten, sie wurden in Muttenz und Prattelen begraben, nicht ohne rohe Aeußerungen der Freude und der Wuth, wovon selbst ein aargauisches Frauenzimmer ein unwürdiges Beispiel gab. Um das Gedächtniß der im Dienste der Pflicht und des Rechts für die Vaterstadt Gefallenen zu ehren, wurde am Nachmittage des 10. Aug. in der St. Leonhardskirche ein Trauergottesdienst gehalten, wobei Pfarrer Kraus schöne und kräftige Worte des Trostes und der Ermuthigung sprach.

Am 11. Aug. erfolgte der Einmarsch der eidgenössischen Truppen. Es waren vier Bataillone Infanterie und eine Batterie Artillerie. Oberstquartiermeister Dufour und Oberst Guerry und Zimmerli führten das Kommando. Der Einmarsch geschah in regelmäßigster Ordnung, wie

denn überhaupt die eidgenössischen Truppen während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Basel zu Klagen wegen Mangels an Mannszucht wenig Anlaß gegeben haben. Aber am Abend desselben Tages ereignete sich ein Vorfall, der ernste Folgen herbeizuführen drohte. Bald nach dem Einzuge der Eidgenossen fuhr nämlich Altrathsherr Niklaus Singeisen unter Begleit von zwei mit der eidgenössischen Feldbinde versehenen landschaftlichen Kavalleristen in Basel ein. Das Erscheinen dieses Menschen, der den Anfang der Revolution durch die ruchlose Vogelfreierklärung gegen rechtliche Landbürger bezeichnet hatte, verursachte in den reizbaren Gemüthern eine unbeschreibliche Aufregung, den Einen erschien es als herausfordernder Hohn, Andere legten ihm die Absicht unter, Unruhe zu stiften. Vor dem Gasthofe zu den drei Königen, wo Singeisen abgestiegen war, und wo auch das eidgenössische Hauptquartier sich befand, entstand bald ein Volksauflauf, wobei Drohungen und Verwünschungen gegen den Elenden ausgestoßen wurden. Immer stärker wurde der Tumult, immer größer die Aufregung; Drohungen des eidgenössischen Militärs, Drohungen der erzürnten Bürger gegen das Militär wurden laut, als plötzlich das Hofthor des Gasthofes sich öffnete, und in möglichster Eile ein Wagen, in welchem Singeisen mit eidgenössischen und baslerischen Offizieren saß, durch die Menge hindurch und von da zur Stadt hinaus fuhr. Auf dem Marktplatze ging noch ein Schuß, die Aufregung aber stillte sich nach und nach.

An eben diesem Tage erschien in Zürich eine Deputation des patriotischen Vereins von Basel-Landschaft, bestehend aus Pfarrer Aebli, Mesmer, Lützelmann, Schaub, Köll-

ner, Hügin, J. Martin und Dr. Troxler, und verlangte einen persönlichen Vorstand vor der Tagsatzung, um dort zu erklären, daß man die militärische Okkupation der Landschaft Basel nicht erwarte und nicht annehmen werde, und um Totaltrennung, Theilung des Staatsguts und Entschädigung zu begehren. Zwar wurde sie nicht vorgelassen, als aber am 13. die Nachricht von dem Volksauflaufe in Basel der Tagsatzung mitgetheilt wurde, so benutzte die schwache Behörde den Vorwand, um die Kommissarien anzuweisen, so viele Truppen in die Stadt zu verlegen, als zu vollständiger Verhinderung jedes neuen Versuchs solcher Unordnungen nothwendig seien. Zugleich wurde die sofortige Entwaffnung und Auflösung der stehenden Stadtgarnison zu Basel beschlossen. Die Kommissarien verlegten somit von den eilf Bataillons ihrer Division sechs in die Stadt und die drei Gemeinden des rechten Rheinufers, zwei in die ungetrennten Gemeinden des obern Kantons und drei in die von Basel-Landschaft.

Die Standeskompagnie war bei dem Einmarsche der eidgenössischen Truppen auf das rechte Rheinufer konsignirt worden; am 14. stellten die Kommissarien das Begehren der Entwaffnung derselben, um im gleichen Sinne zu Stadt und Land den Tagsatzungsbeschlüssen Vollziehung zu geben. Im Lande jedoch blieb das Reigoldswilerthal bis zum 17. August der räuberischen Okkupation der Insurgenten preisgegeben, ohne daß die Kommissarien wirksam dagegen einschritten. Im Gegentheil wurden ihre Aufforderungen mit Hohn erwiedert, und die Kommissarien glaubten nicht eher Truppen in jenes Thal einrücken lassen zu dürfen, bis die landschaftlichen Truppen es geräumt

hätten. — Am 15. erfolgte auf dem Otterbach die Entwaffnung der wackern Standestruppe, ein schmerzlicher Akt für diese selbst, für die Regierung und für die Bürger von Basel. Während desselben stand das ganze eidgenössische Okkupationskorps in Basel unter den Waffen. Am gleichen Tage wurde sodann deren Auflösung verlangt. Diese letztere konnte nur allmälig statt finden, wobei die Regierung es sich zur Pflicht machte, mit möglichster Schonung gegen ein Korps zu verfahren, das sich während dieser schwierigen Zeiten durch Treue und Ordnungsliebe ausgezeichnet und bei mehr als einem Anlasse heldenmüthige Hingebung bewiesen hatte. Am 1. Sept. gingen die letzten Zurückgebliebenen theils verabschiedet, theils auf Urlaub auseinander. Hingegen hatten die Kommissarien nicht vermocht, die Befreiung einiger am 3. Aug. gefangen genommener Aerzte und Soldaten zu erwirken, weil die Regierung von Liestal die Freilassung einiger wegen Gewaltthätigkeiten kriminell beurtheilter Bewohner der getreuen Gemeinden als Gegenleistung forderte, wozu sich die Regierung von Basel nach dem Gesetze nicht befugt glaubte. Erst nachdem die Tagsatzung und die Kommissarien, über Verfassung und Gesetze sich hinwegsetzend, die Freigebung der letztern befohlen hatten, erfolgte am 28. August die gegenseitige Auslieferung.

§. 53.

Die totale Trennung. Die Okkupationskosten.

Die Kommissarien hatten bei Aufnahme der eidgenössischen Truppen die schöne Erklärung gegeben, sie kommen nicht als Feinde, nicht als Sieger, sondern als Eidge-

nossen, als Bundesbrüder. Aber vom Augenblicke der Okkupation an handelte die Tagsatzung wie der Sieger gegen den Besiegten. Freilich hatte Basel nichts Anders erwarten können, noch auch erwartet, die gestellten Bedingungen der Uebergabe selbst bewiesen es. — Die Kommissarien herrschten nun in der Stadt nach Gutfinden, sie schickten der Regierung ihre Befehle zu, nicht immer im angemessenen Tone, die Regierung fügte sich, wohl auch beleidigende Unziemlichkeiten rügend. Bürgermeister von Meyenburg, welcher den Muth hatte in der Tagsatzung das bereitwillige Entgegenkommen der Stadt, die störrische Widersetzlichkeit auf der Landschaft zu schildern, fand sich unter solchen Verhältnissen bald auch veranlaßt, seine Entlassung aus dem Kommissariat zu nehmen, sie wurde ihm gewährt, während später Herrn Steiger ein ähnliches Begehren abgeschlagen wurde. Hatten früher einzelne Gesandtschaften geäußert, es sei noch nicht erwiesen, wer die Schuld an den jüngsten Ereignissen trage, so wurde nun auch noch vor beendigter Scheinuntersuchung angenommen, Basel sei schuldig, und ihm wurde daher die größere Last der Okkupation auferlegt. Die Vorstellungen der Regierung, die dringenden Bitten der Gesandtschaft bei der Tagsatzung, ja selbst die Empfehlungen der Kommissarien bewirkten keine Erleichterung, unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, wohl auch um gegen die politischen Vereine einen sichern Stützpunkt zu haben, wurden alle Vorstellungen beseitigt; nur die Bildung eines dritten Armeekorps gegen Neuenburg veranlaßte am 6. September den Abzug zweier Bataillone aus der Stadt, am 13. September wurde das Kommissariat zur Entlassung eines fernern

Infanteriebataillons ermächtigt, welches am 17. die Stadt verließ; am 27. gestattete die Tagsatzung eine fernere Reduktion, sobald die Zeughaustheilung vollendet sein werde, am 8. Oktober wurden daher ein Infanteriebataillon, die Scharfschützen und ein Theil der Kavallerie entlassen, bald darauf noch eine Batterie Artillerie, und von da an bestand die Besatzung bis zu ihrem vollständigen Abzug noch aus 2 Bataillonen Infanterie, und 3/4 Kompagnie Kavallerie. Der Stadt blieb nichts übrig, als diese durch die Nothwendigkeit keineswegs gerechtfertigte Bedrückung geduldig zu ertragen. Um so störrischer benahm sich die Landschaft; die patriotischen Vereine in und außerhalb derselben protestirten aufs Lebhafteste gegen militärische Okkupation, die Regierung von Liestal und Abordnungen des landschaftlichen Schutzvereins erlaubten sich gegen die Kommissarien die derbsten Vorwürfe und Drohungen, und die Tagsatzung beschloß in Folge dessen am 21. August die Besatzung der Landschaft um 3 Bataillone Infanterie und eine Batterie Artillerie zu vermindern, am 6. September zogen die zwei übrigen Infanteriebataillone und eine Batterie Artillerie ab, und am 10. wurden die noch auf der Landschaft gebliebenen wenigen Truppen in die Stadt gezogen.

Nach dem Einmarsche der Truppen war es für Basel eine natürliche Folge, die Tagsatzung anzuerkennen und zu beschicken.

Am 15. August beschloß der Rath, dem großen Rath diese Beschickung vorzuschlagen, zugleich wurden Abgeordnete in die Stände der Sarnerkonferenz gesandt, um diese davon zu unterrichten und sie zu ersuchen, ein Gleiches zu thun. Am 17. ernannte der große Rath Bürgermeister

Burckhardt, Rathsherrn Vischer und Großrath Dr. Schmid zu seinen Gesandten, ihr Auftrag war, Erläuterungen über das Geschehene zu geben, auf Verminderung der Okkupationstruppen und Abhilfe anderer Beschwerden hinzuwirken, die Ansichten der andern Gesandtschaften über die Beendigung der Zerwürfnisse zu vernehmen, zu berichtigen und Bericht zu erstatten, über die allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten endlich nach dem Sinne früherer Instukktionen sich auszusprechen oder das Protokoll offen zu behalten. Am 20. August traten diese Gesandten vor die Tagsatzung; sogleich erregte der Umstand daß das Creditiv im Namen von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel ausgestellt war, Widerspruch von Seite der Landschaft und mehrerer Stände, auch wurde eine bestimmte Erklärung vermißt, daß Basel sich von der Sarnerkonferenz losgesagt habe. Ueber beides wurden Erklärungen verlangt. Als Bürgermeister Burckhardt sich über diese beiden Punkte dahin aussprach, daß aus der Form des Kreditivs keinerlei Konsequenz hinsichtlich bestrittener Rechte zu ziehen sei, und daß der große Rath durch Absendung einer Gesandtschaft auf die Sarnerverbindung völlig Verzicht geleistet habe, so hätte vielleicht diese Erklärung genügend geschienen, wenn nicht die Gesandtschaft, unter welcher sich zwei Mitglieder der Sarnerkonferenz befanden, eben dadurch bei mehrern Mitgliedern der Tagsatzung Anstoß gegeben hätte. Wenn auch der Antrag Berns auf gänzlichen Ausschluß dieser beiden sowie überhaupt aller Mitglieder der Sarnerkonferenz keinen Anklang fand, so verlangte man doch um so bestimmter eine unumwundene Erklärung, und als sich die Gesandtschaft, um sich des

Näheren hierüber zu besprechen, in ein Nebenzimmer begeben hatte, wurde, ohne deren Wiedereintritt abzuwarten, beschlossen, den großen Rath von Basel aufzufordern, in Form eines Dekrets die Lostrennung von der sogenannten Sarnerkonferenz und die Anerkennung der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse in Sachen Basels förmlich auszusprechen. — Bürgermeister Burckhardt und Rathsherr Vischer hatten aber hierbei Anlaß, sich zu überzeugen, daß ihre Gegenwart in der Tagsatzung nur Vorurtheile aufrege, und Basel daher durch andere Gesandte in solchem Augenblicke besser vertreten werden könne. Als daher der große Rath am 22. sich zur Ausstellung des von der Tagsatzung verlangten Dekrets wieder versammelte, gaben sie ihre Entlassung von der Gesandtenstelle ein; das verlangte Dekret wurde beschlossen, „in Betracht daß seit der militärischen Besetzung der Stadt Basel die Anerkennung der „Tagsatzung und ihrer Beschlüsse als eine unausweichliche „Folge zu betrachten sei," aber nur mit einer Mehrheit von 43 gegen 28 Stimmen, welche diese Zumuthung als herabwürdigend von der Hand weisen wollten; an die Stelle der beiden entlassenen Gesandten wurden Rathsherr Minder und Rathsherr Oswald ernannt. Auch jetzt noch suchten Thurgau und Freiburg das vorgelegte Dekret, besonders den angeführten Erwägungsgrund zu chikaniren, aber die Mehrheit der Tagsatzung gab sich damit zufrieden, und die Gesandten leisteten am 23. den Eid.

Die Tagsatzung hatte den Eintritt der Gesandtschaft von Basel nicht abgewartet, um über die wichtige Frage der Beendigung dieser Zerwürfnisse einen Beschluß zu fassen. Freilich war die Sache auch ohne die Tagsatzung

entschieden; totale Trennung, das war der Ruf der von allen Seiten ertönte, die auf ihren Sieg pochenden landschaftlichen Insurgenten, die Volksvereine in der Schweiz begehrten sie laut, die Leichtigkeit der Ausführung sprach dafür, bei Einigen auch ein Rest von Wohlwollen gegen die besiegte Stadt. Zweierlei sprach dagegen, das wohlverstandene Interesse der Eidgenossenschaft selbst, und die Verhältnisse der getreuen Gemeinden. In diesen letztern war die Abneigung gegen die insurgirte Landschaft durch die Mißhandlungen, die sie seit dem 3. Aug. zu erdulden gehabt, nicht vermindert worden; auch nach dem Einmarsche der eidgenössischen Truppen hatte die Okkupation des Reigoldswylerthals noch fortgedauert, und die Kommissarien, welche gegen das gehorsame Basel so kühne Energie zeigten, sahen hier ruhig zu, wie die Landesregierung von Liestal ihre Weisungen und Befehle verhöhnte. Am 17. August wurde das Thal von den landschaftlichen Truppen geräumt, und alsofort erhob sich überall eine Reaktion gegen den aufgedrungenen Anschluß an Liestal. Mehrere der vertriebenen Geistlichen fanden sich wieder in ihren Gemeinden ein, die landschaftlichen Landjäger hingegen wurden aus mehrern fortgewiesen. Die Kommissarien melden, daß sie alle deßhalb an sie gelangten Ansuchen, Anfragen und Beschwerden der Tagsatzung vorenthalten hätten, um sie nicht zu sehr zu belästigen, und weil sie in der Totaltrennung das einzige Mittel zur Herstellung eines dauerhaften Friedens sahen. Zwölf Gemeinden (Niederdorf, Oberdorf, Bretzwyl, Lauwyl, Reigoldswyl, Arboltswyl, Titterten, Zyfen, Lupsingen, Lampenberg, Ramlisburg und Bubendorf) beauftragten drei ihrer Mitbürger persönlich bei der Tagsatzung

das Begehren um Wiedervereinigung, und wenn dieß nicht erhältlich wäre um Selbstständigkeit unter eidgenössischem Schutze zu stellen. Aber diese Abgeordneten wurden durch verschiedene Hindernisse von der Abreise abgehalten; nur eine Zuschrift der Gemeinde Niederdorf gelangte an die Tagsatzung, worin der Wunsch bei Basel zu bleiben ausgesprochen, aber dem Entscheide der Tagsatzung anheimgestellt wurde.

Am Tage da die landschaftlichen Truppen das Reigoldswylerthal räumten, wurde bereits von der Tagsatzung die totale Trennung beschlossen. Am 13. August war eine Kommission aus den Herren Ed. Pfyffer, Baumgartner, K. Schnell, Jayet, Bussard, Buol und Luvini bestellt worden, um beförderlich Anträge über definitive Regulirung der Verhältnisse des Kantons Basel zu bringen. Staatsrath Steiger wohnte deren Berathungen bei, schon am 6. August hatte er sich in einem Berichte für totale Trennung ausgesprochen. So eilig schien die Sache, daß über die wichtige Frage nicht einmal ein schriftliches Gutachten vorgelegt wurde; nur mündlich brachte die Kommission am 16. August ihre Anträge auf definitive totale Trennung. Der dafür angegebene Grund war, die letzten Ereignisse hätten den Haß und die Leidenschaft so gesteigert, daß an ein friedliches Zusammenleben nicht mehr zu denken sei. Von Partialtrennung war keine Rede mehr, sie schien eine stete Quelle von Reibungen sein zu müssen. Nur Baumgartner hatte noch den Blick offen für die Interessen der Eidgenossenschaft, er widersetzte sich dem Trennungsantrage aufs lebhafteste, Rekonstituirung sei noch möglich, wenn man einige Häupter beider Theile entferne, Trennung

widerspreche den dringendsten Interessen der Schweiz, weil dadurch ein Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge der Schweiz zu bewachen habe, einem Zustande von Entkräftung blossgegeben, und die reiche, gewerbsthätige, wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremdet würde; auch die Theilung des Staatsguts veranlasse Schwierigkeiten, und beide Theile werden noch oft die Tagsatzung mit ihren Zerwürfnissen behelligen. — Aber alle diese Gründe vermochten nichts gegen das „Gebot einer eisernen Nothwendigkeit", auch die Rücksicht auf die bisher getreuen Gemeinden kam nur in so weit in Betracht, daß Freiburg, Solothurn und Schaffhausen erklärten, sie hätten vorgezogen, daß diese vorerst um ihre Willensmeinung befragt worden wären, damit die individuelle Freiheit nirgends gekränkt würde; von schützenden Garantien für deren bisherige geistliche und weltliche Beamte, wie solche sonst bei Abtretung eroberten Landes vorzukommen pflegen, oder von sofortiger Vertretung auch in den Regierungsbehörden, war keine Rede. Im grellen Widerspruche mit den proclamirten Freiheitsgrundsätzen wurde über sie wie über rechtlose Dinge verfügt. Bei der Abstimmung am 17. August sprachen sich für Rekonstituirung des Kantons Basel als eines unzertheilten Gesammtkantons bloß 4 Stände aus (Zürich, Luzern, St. Gallen und Graubünden). Für Totaltrennung erklärten sich 13 Stände, nämlich: Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf unbedingt; und Luzern, Glarus, Appenzell und Tessin, so wie durch Erklärung vom 19. noch Freiburg

unter Ratifikationsvorbehalt. Folgendes ist der am 17. August gefaßte aber erst am 26, durch eingelangte Ratifikationen in Kraft erwachsene Beschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse im Kanton Basel.

Die eidgenössische Tagsatzung

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Art. VIII. des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der obenwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten; eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrath in Liestal beschlossen worden, soll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorstehendem Art. 2. aber nunmehr dem Kanton Basellandschaft einverleibt werden. Diesen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidgenossenschaft gegen jede Verfolgung für frühere politische Handlungsweise zugesichert.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil verpflichtet, sich nach Art. 3. des gegenwärtigen Beschlusses eine eigene Verfassung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bis anhin zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil soll mit aller Beförderung statt finden. Die eidgenössischen Kommissarien sind verpflichtet zu wachen, daß keinerlei Verzögerung eintrete und werden allfällige Hindernisse durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel beseitigen.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft im jährlichen Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruction erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 8. Eine Kommision von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, in welche auch die eidgenössischen Kommissarien wählbar sind, soll mit Ausschüssen beider Landestheile innert 14 Tagen zusammentreten, um Geld und Mannschaftscontingent jedes

einzelnen Theiles auszumitteln, immerhin in dem Sinn, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Die Kommission wird das Ergebniß ihrer Verhandlung, mit einem Gutachten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile oder sollten beide die Wahl von Ausschüssen unterlassen oder länger als acht Tage vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet verschieben, so wird die Kommission sich ihres Auftrags gleichwohl entledigen und in Allem nach obstehender Vorschrift verfahren.

Art. 9. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w. ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen=, Schul= und Armenfonds soll auf billigem Fuß zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt der dießfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide Landestheile ernennen hiefür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien aus den Bürgern anderer Kantone. Diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit Theilungskommissarien das Liquidations= und Theilungsgeschäft nnd schließen die dießfälligen Verkommnisse nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts=Polizei und Besteurungswesen ab.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommissarien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons sein soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung.

Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme,

daß dem Kanton Basel-Landschaft all dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenössischen Kommissarien werden anordnen, daß der Regierung von Basel-Landschaft alles was aus Bezirks- und Gemeindsarchiven während den dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebiets eingeführt, und nach amtlicher Erklärung der eidgenössischen Kommissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt sein werden.

Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden so wie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor.

Gleich am 27. August wurde von der Tagsatzung ein Vollziehungsbeschluß genehmigt, den ihre Kommission am 23. entworfen hatte, und der sowohl an Vorort und Kommissarien als an die beiden Landestheile die Weisungen zu beförderlicher Vollziehung der Bestimmungen des Trennungsbeschlusses enthielt, und kurze Termine dafür ansetzte.

Als der Beschluß vom 17. in Basel bekannt geworden, hatte sich dort die Frage erhoben, ob noch Versuche gemacht werden sollen, die ausstehenden Ratificationen zu hintertreiben; das Staatscollegium bemerkte am 20. dem kleinen Rathe „daß diese Schlußnahme nicht nur eine ganz

„einseitige, sondern auch eine ganz unbefugte Gewaltmaß„regel sei, die vor den Augen eines unparteiischen Richters „sich nie rechtfertigen läßt, und die ihre Entstehung nur „der grenzenlosesten Leidenschaft verdankt;“ doch rieth die Mehrheit von wahrscheinlich ohnehin erfolglosen Schritten ab, weil der große Rath sich noch nicht ausgesprochen habe, und weil „es besser für die Zukunft gesorgt sei, wenn die „Tagsatzungsbeschlüsse recht das Gepräge der Leidenschaft „tragen, und wir nur der Gewalt weichend, denselben un„ter gehöriger Rechtsverwahrung uns unterziehen, als „wenn wir um Modifikationen einkommen würden, wo es „dann so angesehen werden dürfte, als hätten wir zu „Allem unsere Zustimmung gegeben.“ Im Grunde wurde, auch totale Trennung als der jetzt für Basel günstigste Ausweg angesehen, und mehr die Form in der sie eingeleitet werden sollte, erschien verletzend. Nach dem Antrage der Mehrheit wurde auch jeder weitere Schritt unterlassen, hingegen mit möglichster Beschleunigung Berathung gepflogen über die durch den Beschluß nöthig werdenden Verfügungen. Gleich als wäre es Basel freigestanden, sich zu unterziehen oder nicht, schlug der kleine Rath vor, auch die Bürgerschaft darüber zu befragen, obschon eine Meinung glaubte „es dürfte dieselbe wohl „überhoben werden, sich über eine solche jedes vaterländische „Gefühl tief ergreifende Formfrage auszusprechen.“ Am 29. August faßte der Große Rath, mit 57 St. gegen 7, welche der Gewalt passiven Widerstand entgegensetzen wollten, den Beschluß:

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel

haben aus dem Tagsatzungsbeschluß vom 26. dieses Monats entnommen, daß die hohe Tagsatzung, in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen habe, den Kanton Basel in zwei unabhängige Gemeinwesen zu trennen, und dabei sogar eine große Anzahl derjenigen Gemeinden, welche ihre treue Anhänglichkeit an die bisherige Verfassung durch Wort und That, unter Gefahren und mit Aufopferungen aller Art bewährt, ohne ihre Einwilligung als Theile von Basel-Landschaft zu erklären.

So wenig wir nun die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens einzusehen vermögen, und so schmerzlich es uns fällt, treue und geliebte, in Freud und Leid, im Glück und Unglück bewährte Mitbürger von uns losgerissen und wider ihren Willen einer andern Verfassung und Regierung unterworfen zu sehen, so finden wir uns doch in Berücksichtigung des Drangs der Umstände und in Unterwerfung unter das Gebot der obersten Bundesbehörde zu folgender Erklärung bewogen:

Wir werden uns dem erwähnten Tagsatzungsbeschlusse unterziehen und die Hand zur Vollziehung desselben bieten, und da hiemit das Gemeinwesen des bisherigen Kantons Basel aufhören wird, so erklären wir uns mit Ausschluß derjenigen unserer Mitglieder, welche von nun getrennten Landestheilen gewählt worden, oder welche nicht Bürger von Gemeinden des Stadttheils sind, als provisorische oberste Behörde des Kantons Basel-Stadttheil, um nebst den übrigen administrativen und richterlichen Behörden die öffentlichen Geschäfte so lange zu besorgen, bis eine Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil wird entworfen, genehmigt und ins Leben getreten sein.

Der kleine Rath wird beauftragt, binnen zwei Tagen diesen Beschluß der Bürgerschaft der Stadt und der drei jenseitigen Gemeinden vorzulegen, das Resultat der Abstimmung uns zu eröffnen, und uns die weiters nöthigen Anträge zu stellen.

Gegeben in unserer Groß-Rathsversammlung den 29. Aug. 1833.

(Unterschriften.)

Die Abstimmung der Bürgerschaft fand am 31. August Statt, die Landgemeinden genehmigten einstimmig, in der Stadt stimmten 9 Bürger für Verwerfung, 749 für Annahme des Beschlusses.

Es blieb nun noch über die Veranlassung des Landfriedensbruches und über den damit zusammenhängenden Kostenpunkt ein Entscheid zu fassen. Daß Basel die ganze Schuld trage, wurde zum Voraus vielfach angenommen, doch wurde noch die Form beobachtet, erst den Bericht der Kommissarien abzuwarten, welcher am 28. August ausgefertigt wurde. Mit Uebergehung des wichtigen Punktes, daß schon am 1. August die Regierung von Liestal das Land in Kriegszustand erklärt und die Bewaffnung ihrer Anhänger veranlaßt hatte, und daß in Folge dessen am 2. August fast der ganze obere Landestheil sich in Waffen gegenüberstand, wurde das System aufgestellt, alles am 1. und 2. August Vorgefallene sei nur Polizeisache gewesen, wobei die deutliche Thatsache, daß Diepflingen wirklich zuerst angegriffen worden, in Folge der Aussage des Hauptruhestörers Zährlin in Zweifel gezogen, die Angriffe auf Böckten möglichst verwischt, und die Vorfälle im Reigoldswilerthale nach entgegengesetzten Aussagen als bestritten dargestellt wurden. Aus der Annahme der Landfriede sei am 1. und 2. ungestört geblieben, folgte natürlich der Schluß, derselbe sei erst am 3. und zwar durch die Regierung von Basel gebrochen worden. Bürgermeister von Meyenburg wich nur insofern von seinen Kollegen ab, daß er die Ansicht aussprach, die Regierung von Basel habe in Folge des irrigen Berichts von der Besetzung Diepflingens und des Brennens der Signale

von ihrer Ansicht abzubringen, und auf seine Vorstellungen hin schrieb der kleine Rath am 12. September (Nachts halb acht Uhr) der Gesandtschaft, daß er nicht ferner auf dem Wunsche um Verschub und Mittheilung bestehe, es jedoch auch nie billigen könnte, wenn die Gesandtschaft von Basel diejenigen befreundeter Stände veranlassen sollte, zu Erzielung einer Mehrheit und zu Erledigung der Sache den nachtheiligen Anträgen der Kommission beizustimmen.

Noch vor Behandlung des Gutachtens aber wurde mit gleicher Eile über einen verwandten Gegenstand entschieden. Am 6. September nämlich überwies die Tagsatzung ein Schreiben des Landschreibers Hug, wodurch für den Brandschaden von Prattelen von der Stadt Basel eine Entschädigung von Fr. 69,129. Rp. 76 verlangt wurde, an die Basler Kommission. Diese berichtete am 10., es stehe der Tagsatzung „keinerlei Befugniß zu, über Forde„rungen von Partikularen, oder der Regierung von Basel„Landschaft aus Veranlassung jenes Brandes an den Kanton „Basel-Stadttheil in irgend einer Weise abzusprechen.“ Wenn nun auch die Tagsatzung darüber einverstanden war, daß diese Entschädigungsklage „keineswegs der „unmittelbaren Beurtheilung der Tagsatzung anheim fallen „könne, weil ihr in Folge des Bundesvertrags durchaus „keine richterlichen Befugnisse zustehen,“ so entwickelte sich doch im Laufe der Diskussion die Ansicht, die Frage über die Vergütung dieses Brandschadens hänge von der Frage ab, wer den Landfriedensbruch verschuldet habe, und es wurde daher die Sache nochmals an die Kommission zurück gewiesen, um beide Fragen zu beleuchten. Die Kommission war bald fertig, sie berichtete am 12. Sept.,

schon durch ihren Widerstand gegen die Trennungsbeschlüsse vom September und Oktober 1832 habe sich die Regierung von Basel-Stadttheil in permanentem Kriegszustand gegen Basel-Landschaft befunden, auch sei gewiß, daß die Vorfälle in Diepflingen nicht Landfriedensbruch gewesen, und daß (was doch selbst die Kommissarien als ungewiß ansahen) die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswiler- und Gelterkinderthale, als eben so viele offensive Bewegungen der städtischen Gemeinden zum Vorschein gekommen seien. Sie stellte daher den Antrag:

1) Die Regierung zu Basel hat durch den Ausfall vom 3. August gegen die Landschaft Basel den verordneten Landesfrieden gebrochen, und ist für die daherigen Folgen verantwortlich.

2) Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den andern, namentlich die Ansprache für die Brandbeschädigungen in Prattelen am 3. August, unterliegen dem eidgenössischen Rechtsverfahren nach Inhalt des §. 5. des Bundesvertrags.

Am 16. Septbr. kam dieser Antrag bei der Tagsatzung in Berathung. Vergebens stellte nun der Gesandte von Basel unter ausführlichem Rückblick auf die Ereignisse seit 1830 den Antrag, die Tagsatzung möge den Entscheid verschieben, bis die Verantwortung seiner Kommittenten eingetroffen sei, nur sieben Stände stimmten für Verschub bis zur nächsten Sitzung, während die Mehrheit den Antrag der Kommission genehmigte, und so eine entschieden richterliche Funktion ausübte, obschon sie noch am 10. darüber einverstanden gewesen war, daß ihr keine richterlichen Befugnisse zustehen.

Art. 5. Die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 im Betrage von 260,749 Fr. 75¾ Rp., so wie die Ausgaben für die am 5. August 1833 beschlossene dritte Okkupation, und zwar für deren ganze Dauer, fallen einzig der Stadt Basel zur Last.

Der Vorort ist beauftragt, für die beförderliche Stellung der Rechnung über die dritte Okkupation zu sorgen, und die betreffende Summe zu Handen der Administratoren der eidgenössischen Kriegskasse in Empfang zu nehmen.

Art. 6. Der im Art. 5 erwähnte Betrag von 260,749 Fr. 75¾ Rp. als bereits ausgemittelte Ausgabe für die Okkupation vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 soll von der Stadt Basel spätestens vier Wochen nach amtlicher Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses zurückbezahlt werden.

Von derjenigen Summe, welche nach Inhalt der noch zu stellenden Rechnung die Okkupation des Kantons Basel vom 5. August an bis zu deren gänzlicher Beendigung erfordert haben wird, soll die Stadt Basel die eine Hälfte bis spätestens Ende Wintermonats, die andere Hälfte aber bis spätestens Ende Christmonats 1833 an die eidgenössische Kriegskasse zurückbezahlen, so zwar, daß bis Ende des laufenden Jahres sämmtliche dem Kanton und der Stadt Basel auferlegte Rückzahlungen vollzogen sein werden.

Der Vorort ist verbunden, sich für die Leistung sämmtlicher Zahlungen, welche nach Inhalt des Art. 5 der Stadt Basel obliegen, genügende Garantie geben zu lassen.

Unbeschadet den Verfügungen des Art. 11 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse im Kantone Basel und in Uebereinstimmung mit Art. 12 des nämlichen Beschlusses kann die militärische Besetzung der Stadt Basel jedenfalls erst alsdann aufhören, wenn der Vorort im Besitze der oben vorgeschriebenen Zahlungsgarantien sein wird.

Der große Rath beschloß schon am 1. Oktober folgende Erklärung, die am 8. durch die Gesandtschaft von Basel in das Protokoll der Tagsatzung niedergelegt wurde:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel=Stadttheil haben aus den uns vorgelegten Berichten unserer Gesandtschaft und aus dem durch den h. Vorort erhaltenen Beschluß der Tagsatzung vom 30. Sept. d. J. entnehmen müssen, daß die Hälfte der Kosten der vom September 1831 bis Ende Februars 1832 stattgehabten eidgenössischen Okkupation des Kantons Basel aus dem Staatsvermögen des ungetheilten Kantons Basel bezahlt, die Kosten der beiden spätern Okkupationen aber einzig der Stadt Basel zur Last gelegt werden sollen, und daß unsere Gesandtschaft für die Entschließungen des hierseitigen Kantonstheils das Protokoll offen behalten habe, daher wir uns dann zu nachfolgender Erklärung veranlaßt sehen.

Vor Allem aus müssen wir, in der gewissenhaften Ueberzeugung, daß die bisherige Regierung des Standes Basel bei allen ihren Entschließungen stets die Vorschriften des Bundes, des Rechtes, der Pflicht und der Ehre beobachtet habe, unser Befremden und unser großes Bedauern aussprechen, daß unter dem Vorwande eines angeblichen Landfriedensbruches von Seite Basels, trotz den mannigfachen Beweisen des Gegentheils und mit Hintansetzung der bestimmtesten Erklärungen rechtlicher Eidgenossen und achtbarer Behörden, unser Gemeinwesen und namentlich die Stadt Basel mit bedeutenden, ungerechten Kriegskosten belegt, und dadurch neben der keineswegs durch die Nothwendigkeit begründeten militärischen Besetzung, auf eine so harte Weise beschwert wird.

Sodann müssen wir hinsichtlich der Art und Weise der Vertheilung der ergangenen eidgenössischen Kosten, wenn einmal der größte Theil derselben dem unglücklichen Kanton Basel aufzuerlegen beschlossen werden wollte, als eine unbillige, auf keine Weise sich rechtfertigende Maßnahme ansehen, daß die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833, so wie die laufenden vom 5. August abhin an, einzig der **Stadt Basel** zur Last gelegt werden, während, selbst nach den ausdrücklichen Beschlüssen der Tagsatzung, manche Gemeinden des Kantons Basel in dem seit Jahrhunderten bestandenen Verbande fortlebten, während selbst dermalen noch die drei Gemeinden

fertig; am 28. August beschloß der Landrath die zur definitiven Einverleibung der ihm überlassenen 22 Gemeinden nöthigen Verfügungen, und am 9. September fand in Liestal in Gegenwart der eidgenössischen Kommissarien eine Art feierlicher Besitznahme Statt; in Folge derselben wurden die noch auf der Landschaft befindlichen eidgenössischen Truppen in die Stadt gezogen, und der Regierungsrath setzte die Beschwörung der Verfassung durch diese Gemeinden auf den 29. Sept. an. Wie in den schon früher getrennten Gemeinden wurden auch hier die kirchlichen Verhältnisse rücksichtlos niedergetreten.

Am 27. Sept. befahl die Tagsatzung als jeder Truppenreduktion vorangehend eine vorläufige Theilung des gesammten Kriegsmaterials beiläufig zur Hälfte; als Bedingung der gänzlichen Aufhebung der Okkupation aber schrieb sie außer der Einführung der neuen Verfassung noch die Leistung genügender Garantien sowohl für Zahlung der Okkupationskosten als für Herausgabe des Vermögensantheils von Basel-Landschaft vor. Am 1. Okt. ertheilte der große Rath in Basel der Regierung die zur Zeughaustheilung und Garantieleistung nöthigen Aufträge unter lebhaftem Widerspruch und zum tiefen Schmerze Vieler, welche der ungewöhnlichen und kränkend scheinenden Zumuthung passiven Widerstand entgegensetzen wollten. Am 2. Oktober begann die Theilung des Zeughauses, bei welcher der landschaftliche Delegirte A. v. Blarer durch sein heftiges Betragen nicht nur mit einem der städtischen Delegirten, Major Geigy, sondern auch mit den eidgenössischen Kommissarien in Streit gerieth, weßhalb er die Stadt verließ und seine Regierung zur Be-

schwerdeführung bei der Tagsatzung veranlaßte; die Theilung wurde ohne ihn fortgesetzt, und über tausend Zentner Eisenmunition über die Birsbrücke geführt, wo sie mehrere Tage liegen blieb. Ueber die Beschwerde der landschaftlichen Regierung schritt die Tagsatzung zur Tagesordnung.

In Folge der am 31. August von der Bürgerschaft genehmigten Erklärung des großen Raths, daß sich Basel dem Trennungsbeschlusse unterziehen wolle, hatte der große Rath am 2. Sept. auf Vorschlag der Regierung ohne weitere Diskussion die erforderliche Einleitung für die Theilung getroffen. Nicht so einig war man über die Entwerfung einer andern Verfassung. Es lag in der Bürgerschaft das Gefühl, daß neue Kräfte zum Aufbau des neuen Gemeinwesens nothwendig seien; denn während der Krisis der letzten drei Jahre waren die leitenden Männer zwar nicht abgenutzt worden, aber doch besonders nach dem unglücklichen Ausgang Gegenstand manches Tadels gewesen, und bei der Gründung der Zukunft konnte daher die Mitwirkung von Männern, die nichts vom Bisherigen zu verantworten hatten, nur wünschenswerth sein. In theilweiser Berücksichtigung dieses Bedürfnisses stellte daher der kleine Rath den Antrag, eine Verfassungskommission aus neunzehn Gliedern niederzusetzen, wozu der große Rath aus freier Wahl acht, der große Stadtrath acht und jede der drei Landgemeinden ein Mitglied bezeichnen sollten. Aber dieses genügte nicht, eine unmittelbar vom Volke gewählte Behörde sollte die wichtige Arbeit übernehmen, und der kleine Rath ward mit nochmaliger Berathung beauftragt. Obschon nun jeder Verzug die Okkupation verlängern und die Kosten vermehren mußte,

obschon es Viele schwer ankam, daß Basel nun auch noch das Schlagwort des Tagesgötzen aussprechen sollte, so brachte doch der kleine Rath am folgenden Tage den Antrag auf Bestellung eines Verfassungsrathes, welcher vom großen Rathe angenommen wurde. Durch die Wahlen wurden einerseits die meisten der bisherigen Großrathsglieder in ihrer Wirksamkeit für das Gemeinwesen erfrischt, andererseits neue bisher unbetheiligte Kräfte dafür gewonnen; die genauere Darstellung der Verhandlungen des Verfassungsrathes liegt außer dem Bereiche dieser Schrift; sie charakterisirten sich einerseits durch Mißtrauen gegen die bisherigen Regierungsbehörden und große Hinneigung zu den reinstädtischen Behörden, andererseits durch besonnenes Bekämpfen dieser Richtung im Anschließen an historisch bewährte Einrichtungen. Am 9. September versammelte sich der Verfassungsrath; der greise Bürgermeister Wieland, als gewesenes Standeshaupt und als Vater die schmerzlichsten Wunden tief empfindend, wurde als Alterspräsident berufen, dessen Sitzungen zu eröffnen. In der ersten Sitzung wurde Bürgermeister Frei zum Präsidenten, Stadtrathspräsident Bischoff zum Vizepräsidenten erwählt, und eine Kommission von fünfzehn Gliedern mit der Entwerfung einer Verfassung beauftragt. Dieselbe arbeitete schnell; am 24. und den folgenden Tagen wurde der von ihr vorgelegte Entwurf im Verfassungsrathe behandelt, und am 28. September genehmigt. Am 3. Okt. fand die geheime Abstimmung über die Verfassung des Kantons Basel-Stadttheil Statt, wobei sich in der Stadt 944 Stimmen dafür und 164 dagegen, in den Landgemeinden 89 Stimmen dafür und

26 dagegen erklärten. Am 14. wurde der neugewählte große Rath durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet; er schritt sofort zur Wahl des kleinen Raths, und am 15. zu der der (beiden bisherigen) Bürgermeister und des Appellationsgerichts.

Für die Bezahlung der auferlegten Okkupationskosten war der kleine Rath am 1. Oktober zur Eröffnung eines Anlehns von einer Million Schweizerfranken, zu 4 pr. Ct. zinsbar, ermächtigt worden, welches auch ohne Schwierigkeit gedeckt wurde. Für die Sicherstellung der Landschaft hatte die Tagsatzung entweder Hinterlegung der Vermögenstitel des Staats- Kirchen- Schul- und Armenguts, oder angemessene Garantie für deren annähernden Werth verlangt. Vergebens wurde dem Vorort gezeigt, daß ein großer Theil des Staatsvermögens auf der Landschaft liege, daß über die Hälfte des Kirchen- und Schulguts in Basel-Landschaft angelegt sei; er beharrte auf dem Begehren einer förmlichen Real- oder Personalcaution, sowohl für die Okkupationskosten als die Vermögenstheilung. Für allfällige Personalcaution verlangte er Bürgschaft von wenigstens acht annehmbaren Handlungshäusern, wovon wenigstens vier im Kanton Zürich angesessen seien. Dieses wohl mehr aus dem Bewußtsein der Natur der Schuldforderung, als aus Mißtrauen in den Schuldner hervorgegangene Begehren erschien zwar in Basel kränkend, aber doch noch annehmbarer als die Auslieferung der Titel des Kirchen- und Schulguts selbst. Der kleine Rath beschloß am 8. Oktober, jedem Handlungshause oder Kapitalisten die Theilnahme an der Garantie als Ehrensache zu eröffnen, und als Hinterlage die Schuldtitel des Kirchen- und Schul-

guts den Bürgen zu deponiren, die Rückbürgschaft der Basler Häuser sollte dann den Häusern in Zürich angeboten werden. Am 10. Oktober unterzeichneten 38 Handlungshäuser und Privaten in Basel, sowohl in erster Linie gegen den Vorort, als in zweiter gegen die Häuser von Zürich die Bürgschaftsurkunde, und 14 der ersten Zürcherhäuser, an ihrer Spitze der Altbürgermeister C. von Muralt, übernahmen am 12. in Bewährung alter Treue und eidgenössischer Theilnahme die Verpflichtung gegen den Vorort, und am gleichen Tage noch meldete dieser den eidgenössischen Kommissarien, die erhaltenen Schuld- und Bürgschaftsurkunden seien vollkommen genügend.

Während auf solche Weise Basel für Sicherung des Vororts und der Landschaft die wohlwollende Theilnahme eidgenössischer Freunde in Anspruch nehmen mußte, dauerte der von dem Landrath von Liestal gelegte Sequester auf Baslerisches Staats-, Municipal- und Privatgut noch fort. Vorstellungen von betheiligten Privaten veranlaßten den kleinen Rath, sich deßhalb am 23. Oktober an die eidgenössischen Kommissarien zu wenden, welche am 2. und 3. November bei den Behörden von Basel-Landschaft vergebene Schritte zur Aufhebung des Sequesterbeschlusses thaten; nach Beurlaubung der Kommissarien gelang es dem Vororte erst in Folge wiederholter Aufforderungen zu bewirken, daß der Landrath jenen rechtswidrigen Beschluß als mit dem 1. Jänner 1834 erloschen erklärte.

Am 15. machte der kleine Rath den Kommissarien Anzeige von der erfolgten Konstituirung der obersten Behörden von Basel-Stadttheil, und am 16. Oktober nahmen die Bürger und Einwohner von Basel mit leichtem und

frohem Herzen Abschied von den eidgenössischen Okkupations-truppen, in welchen sie dieses Mal nicht sowohl Bundes-brüder, als vielmehr Vollzieher des Herrscherwillens einer bundbrüchigen Faktion gesehen hatten. Doch war das gegenseitige Vernehmen meist gut gewesen, und die gute Bewirthung des Militärs durch die Bürger, brachte sogar die Kommissarien zur Einsicht „daß der eidgenössische Sinn „auch in der Stadt Basel keineswegs erstorben sei."

Am gleichen Tage ging auch die Tagsatzung auseinander. Sie hatte die ihr gestellte Aufgabe anders gelöst, als sie sich selbst gedacht hatte. Sie hatte einen vollständigen Sieg über die Vertheidiger der alten Bundesgrundsätze errungen, aber dieser Sieg bezeichnete merkwürdiger Weise zugleich den Sieg des alten Bundesvertrags über seine nun triumphirenden Gegner. Jener Bundesvertrag, der vor Eröffnung der Tagsatzung als kaum noch bestehend angesehen wurde, erhielt gleichsam eine neue Sanktion dadurch, daß die Partei selbst die ihn so vielfach verletzt und verhöhnt hatte, zur Rechtfertigung ihrer Gewalt-maßregeln ihn nun doch anzurufen genöthigt ward. Der Ruf nach Umsturz des Bundes durch einen Ver-fassungsrath ertönte zwar noch einige Zeit hindurch, aber immer schwächer. So hatte Basel nicht nur seine städtische Unabhängigkeit gerettet, es hatte auch die revolutionären Kräfte beschäftigt und ermüdet, und dadurch kräftig dazu beigetragen, die Eidgenossenschaft vor der Gefahr einer größern Zerreißung zu bewahren, welche durch gewalt-sames Aufdringen unreifer Centralisationsprojekte hätte entstehen müssen.

Die Ausmittelung des beide Theile treffenden eidgenös-

sischen Geld- und Mannschaftskontingents war vorangegangen. Die Tagsatzung hatte dazu am 27. August eine Kommission, bestehend aus Präsident Munzinger, Landammann Baumgartner und App.-Richter Schnyder ernannt. Diese war mit den beidseitigen Delegirten bald einig; im Interesse der Eidgenossenschaft lag es, die Artillerie der Stadt ganz zuzutheilen, die Behörden des Stadttheils selbst wünschten es, die Landschaft dagegen verpflichtete sich zu Uebernahme eines verhältnißmäßig größern Infanteriekontingents, so daß Basel-Stadttheil zu Bundesauszug und Reserve zusammen zwei Kompagnien Artillerie nebst Train und zwei Compagnien Infanterie, im Ganzen 423 Mann, Basel-Landschaft dagegen zehn Kompagnien Infanterie, eine halbe Kompagnie Kavallerie und Train, zusammen 1413 Mann stellen sollen. Für das Geldkontingent wurde angenommen, Basel-Landschaft gehöre seinem Vermögensstande nach in die vierte Klasse der Geldscala, und habe 15 Fr. für jeden Mann des Kontingents zu entrichten, also 8805 Fr.; Basel-Stadttheil habe daher, damit das Geldkontingent des Gesammtkantons nicht verringert werde, 14145 Fr. zu liefern. Am 16. Herbstmonat wurden diese Grundsätze von der Tagsatzung genehmigt.

Nicht so schnell ging es mit der Vermögenstheilung, dieselbe wurde sowohl für die von Basel ernannten Schiedsrichter, welche sich mit der verdankenswerthesten Bereitwilligkeit diesem schwierigen und mühevollen Geschäfte unterzogen, als auch für dessen Ausschüsse eine langdauernde Quelle der peinlichsten Gefühle. Ueber die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist das Wichtigste bereits der Oeffent-

lichkeit übergeben, *) und eine Kritik der nur zu bekannten Sprüche würde hier zu weit führen. Am 16. September traten die beidseitigen Schiedsrichter (Altbürgermeister Herzog von Aarau und Altbundespräsident v. Tscharner von Chur für Baselstadt, Präsident Eder und Dr. K. Schnell für Basel-Land) in Zürich zusammen und ernannten einmüthig zum Obmann Präsident Dr. Keller in Zürich. In Ermanglung positiver Normen für eine solche Theilung hatte der Tagsatzungsbeschluß vom 26. August das Gericht auf Billigkeit angewiesen, aber in den Verhältnissen des Tages lag noch eine andere Instruktion: die Revolution mußte auch für genügende Aussteurung ihres Kindes besorgt sein. Basel konnte durchaus nichts Anderes erwarten, in dem bedeutenden wissenschaftlichen Rufe des Obmanns aber erblickte es wenigstens einigermaßen eine Garantie gegen unbedingtes Ueberwiegen des Parteiführers. Kann also auch Basel sich in so fern nicht beschweren, so frägt sich hingegen, ob Dr. Keller sich nicht weit mehr an der Ehre und Würde der Wissenschaft, deren Repräsentant er zu sein berufen war, dadurch versündigt habe, daß er jene politische Aufgabe in rechtswissenschaftliches Gewand zu verhüllen suchte. Jedenfalls war es kaum der Gedanke eines Staatsmannes, eine solche politische Ausscheidung, wie ein gewöhnliches „familiæ hereiscundæ judicium," in die langwierigen Formen des Civilprozesses zu kleiden. Bei der Ausscheidung des helvetischen National-

---

*) Die Basler Theilungssache (von Dr. Keller). Aarau 1834. — Die Theilungsfrage der Universität Basel, von Fr. v. Tscharner. Aarau 1834. — Bericht der Theilungsausschüsse an den großen Rath von Basel-Stadt. Basel 1835.

vermögens hatte der Vermittler der Liquidationskommission möglichst kurze Fristen gesetzt; auch bei der Basler Theilung hätten überwiegende politische Gründe, Rücksichten auf die Eidgenossenschaft sowohl als auf die beiden Kantonstheile, schnelles Durchschneiden nach annähernd billigen Grundsätzen erfordert, damit einmal des Haders ein Ende werde. Statt dessen wurden Termine auf Termine gesetzt, Advokaten herbeigezogen, und über Bagatellsachen gezankt, während am Ende doch der Obmann die Hauptfragen, wie z. B. die Werthung der sogenannten Servituten auf dem Universitätsgut und auf den Waldungen nach einem willkürlichen Durchschnitte entschied. — Die Verhandlungen des Schiedsgerichts wurden am 29. Sept. 1833 in Aarau eröffnet, bis zum 15. August 1834 daselbst geführt, sodann in Zürich bis zum 30. August und nachher wieder vom 28. Oktober bis 15. Dezember 1834 fortgesetzt und an eben erwähntem Tage geschlossen. In dieser Zeit hatte das Gericht zugleich über die Entschädigungsansprachen von Basel-Landschaft wegen des Auszugs vom 3. August entschieden, und Basel war außer einer Entschädigung von 69,561 Fr. für den Brandschaden von Prattelen noch zur Bezahlung einer Aversalsumme von 16,000 Fr. an die Regierung von Basel-Landschaft verurtheilt worden. Am 6. April 1835 versammelte sich das Gericht wieder in Bern, und unterzeichnete am 13. gl. M. die Schlußurkunde und Bericht an den Vorort. Während dieser Zeit beliefen sich die schiedsgerichtlichen Kosten auf ungefähr 66,000 Fr., außer welchen noch jeder Theil (Basel-Stadttheil allein über 30,000 Fr.) seine besondern Parteikosten hatte.

Die Zahlung der Okkupationskosten war in den vor-

geschriebenen Terminen erfolgt, und die Bürgschafts-urkunde für dieselben konnte im Januar 1834 wieder zu-rückgestellt werden. Im Mai 1835 wurden in Folge der vollendeten Vermögenstheilung auch die andern Bürgschafts-instrumente entkräftet zurückerhalten und die Regierung von Basel beeilte sich, den Bürgern in Zürich und Basel nochmals ihren lebhaftesten Dank zu bezeugen.

Eine heilige Verpflichtung endlich lag Basel noch ob, seinen Dank für treue Ergebenheit zu bezeugen, und den Opfern des Kampfes durch die öffentliche Theilnahme ihr Schicksal zu erleichtern. Für das erstere wurde von Professor Peter Merian der Gedanke in Anregung gebracht, alle Einwohner, die für Basels gerechte Sache gefochten, nach dem Beispiele der Vorfahren in das Bürgerrecht aufzunehmen, welche Anregung nach vielfachen Berathungen dahin führte, daß 1834 und 1835 350 Einsassen, meist Familienväter, theils unentgeltlich, theils gegen gemilderte Gebühren zu Gunsten der Armenhäuser mit ihren Familien zu Bürgern aufgenommen wurden. Für Unterstützung der Verwundeten, Verstümmelten und der Hinterlassenen von Gebliebenen bildete sich ein freiwilliger Verein, welcher vorerst an eine Anzahl Personen und Familien Tröstungen und Unterstützungen im Betrage von mehr als 23,000 Fr. verabfolgen ließ, und sodann an die Staatskasse die Summe von 30,000 Fr. ablieferte, wogegen letztere die Bezahlung von Pensionen, die anfangs jährlich 9,096 Fr. betrugen, übernahm. — Für die Entschädigung der ihrer Stellen verlustig gewordenen geistlichen und weltlichen Beamten sorgte, nachdem das Schiedsgericht die haherige Forderung an die Vermögensmasse des Gesammtkantons abgewiesen

hatte, ein Gesetz vom 9. Juni 1834, welches den Beamten je nach Alter und Dienstjahren entweder eine Aversalentschädigung oder eine lebenslängliche Pension zusicherte.

Nach verbraustem Sturme verloren sich nur langsam die letzten Wellen am Uferstrande. Noch der provisorische kleine Rath hatte es am 29. Sept. 1833 über sich vermocht, zum ersten Male die Regierung von Basel-Landschaft als getreue liebe Eidgenossen zu begrüßen, im Uebrigen suchte man so viel als möglich jede Berührung mit derselben zu vermeiden, weßhalb ihr auch weder die Verfassung des Stadttheils zur Garantie eingesandt, noch auch diejenige der Landschaft unter Garantie genommen wurde. Am 4. Sept. 1834 hatte die Gesandtschaft des Stadttheils in der Tagsatzung einfach zu erklären, sie sei in Bezug auf die landschaftliche Verfassung ohne Instruktion. Zur Ertheilung der Garantie aufgefordert, erklärte Basel-Stadttheil am 27. Juli 1835 in das Tagsatzungsprotokoll: „daß Basel-Stadttheil, da der provisorische große Rath durch Beschluß vom 29. Aug. 1833, „welcher von der Bürgerschaft des Kantonstheils gutgeheißen worden, sich dem Tagsatzungsbeschluß vom 26. Aug. „1833 über die Trennung des Kantons Basel in zwei Theile „unterworfen habe, als Folge jenes Beschlusses auch seine „Gewährleistung ausspreche." Am gleichen Tage wurde dann auch Basel-Stadttheil von der Tagsatzung eingeladen, seine Verfassung an Basel-Landschaft amtlich mitzutheilen, damit dieses sie garantiren könne, und erst an der ordentlichen Tagsatzung von 1836 erklärte Basel-Landschaft, diese Mittheilung sei geschehen und die Garantie sei sofort ertheilt worden.

Noch wurden die Angelegenheiten des Kantons Basel mehrmals Gegenstand der Verhandlungen der Tagsatzung. Der Streit wegen des Kammerguts der Landgeistlichkeit wurde erst am 19. Okt. 1839 durch ein von Regierungsrath Dr. Stadler von St. Gallen als Obmann präsidirtes besonderes Schiedsgericht entschieden, und die ebenfalls durch die Revolution veranlaßten Ansprachen der Gemeinde Prattelen auf die Hardtwaldung wurden am 1. Juni 1839 durch ein Schiedsgericht unter Regierungsrath Dr. Fels von St. Gallen einstimmig abgewiesen. Noch bei der ordentlichen Tagsatzung von 1840 mußte Baselstadt Beschwerde erheben wegen Nichtvollziehung der Sprüche in der Kammergutssache und erst am 20. August 1840 erklärten beide Landestheile auch diese Angelegenheit für erledigt, so daß endlich der Artikel „Angelegenheiten des Kantons Basel" aus Abschied und Traktanden der Tagsatzung entfernt werden konnte.

Die gesammten durch diese Zerwürfnisse veranlaßten Kosten zu berechnen, wäre nicht möglich, z. B. die Opfer der Privaten an Zeit und Geld, die Auslagen der zweiundzwanzig Kantone für verlängerte Sitzungen der Tagsatzung, für Aufbietung ihrer Kontingente u. s. w. Eine annähernde Uebersicht der Kosten, welche dadurch der Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel, und zwar ohne die besondern Kosten von Basel-Landschaft, veranlaßt wurden, zeigt ungefähr folgendes Resultat:

I. Von der Eidgenossenschaft getragene Kosten
(in eidgenössischer Währung.)

	Fr.
1) für Sendungen von Repräsentanten und Kommissarien bis zum 14. März 1833	44,487
2) Kommissarien seit dem 3. August 1833 . .	6,173
3) Hälfte der Okkupationskosten bis Ende Februars 1832	208,636
zusammen . . .	259,296

II. Kosten für den Gesammtkanton Basel.

Mehrkosten der Standestruppe im J. 1831 . .	35,000
Außerordentliche Militär- und Befestigungskosten	255,172
Außerordentliche Civilausgaben	8,293
Hälfte der Okkupationskosten bis Ende Februars 1832 (in Basler Kurrentgeld)	214,772
zusammen . . .	513,237

III. Für Basel-Stadttheil.

1832.	Außerordentliche Ausgaben für die Standeskompagnie	50,000
—	Außerordentliche andere Militärausgaben	24,614
—	Außerordentliche Civilausgaben	19,450
1833.	Außerord. Ausgaben f. die Standeskompagnie	45,600
	Außerord. Militärausgaben	33,465
	Außerord. Civilausgaben	4,723
	Eidgenössische Okkupationskosten	
	vom 1. März 1832 bis April 1833 . . .	268,418
	vom 5. August 1833 an (nach Abzug von circa 28,000 Fr., die im J. 1835 zurückerstattet wurden)	453,283
		899,553

	Fr.
Uebertrag . . .	899,553
Vergütung des Pratteler Brandschadens . . .	69,561
Entschädigung an Basel-Land für d. 3. Aug. .	16,000
Kosten des Schiedsgerichts	29,075
Parteikosten bei Anlaß desselben	30,686
Entschädigungen an geistliche und weltliche Beamtete	20,967
zusammen . .	1,065,842

Wozu noch die Pensionen an Beamte im
Jahresbetrage von . . . . . . Fr. 5,866
und an Verwundete und Hinterlassene von
Gebliebenen von . . . . Fr. 9,096
im Ganzen also von jährlich . . Fr. 14,962
kommen. Ein Privatverein im J. 1831 hatte zu Unterstützung von Verwundeten, Soldzulagen u. a. noch circa 90,000 Franken verwendet; was durch solche Vereine für Reigoldswyl, für Gelterkinden, und nach dem 3. August geleistet worden ist, ist an seinem Ort erwähnt worden.

So liegt also Basel da, blutig, erschöpft, abgerissen von seiner Landschaft, verhöhnt, beladen mit dem Fluche der Wortführer unter den Eidgenossen! —

Und wozu dieses Alles?

Wohlmeinende und nicht unbillige Eidgenossen haben geäußert, Basel habe sein Unglück verschuldet, indem es seine Zeit verkannte, und starr und eigensinnig auf seinem Rechte beharrte.

Andere einsichtige Männer in der Nähe und in der Ferne haben dagegen geurtheilt, Basel habe seine Zeit nur zu wohl erkannt, und es habe, sei es nun durch den sichern Blick

seiner Führer, sei es durch das gesunde Gefühl seiner Bürgerschaft, nicht nur die Gegenwart richtig aufgefaßt, sondern auch die Zukunft vorausgesehen. Im Völkerleben nämlich gebe es, wie in dem der Einzelnen, entscheidende Augenblicke, wo einem einreißenden krebsartig um sich fressenden Uebel, einem schleichenden die edelsten Säfte der Gesellschaft zersetzenden Gifte nur durch raschen Entschluß, nur durch entschiedenen Widerstand begegnet werden könne. Der Kampf gegen solche Uebel sei auch unter ungünstigen Umständen Pflicht, und die Niederlage in solchem Kampfe sei nicht nur ehrenvoller, sondern selbst auch für die Zukunft vortheilhafter, als Nachgeben ohne Kampf.

Allerdings, wir haben auch seither gesehen, daß das Niedertreten von Gesetz, von Verfassung und Bundesvertrag, dessen sich (leider!) bald alle Parteien in der Schweiz schuldig gemacht haben, noch keine Früchte des Segens gebracht hat. Oder sind es Früchte des Segens, wenn bald jedes Jahr mehr oder minder gewaltthätige oder blutige Volksbewegungen im Vaterlande Statt haben, wenn hier der Bauer gegen den Städter, dort der Wälsche gegen den Deutschen, dort endlich der Protestant gegen den Katholiken verhetzt und zu Gewalt und Unrecht getrieben wird? Wird dadurch wirkliche Freiheit, wird Bildung und edlere Gesittung dadurch gefördert? wird das Glück und die Sicherheit des Vaterlandes im Innern, wird dessen Ehre und Ansehen gegen Außen dadurch bewahrt und gehoben?

In dem Jahrzehent, welches diesem Sturme voranging, hatte Basel unter einer milden aufgeklärten und freisinnigen Regierung in fast allen Zweigen der öffentlichen

Verwaltung wesentliche Verbesserungen durchgeführt; eine rege Thätigkeit für die edelsten menschlichen Güter hatte sich zu entfalten begonnen; Behörden und Privatvereine hatten in solchem Sinne freudig zusammengewirkt und auch ihren Einfluß auf die Landschaft nur zu deren Wohl zu benutzen gesucht. Durch wahre Freisinnigkeit hatte Basel den andern Schweizerstädten vorgeleuchtet, in treuer Erfüllung eidgenössischer Pflichten war es hinter keinem Stande zurückgeblieben, und in Wahrung vaterländischer Ehre hatte es mehr gethan, als seinen Bundesgenossen klug schien. Dem ersten Rufe nach Verfassungsänderungen war es bereitwillig entgegengekommen, und hatte eine Verfassung entworfen, welche selbst Führern der nachherigen Bewegung genügend schien. — Das Niedertreten aber eines solchen Gemeinwesens war Frevel, und der Widerstand gegen diesen Frevel war Pflicht. Daß dann in dem Kampfe mit dem von der herrschenden Partei in der Schweiz unterstützten, in der Wahl der Mittel keineswegs gewissenhaften Gegner auch von Basel Fehler mancher Art seien begangen worden, das wird niemand läugnen. Aber doch konnte Basel sonder Scham und sonder Reue zurückblicken auf den geführten Kampf, weil es das Bewußtsein davon trug, daß es billigen Begehren schon vorher willig entsprochen hatte, daß es der Drohung und Gewalt beharrliche Entschlossenheit entgegensetzte, daß seine Bürger das Gesetz, für das sie kämpften, auch durch Gehorsam zu ehren wußten, daß sie durch Eintracht, Hingebung und freiwillige Opfer aller Art ihren bessern Sinn bewiesen, daß aber auch das Gemeinwesen für dessen Erhaltung gegen frevles Niedertreten solche Opfer gebracht wurden, derselben werth war.

Mit diesem Bewußtsein traten die Bürger in das neue beschränktere Gemeinwesen über, dieses Bewußtsein stärkte sie gegen das öffentliche Unglück und gegen den Hohn der Gegner.

Bessere Tage sind seither Basel geschenkt worden, die Wunden vernarben, und in allen Richtungen entwickelt das kleine Gemeinwesen frei und tüchtig seine Kraft. Auch seine Gegner haben anders über die alte Bundesstadt urtheilen gelernt.

So möge denn Basel das entschlossene Gefühl für Gerechtigkeit, das im Unglück ihm Kraft gab, auch im Glücke bewahren; so möge es die rechtliche Ueberzeugung, in der es sich durch Schmähungen nicht irre machen ließ, auch freundlichem Locken gegenüber festhalten.

Die Bedeutung dieses Kampfes für die Schweiz ist schon angedeutet, tiefblickende Eidgenossen haben geurtheilt, dem Vaterlande seien dadurch größere Erschütterungen erspart worden. In demselben ist für die Schweiz überhaupt jene Staatsform zu Grabe getragen worden, welche auf dem Grundsatze beruhte, daß den verschiednen Klassen oder Theilen eines Volkes formelle Garantien für ihre abweichenden oder entgegengesetzten Interessen gegeben werden müssen, jene gemäßigte Staatsform, welche sich zur Aufgabe stellte, die verschiedenen im Volke liegenden Richtungen und Kräfte so zu ordnen und zu regeln, daß sie im schönen Gleichgewicht zusammen wirken, daß keine zum Nachtheil der andern und des Ganzen überwiege. — Statt dessen wurde ein nivellirendes Kopfzahlsystem Freiheit genannt, und wer darin nicht die beste Staatsform erkannte, hieß ein Aristokrat. Von nun an durften die Minderheiten der Mehrheit gegenüber kein Recht mehr, sondern nur billige Be-

rücksichtigung ansprechen, und es entstand für dieselben die Aufgabe, durch kluge (ob auch immer redliche?) Benutzung jeweiliger Verhältnisse sich so oder anders Geltung zu verschaffen. Aber auch bei der bloßen Kopfzahlrepräsentation verblieb es nicht, in schwierigen Augenblicken zog man die Volksmassen selbst unmittelbar zum Entscheide herbei, verrückte dadurch den Sitz der Gewalt selbst, und trug ihn von den großen Räthen auf s. g. Volksversammlungen über. — Nachdem so die unorganischen Volksmassen die Gewalt (ob zum wahren Wohle des Volkes?) an sich gebracht, entstand die Frage, wer wird dieselben leiten und die Früchte ihres Sieges einernten? Der Kampf um kirchliche Interessen begann, eine neue gefährlichere Krisis wurde herbeigeführt, auf deren Ausgang alle Eidgenossen gespannt sind.

Die Staatsumwälzung
im
Kanton Tessin.

Vorwort.

Der Verfasser der schweizerischen Annalen, Landammann Müller-Friedberg, starb, bevor er der Geschichte der andern schweizerischen Staatsveränderungen die des Kantons Tessin, welche allen vorangegangen war, hinzufügen konnte. Zur Ausfüllung dieser Lücke, welche der vielbekannte und gewandte St. Gallische Schriftsteller gelassen hat, eingeladen, nehme ich mir vor, den Gegenstand, wenn nicht mit jenen auszeichnenden Eigenschaften des Scharfsinnes und der Fachgelehrsamkeit, wenigstens in aller Treue und Wahrheit zu behandeln. Ausserdem wird sich in Einem meine Geschichte von denen des ergrauten Staatsmannes vielleicht nur zu sehr unterscheiden: während bei demselben sich hier und da ein entschiedener Unmuth über die Veränderungen in den einunddreißiger Jahren kundgiebt, werde ich nicht immer eine gewisse Freude über dieselben zurückhalten können, vorzüglich in Betreff des

Kantons Tessin, da ich einen nicht geringen Theil an der Tessinischen Staatsänderung hatte, und von derselben die größere Wohlfahrt dieser mir höchst theuren und geliebten Heimat stets erwartet habe und vertrauensvoll erwarte. In dieser Arbeit werde ich die Wechselfälle der Italiänischen Schweiz kurz zusammengefaßt berichten, und ausführlicher werden, je mehr ich mich dem Zeitraum nähere, welcher vornämlich der Gegenstand des Werkes ist. Zu diesem Verfahren berechtigt mich das eigene Beispiel des Verfassers der Jahrbücher unserer Zeit, welcher gewöhnt war, einen Abriß auch der nicht neuesten Begebenheiten desjenigen Kantons zu entwerfen, dessen Staatsveränderung zu beschreiben er beabsichtigte; und um so mehr glaube ich mein Vorhaben rechtfertigen zu können, als es sich von einem Theile der Schweiz handelt, welcher nicht nur in Klima, Sprache und Gewohnheiten abweicht, sondern auch (und wohl mehr als die andern Kantone) seine eigene und nicht sehr bekannte Geschichte hat.

Franscini.

Zustand des Landes vor 1798.

Von der Herrschaft der Herzoge von Mailand gingen diese Landschaften unter die schweizerische über, einige vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und die andern zu Anfang des sechszehnten. Wie es das Recht der Eroberung mit sich brachte, standen die Amtsbezirke oder Vogteien Lugano, Mendrisio und Balerna, Lokarno, Vallemaggia (Mainthal) unter der Herrschaft der zwölf ältesten Kantone. Für jede Vogtei ein Landvogt (capitano oder commissario) mit zweijähriger Amtsdauer, so daß jeder der zwölf oberherrlichen Freistaaten einmal in je vierundzwanzig Jahren seinen Prokonsul hinsandte mit den Berechtigungen des imperium merum et mixtum („jeglicher hohen und niedern Gerichtsbarkeit"); außerdem einmal jährlich einen Gesandten. Der Zusammentritt der zwölf Gesandten bildete das Syndikat oder das Civil-Appellationsgericht} und die Revisions-Behörde für die Amtsführung des Landvogts, so wie für die öffent-

lichen Rechnungen und diejenigen der frommen Stiftungen. Bellinzona mit seiner Grafschaft oder seinem Bezirke, Val Riviera und Val Blenio waren mit ähnlichen Einrichtungen von Uri, Schwyz und Unterwalden abhängig. Val Leventina (Livinen) endlich stand nur unter Uri's Oberherrschaft.

Das Volk der Vogteien wählte in Gemeinde- oder Nachbarschaften (vicinanze) - Versammlungen die eigenen Regenten und Konsuln zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten hinsichtlich der Steuern, des Preises der Lebensmittel, der Gewichte und Maße, der Brücken und Straßen; diese Gemeindebehörden konnten frei entscheiden, mit Vorbehalt der Berufung an den gnädigen Herrn Landvogt. Der Kongreß der Regenten besorgte die gemeinsamen Angelegenheiten einer ganzen Vogtei.

Jede Vogtei hatte ihr besonderes Statut (ungefähr wie sie unter der herzoglichen Herrschaft gültig gewesen waren) für die Zivil-, für die Kriminalfälle und für die Verwaltungssachen. Es gab sogar in der nämlichen Vogtei, z. B. in denen von Lugano und Lokarno, Ortschaften mit besondern Berechtigungen und Befreiungen von Steuern und Gerichtsbarkeit. Livinens Freiheiten gingen lange Zeit so weit, daß es Parlament (Landsgemeinde) aller Thalleute halten konnte; allein nach der höchst unglücklichen Empörung von 1755 war jedes alte Recht von der unerbittlichen Bürgerschaft Uri's abgeschafft worden. Auch in Lavizzara und in Elenio wurden allgemeine Landsgemeinden gehalten.

Während im fünfzehnten und im sechszehnten Jahrhundert die angrenzende Lombardei durch die despotischen

und thörichten Verfügungen der spanischen Regierung verarmten, sanken die italienischen Aemter der Schweizerischen Oberherren unter der Herrschaft der Landvögte in gleich elenden Zustand.

Die Schweizer hatten jeder Vogtei eine mehr oder minder beträchtliche Summe von Freiheiten bestätigt oder zugestanden, welche mehr Nachtheil als Anderes verursachten oder wenigstens zum Vorwand desselben dienten. Wirklich entstand bei jeglicher Neuerung, von welcher das Gerücht ging, ein plötzliches Gemurmel unter der gesammten Bevölkerung, ein unablässiges Richten von Vorstellungen und Bitten an die Syndikate und an die Tagsatzungen, so daß manchmal für eine nichtige Kleinigkeit das ganze Land sich in völligem Allarm befand. Diesen Zustand fortwährenden Mißtrauens, der unverträglich war mit der Aufnahme von Verbesserungen sowohl in den Gesetzen als in der Verwaltung, unterhielt von Zeit zu Zeit die Neigung der Landvögte und der Syndikatoren zur Antastung der dem Volke der Vogteien theuersten Freiheiten. Immer nur in Folge kostspieliger Vorstellungen und Spendungen an feile Obern erlangte eine Vogtei die Aufhebung einer willkürlichen Verordnung oder die Bestätigung der alten Privilegien.

In der peinlichen Rechtspflege mehr als einer Vogtei entschied der Landvogt, nachdem er die Meinung einiger seiner Beamten oder Beisitzer angehört hatte, über Eigenthum und Leben. Gewährleistet war einigermaßen, wie man nachher sehen wird, die Wohlthat der Berufung für die Zivilurtheile des Landvogts, dagegen fand für die peinlichen ganz und gar keine Berufung statt. Um fer-

ner die Ausgaben für die Unterhaltung von Strafanstalten und Zuchthäusern zu vermeiden, verschwendete man Bußen, Verbannung und Todesstrafe. In manchen hochpeinlichen oder sogenannten Malefiz-Fällen maßte sich die Einziehung des Vermögens an, die unschuldigen Angehörigen des Strafbaren unglücklich zu machen. Es war freilich festgesetzt (Lugan. Privil. von 1577), daß Keiner der Tortur unterworfen werden dürfe, bevor er durch zureichende, unparteiische, unverdächtige Zeugen überwiesen worden sey; aber die Uebung war weit schlimmer geworden, als das Gesetz, so daß der gewesene Syndikator Victor Bonstetten, welcher unsere Uebel sah und mit Händen griff, Zeugniß ablegt, es sei beinahe kein Kriminalprozeß ohne Folter vor sich gegangen.

Ungeachtet jedoch all' dieser Strenge, ungeachtet der von Einigen noch heutzutage gepriesenen Beschleunigung der Urtheile, ungeachtet wohl acht Galgen, welche mit den Schädeln der Hingerichteten dem Volke und den Wanderern Grauen einflößten, waren die Verwundungen und Mordthaten sehr häufig, sehr häufig Angriffe mit bewaffneter Hand und auf offener Straße. Es rührte daher, weil die Sitten verwildert waren, und anderseits unter Regenten von erprobter Geldgier die Aussicht auf Straflosigkeit es nicht an Antrieb fehlen ließ. Nach Vollbringung eines Verbrechens zog sich der Thäter in irgend einen sichern Ort (Freistätte) zurück oder floh aus dem Lande, und wenn er oder seine Sippschaft etwas zeitliches Gut hatten, so war ein Freigeleitsbrief bald erhalten, und diesem Brief folgte das Vergessen. In gewissen Fällen war die Straflosigkeit noch leichter durch Uebereinkunft

zwischen dem Schuldigen, dem Herrn Landvogt und den Verwandten des Getödeten zu erlangen. Ueber solche Unordnungen murrten die Leute; die Verbote gegen die unsittlichen Verträge wurden erneuert; aber vergebens, weil das Uebel im Wesen des Regiments lag, welches Menschen in die Hand gegeben war, die um hohen Preis von ihrem Volke die Befugniß gekauft hatten, das Recht zu verkaufen. Hinsichtlich der nichtmalefizischen, sondern einfachen Kriminalfälle, wie man sie damals nannte, stand es in der Befugniß des Landvogtes, sich mit dem Beklagten abzufinden und ihn freizugeben; dieses war für ihn eine der reichsten Quellen des Gewinns.

In der Zivil-Rechtspflege schien Alles zur Verarmung der Einzelnen und der Gemeinden eingerichtet. Richter war, zusammen mit verschiedenen Beisitzern oder Zugegebenen, der Landvogt selbst, welcher gewöhnlich das zweijährige Amt gekauft hatte, und dafür Entschädigung und Vortheil suchte. Sein Lohn bestand in der Wohnung, in einigen hundert Liren und im Ertrage der Taxen und Bußen. Von ihm fand Berufung statt an die Versammlung der Syndikatoren, bei deren Mehrzahl oft derjenige Recht erhielt, welcher den meisten Syndikatoren reichlichere Bissen gegeben hatte. Gebräuchlich war die Redensart geworden, die Urtheile um so viel auf den Stuhl kaufen, und zu solchem Handel aufgestellte Stühle waren über die zwölf hinaus immer noch mehrere; und jenes „so viel" stand im Verhältnisse theils zur Wichtigkeit des Prozesses, theils zum Grade der Wuth, von der sich die Streitenden besessen zeigten, so wie endlich zur Größe und Augenscheinlichkeit des Eingriffes in das Recht und den Anstand, zu

welchem man sich verstehen mußte. Im Falle dann, daß der Prozeßführende entweder aus Ueberzeugung, es sei ein ungerechter Spruch über ihn ergangen, oder in der Hoffnung, einen solchen dem Gegner zuzuwenden, sich entschloß, vom Tribunal der Syndikatoren an die höchste Obrigkeit der Kantone zu appelliren (was nicht selten geschah): dann mußten sowohl die Klienten, als die Anwälte über den Schnee des Gotthards wandern, und von einem Kanton znm andern herumziehen, um Memoriale in deutscher Sprache zu vertheilen, und den erforderlichen Einkauf von Stimmen bei den Herren des einfachen oder zweifachen oder dreifachen Rathes zu machen. Keineswegs wollen wir damit zu verstehen geben, daß die Bestechung allenthalben und bei Allen stattgefunden habe; vielmehr erkennen wir sehr gerne an, daß zu Zürich, Bern, Basel und noch in andern Kantonen diese Pest selten und ungewohnt war; allein ausserdem, daß ohne dieselbe die Kosten schon mehr betrugen, als es zur Zugrundrichtung der Prozessirenden bedurfte, ist es eine unläugbare Thatsache, daß fast eben so selten bei den hochmüthigen Obrigkeitsmännern der ausgearteten Demokratien der kleinen Kantone Redlichkeit uud Gerechtigkeit sich fanden.

Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, welches sich in den verschiedenen Herrschaften Italiens sehr fruchtbar an Verbesserungen in manchen Zweigen des Gemeinwesens gezeigt hatte, waren die Vogteien, eine so schöne, von den deutschen Schriftstellern für die Trefflichkeit ihres Klima's und Bodens so gepriesene Gegend, von einem Volke bewohnt, bei welchem Armuth, Rohheit und Aberglaube auf der höchsten Stufe standen. Der Land-

bau blieb vielfachen Weidgangsrechten unterworfen. Der Handel lag danieder, mit Ausnahme des Transits auf der Gotthardsstraße, welche damals fast der einzige besuchte Paß über die Alpen von der Schweiz und Deutschland nach Italien und umgekehrt war. Danieder lagen fast alle Gewerbe. Die Bevölkerung (etwa 80,000 Seelen) stand hier still, dort nahm sie sogar ab. Die Straßen waren reich an Unglücksfällen und sehr schlecht. Kein öffentlicher Geist, keine gesellschaftliche Verbindung für die Fortschritte der Kultur zwischen der einen und andern Vogtei; alle einander fremd, alle gleich fern von auch nur etwas wirksamen Gedanken für das Gemeinwohl.

Die fünf Jahre von 1798 bis zur Mediationsakte.

Sogleich nach der Eroberung der Lombardei durch die Franzosen (1796) begann das Verlangen nach Freiheit bei den Bewohnern der italiänischen Vogteien zu erwachen. Allein ihnen fehlte die nöthige Eintracht; denn einige, meist junge Leute aus guten Häusern, und auf Universitäten gebildet, setzten ihr ganzes Vertrauen in den Beistand des cisalpinischen Freistaates, beabsichtigten selbst die Anschließung des Landes an das Geschick desselben, und machten auf cisalpinischem Boden Zurüstungen zu einem heimlichen Einfall in die Vogteien; die Andern (weitaus die Mehrzahl) erwarteten Freiheit von der Einwilligung der schweizerischen Herrscher, und stießen jeden Gedanken an Trennung von der Schweiz von sich. Die Partei der Erstern zählte um so weniger Anhänger, als bei uns der größte Widerwille gegen Cisalpinien entstanden war, weil

man dieses gemeinhin mit dem Jakobinerthum verwechselte, von welchem man glaubte, es sei zum Umsturze der katholischen Religion geschaffen.

Den regierenden Kantonen war die ihrer Herrschaft in den Vogteien drohende Gefahr nicht entgangen; daher sandten sie zwei Abgeordnete oder Repräsentanten nach Lugano, Stockmann von Obwalden und Bumann von Freiburg. Diese sollten hauptsächlich die Absichten Cisalpiniens erforschen, sich bemühen, dasselbe befreundet zu erhalten, für die öffentliche Ordnung und Ruhe wachen. Sie erhielten zwar von Mailand sowohl gute Wörte, als auch Betheurungen aufrichtiger Frenndschaft; inzwischen aber gingen häufige Anzeigen ein, daß das französische Kriegsvolk sich an die Gränzen bewege, und man in Kurzem auf den Plätzen zu Lugano und Mendrisio den Freiheitsbaum aufstellen werde. Die Repräsentanten wachten sorgfältig, und suchten eine Stütze im Volke, indem sie es mit Versprechungen eines bessern Regiments für die Zukunft ermunterten. Sie sahen nicht ungern die Errichtung zweier Freiwilligen-Corps, das eine zu Lugano, das andere auf dem Lande.

Die Cisalpiner überfielen, unter Anführung der Hitzigsten der revolutionairen Partei, welche sich Patrioten nannten, Lugano bei Tagesanbruch den 15. Februar 1798. Es erfolgte zwischen ihnen und den Freiwilligen und Bürgern ein Gefecht, das in kurzer Zeit zum Nachtheil der Angreifer endigte, welche zur Flucht gezwungen wurden und sich vermittelst ihrer Barken an die Ufer und in die Ortschaften des Mailändischen retteten. Zu Lugano aber wuchs die Menge auf dem Platze, und gab den

beiden obengenannten schweizerischen Repräsentanten zu verstehen, daß das Luganeser-Volk der Freiheit werth sei, und daß es Unabhängigkeit verlange und wolle. Während die Repräsentanten sich entschuldigen, daß es nicht in ihrer Befugniß liege, so viel zuzugestehen, mit der Ermahnung, ruhig zu bleiben und sich auf die rechtmäßigen Obrigkeiten zu vertrösten, erscheinen Abgesandte im Namen Cisalpiniens, Freiheit und Gleichheit anzutragen. Die beiden schweizerischen Repräsentanten schwanken, und die Volksgährung hat keine Schranken mehr. Die Luganesen stellen den Freiheitsbaum auf, stecken aber statt der cisalpinischen Mütze den Hut Wilhelm Tells darauf; sie erklären sich frei, aber entschlossen, mit der Schweiz zusammenzuhalten. Seitdem hat der Wille der großen Mehrheit der Bewohner dieser Landschaften nie mehr gewankt, d. h. der entschiedene und feste Wille, als freie Schweizer zu leben oder zu sterben.

Auch das Volk von Mendrisio richtete den Freiheitsbaum und auf diesem Tells Hut auf, und schwur, bei der Schweiz zu bleiben. Allein die Cisalpiner, theils von Campiglione, theils von andern benachbarten Ortschaften des Mailändischen, beunruhigten die Mendrisier mit Proklamationen und Drohungen, und zuletzt mit bewaffnetem Einfalle.

Inmitten dieser Vorfälle kam zu Lugano die erfreuliche Nachricht an, daß Basel durch einen Beschluß vom 17. Februar in Anerkennung der unveräusserlichen Menschenrechte auf seinen Antheil an der Oberherrlichkeit über die vier italiänischen Vogteien gänzlich Verzicht leiste. Sehr bald kamen nacheinander die Entsagungen

der andern Kantone hinzu, welche vor Alter und Kraftlosigkeit sich entweder schon aufgelöst hatten, oder in der Auflösung begriffen waren. Durch Beschluß vom 14. April erklärten und anerkannten auch Landammann und Rath von Uri die Unabhängigkeit der Landschaft Livinen.

Die Befugniß, sich vermittelst einer provisorischen Regierung zu ordnen, wurde nicht nur Lugano gegeben, sondern auch Lokarno und Vallemaggia, Bellinzona, den obern Distrikten, welche Landschaften in diesen Wirren ruhig und unbelästigt geblieben waren. Das Volk von Mendrisio und Balerna, das sich mit großer Mühe von den Umtrieben der Cisalpiner losgemacht hatte, erhielt ebenfalls (30. Mai) Aufnahme unter die Zahl der Bestandtheile der Schweizer-Nation.

Nachdem inzwischen der Einfall in's Schweizergebiet durch Frankreichs Heere vollendet worden war, hatte für die Schweiz jene schreckliche Krisis begonnen, welche sich unter so vielen Gefahren und Drangsalen hinzog. Es waren durch das Werk des Eroberers neue Regierungsformen erschienen, und alle waren wie ein Hauch vorübergegangen. Auf diese war seit dem 12. April die eine und untheilbare helvetische Republik gefolgt, wie so viele andere Erzeugnisse dieses Zeitraums nach dem Muster der Mutterrepublik gestaltet und aus achtzehn Departementen unter dem alten Namen Kantone zusammengesetzt. Die italiänische Schweiz bildete zwei derselben: Bellinzona mit seiner Landschaft und den drei Thälern Riviera, Blenio und Leventina; Lugano mit Mendrisio, Lokarno und Vallemaggia. Jener sandte zwei Mitglieder in den Senat, dieser das Doppelte, und

beide Kantone besetzten sechszehn Stellen im helvetischen Großen Rathe, welcher aus 144 bestand. Nun war bis zu jener Zeit unser Mangel an unterrichteten Männern so groß, daß von diesen sechszehn Vertretern der italiänischen Schweiz in einer so achtbaren Versammlung (1800) kaum drei oder vier einige Bildung hatten.

Als durch die Abwesenheit Napoleon Bonaparte's, welcher zur Unternehmung gegen Aegypten abgesandt war, und durch die Niederlagen der französischen Feldherren in Italien die Stadt Mailand nebst den andern der Lombardei in die Gewalt der Oesterreicher zurückkehrte, zeigte sich als nahe und vorbereitet eine wilde Reaction auch zwischen unsern Bergen. Wehe damals demjenigen, welcher bei uns als Freund der neuen Einrichtungen oder vielmehr als Jakobiner galt, welches bei der Wuth der Parteien und des Fanatismus ganz das Nämliche war. Die Oestreicher näherten sich von Lecco und von Como her, und Alles deutete auf eine Umwälzung und auf Unglücksfälle. Am Morgen des 28. April 1799 drangen Haufen bewaffneter und im Namen Gottes und der heiligen Religion aufgebotener Landleute in die Stadt Lugano, welche die Plünderung vieler Häuser erlitt und bedauernswerthe Zeugin grausamer Mordthaten war. Die Anarchie dauerte einige Wochen. Auch Bellinzona war in Angst, da es ebenfalls von Schaaren plünderungsgieriger Landleute bedroht wurde; allein es entging sehr zufällig. Nicht so die Leventina, welche in Aufruhr gerieth, und von den eigenen gegen die Franzosen aufgestandeneen Leuten und nachher von den französischen Siegern eine unsägliche Menge Uebel erlitt.

Die Oesterreicher kamen von Komo her am 13. Mai zu Lugano an, breiteten sich dann im Lande aus und nahmen Quartier. Mehrmals schlugen sich die Oestreicher und Russen auf unserm Boden mit den Franzosen, und der Kanonendonner widerhallte bis in die entlegenen Thäler des St. Gotthards. Im September des nämlichen Jahres drangen Suwarow's Russen, eine große Horde, zuchtlos und räuberisch, von der Tresa her ein, lagen einige Tage bei der Taverne und in deren Umgegend, und durchzogen den Kanton von einem Ende zum andern, um die Alpen zu übersteigen, woher sie nicht mehr wiederkehren sollten. Während ihres ganzen langen Aufenthaltes brandschatzten die Oestreicher, welche von ihrer erschöpften Regierung fast keine Löhnung und Lebensmittel erhielten, das Volk zu Stadt und Land hart, verwüsteten Felder, raubten Heerden, und hinterließen eine ungeheure Schuld, von welcher auch nicht ein Heller je unsern armen Gemeinden bezahlt worden ist. Die Oestreicher mußten sich dann (Juni 1800) vor Moncey's Schaaren zurückziehen; schon früher aber hatten diese unsre Freunde und Vertheidiger der Religion, wie sie sich nannten, Hand über viele Stücke Geschütz geschlagen, welche zu Giornico, Bellinzona und Lugano aufbewahrt waren, und so wurden die Ueberreste der von den Schweizern in den alten italiänischen Feldzügen gemachten Beute geraubt.

Inzwischen waren die Drangsale des Volkes der ehemaligen Vogteien mannigfach und sehr schwer gewesen. Der Durchzug und der Aufenthalt der fremden Truppen hatte alle Vorräthe aufgezehrt und alle Gemeinden verschuldet; Handel und Wandel war unterbrochen; die Ernten

spärlich; und geschlossen waren uns die Pässe, Getreide aus der Lombardei, der Kornkammer dieser Landschaften, zu ziehen. Daher eine unmäßige Theurung der Lebensmittel; daher für die meisten Leute ein Zustand wahrhaften Elendes und Hungers. Und weil häufig und fast täglich Gesetze ungewohnten Inhalts von den Zentralbehörden kamen, und neue Pflichten und Lasten auferlegten, so darf man sich nicht wundern, wenn durch die Unwissenheit der Menge und unter den traurigen Umständen dieser Zeiten das Volk einen unauslöschlichen Widerwillen gegen die Einrichtungen der Einheits-Republik faßte. Von jenem traurigen Uebelstande sind die Spuren in der Mißstimmung der Tessiner gegen jede zentrale und im Interesse des Bundes liegende Einrichtung noch immer fühlbar.

Sehr wichtige politische Anordnungen, welche in dieser Zwischenzeit beschlossen wurden, gingen fast unbeachtet vorüber. So die erste Errichtung des Kantons Tessin, in Folge eines Beschlusses des helvetischen gesetzgebenden Rathes vom 26. Juni 1801. Es wurden ihm neun Distrikte gegeben, nämlich die acht ehemaligen Vogteien und Misox nebst Calanca, die man vom Bündner-Gebiet ablöste. Es wurde eine aus 44 Abgeordneten bestehende Kantons-Tagsatzung aufgestellt. Diese versammelte sich am 1. August zu Bellinzona, wählte einen Ausschuß zur Bearbeitung eines Verfassungs-Entwurfs, und berieth dann über die unseligste Frage, welche je in Tessin verhandelt worden ist, die des Hauptortes im neuen Freistaate. Lugano und Lokarno wurden mit großer Mehrheit beseitigt, und es ward entschieden, Bellinzona solle Sitz der obersten Behörden sein.

Allein Misox, welches wohl seine Abgeordneten nach Bellinzona gesendet, aber zu gleicher Zeit seine Einwendungen gegen die Trennung vom alten Grauen Bunde an die helvetischen Behörden gerichtet hatte, erlangte, daß es fortfahren konnte, Theil desselben zu bleiben (7. Sept.), was gewiß diesen, den alten Einrichtungen, Gebräuchen und Gewohnheiten mehr als irgend andre anhänglichen Gegenden sehr willkommen war, und insbesondere den Angesehenern des Thales, welche durch die Anschließung an die italiänische Schweiz viel von jenem Uebergewichte zu verlieren fürchteten, das sie in einem armen und in der Bildung wenig vorgeschrittenen Distrikte stets genossen haben; sicher aber war es den wahren Interessen der Landschaft nicht angemessen, welche der Sprache nach italiänisch ist, gegen das Tessin offen steht, und durch die hohen Alpen von jeder andern Bündnerischen Gegend geschieden wird.

Auch Livinen sollte dem italiänischen Kanton entzogen werden, um wieder an Uri zu fallen, eine nicht minder üble Trennung als die eben angeführte. Hinsichtlich jener aber wurden wenigstens die Wünsche der Misoxer erfüllt, während bei der zweiten die Gesinnung der Liviner entgegenstand. Diese, in Kenntniß, daß auf den April 1802 eine Tagsatzung nach Lugano zusammenberufen war, wandten sich an dieselbe mit einer Verwahrung gegen die Absicht der Lostrennung ihres Thales von dem andern italiänischen Theile.

Beinahe dieses ganze Jahr verlief unter den gewöhnlichen Verfassungs-Verhandlungen. Allein zu Anfang Oktobers dienten widersprechende Verfügungen des Regierungs-Statthalters, welcher den sogenannten Kongreß der

Luganer-Gemeinden zusammenberief, dann plötzlich auflöste, zum Vorwande neuer Unruhen. Als der Congreß in der Ebene von Poverò, nahe bei Lugano, wegen ökonomischer Gegenstände versammelt wurde, war er mit dem Sinken der helvetischen Zentral-Regierung bekannt; leicht wurde er dazu gebracht, Neuerungen zu versuchen, und stellte sich als Verfassungsrath auf. Auch bei diesem Anlasse haben solche nicht gefehlt, welche im Schooße der tumultuarischen Versammlung die auf die Anschließung des Kantons an die Lombardei hinzielenden Umtriebe auffrischten. Der Kongreß, bei Li Vigotti von Magliaso am 13. Oktober versammelt, beschloß die Sendung eines Abgeordneten nach Paris, um dem Ersten Konsul die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes darzulegen, und wählte dazu den Bürger J. B. Quadri. Auch der übrige Kanton wurde dringend eingeladen, seine Abgesandten zu wählen; allein es war dort allenthalben Gleichgültigkeit und Scheu vor den Kosten, und daher wurde der Einladung nicht entsprochen. Unter den Arbeiten dieser verirrten Versammlung, von welcher allmählig die Abgeordneten mehrerer Gemeinden ausblieben, ist die bemerkenswerth, daß, zum Nachtheil der Gläubiger, bewilligt wurde, das Recht, die Zinsen von den Häusern, Grundstücken und Kapitalien gerichtlich einzufordern, für ein ganzes Jahr einzustellen. Die vom Ersten Konsul der französischen Republik vorgeschlagenen Vermittlungs-Maßregeln stellten auch in den Luganischen Gemeinden Ruhe und Stille wieder her.

Die zehn Jahre der Mediationsakte.

(1803 — 1813).

Die Vermittlungsakte des Ersten Konsuls Bonaparte gab uns die Verfassung des 19. Februars 1803, welche uns viele und sehr schätzbare Vortheile brachte, und vor Allem denjenigen, daß sich sämmtliche acht ehemaligen italiänischen Vogteien dauernd in ein politisches Ganzes vereinigt befanden. Es ist freilich wahr, daß, eher als auf diesem Grunde eben so viele sehr ungleiche Distrikte schaffen, als vorher Vogteien gewesen waren, es eine sehr kluge Vorsicht für die künftige gute Verwaltung des Landes gewesen wäre, eine Verschmelzung vorzunehmen. Wäre Solches demjenigen in den Sinn gekommen, welcher auf unser Geschick Einfluß übte, so würden wir wohl den unbedeutenden Distrikt Riviera nicht haben; wahrscheinlich würde Vallemaggia (zu seinem eigenen Vortheil) einen Theil des Distriktes Locarno ausmachen, wie schon ehemals unter der schweizerischen Herrschaft; und dem Distrikte Mendrisio gehörte der ganz auf den südlichen Gestaden des See's gelegene Kreis Cerisio zu, während dem Distrikte Lugano die Ortschaften Medeglia und Isone als Ersatz dienen würden, da sie sich mehr gegen die diesseit des Cenere liegende Gegend, als gegen das Bellinzonische öffnen. Wir hätten dann nur sechs und ziemlich verhältnißmäßige Distrikte gehabt, statt der jetzigen acht sehr ungleichen.

Die neue Verfassung bestimmte für die Ausübung des Aktivbürgerrechts wenig lästige Bedingungen. Deßwegen wurden viele Individuen, obschon sie nicht zur alten bevorrechtigten Klasse der Genossen oder Ortsbürger

(vicini o patrizj) gehörten, ohne Anders zugelassen, oder konnten sich leicht die Zulassung verschaffen, wenn sie sich beflissen, ein kleines Vermögen zusammenzulegen oder ein Ortsbürgerrecht zu erwerben.

An die Stelle der alten jährlichen Regenzen setzte sie in jeder Gemeinde eine Munizipalität aus einem Ammann (sindaco), zwei Beisitzern und einem Gemeinderath, mit einer Amtsdauer von sechs Jahren. Schade, daß nicht zugleich mit den Regenzen auch eine Anzahl Gemeinden aufgehoben wurden, welche zu klein und gering sind, um je hoffen zu lassen, daß sich darin eine gute und regelmäßige Verwaltung bilden und befestigen könne. Wir meinen hier etwa hundert (unter der Gesammtzahl von 257), welche in weniger als fünfzig Familien oder Feuerstellen bestehen.

Sie stellte in jedem Kreise (es waren deren 38, wie noch heute) ein Friedensgericht auf, aus einem Richter und einem Schreiber, welcher zugleich Beisitzer war. In jedem Distrikt errichtete sie ein Gericht erster Instanz für Zivil- und Criminalfälle. So sprach in dem einen Distrikt das Gericht für zwanzig oder fünfundzwanzigtausend Individuen Recht, in einem andern für fünfzehn, zehn, und in einem weniger als für viertausend Menschen. Der Verschmelzung der verschiedenen Landestheile in einen gleichartigen politischen Zustand legte sich vom ersten Beginn an das in den Weg, daß alle untergeordneten Behörden aus Leuten, welche der betreffenden Oertlichkeit angehörten, bestellt werden mußten, mochte diese die hinreichende Zahl fähiger und würdiger Personen haben oder nicht. Daher kömmt es, daß noch jetzt, nachdem wir seit mehr als

fünfunddreißig Jahren zusammen einen Kanton ausmachen, wir den Widerwillen nicht abgelegt haben, in Folge dessen wir im Gerichte Locarno's Luganische Richter und umgekehrt nicht sehen könnten.

Zentral-Behörden waren durch die neue Verfassung ein Großer Rath von 110 Mitgliedern, als souveraine Gewalt; ein Kleiner Rath von neun, als Vollziehungs- und Verwaltungs-Gewalt; ein Appellationsgericht von dreizehn Richtern, welche in letzter Instanz die Zivil- und Kriminalfälle und Prozesse beurtheilen sollten; und endlich ein Administrativ-Gericht, welches aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes und vier Appellationsrichtern gebildet war. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wurden aus der Mitte des Großen gewählt, und blieben in diesem. Unvereinbarkeit der Stellen, wie sie die Tessiner später begehrten, war nicht darin; indem ein Großrath Richter wie Schreiber sowohl bei den Gerichtshöfen wie bei den Friedensgerichten, und untergeordneter Verwaltungs-Beamter sein konnte. Präsident des Großen Rathes mußte ein Mitglied des Kleinen sein.

Die Wahlen der Großräthe waren so angeordnet, daß jede Kreisversammlung aus dem Distrikt einen unmittelbaren Abgeordneten wählte; ferner drei Kandidaten ausser ihrem Gebiete, mit starkem Zensus; ferner zwei andere mit geringem Zensus. So erhielt man 190 Kandidaten, welche das Loos auf 72 brachte, welche zusammen mit den 38 unmittelbaren Kreisabgeordneten die 110 Mitglieder des Großen Rathes ausmachten. Wer unter den ernannten Mitgliedern der zweiten und dritten Wahl von fünfzehn Kreisen vorgeschlagen worden war,

wurde zum lebenslänglichen Rathsherrn erklärt. J. B. Quadri von Li Vigotti hatte diese Ehre, und kein anderer außer ihm.

Derselbe Quadri tadelte, als vor acht Jahren gegen die Reform gekämpft wurde, gar sehr das Wahlsystem der Verfassung von 1803, indem er anführte, eine Ernennung in einer Kreisversammluug zu erlangen sei sehr leicht für einen, der derselben nicht angehöre; in kurzer Zeit würden die Ernennungen von freier Wahl alle den Städten und ersten Flecken zufallen; das habe man während der Mediationsakte gesehen, als viele Kandidaten mehrere Ernennungen erhielten, und als (1813 am Ende der zehn Jahre) im Großen Rathe 11 Mitglieder aus der Stadt Lugano, 10 aus der Stadt Locarno, 7 aus der Stadt Bellinzona, 6 aus dem Flecken Mendrisio saßen, so daß beinahe ein Drittel der Mitglieder des Großen Rathes einzigen vier Gemeinden angehörten.

Die Verfassung gewährleistete die katholische Religion als die des Staates; sie gewährleistete ebenfalls die Loskäuflichkeit des Zehntens.

Die ersten Behörden des Freistaates (der Große Rath trat am 20. Mai in Wirksamkeit) hatten gegen sehr große Schwierigkeiten zu kämpfen. Das ganze seit Jahrhunderten arme Land war fünf Jahre lang durch Anarchie, Aufstände, fremde Einfälle und Beraubungen erschöpft. Unter den verschiedenen, zum ersten Male vereinten Gegenden desselben vielfache Vorwände, vielleicht auch Gründe zur Eifersucht; größter Mangel an unterrichteten und zur öffentlichen Verwaltung gebildeten Männern.

Die Händelsucht, deren man die Tessiner beschuldigt,

gab sich nur zu früh im Schooße der Räthe kund. Kaum hatten sie sich konstituirt, so erhob sich heftiger Streit in der Berathung über das Organisations-Gesetz des obersten Gerichtshofes, indem die Regierung die Erwählung des Präsidenten ansprach und mehr als ein Großrath darauf drang, daß die Sitzungen abwechselnd in allen Distrikten gehalten wurden. Kaum überwog die angemessenste Ansicht, daß diese Wahl dem Gerichtshofe selbst zustehe, und daß die Sitzungen unter den Hauptorten Bellinzona, Lokarno und Lugano abwechseln sollten, welche Kehre schon das Jahr vorher angenommen worden war.

Nach Beseitigung dieses Streites erhob sich der weit gefährlichere über den Sitz der Regierung. Lugano stellte sich mit lebhaftem Gesuch voran, und mit dem Anerbieten von Gebräulichkeiten für den öffentlichen Dienst und von Wohnungen für die ersten Beamten. Im Kleinen Rathe waren damals die Transceneriner die Mehrzahl. Es wurde von diesen der Beschluß, die Vorschläge Lugano's anzunehmen, durchgesetzt, wogegen sich Bellinzona beschwerend an den Landammann der Schweiz und an den Ersten Konsul als Vermittler wandte. Der Kleine Rath verlegte sich nach Lugano; und inzwischen entwickelte sich zwischen den beiden Gegenden diesseit und jenseit des Berges Ceneri jener Gährungsstoff, welcher mehrmals die Ruhe und das Wohl des Vaterlandes in Gefahr setzen sollte.

Durch eine Proklamation vom 12. Juli wurde das Volk zur Beruhigung und Eintracht ermahnt. Allein die Leidenschaften waren so erhitzt, daß der Kleine Rath Furcht hegte, es möchten Bürger so schlecht oder so unbekannt mit dem Gemeinwohl sein, daß sie sich verführen ließen,

von der Tagsatzung die Trennung des Kantons in zwei zu verlangen.

Glücklicher Weise hatte die Sache dießmal keine weitere Folge. In den Räthen aber hatte die Uneinigkeit andere Beförderungen. Als es sich um Verlegung des Sitzes nach Lugano handelte, unterhielt die Minderheit des Kleinen Rathes, die davon nichts wissen wollte, über diesen Gegenstand einen Briefwechsel mit dem Bundeslandammann. Was beginnen die Heftigsten der Gegenpartei, den Staatsrath J. B. Maggi von Kastello an der Spitze? Sie stehen nicht an, den Kurier an der Moesabrücke anhalten, die Felleisen auflösen, und daraus die an die erste Magistratsperson der Schweiz gerichteten Briefe nehmen zu lassen; dieses ruchlose Verfahren gab natürlich zu starken und demüthigenden Vorwürfen Anlaß. Unsere Verunehrung gegenüber den Bundesbehörden wurde dadurch vermehrt, daß, zuwider dem deutlichen Inhalte der Verfassung, welche die Amtsverrichtungen des Großrathes unentgeldlich erklärte (außer wenn ein Kreis seinem unmittelbaren Abgeordneten eine Entschädigung bewilligen wollte), die Mehrheit des Kleinen Rathes sich mit derjenigen des Großen zur Annahme eines Gesetzesentwurfes verstand, nach welchen den Großräthen eine Besoldung unter dem Namen einer Entschädigung für die nothwendigen Ausgaben zukommen sollte. Zugleich wies man den Mitgliedern der Regierung eine Besoldungsvermehrung an.

Eine üble Streitfrage folgte der andern. Und so kam zu all' diesem noch von Seite der im Großen Rathe sitzenden Advokaten die sonderbare Anmaßung, dem Kleinen Rathe ein fix und fertiges Reglement aufzubürden, einer

Behörde, welcher die Verfassung das Vorschlagsrecht der Gesetze und Verordnungen zutheilte. Auch dieser Zwist war mit einem sehr lebhaften Hinundherzerren beim Landammann und bei der Tagsatzung zwei oder drei Jahre hindurch begleitet. Freilich dienten einige Verfügungen des Landammanns und eine außerordentliche Sendung des Oberst Hauser von Glarus zur Beilegung dieser Streitigkeiten; sie zogen jedoch von den ersten Augenblicken an und allzu lange Zeit hindurch den Geist und die Sorgen unserer Staatsmänner ab; sie schufen Zwiespalt und Parteiungen; sie hinderten die Gründung und Entwicklung von Einrichtungen, die würdig mit denjenigen anderer neuen Kantone gewetteifert hätten.

Ungeachtet alles dessen und vieler andern ungünstigen Umstände gab uns die erste Hälfte dieses Zeitraums das werthvolle Geschenk, das wahre Gemeinwohl bezweckender Gesetze. Der Landbau wurde von verderblichen Fesseln befreit; die Grundzinse oder immerwährenden Lehenzinse ablöslich gemacht; der Loskauf der Zehnten verordnet; befördert die Verbesserung der Grundstücke durch die Beschränkung des Weidgangs und durch die Befugniß, sich gänzlich davon loszukaufen; die Bebauung des Bodens endlich dadurch ausgedehnt, daß jedem Miteigenthümer oder Einwohner seit zehn Jahren in der betreffenden Gemeinde das Recht zugesichert wurde, bis auf 10 Pertichen (etwa 2 Jucharten) anbaufähiges Gemeindeland unter sehr billigen Bedingungen zu völligem Eigenthum zu verlangen. Gegen solche Neuerungen schrie hier und da der rohe Bauer aus Furcht vor Futtermangel für sein Vieh, schrie der Priester aus Besorgniß der Verminderung der Einkünfte und des

Verlustes durch eben diese Loskäufe, welche ihm den Wohlstand vergrößern und die jährlichen Einkünfte sichern sollten. Allein die Behörde blieb fest; und diesen ihren Gesetzen, nicht weniger als den damals beschlossenen und begonnenen neuen Straßen verdankt Tessin eine große Verbesserung der Grundstücke und eine verhältnißmäßige Vermehrung der landwirthschaftlichen Produkte. Freilich trifft man auch in jenen Gesetzen zur theilweisen Verminderung der heilsamen Wirkungen geeignete Klauseln; allein es läßt sich nicht läugnen, daß gerade diese Gesetze beinahe die einzigen sind, welche Tessin für die Entwicklung des Landbaus besitzt; und vielleicht würden wir nicht einmal diese erhalten haben, wären nicht die Ideen, wie so viele andere, von der französischen Revolution in Umlauf gebracht, und mit vielem Eifer vom Direktorium der Einheitsrepublik aufgenommen worden. Ein Umstand kam nachher hinzu, der mittelbar jenen Gesetzen mehr Kraft verlieh, nämlich die in's Volk gedrungene Furcht, der Beherrscher der Lombardei möchte sich des Kantons Tessin bemächtigen, so daß man in vielen Gemeinden eifrig zu Verkäufen oder Vertheilungen ausgedehnter Gemeinde- oder Ortsbürger-Ländereien schritt, welche stets unbebaute Weiden, unfruchtbarer Heide ähnlich, gewesen waren, und nun sehr bald in mit Maulbeerbaumpflanzungen bereicherte Wiesen und Felder verwandelt wurden.

In Rücksicht auf den Sinn der Masse des Volkes, welcher den Einrichtungen der Revolution wenig geneigt war, ließ man die vor 1798 bestandenen Zivilgesetze, Statuten, Bräuche und Gewohnheiten einstweilen in Kraft; weislich aber nahm man das Zugrecht bei Verkäufen aus,

und im Peinlichen blieb die Folter der Wippe abgeschafft; eben so die Einziehung des Vermögens und der Antheil der Richter an den Geldstrafen. Durch ein sehr weises Gesetz von 1804 wurde auch die Volkserziehung in's Auge gefaßt; allein dieses wurde gemacht, und dann nicht im Geringsten befolgt. Die Gleichgültigkeit dieser ersten war ein ansteckendes Uebel, und ging auf alle nachfolgenden bis zur Reform über.

Nicht weniger dagegen waren, als Zugabe zu den schon oben besprochenen, die Bedrängnisse dieses ersten Zeitraums der Tessinischen Freiheit. Da das große Werk der neuen Straßen zeitig unternommen wurde, mußte man sich hinreichende Geldmittel verschaffen. Es bestand die Verpflichtung, einen Beitrag von freiwillig Geworbenen zu den Heeren des Vermittlers zu stellen, und da sich Freiwillige nicht fanden, war man genöthigt, harte Mittel anzuwenden, die Gemeinden und die Staatskasse zu belästigen, überall Mißstimmung zu pflanzen. Dahin gehörte die Nothwendigkeit, die Miliz einzurichten, gegen welches die Meisten inner- und außerhalb der Rathsäle sich übermäßig sträubten; und die Staatskasse konnte nicht gehörig den großen Kosten begegnen, welche durch die Habgier der Lieferungs-Uebernehmer überaus vergrößert wurden, indem diese sich theils die Bestechlichkeit, theils die Unerfahrenheit der Staatsverwalter oder der Agenten derselben zu Nutzen machten.

Die ökonomischen Schwierigkeiten des werdenden Freistaates zu beschreiben, wäre nicht leicht. Er besaß keine Domainen, außer einigen Grundstücken um die Schlösser zu Bellinzona, Liegenschaften von sehr geringem Werth,

und doch zuerst auch noch von den drei ehemals oberherrlichen Kantonen angesprochen. Um sich das Wohlwollen des Volkes zu gewinnen, hatten die neuen Kantonsbehörden mit einem Federzug (28. Mai 1803) die Einschreibungs- oder Handänderungsgebühr, die Patentgebühr für die Betreibung der Gewerbe und des Handels, die Getränk- und Luxus-Steuern abgeschafft, alles Dinge, um derentwillen hauptsächlich der Name der Einheits-Republik in der italiänischen Schweiz verhaßt geworden war. Kaum konnte man die letzten Reste oder Rückstände eintreiben; und es kam dazu, daß eine Schaar französischer Soldaten über die Alpen herzog, und sich zu Bellinzona, Locarno und mehrern andern Orten einlegte, um von vielen Verzögerern das Schuldige einzuziehen (1803).

Im ersten Lebensjahre des Kantons Tessin belief sich die Gesammtheit der Einkünfte, unter welchen das Salzmonopol noch nicht erschien, auf die geringe Summe von ungefähr 70,000 Schweizerfranken. Das Jahr nachher erreichte sie, Alles inbegriffen, diejenige von 190,000 Fr. Um dieses Einkommen zusammenzubringen, mußte die Regierung die Zölle erhöhen, die Weggelder zusammendrängen, den Salzpreis ziemlich hoch halten, das Stempelpapier, die Jagdbewilligungen und einige andere kleine Auflagen beibehalten. Durch all' Dieses zeigte sich das gemeine Volk über die neue Ordnung der Dinge nicht allzu erfreut.

Was aber hauptsächlich diese ersten Zeiten unserer Unabhängigkeit trübte, war die militairische Besetzung des Landes, welche mit schreiender Verletzung des Völkerrechtes und der Verträge von einem Truppen-Korps des König-

reichs Italien ausgeführt wurde. Von Mailand kamen unaufhörliche Klagen sowohl über die Aufnahme von Ausreißern als über das Einschmuggeln englischer Fabrikate und Kolonialwaaren. Konnte entweder die Tessinische Regierung nicht Alles hindern, oder mochte sie es zum Theil nicht, aus Abneigung, die Interessen zu Vieler zu verletzen und sich verhaßt und verächtlich zu machen; kurz, sie versprach Alles, und erfüllte auch Vieles; allein es genügte nicht, die Begehren der Napoleonischen Minister zu befriedigen. Daher wurde ganz geheim ein Einfall vorbereitet. Am Abend des 21. Oktober 1810 erhält unversehens die Regierung zu Bellinzona die Nachricht, das Schweizergebiet sei verletzt, in Lugano haben französische und italiänische Truppen Quartier genommen, und schicken sich an, auch den übrigen Theil des Kantons zu besetzen; und wirklich wurde er in wenigen Tagen mit fünf- oder sechstausend Mann Fußvolk und leichter Reiterei nebst einer verhältnißmäßigen Zahl Kanonen besetzt. Weder der Landammann der Schweiz, noch die Kantons-Regierung, noch der Geschäftsträger zu Mailand hatten das geringste Zeichen gegeben, daß sie dieses Gewitter voraussähen.

Der Kleine Rath sandte dem General Fontanelli, Befehlshaber der Division, eine Verwahrung zu. Seinerseits gab der Napoleonische General gute Versicherungen in Worten, entsprach ihnen sehr schlecht der That mit. Nicht Kanton Tessin, sondern Italiänische Vogteien wurden wir genannt; man nahm Quartier in einem der Schlösser des Hauptortes, und tastete das Kantonszeughaus an, stellte Wachen in die Druckerei, damit die Regierung keine Proklamation herausgeben könne; schärfte ebender-

selben ein, daß sie nicht wage, den Großen Rath zusammenzuberufen, und Aehnliches, welches entweder an sich schon gewaltthätig war, oder die Absicht, Gewalt zu gebrauchen, andeutete.

Während Regierung und Gemeindebehörden sich in tausend Verlegenheiten befanden, um dem eingefallenen Truppen-Korps bequeme Quartiere zu verschaffen, und einerseits die Wohnungen der Bürger von fremder Gendarmerie beaufsichtigt und willkührlich durchsucht wurden, um flüchtige lombardische Konskribirte zu überfallen und einzukerkern, und anderseits Gendarmen und Finanzbeamte allen regelmäßigen Handel und Durchzug nicht nur englischer und Spezereiwaaren, sondern auch der schweizerischen Baumwollen-Fabrikate hemmten: begann man mit Ränken und Geld den Weg zu dem Ziele zu bahnen, welches künstlich verdeckt das hauptsächlichste der Unternehmung war, nämlich die Tessiner oder eine gewisse Anzahl derselben zur Forderung der Vereinigung mit dem Königreich Italien zu bringen.

Der Kleine Rath, welcher nicht auf die Stärke, die ihm gänzlich fehlte, sondern auf das gute Recht fußte, schrieb an den General Fontanelli, den Befehlshaber des eingefallenen Korps, er verwahre sich, daß er in diese unerwartete Besetzung des Tessinischen Bodens nie eingewilligt habe, noch einwilligen werde; er weiche wohl der Gewalt des Stärkern, behalte sich aber den Gebrauch und die volle Ausübung seiner gesetzlichen Stellung als oberste Kantons-Behörde vor. Und damit dieser Verwahrungsakt auf alle Zeit bestehe, ließ er ihn in die Protokolle der Tessinischen Regierung eintragen, stellte eine beglaubigte Abschrift dem

Napoleonischen General zu, und übersandte eine ähnliche an Se. Exz. den Landammann der Schweiz, Herrn von Wattenwyl in Bern (3. November 1810). Das Benehmen des Kleinen Rathes, in welchem damals Rusconi von Pallasio, Abbé Vincenz Dalberti von Olivone und Franzoni von Locarno am meisten Gewicht hatten, galt als fest, klug und höchst lobenswerth. Hingegen gerieth in großen Verdacht heimlicher Verständnisse mit der Italiänischen Regierung der Staatsrath J. B. Maggi, welcher sich allzuhäufig nach Mailand begab, und daselbst mit den Civil- und Militairbehörden des Vicekönigs Eugen zu thun hatte; daher wurde er bei den Wahlen des folgenden Juni zugleich mit Frasca von Lugano abgelöst, und trat aus dem Kleinen Rathe, wie schon einige Jahre vorher J. B. Quadri aus demselben getreten war. An die Stelle kamen Andreas Caglioni von Ascona und Anton Zeglio von Ambri, unter welchen ersterer in der Folge zu höchst wichtigen diplomatischen Sendungen gebraucht worden ist.

Gegen Anfang des Jahres 1811 verbreitete sich mehr als je das Gerücht von einer nahebevorstehenden Losreißung entweder des ganzen Kantons oder wenigstens desjenigen Theiles, der jenseit des Luganer-See's liegt. In dieser bedrängten Lage traten Gemeinderäthe und Bürgerschaften des Mendrisischen wetteifernd zusammen, um die höchsten Behörden Tessins und des Bundes dringend zu bitten, daß ihrer Landschaft die Eigenschaft einer schweizerischen aufrechterhalten werde. Die Napoleonischen Befehlshaber, welche Zusammenkünfte zur Aufsetzung von Zuschriften ganz anderer Art gewollt hätten, erhoben großen

Lärm gegen diese gesetzlichen und patriotischen Versammlungen, welche sie als aufrührerische und feindselige anschuldigten. Erst im März jenes Jahres beliebte es dem Napoleonischen General, eine ausserordentliche Versammlung des Großen Rathes zu gestatten. Dieser genehmigte Alles, was die Regierung gethan hatte.

Auf der außerordentlichen Tagsatzung, welche im April jenes Jahres zu Solothurn gehalten wurde, war die Besetzung des Kantons Tessin Gegenstand der ernsthaftesten Berücksichtigung. Besonders bedenklich war eine Note vom 13. Februar des Herrn von Champagny, Herzogs von Cadore, in welcher stand:

„Son intention (Napoleons) est, de ne pas toucher à l'inté-„grité de la Confédération Suisse; mais il y a quelques parties „des Cantons (er meinte des districts) du Tessin, qui par leur „situation influent tellement sur les intérêts commerciaux et „sur le système du royaume d'Italie, qu'il est à désirer, de „voir leurs rapports mutuels mieux déterminés. Il serait „avantageux aux deux pays, de procéder à une délimi-„nation, qui, en laissant subsister les Cantons du „Tessin, rectifiât leurs frontières et améliorât celle de l'Italie."

Es wurde ein Brief (23. April) an den Kaiser Napoleon beschlossen, in welchem die Verletzung der Souverainitäts-Rechte der Schweiz durch die Besetzung Tessins dargethan, scharfe Maßregeln gegen den Schleichhandel versprochen, und die Räumung gefordert wurde. Die Sprache der Note war eher stark, indem darin von Täuschung des Kaisers durch übertriebene Berichte gesprochen, und auf geheime Absichten Gewisser (nämlich der Minister des Königreichs Italien und insbesondere des Vorstehers der Finanzen Prina) hingedeutet wurde. Es befanden sich zu Paris auf

ausserordentlicher Sendung, um Glückwünsche über die Geburt des Königs von Rom dazubringen, zwei Gesandte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Müller-Friedberg von St. Gallen und v. Flüe von Unterwalden; man sandte überdieß den Bürgermeister Reinhard von Zürich hin, in dessen Instruktionen ein Artikel bemerkenswerth war, welcher sich auf jenen zu bedeutungsvollen Satz in der Note des Herzogs von Cadore bezog, es könnte der Fall einer Grenzberichtigung zwischen dem Königreich Italien und dem Kanton Tessin eintreten. Der außerordentliche Abgeordnete sollte anzeigen, daß die Tagsatzung in eine solche Vornahme einwilligen könnte, doch nur auf der Grundlage, daß die „Integrität der Schweiz unverletzt und der Bestand des Kantons Tessin gesichert“ bliebe; und hinzufügen, eine solche Sprache sei auffallend, indem niemals ein Wort über das Bedürfniß neuer Grenzbestimmungen verlautet habe. Die Tagsatzung beschloß noch einstimmig folgendes Schreiben an den Großen und Kleinen Rath Tessins, das voller Ausdrücke des Lobes, Trostes und der Aufmunterung war:

Getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen!

„Bei unserm Zusammentritt in außerordentlicher Tagsatzung, zu „welchem wir durch Bundespflicht gegen Euch gerufen waren, haben „wir diejenigen Berichte angehört, die uns über die Lage Eures „Kantons vorgelegt worden sind.

„Die Leiden, die Ihr bereits ausgestanden habet, und denen Ihr „noch ausgesetzt seid, haben uns tief gerührt; glaubet, liebe Eid- „und Bundesgenossen, daß die gesammte Eidgenossenschaft diese „Leiden mit Euch theilt, und daß der eifrigste Wunsch der Tag- „satzung dahin geht, Euch Erleichterung und Hülfe verschaffen zu „können.

„Ihr habt in dieser gefahrvollen Zeit dem Vaterlande Beweise „von Treue und Anhänglichkeit gegeben, die, wenn es möglich wäre, „die verfassungsmäßigen Bande zwischen uns und Euch noch enger „knüpfen würden. Die Klugheit Eures Benehmens, die Beweise „von wahrer moralischer Würde, Eure Standhaftigkeit im Unglück, „vereint mit der Liebe zur Ordnung, von der sich das Volk Eures „Kantons auf keinen Augenblick hat ableiten lassen, verdienen unsern „ungetheilten und wärmsten Dank.

„Harret, liebe Eid- und Bundesgenossen, in diesen ehrenvollen „Gesinnungen aus, und stärket Eure Angehörigen in ihrem vortreff- „lichen Benehmen, damit sie weder muthlos noch ungeduldig werden; „denn dieses wird unsere so theure Angelegenheit bei dem großen „Monarchen, unserm Vermittler, der immer den wahren Schweizer- „Charakter geehrt hat, am Besten befördern.

„Seid übrigens versichert, daß die Tagsatzung bereits Alles ge- „than hat und noch thun wird, was sie nach den Umständen zu Euren „Gunsten immer anwendbar glaubt; erwartet nun den Erfolg, und „hoffet, daß die göttliche Vorsehung, die bis auf diesen Tag unser „Vaterland beschützt hat, demselben in seiner jetzigen Noth nicht „minder gnädig sein werde.

„Indem wir das gegenwärtige Schreiben an Euch erlassen, er- „füllen wir sowohl die Willensmeinung unserer hohen Committenten, „als den Wunsch unsers Herzens; schenket, getreue, liebe Eid- und „Bundesgenossen, geneigte Aufnahme diesem aufrichtigsten Beweise „unserer Euch gewidmeten Hochachtung und bundesgenössischer Ge- „sinnungen."

Solothurn, den 23. April 1811.

Der Landammann der Schweiz und die
Abgeordneten der Kantone auf der außer-
ordentlichen Tagsatzung.
Heinrich Grimm von Wartenfels.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Es ging lange, bis es den eidgenössischen Abgeordneten vergönnt war, ihren Kommittenten irgend ein Ergebniß an- zuzeigen; und inzwischen dauerte die Besetzung fort. Es

traf sich, daß währenddessen die ordentliche Tagsatzung (4. Juni) sich versammelte, und daß bei der Feierlichkeit des eidgenössischen Grußes der Gesandte von Zug, Georg Sidler, ein derbes Wort äußerte, über die Nichtachtung, welche man den gerechten Vorstellungen der Schweiz beweise. Das bewirkte das Platzen der Bombe. Bekannt ist, wie wenig Napoleon jede etwas freimüthige und unabhängige Besprechung vertrug. Die schweizerischen Abgeordneten erfuhren dieses zu ihrem großen Nachtheil. Als sie zu einer lange erwarteten Abschiedsaudienz zugelassen worden waren, hatten sie der Tagsatzung die unangenehmsten und beunruhigendsten Dinge zu berichten. Dieser Theil der Geschichte scheint noch wenig bekannt, und der Erzählung nicht unwerth zu sein.

Auf die in der Nacht vor dem 28. Juni vom Herzog von Bassano erhaltene Anzeige begaben sich die Abgeordneten in der Frühe zum Lever des Kaisers nach St. Cloud. Nach den grandes entrées und dem kürzern Empfange der österreichischen, preußischen, dänischen und großherzogl. hessischen Gesandten, wurden sie durch den Oberst-Kammerherrn, Grafen von Montesquiou, in's Kabinet des Kaisers geführt. Nach Abnahme des Rückbeglaubigungsschreibens äußerte der Kaiser, daß in der Tagsatzung sehr heftige Aeußerungen über das Tessiner-Geschäft stattgefunden hätten; man habe von Abtreibung der Gewalt mit Gewalt, und überhaupt sehr drohend gesprochen, und selbst seiner Person nicht Achtung getragen; die Schweizer haben Ursache, mit ihm zufrieden zu sein; er habe seine Truppen seiner Zeit aus eigenem Antriebe aus der Schweiz zurückgezogen, weil er derselben die Unab-

hängigkeit gegönnt habe; auch im Tessin habe er seine Gewalt nicht gebraucht; es wäre möglich gewesen, daß seine Truppen den Tessin geräumt hätten; aber nun, da man sich Drohungen herausgenommen habe, würde es erzwungen scheinen u. s. w. Später sagte er, eine Unterhandlung werde nun, er wolle nicht sagen unmöglich, aber doch schwieriger sein. Und neuerdings auf das in der Tagsatzung Gesagte zurückkehrend, fügte er bei, es suchen Einige darin Mißstimmung und Hitze zu verbreiten; warme Köpfe, junge Leute könnten so ihr Vaterland verderben; nicht nur um der Schweiz, sondern auch um anderer Staaten willen könne er solche Ausfälle nicht dulden; und schloß, er sei der Schweiz wohlgeneigt, aber wenn er herausgefordert (!) werde, so könne er für sich selbst nicht gut stehen. Der Kaiser that diese Aeußerungen mit großem Nachdruck und mit eben solcher Bestimmtheit und mit öfterer Wiederholung und Verstärkung der Hauptsätze. Als er vom Kanton Tessin sprach, bemerkte er dessen Ausdehnung gegen Mailand, und verdeutete, daß er wegen einiger Tausend Menschen die wichtigsten Interessen des Königreichs Italien nicht aufgeben könne. „Ueberhaupt, schrieben die Abgeordneten, glauben wir deutlich abzunehmen, daß es schwer sein werde, auf den Grundlagen des Beschlusses der Tagsatzung zu einer Unterhandlung zu gelangen.“ Sie gingen dann dazu über, Bericht über andere bittere, von Napoleon gegen die Schweiz erhobenen Beschwerden zu erstatten, daß die vier kapitulirten Regimenter nie vollständig seien, und daß stets viele Schweizer im Dienste des verhaßten Englands ständen. Der Kaiser wiederholte am Ende im Zusammenzug seine Reden, daß

er drei Dinge von der Schweiz fordere: 1. nicht beleidigt zu werden (insulté); 2. die wirksame Zurückziehung der Regimenter aus englischem Dienste; 3. die Rekrutirung. Er fügte dann im Ganzen bei, daß er gegen die Schweiz immer gleich wohlwollend gesinnt sei, und diese warnende Sprache nicht führen, sondern nach seiner Macht handeln würde, wenn er die Schweiz nicht liebte oder widrige Gesinnungen gegen dieselbe hegte.

Die Abgeordneten schlossen ihren Bericht mit der Vorstellung an den Landammann, es sei unerläßlich nothwendig und dringlich, den ihnen ganz unbekannten Gegenstand der Vorwürfe durch ein eigenes Schreiben zu heben, und zugleich die feierlichste Versicherung der ergebenen und ehrfurchtsvollen Gesinnungen und des unbedingten Zutrauens der Tagsatzung und der Schweizer-Nation gegen die erhabene Person des Kaisers zu äußern.

Das Ergebniß jener denkwürdigen Audienz war neuerdings und kräftiger in einem amtlichen Bericht vom folgenden Tage geschildert, des Inhalts:

„Le but de ce supplément est de baser autant que possible „sur les paroles de l'Empereur même les résultats du rapport „principal, et de les mettre d'une manière plus confidentielle „sous les yeux de V. E. le Landammann de la Suisse.

„C'est cependant toujours un abrégé, que nous lui présen-„tons. S. M. a mis beaucoup de précision, de détermination „et d'énergie dans le langage, qu'il nous a tenu; il nous a „chargés plus d'une fois de le rapporter, et il a souvent répété „les phrases les plus marquantes.

„Il a commencé par dire: On a mis à la Diète beaucoup „de chaleur dans les discussions sur le Tessin; un jeune „homme, échappé d'une université allemande, s'est surtout „évertué. Comment se peut-il, que le Landammann, que des

„hommes sages ne l'aient pas réprimé ? on est allé jusqu'aux „menaces; on n'a pas même ménagé ma personne. Que les „membres de la Diète s'oublient entr'eux, c'est leur affaire; „mais je suis un tiers, je dois rester intact. On a dit, qu'il „fallait repousser la force par la force; en général on s'est „donné des mouvements pour répandre de l'animosité. Si l'on „me jette le gant, je le relèverai; j'ai la guerre en Espagne, „que je l'aie encore avec la Russie, l'Autriche, et je saurai „toujours lever 30 à 60 mille hommes, pour disposer de la „Suisse; de mauvais esprits, des jeunes gens peuvent la perdre. „Ils pensent avoir la puissance de me résister; n'ont-ils pas vu „comment j'ai écrasé la Prusse? Les Suisses ont lieu d'être „contents de moi; ils ne m'ont point chassé; j'ai retiré mes „troupes, j'ai fait l'acte de médiation, parceque je voulais la „Suisse indépendante. Je n'ai pas usé de mes moyens au Can-„ton du Tessin. J'ai déjà manifesté au Landammann des dispo-„sitions tranquillisantes; j'ai dit, qu'on pouvait traiter avec „moi de puissance à puissance; on m'envoie un négociateur, „et en même temps on lâche des déclarations de guerre au sein „de la Diète... Je ne suis pas disposé à écouter Monsieur „Reinhard... Il aurait été possible d'évacuer le Tessin; mais „on m'a menacé; si je le faisais, on croirait m'y avoir forcé; „la négociation par là est devenue, je ne veux pas dire impos-„sible, mais difficile... Si l'on veut la guerre, on l'aura; mais „que veulent ceux qui animent ainsi? Veulent-ils faire égorger „et incendier encore une fois? Je ne peux souffrir des propos „comme on en a tenu en face des autres états de l'Europe; „si je les tolérais, on crierait bientôt partout, car en ce mo-„ment je presse surtout, parcequ'il faut réduire l'Angleterre, „qui commence à sentir les fléaux.

„S. M. revint à dire, que l'acte de médiation n'a pas été „approuvé; qu'on aurait vu la pensée des Suisses, si ses armées „avoient essuyé des revers, si les Autrichiens avaient paru, „s'il avait fallu se mettre en devoir de les repousser; il pense „que bien des personnes avaient désiré cet événement; il ne „croit pas les petits Cantons dévoués; il cita à plusieurs „reprises, mais sans articuler de grief, les Reding.

„L'Empereur a dit finalement d'un ton radouci, qu'il n'a

„pas changé de système envers la Suisse, qu'il aime les Suisses, „qu'il les veut tels qu'ils sont; que sans ce fond de bienveillance „il ne nous parlerait pas ainsi, qu'il n'avertirait pas du danger, „qu'il se servirait de sa puissance, et qu'un jour à minuit „peut-être, il signerait le décret de la réunion. Que les hom„mes, qui aiment la patrie, doivent donc réprimer les discours „imprudents; qu'il ne répond pas de lui-même, si on le „provoque.

„Il ne s'est point prononcé plus particulièrement sur l'affaire „du Tessin; il a seulement dit, que ce pays se prolongeait en „partie vers Milan, et qu'il ne pouvait point faire attention „à quelques mille hommes, et leur sacrifier les grands intérêts „du royaume d'Italie; que cette frontière n'était point na„turelle, et que, si on voulait la prendre au strict, la frontière „naturelle de la Suisse serait sur le St. Gotthard.

„Nous avons presque épuisé dans notre rapport ce que „S. M. nous a dit sur le second objet des régiments suisses en „Angleterre. L'Empereur a dit avec amertume, avoir déjà „averti à plusieurs occasions, qu'il est absolument indécent „que des régiments, qui se disent suisses et qui portent des „noms si connus soient au service de ses ennemis. Qu'il s'était „attendu, que la Suisse de son propre mouvement prendrait „enfin des mesures pour les retirer, comme elle l'avait fait „dans des temps plus anciens; que n'ayant rien pu obtenir, il „ordonnait enfin, et nous chargeait à l'insinuer à la Diète „qui se trouve assemblée. Si on ne retire pas ces officiers, je „n'ai pas besoin des régiments capitulés; ils ne peuvent pas „me servir, je les renverrai.

„L'Empereur a écouté tranquillement, mais sans changer „de sentiment, ce que nous lui avons dit sur le non-aveu de „ces régiments, sur le petit nombre de soldats suisses qui „les composent, et sur les grandes difficultés, de donner effet „au rappel.

„S. M. a passé de là au recrutement des troupes suisses „au service de France, et s'est plaint de l'inaction totale des „Cantons et même de contrariétés que les colonels éprou„vaient. Elle a dit, qu'elle ne mettait aucun prix à conserver

„des troupes, si les Cantons ne mettaient pas plus de zèle „à alimenter les régiments.

„Les députés ne sont pas sûrs, si l'Empereur a appliqué „aussi à cet article le renvoi des régimens et l'annullation „de la capitulation. De tout ce que nous avons répondu dans „le sens des dernières délibérations de la Diète, il n'a rien „relevé, que le point du trop grand nombre, en faisant entendre „que la réduction d'un bataillon par régiment pourrait avoir „lieu; il a cependant ajouté de suite: mais les Cantons les „fourniront.

„Nous ne nous étendrons pas davantage dans un rapport, „qui n'est que supplémentaire; nous ne nous permettons „point, d'y ajouter ni observation, ni rien qui n'ait résulté „des discours de l'Empereur. Nous avons déja dit dans le „rapport principal, comment il s'est résumé, et ce qu'il a „dit soit sur le commerce soit sur ses intentions toujours „bienveillantes envers la Suisse.“

Es braucht nicht gesagt zu werden, ob und wie sehr die arme Schweizerische Tagsatzung durch den übertriebenen Zorn des Kaisers Napoleon in Schrecken gesetzt wurde. Außerordentlich und mit allem Grunde beunruhigte die Gesandten die ganz ungewohnte Weise, auf welche der Großmächtige seine Begehren an die Tagsatzung stellte; es war die Aussicht in die unseligste Zukunft. Am 8. Juli berieth man die Antwort an den Kaiser; sie enthielt die demüthigsten Entschuldigungen und Versicherungen, und wird ein stetes Zeugniß sein, wie vor demselben Schuldlosigkeit und Recht zittern mußten. Sämmtliches liest man in den Protokollen der Tagsatzung. Was man aber in denselben vergebens suchen würde, ist das erniedrigende Verfahren, womit man den Gesandten Sidler dahin brachte, eine von ihm selbst beglaubigte Abschrift seiner Rede zu geben, und sie nach Paris zu schicken, um sie dem Kaiser

vorzulegen, damit er sich überzeugte, wie falsch die an ihn gelangten Berichte gewesen seien. Der Minister, Herzog von Bassano, erhielt dann den Auftrag, dem Herrn Reinhard anzuzeigen, daß dieses Geschäft abgethan sei.

Hinsichtlich des Wesentlichen beschloß die Tagsatzung, da sie ohne Instruktion war, die Vertagung, damit sogleich den Kantonen Kenntniß von dem kritischen Stande der Angelegenheiten gegeben werde, und sie in dieser großen Gefahr einen Beschluß faßten, der das Ganze nicht an den Abgrund führe.

Während die Sachen eine so schlimme Wendung nahmen, traf der Gesandte Rusconi von der Tagsatzung im Schooße des außerordentlich versammelten Großen Rathes von Tessin ein, um Bericht über die Beschwerden des großmächtigen Kaisers abzustatten; und der Große Rath beugte sich, nach heftigen Berathungen, zu dem, was die Zeitumstände zu erzwingen schienen, und beschloß, in der Gesandtschafts-Instruktion zu erklären, daß der Kanton Tessin, im Vertrauen auf die Großmuth des erhabenen Vermittlers und Verbündeten der Schweiz, durch sein Votum die Tagsatzung bevollmächtige, mit Sr. K. K. Majestät über die vorgeschlagene Grenzberichtigung in Unterhandlung zu treten, um sie mit so wenig Opfer als möglich zu bestimmen. Als geheime Instruktion wurde hinzugefügt, wenn die Berichtigung Opfer verlangen würde, sollte man einen Gebietsersatz zu erhalten suchen; das Königreich sollte ferner denjenigen Theil der Kantonalschuld übernehmen (sie belief sich damals auf nicht mehr als etwa 800,000 Lire), welcher verhältnißmäßig dem abzulösenden Landstriche zukäme; und daß endlich in der erwähnten

Voraussetzung den Angehörigen beider Staaten die Erlaubniß der Uebersiedelung in andere Theile des Kantons oder des Königreichs vorbehalten werde (31. Juli). Diese Beschlüsse wurden mit Namensaufruf von 54 Stimmen gegen eine Minderheit von 42 durchgesetzt, welche fast ganz aus Mitgliedern des mehr oder weniger gefährdeten Gebietes, nämlich des Luganischen und Mendrisischen, bestand, der augenscheinlichste Beweis von dem entschiedenen allgemeinen Widerwillen gegen die Lostrennung von der freien Schweiz. Vorzüglich wirkte auf's Volk die Abneigung gegen die Napoleonische Konskription und vor den täglich übermäßigern Steuern. Es wirkte ebenfalls nicht wenig die Freiheitsliebe, welche unser Volk sich nur unter republikanischem Regimente zu denken versteht.

Sobald der Landammann Grimm Kunde von dem durch den Drang der Umstände dem Großen Rathe Tessins abgenöthigten Beschlusse hatte, theilte er denselben den Kantonen mit, und erwiederte unserm Kleinen Rathe (11. Aug.), er freue sich über den gefaßten Beschluß, indem er ihm eine gute Grundlage der bevorstehenden Unterhandlung scheine, in dem Sinne, zu retten was gerettet werden könne. „Cette persuasion (fügte er hinzu) est celle que „Mr. l'Envoyé extraordinaire (Reinhard) de la confédé„ration à Paris a exprimé lui-meme en écrivant le premier „Juillet dernier: si cette négociation au sujet de Mendrisio „vient à se rompre, *je crains qu'un coup de tonnerre ne* „*frappe tout ce qui est au-delà des Alpes.*“

Man darf sich also nicht verwundern, wenn nach solchen Berathungen jedermann bei uns die schöne und fruchtbare Gegend jenseit des Luganer-See's als verloren ansah.

Es wurden Versammlungen im Hauptorte und anderswo gehalten. General Fontanelli schrieb an den Rathsherrn J. B. Maggi: „Mendrisio hat noch Zeit, wenn es vor „seiner Trennung von der Schweiz die Gewährung irgend „eines Privilegiums wünscht.“ (Privilegien unter Napoleon!) Der Brief wurde in einer beim Erzpriester Großrath Zurini zu Riva San Vitale (6. August) gehaltenen Versammlung vorgewiesen und that seine Wirkung. Maggi wurde gewählt, um nach Mailand zu gehen und zu verlangen, daß der Distrikt bei der Schweiz bleibe, wenn nicht, die angebotenen Privilegien. Kaum hatte der Kleine Rath Spur davon, so verbot er streng jede der noch bestehenden Verfassung zuwiderlaufende Zusammenrottung oder Treiberei.

Die neuerdings versammelte Tagsatzung sprach ihre förmliche Einwilligung aus, über die Grenzberichtigung zu unterhandeln, und ernannte zu ihren Kommissarien den Schultheißen Rüttimann von Luzern, den Landammann Zelger von Nidwalden, und den Staatsrath Rusconi von Tessin. Allein die Vorsehung ließ es nicht zu Stande kommen. Dem Kaiser Napoleon lag vor Allem an der Behandlung dessen, was zur Vervollständigung der mit ihm kapitulirten Regimenter führte, und er wollte, daß diese den Vorgang habe vor der andern, welche die Räumung des Schweizerbodens bezweckte. Das Geschäft zog sich in die Länge, von Solothurn, dann von Basel nach Paris, von Paris nach Mailand und so fort und fort. Der spanische Krieg und die große Unternehmung gegen Rußland ließen die napoleonischen Minister unsere kleinen Angelegenheiten so sehr aus den Augen verlieren, daß auf der

Tagsatzung von 1812, unter Vorsitz des Landammanns Burkhardt, zu Basel nur bittere Klagen gehört wurden, daß die Unterhandlung noch nicht habe begonnen werden können, um so mehr als die Schweiz in dem Geschäfte der Vervollständigung der kapitulirten Regimenter und in der Zurückberufung der unter englischer Fahne dienenden Soldaten kein Zögern gezeigt hatte, so daß Napoleon sich darüber zufrieden gestellt erklärt hatte. Es wurden Schritte beschlossen, um das Ende der gefährlichen und demüthigenden Besetzung Tessins herbeizuführen, und den obersten Räthen desselben sandte man neuerdings Briefe voll Lob und Trost. Für das Unterhandeln über die Räumung aber fand jedes Ansuchen der Tagsatzung bei den napoleonischen Ministern kein Gehör. Die Schlacht bei Leipzig zwang sie dann, jene wenige Mannschaft, welche noch in der italiänischen Schweiz stand, ohne Weiteres zurückzurufen, und so befand sich nach dreijähriger Noth, Bedrückung und Gefahr das Land frei von der Besetzung (7. Nov. 1813). Die letzten Ueberbleibsel dieses Truppenkorps, meist Gendarmen und Finanzbeamte, bedurften einer Bedeckung und eines Regierungskommissärs, um unterwegs die Beschimpfungen und Mißhandlungen durch den Pöbel zu vermeiden. Inzwischen zogen die eidgenössischen Truppen über die Alpen und kamen auch aus Bündten, und das ganze Volk nahm sie mit lebhafter und aufrichtiger Freude auf.

Allein sehr bald folgte Angst und Furcht; denn während die Feier der heil. Weihnachten bevorstand, lief die Nachricht umher, daß die Verbündeten, ohne sich um die gerechte, aber schlecht vertheidigte Neutralität zu kümmern,

sich wie ein ungeheurer Heuschreckenschwarm auf die wohlhabenden schweizerischen Landschaften geworfen hätten.

Wirren von 1814.

Jenes Jahr 1814 fing für den Kanton, der eben erst einem furchtbaren Abgrunde entgangen war, unter den unheilvollsten Aussichten an. Große Truppenzüge der Fremden gingen wiederum über den Schweizerboden. Das Schweizervolk, besonders der neuen Kantone (zu denen der unsrige gehörte), war durch die Ränke der zu kühnen Hoffnungen erwachten Oligarchie der Unruhe und Gährung preisgegeben. Hiezu kam, daß die militärischen Besatzungen auch von unserm, durch die napoleonische Besetzung schon müden und erschöpften Volke neue Leistungen forderten; daß man Soldaten ausheben, und die Erhebung von Steuern und gezwungenen Anleihen bewerkstelligen mußte. Als dann diebische Handlungen einiger bedeutender Kantonsbeamten entdeckt worden waren, begann ein lärmerregender Prozeß, und bei jenem gänzlichen Mangel an gesetzlicher Oeffentlichkeit schlich unter dem Volke das Gerücht umher, daß Mitglieder der Regierung und andere mächtige Männer sich zum Verkaufe der Waffen und Schlösser des ganzen Kantons an das Königreich Italien verschworen hätten, ein heilloses Gerücht, welches bei sehr Vielen leicht Eingang fand, und deßwegen das Volk gegen die Behörden gerade in dem Zeitpunkte unsäglich mißstimmte, in welchem gegenseitiges Vertrauen und Eintracht am nöthigsten war.

Uebereinstimmend mit dem, was in allen andern Kantonen geschah, wurde auch der Tessinische Große Rath zu-

sammenberufen, um über die Verfassung zu berathen, welche an die Stelle derjenigen der Mediationsakte gesetzt werden sollte. Er nahm schon am 4. März eine solche an, wie sie ihm von den im Lande vorherrschenden Ansichten und Gewohnheiten verlangt zu werden schien in einem zur Demokratie geneigten Lande, das nicht ohne sehr geringe Kenntnisse in verschiedenen Punkten der Lehre vom politischen Regimente war.

Als Grundlage des ganzen Gebäudes setzte man fest, daß die Souveränitat in der Gesammtheit der Bürger beruhe, und von den in Folge der verfassungsmäßigen Formen gewählten Vertretern ausgeübt werde; jedes Orts-, Gerichts-, Geburts-, Personen-, Standes-, Familien-Vorrecht sei abgeschafft; gesetzgebendes, vollziehendes, richterliches Amt zusammen sei unverträglich. Zum Aktivbürgerrechte verlangte man die Eigenschaft eines Vollbürgers (patrizio) einer Gemeinde, und das Ortsbürgerrecht sollte nur durch freiwilligen Vertrag erworben werden können, wodurch man die Erlangung des politischen Bürgerrechts weit mehr erschwerte, als zur Zeit der Mediationsakte, indem so dem Widerwillen Rechnung getragen wurde, welcher sich immer bei unserm gemeinen Volke fand in Hinsicht auf Zulassung zur Ausübung der politischen Rechte und zum Mitgenuß der Gemeindegüter für jeden, der nicht in der privilegirten Ortsbürgerkaste geboren ist. Diese Verfassung hat nachher nicht in's Leben treten können, aber das den eingewurzelten Vorurtheilen der Menge gebrachte Opfer ist vollzogen worden. Der unfreisinnige Zusatz ist in den nachfolgenden Verfassungs-Entwürfen und Akten stets treu nachgeschrieben und wiedernachgeschrieben worden.

Außer dem Appellationsgericht schuf man einen Revisionshof. Ein Staatsrath von sieben, auf 6 Jahre ernannten und nach zweijährigem Stillstande wieder wählbaren Mitgliedern wurde geschaffen. Man verminderte auch die Zahl der Großräthe auf 76, mit sechsjähriger Amtsdauer, mit unmittelbarer Wahl, nach dem Verhältnisse von zwei Abgeordneten auf jeden Kreis.

Zur Beseitigung des Streites um den Vorzug des Hauptortes wählte man als das geringere Uebel den Wechsel desselben unter den drei Städten Lugano, Locarno und Bellinzona, so daß er sogleich auf drei Jahre nach Lugano verlegt würde, dann für ein Jahr nach Locarno überginge, und darauf für zwei Jahre nach Bellinzona.

Sobald diese Verfassung beschlossen war, verdunkelte sich Tessins Horizont gewaltig. Allenthalben lief eine Erklärung der Regierung von Uri um, welche mit schmeichelnden Worten die Liviner unter das alte Joch zurückrief (19. Februar). Das gemeine Volk und alle Unbesonnenen, die sich in dieser Schlinge fangen ließen, indem sie die aus der Vereinigung mit der übrigen italiänischen Schweiz hervorgehenden Lasten vergrößerten, und sich den Gipfel des Glücks in der Rückkehr der Landschaft an Uri einbildeten, veranstalteten Versammlungen, Eingaben, Abordnungen nach Altorf, an die Tagsatzung und an die Minister der verbündeten Mächte, was Alles Gährung, Unordnung und die äußerste Gefahr herbeiführte. Die Verwirrung zog sich das ganze Jahr hindurch.

In diesem Gedränge der alten Kantone gegen die neuen fehlten die Ansprüche gegen Tessin nicht. Von Uri und

andern wurden Begehren großer Entschädigungen gestellt. Als die Hoffnung auf Wiedererlangung Livinens schwand, erhob Uri Anspruch auf den sogenannten großen Zoll am Platifer. Ebenfalls Uri und beide Theile Unterwaldens sprachen das Eigenthumsrecht über die Schlösser zu Bellinzona und die Befreiung von unsern Zöllen und Weggeldern an, und, vereint mit Schwyz, die Befugniß, nach ihrem Belieben Tessiner anzuwerben, damit sie in den auswärtigen Regimentern als Soldaten unter dem Befehl der Offiziere von Altorf, Sarnen und Schwyz dienten.

Allein die Festigkeit unserer Räthe und der bessern Eidgenossen, so wie die günstige Stimmung einiger Monarchen und vor allen des Kaisers Alexander für die Unverletzlichkeit der neunzehn Kantone, vereitelten solche Ansprüche, so daß unser Verlurst in der Hälfte vom jährlichen Ertrage des Zolls am Platifer bestand, welche durch Entscheid des Wiener-Kongresses (März 1815) an Uri abgetreten wurde. Da in all' diesem sämmtlichen neuen Kantonen im Allgemeinen und insbesondere dem Tessin der General Friedrich Cäsar Laharpe und Dr. Albrecht Rengger treffliche Dienste geleistet hatten, so erklärte sie nachher der Große Rath zu Kantonsbürgern.

Bevor aber diese Angelegenheiten ein so befriedigendes Ende nahmen, wurde der arme Kanton Tessin einer bedenklichen Aufwallung zur Beute nnd litt schwere Unfälle. Der Verlauf ist kürzlich folgender: Das Städtchen Bellinzona, welches bis dahin die mit dem Sitze der obersten Kantonsbehörden verbundenen Vortheile einzig genossen hatte, konnte sich nicht in den Gedanken ergeben, die neue Verfassung, welche Lugano und Locarno an den nämlichen Vor-

theilen theilnehmen ließ, eingeführt zu sehen. Ohne Rücksicht auf die Gefahr, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit laufen könnte, wandte sich ein (anonymer) Ausschuß der Bürgerversammlung von Bellinzona an die Gemeinderäthe und Versammlungen diesseit des Cenere mit einem Kreisschreiben vom 14. März. Es sagte, um für die Zukunft im Kanton Einigung und Eintracht zu erhalten, sei das beste Mittel, daß der Kanton Tessin zwar in seinen natürlichen Grenzen festgehalten und gegenüber der Eidgenossenschaft als ein einziger Staat betrachtet, jedoch in zwei Abtheilungen (sezioni) getheilt werde. Handgreiflich war die Absicht der Bellinzoner, denn nach erfolgter Trennung des Landes in diesseit und jenseit des Cenere schien die Wahl ihrer Stadt zum beständigen Hauptorte des diesseitigen Theiles eine sichere Annahme zu sein, da der Streit um den Vorzug stets von Lugano ausgegangen war, während Locarno in jenen Zeiten ohne Verkehr und im Zustande des Verfalls sich nicht wohl mit Bellinzona zu wetteifern getraute. Der Versuch fand wenig Anklang. Es entstand ein herber Federkrieg mit „einem vaterlandsliebenden Bürger von Locarno“ (unter welchem Gewande der Anonymität der Großrath und Advokat Joh. Ant. Rusca von Locarno schrieb) und heftige Einwendungen von Seiten Lugano's und der Luganischen Kreise. Der Bellinzonische Ausschuß stellte in Vertheidigung seines selbstsüchtigen Verfahrens vor Allem den Grund heraus, daß der Große Rath vom Volke nicht bevollmächtigt gewesen sei, selbst die Verfassung vom 4. März anzunehmen, und daß sie nicht als eine wirkliche Verfassung, vielmehr als bloßer Entwurf, welcher der Bestätigung bedürfe, gelten

müsse; gab aber damit (wahrscheinlich ohne es zu wollen) zu einem Gerücht Anlaß, welches sich im Volke verbreiten, es mißstimmen, den Aufstand und die Wirren fördern sollte, die dieses Jahr zu einem unglücklichen machten, und die heimatliche Freiheit an den Rand des Abgrundes brachten. Uebrigens war die neue Verfassung nicht bekannt gemacht; sehr Wenige hatten Kenntniß derselben; und dennoch fanden sich in großer Zahl solche, die den Großen Rath und dessen Werk der Willkür und der Hinneigung zur Aristokratie beschuldigten.

Es ist sonderbar, daß, während im Tessin die Gemüther gegen die Verfassung aufgeregt wurden, als wäre sie unfreisinnig und von aristokratischen Absichten eingegeben, die nämliche sowohl bei der Bundesbehörde als bei den Ministern Oestreichs und Rußlands als ein gefährlicher Ueberrest der revolutionären Grundsätze galt, welche II. KK. MM. vom Angesichte des Erdbodens zu tilgen sich vorgesetzt hatten. Es wurde den Tessinischen Räthen bedeutet, sie sollten die Verfassung vom 4. März jedenfalls als ungültig und nichtgeschehen ansehen, und eine andere mehr in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der neuen Zeitenwende anfertigen. Und schlechterdings mußten sie mehr als einmal sich wieder von vorn daran machen, in Folge der mit Post und mit Staffetten von Zürich ankommenden Verdeutungen und Weisungen. Das Geschichtliche über dieses Alles ist in dem Manifeste des Großen Rathes des Kantons Tessin an das Volk zu lesen, welches nach den Wirren jenes Jahres veröffentlicht wurde und der Feder des Großraths J. B. Quadri anvertraut worden war.

Die Frucht so großer Mühsale des Großen Rathes und der Oberbefehlshaberei der Capo d'Istria, der Schraut war die Verfassung vom 29. Juli. Sie verfuhr vor Allem etwas weniger katholisch, als nachher die Souveräne des heiligen Bundes gethan haben; man schaltete nämlich durch einen Zusatzartikel ein, daß die Geistlichen weder an der vollziehenden noch an der richterlichen Gewalt theilnehmen sollten. Sie schloß Locarno von dem Vorzug des Kantons-Hauptortes aus; nahm kein Revisionsgericht an; stellte einen Staatsrath von eilf Mitgliedern des Großen Raths auf, mit Inbegriff zweier Bürgermeister, welche abwechselnd auf ein Jahr jeder im Großen Rathe und im Staatsrathe den Vorsitz hatten; unbeschränkte Wiederwählbarkeit; mittelbare Wahlen für die Hälfte der 76 Mitglieder des Großen Raths; völliges Stillschweigen über die Unvereinbarkeit. Der Zusammentritt der Urversammlungen wurde auf Sonntag den 21. August angesetzt.

Als sich der vorbestimmte Tag näherte, kamen von mehreren Seiten dem Kleinen Rathe schlimme Anzeigen: es laufen Briefe ohne Namensunterschrift umher; es verbreiten sich zur Widersetzlichkeit aufreizende Gerüchte. Der Kleine Rath wagte weder die Zusammenberufung der Urversammlungen einzustellen, noch sich mit wirksamen Maßregeln zur Unterdrückung jedes aufrührerischen Beginnens anzuschicken. Die Mahnungen fehlten nicht. Unter andern schloß der Friedensrichter der Magliasina, J. B. Quadri von Li Vigotti, seinen Bericht so: „Eine bestimmte „Darlegung (in Betreff der Umstände, welche die Volksvertreter zur Aufstellung der neuen Verfassung vermocht „hätten), wie sie schon so oft im Großen Rathe beantragt

„worden ist, kann noch das Publikum belehren und Uebel-
„ständen und Unordnungen zuvorkommen.“ (17. August).
Statt sich in freier und aufrichtiger Sprache unmittelbar
an's Volk zu wenden, begnügte sich der Kleine Rath, einen
geschlossenen Brief an die künftigen Präsidenten der Kreis-
versammlungen zu richten, worin er sie aufforderte, weder
Vorschläge noch Beschlüsse, welche den Wahlen entgegen
oder fremd wären, zu gestatten, und gab so mehr, als er
zur Ordnung beitrug, dem Verdachte und den Leiden-
schaften Spielraum. Das Volk war von den unseligsten
Vorurtheilen geängstigt: Zweifel über die Rechtmäßigkeit
dieser Verfassung, zu welcher der Große Rath keinen Auf-
trag vom Volke gehabt hatte; Zweifel über die Lauterkeit
und Hinlänglichkeit der Beweggründe, welche die Kantons-
vertretung zur Annahme von Grundsätzen vermocht haben
könnten, die man für die geeignetsten zur Anbahnung der
Oligarchie hielt; dazu Begehrlichkeiten bei den Einen,
Leichtgläubigkeit bei den Andern. Es fehlte die wohlthä-
tige Fackel der Oeffentlichkeit, welche die vom Volke zu
betretenden Wege beleuchtet, den wahren Stand der Dinge,
den Drang der Zeitläufe, die Gefahren für die Freiheit
dargethan hätte; und das Volk wurde irregeleitet und in
traurige Unfälle verwickelt. Jene unter übeln Anzeichen
angestellten Urversammlungen wurden nicht besucht, oder
aber fast nur um Verwahrungen zu machen.

Der Anstoß war gegeben; und doch scheint es nicht,
daß nicht noch Abhülfe möglich gewesen wäre, wenn die
Regierung thatkräftig einzuschreiten gewußt hätte; allein
es lag im Geschicke dieser Landschaften, daß jener Kleine
Rath, dessen Festigkeit und Standhaftigkeit zur Zeit der

Napoleonischen Besetzung so ausgezeichnet gewesen waren, gegen das Ende seiner Laufbahn sich selbst verließ, und ein Beispiel von fast unglaublicher Schwäche zeigte. Nicht nur gab er zu, indem er die Gefahren nicht im Geringsten vorausgesehen hatte, daß die Eidgenössische Militärkommission jene Truppenabtheilung aus dem Kanton zurückrief, welche er wenige Monate vorher hatte kommen lassen, um diejenigen im Zaum zu halten, die sich im Mendrisischen und in Livinen zu störrischen Bewegungen anschickten; sondern er empfing auch vergebens zwei oder drei Tage nacheinander die gewichtvollsten Anzeigen, um ihn zu augenblicklichen und kräftigen Vorkehrungen zu bewegen. Am 23. meldete der Kommissar (Bezirksammann) von Lugano, er wisse bestimmt, daß der folgende Tag von einigen Uebelgesinnten festgesetzt sei, um zur Zerstörung der Fischwehre von Agno sich zusammenzurotten; und am 24., daß an diesem Tage zu Taverne eine Versammlung zusammenkam, um eine provisorische Commission zu wählen, und in der Absicht, den Zusammentritt des auf den folgenden Tag einberufenen Großen Raths zu hindern; er fügte eine Abschrift des von einigen vorgeblichen Abgeordneten der Kreise des Luganischen erlassenen Ausschreibens hinzu; und Tags nachher lieferte er neue Berichte über die Fortschritte der Unordnung, und wie zu der Versammlung von Taverne Abgeordnete des Bellinzonischen angekommen seien. Die Regierung schien die letzte Kraft verloren zu haben, und ließ es gehen. Von Taverne begaben sich die Volkshäupter nach Giubiasco an die Thore des Regierungssitzes, und nahmen sehr bald so zu, daß sie dem Kleinen Rathe anzuzeigen wagten, die Versammlung der Kreise des Kan-

tons habe den Entschluß gefaßt, ihm drei Glieder zuzugeben (26. August). Der Kleine Rath nahm diese Bedingung nicht an, und zog vor, insgesammt abzutreten. Nach Annahme der Entlassung stellte der Kantonskongreß von Giubiasco (30. August) als Landesregierung eine provisorische Regenz von sieben Mitgliedern auf, unter welchen Angelo Maria Stoppani Präsident war. Uebereilt wurde an einer neuen Verfassung gearbeitet; man wies die fehlenden Kreise (alle vier Livinens und fünf oder sechs andere) an, sogleich ihre Vertreter zu senden, und schickte an die Tagsatzung zu Zürich eine Gesandtschaft, die dann nicht angenommen wurde.

Der neue Verfassungsentwurf, welcher der Genehmigung durch das Volk in Kreisversammlungen unterworfen werden sollte, erschien mit dem Datum des 4. Septembers gedruckt. Hier zeigte sich der demokratische und mißtrauische Sinn der Tessiner in mehreren Bestimmungen, z. B. „die „Souveränität beruht von Grund aus (radicalmente) in „der Gesammtheit der Bürger; — keiner Behörde steht „das Begnadigungsrecht zu; — vom gesetzgebenden Körper „soll jeder, der Verwaltungs- oder richterliche Amtsver„richtungen ausübt, ausgeschlossen sein; — Verbot der Ver„einigung zweier Stellen auf eine Person.“ Im Gebrauche einiger den Zeiten vor der Revolution von 1798 eigenthümlichen Benennungen, wie „Regenz“ statt Munizipalität, „Kongreß“ statt Großer Rath, „Syndikat“ statt Revisionstribunal, ließ sich ein unzweifelhaftes Zeichen der Anhänglichkeit der Menge an die alten Gewohnheiten blicken. Von besserer Vorbedeutung waren einige auf Festsetzung des großen Grundsatzes der Oeffentlichkeit des Rechenschafts-

berichtes der Regierung hinzielende Bestimmungen. Neu war ein Kapitel über das Verfahren bei der Verfassungs-Revision. Uebrigens scheint es uns, der Große Rath der Hundert und zehn habe einige Monate nachher nicht mit Unrecht kundgemacht, daß das Schöne und Gute der Arbeit des Kongresses von Giubiasco und der von diesem Großen Rathe ausgearbeiteten Verfassung vom 4. März genommen sei, deren Gutheißung von den Ministern der verbündeten Mächte man aber nicht habe auswirken können.

Wenige Tage nach dem Abtreten der gesetzmäßigen Regierung kam als außerordentlicher eidgenössischer Commissär der Oberst Graf Ludwig von Sonnenberg an. In die Aufforderung, daß die Regenz sich auflöse, willigte diese ohne Widerstand ein, und der Kleine Rath nahm seine Amtsverrichtungen wieder auf (12. September). Bis dahin war es friedlich zugegangen. Als aber Sonnenberg, nach Empfang einiger wenigen eidgenössischen Mannschaft, drei Mitglieder der Regenz eingekerkert hatte, wurde die Menge aufgeregt, die Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt (13. September). Der nur so eben wieder eingesetzte Kleine Rath zog sich auf Bündtnerboden in's Misox zurück (14. und 15.); die bewaffnete Menge drang in Bellinzona ein, und Sonnenberg, welcher Anordnungen getroffen hatte, um sich im größern Schlosse zu vertheidigen, wurde von einem Theile seiner erschrockenen Soldaten verlassen, und blieb gleichsam Gefangener der Aufrührer. Am Ende verglich man sich mit den Aufgestandenen; Sonnenberg erhielt seine völlige Freiheit wieder, und der Kleine Rath kehrte in den Hauptort zurück (17. September). Inzwischen aber war jenseits des Cenere im ganzen Luganischen

das Landvolk in schrecklicher Gährung. In mehreren Gegenden läuteten die Sturmglocken Tag und Nacht, und ruften viel Volk in lärmende Massen zusammen; Unordnungen gegen das Eigenthum wurden in den Kreisen Pregassona, Taverne und Agno begangen, und man stürzt (21. und 24. September) auf Lugano, welches von diesem neuen Aufstande nichts wissen will; es entsteht eine Rauferei, in den Straßen fließt Tessinerblut, Zwangskontributionen werden auferlegt. Die eidgenössischen Soldaten unter Hauptmann Landolt von Aarau liefen zu den Schiffen und begaben sich auf die Flucht, ohne zur Vertheidigung der öffentlichen Ordnung irgend etwas beizutragen.

Sonnenberg wurde dann durch den Herrn von Salis-Sils ersetzt, einen Bündtnerischen Staatsmann von weisen und gemäßigten Rathschlägen. Er ordnete sogleich die Zusammenberufung einer Kantons-Konsulta von einem Abgeordneten aus jedem Kreise nach Bellinzona an, um die Wünsche und Bedürfnisse des Volks vorzulegen, und gemäß denselben eine Reform der Verfassung vorzubereiten. Die Konsulta wählte sich den nämlichen Angelo Maria Stoppani zum Präsidenten, der es auch von der provisorischen Regenz gewesen war, und zum Sekretär Ludwig Catenazzi, der jetzt ausgezeichneter Professor am Lyzeum zu Como ist, und einige Verfassungsfragen in einer Schrift „über die Nothwendigkeit, die „Trennung der Gewalten in der Verfassung des Kantons „Tessin festzusetzen“ behandelt hat.

Als sich die Sachen bereits zu einem für das Tessinische Volk ersprießlichen Ziele zu wenden schienen, drang

der an die Stelle des Herrn Salis getretene Staatsrath Hirzel von Zürich mit Bewaffneten in den Versammlungssaal der Konsulta und verlas einen neulichen Beschluß der Tagsatzung (vom 30. September datirt), in welchem erklärt wurde, daß sie von den in der Zeit oder in Folge der Unruhen entstandenen Versammlungen und Behörden weder Vorstellungen noch Wünsche über die Kantonsverfassung annehmen, sondern nur Mittheilungen von Seite der gesetzlichen Behörden, dem Großen und Kleinen Rathe unter Mitwirkung des eidgenössischen Repräsentanten Gehör geben werde; daß sie die Befugniß solcher Versammlungen und Behörden, den Willen des Kantons Tessin über die Annahme des neuen Bundesvertrags auszusprechen, nicht anerkenne; und daß die Gesandten des Kantons Tessin nur dann zu Sitz und Stimme in der Tagsatzung zugelassen würden, wenn dessen Verfassung die öffentliche Ordnung und den festen Gang der Kantonsregierung hinlänglich verbürge. In Vollziehung dieses Beschlusses löste der Repräsentant Hirzel barsch die Versammlung auf (4. Oktober), und ließ den Großen Rath einberufen. Die Auflösung der Konsulta, welche ausdrücklich vom außerordentlichen eidgenössischen Kommissar zusammenberufen worden war, brachte im Publikum einen sehr schlechten Eindruck hervor, und mißstimmte die im Tessin vielleicht mehr als anderswo geneigten Gemüther, alles Ueble zu befürchten. Allgemein wurde die Maßregel verworfen und für eine Wirkung von Umtrieben der Mitglieder beider Räthe gehalten, damit sie wieder eingesetzt und von der volksthümlichen Konsulta befreit würden.

Die Tagsatzung war jedoch mit der Tessinischen Regie-

rung unzufrieden, da sie dieselbe keine Maßregel zur Bestrafung der Häupter des Aufstandes nehmen sah. Deßhalb schrieb ihr Präsident von Zürich:

„L'intervention militaire et politique de la Diète dans les „affaires du Canton de Tessin a pour unique objet, de ramener „cette population aux principes d'ordre public et de soumis- „sion aux lois ... et le gouvernement aux sentimens de sa „dignité, de ses devoirs et de ses droits.... Nous lui deman- „dons surtout, de montrer de la fermeté et de l'énergie „(10. Oktober)."

Inzwischen aber, nach Auflösung der Konsulta und Wiedereinberufung des Großen Raths, brachte dieser es nicht dazu, sich zu vereinigen. Ein Theil der Großräthe war übelgestimmt, weil sie wußten, daß die Menge ihre Arbeiten wenig geachtet und über ihre Absicht schlimme Urtheile gefällt hatte; ein anderer war müde und muthlos; manche wie gewöhnlich von den häuslichen Beschäftigungen oder von den industriellen Unternehmungen so in Anspruch genommen, daß sie sich um das dringendste öffentliche Bedürfniß nicht kümmerten. Die Repräsentanten zeigten höchliche Verwunderung, daß der Große Rath sich nicht in hinreichender Anzahl einfand (14. Oktober), und spornten an. Endlich befand er sich vereinigt. Die Regierung erstattete ihm Bericht über das Vorgefallene, und brachte ihm zugleich Vorschläge für das Vergessen des Vergangenen und für die Eintracht in der Zukunft. Ueber Hals und Kopf arbeitend, vollendete der Große Rath am 24. Oktober eine neue Verfassung. Dann nahm er das Gutachten einer Kommission an, deren Präsident J. B. Quadri war, und beschloß, daß alle Kosten der Unruhen von den Urhebern und Mitschuldigen derselben getragen

werden sollten, und übertrug, in der Voraussetzung, daß es nie gelingen werde, durch Richter aus dem Kanton Recht sprechen zu lassen, die vollste Gewalt und unumschränkte Willkür, über diese Sache abzusprechen, einem Spezialgerichte, welches von der Tagsatzung und aus lauter Nicht-Tessinern gebildet werden sollte.

Der Große Rath überließ sich dem Glauben, er habe eine Verfassung ausgearbeitet, welcher nichts weiter fehle als die Bekanntmachung und die Unterstellung unter die eidgenössische Garantie. Allein er irrte sich sehr; denn durch die Unordnungen, die im Kanton geherrscht hatten, war er in eine Art Vormundschaft gerathen. Diese Vormundschaft wurde von der Tagsatzung und dem Repräsentanten derselben ausgeübt. Davon gibt der folgende Brief eine für uns sehr demüthigende Probe:

Bellinzone, ce 25. Octobre 1814.

Le Représentant de la haute Diète
Au Grand Conseil du Canton de Tessin.

Messieurs!

Ayant appris, que vos discussions sur les modifications à apporter à la Constitution sont terminées, j'en attends le résultat, pour faire de mon côté ce qui est de mon devoir.

Vous sentirez cependant fort bien, Messieurs, que, ce résultat devant être présenté à la haute Diète, toute publication serait prématurée, et anticiperait d'une manière peu convenable aux dispositions ultérieures, que la Diète s'est réservée.

Si, par rapport à tout ce qui est arrivé dans le Canton depuis votre dernier rassemblement, vous jugez à propos de faire une proclamation, afin d'éclairer et de diriger en bien l'opinion publique, je suis bien loin de vouloir m'y opposer, *tout en exigeant cependant, que vous ayez la complai-*

sance de me communiquer le projet de cette proclamation, avant que vous preniez à cet égard une résolution définitive, parceque je crois être dans le cas de me concerter avec vous sur toute mesure qui est du ressort de la haute police.

J'aurais désiré, je vous l'avoue, Messieurs, pour l'honneur et pour le bien-être du Canton, qui me tiennent extrêmement à coeur, que vous m'eussiez mis dans le cas, *de me concerter également avec vous sur vos travaux constitutionels*, afin que j'eusse pû coopérer efficacement à un ouvrage aussi important; mais comme vous avez préferé de marcher tout seuls, je crains qu'il ne me restera que d'en faire le même, en soumettant votre projet conjointement avec mon rapport à la décision de la Diète.

Veuillez bien agréer, Messieurs, l'assurance de ma considération très-distinguée.

(signé) Hirzel.

Was die Tagsatzung selbst betrifft, zeigt das, was wir anzuführen im Begriffe sind, hinreichend die Geringschätzung, in der wir standen. Der Große Rath hatte bei Bearbeitung der neuen Verfassung den Wunsch gezeigt, sich nach der Volksmeinung zu richten, und zu dem Endzweck keinen Anstand genommen, eine Arbeit zu fertigen, welche viele Theile aus jener vom 4. März und aus dem vom Kongresse von Giubiasco verfaßten Entwurfe beibehielt. Tagsatzung und Minister dagegen zeigten, daß ihnen sehr viel daran lag, die von ihnen schon genehmigte Verfassung vom 29. Juli nicht durch die Kraft des Volkswillens zerfallen zu sehen. Die neue Tessin'sche Verfassung wurde von der Tagsatzung der Prüfung einer diplomatischen Kommission übergeben und mit vieler Strenge behandelt. Es wurde ausgemacht, sie sei durch eine Demokratie von schlimmem Gepräge eingegeben, und verdiene

nicht, daß man sie für fähig halte, die Ruhe und gute Ordnung zu gewährleisten. Voll widerwärtiger Folgen fand man jene Strenge der Unvereinbarkeit, vermöge welcher, hinsichtlich der Mitglieder des Großen Raths, den Kreisversammlungen untersagt sein sollte, einen Richter oder irgendwie Angestellten zu wählen. Ebenfalls sehr tadelnswerth fand man, daß bei der Kantonsvertretung einfach die Volkszahl berechnet, Eigenthum und bürgerliche Bildung aber nicht berücksichtigt worden seien; daß man selbst in mehreren Fällen nicht einmal die gebührende Rücksicht auf die Volkszahl getragen habe, indem Kreise von einigen tausend Bewohnern gerade so viel Abgeordnete als um die Hälfte kleinere, schicken sollten. Man tadelte die kurze Dauer der verfassungsmäßigen Aemter, welche nur auf zwei Jahre bestimmt war, woher man einen steten Wechsel des Personals in diesen Aemtern fürchtete, und folglich ein unordentliches Regiment. Endlich erlitt schweren und gewiß nicht unverdienten Tadel der Artikel, durch welchen man die Immunität der Geistlichen wieder herstellte, und sie dadurch aufrief, im Staate einen andern unabhängigen Staat zu bilden.

Der Große Rath mußte sich den neuen und ernstlichen Forderungen unterziehen, und ein Ende machen; und er machte es durch Annahme der Verfassung vom 17. Dez., welche uns fünfzehn Jahre und einige Monate regierte, eine Verfassung, die wahrlich eine würdige Abschrift eines schlechten Originals war.

Unterdessen hatte das Spezialgericht, welches aus den Herren Meyer von Schauensee (Kanton Luzern), May von Schadau (Kanton Bern), Schweizer von Zürich

und Carrard von Waadt bestand, und dessen Seele der Repräsentant Hirzel war, seine Untersuchungen begonnen. Schon am 22. Nov. wurde auf Veranstaltung des Letztern zu Bellinzona die Verhaftung des Advokaten Fulgentius Rusconi und im Luganischen die Einkerkerung mehrerer andern Urheber oder Hauptheilnehmer des Aufstandes vorgenommen; und am 30. Dezember stellte sich Angelo Maria Stoppani, ein anderer Häuptling, der unter dem Schutze eines Geleitsbriefes aus dem Mailändischen gekommen war, vor dem Gerichtshofe zu Lugano, bestand ein Verhör, und wurde eingekerkert*). Nach vierzehn Tagen etwa wurde Stoppani von mehreren Messerstichen elendiglich durchbohrt und todt gefunden, ungewiß ob durch seine That oder fremde Gewalt.

Es ging nicht lange, bis der Große und Kleine Rath gänzlich uneins mit Hirzel war, indem jene sich zu jeglicher Nachsicht in Bezug auf die vorgefallenen Wirren neigten, da bei der allzugroßen Zahl der dabei betheiligten Personen strenges Verfahren Unzufriedenheit, Haß und Groll nach sich zog, Letzterer dagegen von Anwendung der Strenge nicht abzubringen war, sei es aus eigener Neigung oder in Folge der erhaltenen Instruktionen. Die Räthe waren unzufrieden mit Hirzel, und Hirzel mit den Räthen, und die Tagsatzung hatte sich mit gegenseitigen Klagen zu beschäftigen. Das Volk faßte den bittersten Haß gegen Hirzel, welchem einzig es zuschrieb, daß es die

---

*) Das Spezialgericht führte zur eigenen Rechtfertigung an, der Geleitsbrief sei nur ertheilt worden, damit er sich ohne Hinderniß vor der Kommission stellen könne.

starken Geldstrafen habe bezahlen müssen, welche erfordert wurden, um die Kosten der Wirren und deren Unterdrückung gemäß dem großräthlichen Entscheide vom 24. Oktober zu decken. Dreierlei Verurtheilungen erfolgten: Dreizehn Individuen wurden zu verschiedenen peinlichen Strafen verurtheilt, unter denen einer (Hauptmann Franz Airoldi von Ponte Capriasca) zum Tode in Kontumaz; hundertsiebenundzwanzig zu größeren oder kleineren Bußen, mit dem Rechte des Rückgriffs auf ihre Kommittenten, und andere sechsunddreißig zu Geldstrafen wegen Gebrauchs der Waffen (Juli 1815). Amnestie wurde, mit Ausnahme der Hauptschuldigen, allen denen bewilligt, welche den auferlegten Bußen vollständig Genüge geleistet hätten.

Fünfzehn Jahre der Verfassung vom 17. Dezember 1814.

Die erste sehr traurige Probe der neuen Verfassungs-Einrichtung war der Ausschluß aus den höchsten Räthen, welcher Oberst Rusconi von Palasio und Franzoni von Locarno traf, bisher Mitglieder des Kleinen Raths und Beamte von entschiedener Rechtlichkeit und Festigkeit. Der durch ausgezeichnete, dem Gemeinwesen in den schwierigsten und bedenklichsten Zeitpunkten geleistete Dienste wohlverdiente Rusconi überlebte die unwürdige Zurücksetzung nicht lange. Dagegen traten Quadri und Maggi wieder an die Leitung der Geschäfte, und dazu gesellte sich auch noch Andreas Buselli von Locarno, und nicht lange nachher Jakob Angelo Lotti von Bignasco in Vallemaggia, welche nachher ebenfalls Landammänner waren

und an einem überwiegenden Einflusse theilnahmen. Sehr bald wurde das hoffärtige Gesetz erlassen (27. Juni), welches die Titel erlauchtester (illustrissimo), sehr hochmögender Herr (molto magnifico Signore) und ähnliche für die Beamten einer schlichten Demokratie vorschrieb. Auch ging es nicht lange, bis alle oder fast alle diese Herren sich einander mit dem Grade von Ober-Offizieren und Obersten in Korps und Legionen einer National-Miliz beehrten, welche nie anders bestand als in den Brevets, die verschwenderisch mit unglaublicher Leichtfertigkeit und Eitelkeit ausgetheilt wurden.

Ein Großer Rath von sechsundsiebzig Mitgliedern zählte in seinem Schooße die eilf Staatsräthe; es ging nicht lange, so zählte man darin noch einige Dutzend mit besoldeten Stellen bekleidete und von der vollziehenden Gewalt mehr oder weniger abhängige Ober- und Unterbeamte. Die Hälfte der 76 wurde mittelbar gewählt; der abtretende Große Rath war der endliche Wähler derselben. Da die Eigenschaft eines Großrathsherrn fortan ein unfehlbarer Weg zu Aemtern, Klientelen, Vortheilen jeder Art war, so wurden die Wahlen eine unerschöpfliche Quelle der Verkäuflichkeit und Verderbniß für das Volk und für die Magistratspersonen. Von sechs zu sechs Jahren nahm die heillose Krankheit übermäßig zu. In Schlemmereien, Trinkgelagen und Schlimmerm geschah die regelmäßig wiederkehrende Verschwendung einer ungeheuren Geldsumme; dadurch Verminderung der Kapitalien, Nahrung dem Müssiggang und den Lastern, Bedürfniß des Schadenersatzes durch Erholung an den Kassen des Gemeinwesens. Ein zahlreicher Staatsrath, mit dem

Stimmrechte in einem Großen Rathe von geringer Zahl, mit der Befugniß, die Menge der Richter-, Schreiber- und anderer Stellen auch an die Volksvertreter auszutheilen, gelangte in Kurzem zu einem so unsittlichen und unwiderstehlichen Einflusse, daß sowohl in die Gesetze als in die Verfassung häufig ungestraft Eingriffe gethan wurden.

In diesem ganzen Zeitraume herrschte als Haupt- und Lebensgrundsatz des Staates der Sieg der Landschaft, weßhalb man durchaus den Städtern oder vielmehr den Bürgern unserer Hauptorte jedes Uebergewicht in den öffentlichen Berathungen abschneiden wollte. Es gelang dieses so, daß von den sechs Personen, welche zu dem Amte eines Landammanns gelangten (nämlich die vier oben erwähnten und Caglioni und Meschini) nur einer (Bustelli) ein Städter war. J. B. Quadri und Maggi, welche Distrikten angehörten, die auch auf dem Lande eine schöne Zahl gebildeter Männer zählen, war es besonders gelungen, sich in denselben einen sehr treuen und unterthänigen Anhang zu bilden, mittelst der Einbringung nicht weniger Landleute in die Aemter und Stellen, wodurch sie dem Lande mehr schadeten, als den Städtern Eintrag thaten, indem sie von den einträglichen Gewerbsbeschäftigungen Leute abzogen, die nicht hinreichend mit Glücksgütern versehen waren, um sich Geschäften hinzugeben, deren redliche Führung nicht die Hälfte dessen einträgt, was der Lebensunterhalt nach den bescheidensten Forderungen der gesellschaftlichen Stellung verlangt. Manche Familien haben sich so, durch das Werben um Ehren, in ihren wohlverstandenen Interessen nicht wenig

benachtheiligt. Noch hat dieses schnöde Treiben nicht aufgehört.

Da jeder Kreis den unmittelbaren Abgeordneten und vier Kandidaten für die Kantonsvertretung aus seinen Aktivbürgern wählte, so wurde bemerkt, daß einige Städter bei der geringen Aussicht auf Erfolg in der Stadt, ihren politischen Wohnsitz in einen Landkreis verlegten, der gerade nicht viele Männer hatte, welche politische Aemter suchten. Einem solchen Uebelstande zu begegnen, waren die einflußreichsten Männer auf dem Lande sogleich mit einem Gesetze bereit, welches wir für jeden andern Kanton unerhört glauben. Wir meinen das Gesetz vom 10. Dezember 1819, welches ein Jahr vor Erneuerung der verfassungsmäßigen Aemter erlassen wurde. Dasselbe erklärt unter Anderm, daß „die Verlegung des (politischen) Wohn„sitzes von einer Gemeinde in eine andere fest und gesetz„lich durch denjenigen Bürger geschehe, welcher sich wirk„lich mit seiner ganzen Familie zum Wohnen in die neue „von ihm gewählte Gemeinde begiebt, indem er förmlich „durch einen öffentlichen und gesetzlichen Akt für sich „und seine ganze Familie jeder politischen Berechtigung „und Beziehung in der Gemeinde, die er verläßt, entsagt, „und sich wenigstens ein Jahr lang in der besagten neuen „Gemeinde andauernd Tag und Nacht ohne Un„terbrechung aufhalten wird, nachdem er sowohl den „Entsagungsakt für sich und seine Familie auf die Aus„übung der politischen Rechte in der Gemeinde, welche er „verläßt, als auch die Erklärung der Ortsbehörde der „Gemeinde seines neuen Wohnsitzes, wie sie ihn und seine „Familie in die Reihe ihrer Bürger zugelassen und in die

„Bürgerregister der Gemeinde eingetragen habe, beim „Staatsrathe, der ein geeignetes Verzeichniß darüber füh- „ren wird, hat bestätigen lassen. — Diese auf den Wohnsitz „bezüglichen Bedingungen gelten sowohl für diejenigen „Bürger, welche gesonnen sind, in eine Gemeinde, für die „sie keinen Heimatschein haben, ihren gesetzlichen Wohnsitz „zu verlegen und daselbst die politischen Rechte auszuüben; „als auch für diejenigen, welche wiederum ihren gesetzlichen „Wohnsitz nebst Ausübung der politischen Rechte in eine „Gemeinde verlegen wollten, für welche sie wohl einen „Heimatschein hätten, jedoch zur Zeit der Genehmigung „des gegenwärtigen Gesetzes durch gerichtliche, Regierungs- „und gesetzgeberische, nach dem in Kraft Treten der jetzigen „Verfassung erlassene Beschlüsse als solche anerkannt worden „wären, welche daselbst das Recht des politischen Wohnsitzes „verloren hätten. — Ein Bürger wird bei Lebzeiten seines „Vaters in keinem Falle angesehen, als habe er gesetzlich „seinen Wohnsitz verlegt, wäre er auch der väterlichen „Gewalt entlassen, wenn sein Vater den wirklichen Wohnsitz „oder die Ausübung der politischen Rechte in seiner alten „Heimatsgemeinde beibehält. — Ein Bürger, welcher „einen Wohnsitz gesetzlich von einer Gemeinde in eine an- „dere verlegt hat, kann fünfzig Jahre nicht mehr, „weder er noch einer seiner Nachkommen, die „politischen Rechte in der Gemeinde, welche er „verlassen hat, wieder erlangen.“ Demnach war die Freiheit des Bürgers hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte solchen Bedingungen unterworfen, daß man wohl sagen kann, sie sei gewissermaßen an die Scholle gebunden gewesen.

Nach dem Feldzuge von 1815 gegen Kaiser Napoleon, an welchem zwei unserer Bataillone theilnahmen, von denen das eine schönes Lob heimbrachte, das andere sich in auflehnende Handlungen verwickeln ließ, genoß das Land ununterbrochen die Wohlthaten des Friedens. Allein lange wird die schmerzliche Erinnerung an die Hungersnoth fortdauern, welche es in den Jahren 1816 und 1817 so sehr drückte, daß Männer und Weiber dahin gebracht waren, sich mit Kräutern zu nähren, die sonst nur für das Vieh bestimmt sind.

Sehr befördert wurden die Landstraßen ersten und zweiten Ranges. Bei Anlaß der öffentlichen und Privat-Verträge zur Vollendung derselben hatten die schamlosesten Feilschereien statt, und die einflußreichsten Männer fanden sich schmählich dabei betheiligt. Lange wird in den Schweizerischen Jahrbüchern erwähnt werden, daß die Tessinischen Räthe, nach Festsetzung eines Vertragsentwurfs über die Vollendung der Bernhardinstraße mit den Bündtnern, unsern Miteidgenossen, den Vorschlägen eines östreichischen Agenten, des Oberst Dümont, Gehör gaben (er war mit einer großen Menge Goldstücke zur Ausführung der schändlichsten Bestechungsstreiche versehen), und diesen Vertrag nicht nur verstießen, sondern auch gestatteten, daß östreichische Ingenieure herkamen, um den Weg von der Moesabrücke bis zur Bündtnergränze zu messen und aufzunehmen, und ferner sich gegen Oestreich verpflichteten, diese höchst wichtige Verbindungsstrecke zwischen zwei Nachbarkantonen weder selbst zu verbessern, noch zuzugeben, daß sie unter irgend einem Beding von Andern verbessert werde (1818). Die Sache kam vor die Tagsatzung, und

bewirkte uns die bittersten Vorwürfe und die Verachtung von Seite der Miteidgenossen. In der Folge beliebte es Oestreich, uns der Erfüllung dieses schmählichen Vertrages zu entheben, und die Straße wurde mittelst einer Unterstützung von 30,000 Savoy'schen Liren vollendet, welche uns die königl. Sardinische Regierung als Vervollständigung dessen gab, was sie den Bündtnern zugeschossen hatte. Neun Jahre später wurde die Gottbardstraße unternommen, welche sowohl der außerordentlichen Schwierigkeit als der ungemeinen Schönheit wegen dem Schöpfer derselben, dem Baumeister und Staatsrath Franz Meschini von Alabardia, und der Regierung ein Denkmal von dauerndem Lobe sein konnte, statt dessen aber Veranlassung unauslöschlicher Schande sein wird wegen der niederträchtigen Künste, mit welchen das öffentliche Vermögen angezapft wurde (1827).

Die saubern ersten Jahre des fünfzehnjährigen Zeitraumes boten dem Tessinervolke das Aergerniß einiger Pflichtverletzungs- und Betrugsprozesse gegen öffentliche, selbst angesehene Beamte; und es erfolgten verschiedene Verurtheilungen. Derjenige unter diesen Prozessen, der den meisten Lärm machte, betraf einen Betrug von mehreren tausend Franken, welcher zum Nachtheil des Staats mittelst der betrüglichen Einziehung einer Kreditanweisung auf die Berner-Staatskasse verübt wurde; in denselben verwickelt erschienen Staatsschreiber Pellegrini, Kriegskommissär de Gasparis und der regierende Landammann Maggi. Dieser letzte wurde durch Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts zu Bellinzona und des Großen Raths unschuldig erklärt. Das Schreiben, in

welchem Pellegrini einen Geleitsbrief zur Rückkehr in's Vaterland begehrte, um dem Herrn Maggi gegenübergestellt zu werden und ihn der Mitschuld zu überweisen, erklärte der Große Rath für verläumderisch, und ließ es auf öffentlichem Platze durch Henkershand verbrennen (März 1818). Gewiß ist es, daß bei solchem Verfahren die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt mehr als einen Eingriff von Seite der gesetzgebenden und der vollziehenden erlitt.

Der nämlichen Zeit gehört das Schimpfliche der Militärkapitulationen mit Frankreich an, und noch ärger mit den Niederlanden, indem der Verkauf der Offiziersstellen mit einer Frechheit getrieben wurde, welche zur Landvögtezeit aufgefallen wäre, und dafür ein steigender Tarif bestand, und die sogenannten Depositengelder sich in den Händen hoher Magistratspersonen umthaten; um den Absatz der Offizierspatente zu steigern, warb man öffentlich unbekannte Fremdlinge, Landstreicher und Taugenichtse an, und die Jugend wurde angespornt, der nützlichen Ausübung der Gewerbe zu entsagen, um sich dem verderblichen Söldnerdienste zu widmen. Man ging so weit, die Befreiung von dem vaterländischen Milizdienste denen zu gewährleisten, welche sich unter die Fahnen der Monarchen Frankreichs und der Niederlande anwerben ließen. Es wurde auch eine Art Verdienstorden gestiftet, und zum Austheiler General Auf der Mauer von Schwyz gewählt (1818); nur daß diese thörichte Stiftung von sogenannten Republikanern sehr bald lächerlich wurde, und wer den Orden erhielt, auch sorgfältig vermied, ihn sehen zu lassen.

Beim Ausbruche des Aufstandes in Piemont glaubten

sich auch unsere Herren Regenten in Gefahr, und bewiesen eine schnöde Furcht (März 1821). Sie sandten an den Gouverneur der Lombardei, Grafen Strassoldo, Erkundigungen einzuziehen, ihm zu versichern, es handle sich um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, und Anerbietungen zu machen für die Aufrechthaltung der Unterordnung unter die rechtmäßigen Regierungen; sie baten, obwohl vergeblich, den Vorort Zürich um die schleunigste Sendung bewaffneter Macht; sie beschlossen ohne Weiteres die Versagung der Freistätte für die politischen Flüchtlinge, welche sich, im Vertrauen einen gastlichen Boden zu betreten, zeigen würden; sie fügten hinzu, daß, wenn von einer italiänischen Regierung das Begehren um Auslieferung eines in die vorgefallenen Wirren verwickelten Individuums, welches sich in den Kanton geflüchtet habe, einlange, demselben entsprochen werden solle. Uebrigens erhielten um schweres Gold und Silber nicht wenige Flüchtlinge im Tessin sowohl Aufenthaltsbewilligungen als Pässe und alles Andere. Wiederum erschien Oberst Dümont auf der Bühne, und offenbarte von Alessandria aus dem Landammann Maggi angebliche Einverständnisse, welche einige Tessiner mit den dortigen Revolutionsausschüssen gepflogen hätten, die Quadri und Maggi tödten, dann Leute zusammenraffen, und in's Mailändische einfallen wollten. Von da an wurde die Sache von zwei oder drei Jakobinern bei uns eins mit derjenigen der Legitimität.

Oesters suchte der Staatsrath den Regierungen des heiligen Bundes durch Verfolgung der Presse zu gefallen. Unter nichtswürdigen Vorwänden wurde viel Mal das

Eigenthumsrecht, wurde die Gewerbsfreiheit mit Füßen getreten. Die Zeitung mußte schweigen oder nach dem Gutdünken der regierenden Herren sprechen; diese Willkür hatte schon unter dem abgetretenen Kleinen Rathe überhandgenommen. Auf das Belieben der benachbarten Regierungen wurden Zeitungen unterdrückt, Buchdruckereien geschlossen, ganze Ausgaben ohne irgend eine Art Prozeß mit Beschlag belegt und weggenommen. Wegen einer bloßen Anspielung auf Tadel des Systems der innern Verwaltung mußten Redaktor und Drucker des Schweizerischen Kouriers im Jahr 1826 sich nach Locarno begeben, und vor dem Staatsrathe erscheinen, um einen Verweis anzuhören und die Bedrohung mit Gefangenschaft, wenn sie je wieder wagten, auf irgend eine Weise die Regierung zu beurtheilen. Es ist unsäglich, mit welcher Leichtfertigkeit und Unklugheit die Buchdruckerei Ruggia u. Comp. für den geringsten Umstand auf's Korn genommen und mißhandelt wurde. Es ist unsäglich, wie viele Versuche die Partei Quadri und Lotti in den vier letzten Jahren ihrer Herrschaft zur Aufstellung der Zensur gemacht hat.

Diese Versuche aber wurden, Dank der Redlichkeit und Festigkeit einiger Mitglieder des Großen und des Kleinen Rathes, Dank der Kraft der öffentlichen Meinung, welche zu Lugano sich mit erstaunlicher Lebhaftigkeit äußerte, vereitelt; und der Vikarius Joh. Jos. Calgari von Faido hat sich nie in das beworbene Amt eines Bücherzensors einsetzen können. Uebrigens muß man gestehen, daß wir, indem wir für die Preßfreiheit stritten, doch, obwohl Sieger, uns fast immer enthalten mußten, in den Zeitungen unsere Ansichten über die täglich größer werdenden Unordnungen

auszudrücken. Inzwischen erhielten unsere Landammänner vom Auslande Ringe und Tabaksdosen für die Verdienste, welche sie sich beim Auslande durch die Preisgebung der Rechte und der Ehre des eigenen Landes erworben hatten.

Durch ein Gesetz vom Jahr 1823 und nachfolgende Einrichtungen wurde der Unterricht der Milizen befördert; allein auch hier entwickelte sich sowohl bei den Lieferungsübernahmen als bei der Uebertragung der Aemter, neben lächerlicher Vergeudung von Graden und Titeln, die Goldgier mit Willkürlichkeiten und Erkäuflichkeit, so daß das Volk, welches in seinem Hasse das Gute mit dem Bösen zusammenwarf, einen unseligen Widerwillen gegen jedwedes Militärerforderniß faßte. Diesen Widerwillen immer mehr im Volke zu stärken, kamen 1826 und in den nächstfolgenden Jahren Ausgaben dafür hinzu, welche jedermann übermäßig und außer Verhältniß zu den ökonomischen Mitteln sowohl der Gemeinden als des Staates erschienen.

Man wird es unschwer glauben, daß unter einem solchen Regimente die wirklichen Fortschritte in der Gesetzgebung in geringer Zahl und langsam waren. Jedoch ist darin eine große Regsamkeit nicht zu läugnen. Drei Gesetzbücher wurden vorgeschlagen und angenommen, das Strafgesetz, das Kriminalgesetz und das über den Zivilrechtsgang, und die Bearbeitung des Zivilgesetzbuches wurde unternommen. Allein an dieser Regsamkeit hatte das Gemeinwohl den geringsten Antheil. Kaum war das Strafgesetz in Uebung getreten, so erschien in einer langen Reihe von Artikeln eine eiserne Umgestaltung desselben. Auch von den Gesetzbüchern des Rechtsverfahrens wurde

bald eine gänzliche Durchsicht beschlossen und unternommen. Und als ob der kleine Freistaat Philosophen und gelehrte Rechtskundige in größerer Menge hätte als Genf, als Toskana, als das Napoleonische Reich, wurde die schwierige Arbeit weder Einem noch Wenigen vertraut, sondern Vielen, entweder Rathsherren oder Söhnen oder Schwiegersöhnen von Rathsherren, indem auch auf diese Weise der Anhang vermehrt und die Staatseinkünfte vergeudet wurden. Uebrigens mochte das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren immerhin Schutzbestimmungen für den Beklagten sowohl hinsichtlich der Befugniß der Gerichte als hinsichtlich der Verwerfung der Richter vorschreiben: als (März 1827) ein Anschlag entdeckt wurde, den Landammann Quadri und dessen Begleiter, Staatsrath Pioda, mit vergiftetem Wildgeflügel zu tödten, damals (es handelte sich vorzüglich darum, an den Missethätern die vorgebliche und vielleicht auch wirkliche Handlung einer politischen Partei zu treffen) damals wurden die schönen gesetzlichen Bestimmungen entweder nicht beachtet oder bei Seite gesetzt, und man sah zuerst eine außerordentliche Kommission hoher Polizei, nachher ein Spezial-Gericht.

Man beabsichtigte ein Waisenhaus und ein Arbeitshaus für die Armen, und zwei Lotterien wurden im Lande aufgestellt (1824 — 1827), von welchen die verderblichste für die arme Klasse und unsittlichste noch immer besteht, in den Händen des privilegirten Herrn Großrathes Borsa von Melano, der dafür der Staatskasse eine geringe Summe entrichtet.

Kurz, da alle Oeffentlichkeit geächtet, die Preßfreiheit

verfolgt, die Volksvertretung auf verschiedene Weise verfälscht worden war, wuchs von Jahr zu Jahr die Staatsschuld, welche sich auf sechs Millionen einheimischer Liren (etwa 2½ Millionen Schweizerfranken) belief. In den Erpressungen der Zölle, Weg- und Lagergelder vermittelst der Versteigerung fand sich eine augenblickliche Aushilfe, dagegen aber entfernte sich der sonst sehr lebhafte Waarendurchgang von den Tessinischen Straßen; sie fand sich noch in den lästigsten Anleihen, und fortan wurde Alles zu Zürich und Basel verpfändet, Alles von den ersten bis zu den letzten Staatseinkünften; jedes Jahr Rückschlag; jährlich immer größere Unregelmäßigkeit und Verspätung in den Zahlungen; offenbar zeigte sich der Mangel an Ausgleichung und die Zerrüttung im Finanzwesen. Bestechlichkeit und Vergeudung bildeten das Regierungssystem.

Erster Reform-Versuch.

Es scheint uns angemessen, bevor wir die ersten Anstrengungen zur Erzielung einer Verfassungsverbesserung erzählen, unsere Leser mit den politischen Personen bekannt zu machen, welche in diesem Zeitraum die Hauptrolle im Tessin spielten.

Allen voran und zwar bei Weitem stand Joh. Bapt. Quadri von Li Bigotti bei Magliaso. Derselbe, ein Mann von nicht gemeiner Fähigkeit und Thätigkeit, spielte eine Rolle in den cisalpinischen Haufen, welche 1798 in die südliche Gegend eingefallen waren. Dann war er Befehlshaber eines Korps Cisalpiner bis nach Unter-Italien hinab. Im Jahr 1802 sehen wir ihn auf die tumultuari-

schen Versammlungen der Ebene von Poverò bei Lugano Einfluß ausüben. Als die Verfassung von 1803 in Kraft getreten war, konnte J. B. Quadri sich rühmen, von neunzehn Kreisen gewählt worden zu sein, und ihn einzig traf die Ehre der lebenslänglichen Großrathsstelle, welche ihm übrigens durch die nachfolgenden Verfassungsveränderungen nicht gewährleistet wurde. Er war Mitglied des ersten Kleinen Raths; allein er fiel bald in sehr übeln Ruf und wurde bei der Wahlerneuerung übergangen. An Glücksgütern arm, war er nun genöthigt, um ein untergeordnetes Amt anzuhalten, und durch die Unterstützung der Freunde, seiner ehemaligen Genossen in den Begebenheiten der Revolution, erhielt er dasjenige eines Kommissärs (Statthalters) zu Lugano. Daselbst wurde er jedoch in Händel verwickelt. Dem Kleinen Rathe kam eine Klage zu, aus welcher hervorging, daß der Kommissär Quadri und der Bruder desselben, Anton, damals ein sehr junger Advokat, einen gewissen Falgari, Viehhändler aus dem Bergamaskischen, dessen Auslieferung als Mörder verlangt war, durch Geld aus dem Gefängnisse gezogen hätten. Die Verhaftung der Gebrüder Quadri und eines Aderlassers Viganoni von Bergamo, der als Mittelsperson gedient hatte, wurde befohlen. Ein Prozeß wurde eingeleitet, allein es kam (man behauptet durch Pflichtvergessenheit einiger Mitglieder des Luganischen Gerichts) kein anderer Schuldiger heraus, als der Aderlasser. Jedoch nahm der Kleine Rath dem J. B. Quadri das Kommissariat ab. Kurz nachher und bis zur Verfassung von 1814 bekleidete er eines der geringsten Aemter der Republik, dasjenige des Friedensrichters in seinem Kreise.

Nach dem Verlaufe der Wirren des besagten Jahres hat keiner aus den folgenden Veränderungen mehr Nutzen zu ziehen gewußt, als die Gebrüder Quadri. Der ältere trat in die Kantonsregierung als Mitglied des neuen Staatsrathes und als Landammann, und blieb mit immer steigender Macht darin bis zur Reform. Nun wurde er das Gespött des Landes, und vom Großen Rathe zu Lugano als der Amtspflichtverletzung und der Dieberei schuldig angegeben. Er vermochte bisher den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, aber nicht eine Stelle in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten wieder zu erlangen. Er gründete eine Zeitung, den unabhängigen Schweizer, welcher drei Jahre ganz gegen die schweizerischen Kantons- und Bundesreformen, ganz für die Legitimität war, am Ende jedoch, aus Mangel an Abonnenten und Lesern, Hungers starb. J. B. Quadri wechselte den Aufenthaltsort ab zwischen dem heimatlichen Landgute Li Vigotti und einer auf dem Lombardischen Gebiete von Varese gekauften Besitzung. Er liebte die Vergnügen, liebte das Spiel, war sehr geldgierig, indem er, so oft sich Gelegenheit bot, jedwedes Heilige und Menschliche verkaufte, machte auf große Summen Jagd, verschmähte mäßige nie, nicht einmal die geringsten, und fröhnte dem Geize auf eine, bei einem Manne von Talent und Ehrgeiz fast unglaubliche Weise. Er hatte einen Abscheu vor der Oeffentlichkeit, als einem Zustande, der sich mit keinerlei Regierung vertrüge. Von öffentlichem Unterrichte konnte er nicht reden hören, besonders der Weiber, denen er zugab, gut gekleidet und zu den Vergnügungen des Mannes bereit zu sein, und weiter nichts; nicht einmal sorgte er dafür, den

eigenen Töchtern Unterricht geben zu lassen, und sie hätten wirklich keinen erhalten, ausser im Lesen und Schreiben, wäre nicht der Bruder gewesen, der über diesen Gegenstand, wie über andere, von denen des Landammann's ganz abweichende Grundsätze hatte. Anton Quadri war nicht Mitglied der Regierung wegen der verfassungsmäßigen Unverträglichkeit, indem sich schon der ältere Bruder darin befand. Uebrigens war er beredter Advokat und Großrath und dadurch Stütze des Landammanns, dessen Macht ihm für jede Art Gewinn sehr nützlich wurde. Allein er war Liebhaber von Lustbarkeiten und von einem gewissen Prunke, und ließ viel aufgehen. Als er dann noch von einer langen Krankheit und von der Reform befallen wurde, fand er, der nicht Reichthümer aufgehäuft hatte, wie der Landammann, sich genöthigt, mit Ausübung des Berufs bis an seine letzten Lebenstage sich abzumühen.

Neben Quadri, aber ihm weit nachstehend, waren zwei seiner Genossen im Amte des Landammanns, Lotti und Meschini, jener mehrmals, dieser nur einmal gegen Ende der fünfzehn Jahre. Franz Meschini von Alabardia in der Riviera von Gambarogno hatte zur Zeit der Einheitsrepublik Theil und guten Namen in den Behörden des Locarnischen. Als die Tessinische Regierung Hand an die neuen Straßen legte, wurde er viel als Ingenieur gebraucht. Die Straße Livinens, diejenige des Maggia-Thales, die Brücken über die Maggia und manche andere Kantonalwerke verdankt man ihm. Außerdem wird auch von den Fremden die große Gotthardstraße sehr gelobt, die er sowohl auf dem Boden Tessins als auf demjenigen

Uri's entworfen hat. Auf dem Tessinischen wurde sie auf die eigene Rechnung des Ingenieurs Meschini erbaut, in Folge eines zwischen ihm und einer ziemlichen Anzahl Amtsgenossen verabredeten Monopols, welches die ganze Bevölkerung gegen die Regierung aufbrachte und nicht die mindest einflußreiche unter den Ursachen war, welche den Beitritt zum Entwurf einer Reform so allgemein machten. Meschini hatte vor der Vollziehung jenes unsaubern Vertrags stets des Rufes einer gewissen Rechtschaffenheit genossen; allein sein so ziemlich herbes Wesen ließ ihn als geneigt zu einem harten und willkürlichen Herrenthum gelten. Er lebt in der Zurückgezogenheit.

Jakob Angelo Lotti von Bignasco, aus einer der wohlhabendsten und angesehensten Familien des Maggia-Thales, trat an die Stelle seines Vaters im Großen Rathe, dann auch im Appellationsgerichte. Mit einer weniger als mittelmäßigen Bildung ausgerüstet, bahnte er sich sehr bald den Weg zu höhern Stellen durch die Vortheile, welche ihm das Auftreten an der Spitze der Großräthe seines Bezirks verschaffte, die alle in minder günstigen Verhältnissen als er waren; und ihm, wie so vielen Andern, kam ein geduldiger und unermüdlicher Ehrgeiz zu Statten. Im Fortgange der Zeit wußte er sich als der Hauptkämpfer für die Interessen der Thäler gegen die Städte geltend zu machen. Er übte eine entschiedene Vorherrschaft in seinem Thale aus, wo er als Distriktsstatthalter einen Bruder hatte, in das Gericht seine ergebenen Kreaturen einbrachte, und die Bevölkerung an den Glauben gewöhnte, daß in der Regierung kein auf das Maggia-Thal bezüglicher Beschluß ohne seine Beistimmung gefaßt

werden könne. In dem Zeitraume von 1815 bis 1830 und noch etwas nachher hat Vallemaggia, mehr als irgend ein Distrikt des Kantons, ein Lehen des Hauses Lotti heißen können. Er liebte es, öffentlich mit einem Gefolge von Höflingen zu erscheinen, unter welchen J. J. Calgari, Pfarrer und Vikar (Kapitels-Vorsteher) von Faido in Livinen, eine Rolle spielte. Die Beredsamkeit des Priesters war dem Landammann, der immer ein armseliger Redner gewesen ist, von großem Werthe. Lotti enthielt sich der Käuflichkeit, und deßhalb rühmte man ihn als wohlverdient um's Vaterland; allein es ist dennoch ausgemacht, daß er sich oft Kreaturen verschaffte, indem er durch seine Stimme das Geld des Staates für sehr schlecht oder nur zur Hälfte ausgeführte Werke bewilligte; oder wirklich, wenn ein niederträchtiges Stück vollführt werden sollte, gab er sich als krank aus, und ließ es von Quadri machen. Niemand mehr als Lotti beschäftigte sich stets mit Berechnungen für die Wahlen in den Kreisversammlungen und in den Räthen; er sprach fast immer von Wahlen, und ließ in den Wahlen die ganze Staatspolitik bestehen; bei gleichen Umständen zog er gerne dem Gebildeten und Fähigen den Rohen und Untüchtigen vor. Die Sache der Verbesserung der Bundeseinrichtungen hat wohl in der ganzen Schweiz keinen hartnäckigern Gegner als diesen unsern Staatsmann, welchem die gänzliche Unkunde der französischen und deutschen Sprache nicht einmal die Hoffnung zuläßt, je einen eidgenössischen und schweizerischen Einfluß zu üben. Nachdem Lotti der Reform, so sehr er konnte, widerstrebt hatte, verließ er die Genossen, als sie am Wenigsten daran dachten, und trat mit den

Reformern in einen Vergleich, welcher ihm zur Zeit der Reform eine Art Triumph verschaffte, und etwas über drei Jahre nachher die Liberalen an den Rand des Abgrundes trieb. Er wurde als Staatsrath bestätigt und wieder bestätigt. Im Jahr 1836 trat er aus der Regierung, indem er nicht wiederwählbar war, und stellte sich sofort an die Spitze der Opposition; allein nun verstehen die durch Erfahrung vorsichtig gewordenen Liberalen den Handel besser, und einstweilen bekömmt der Alt-Landammann nichts als Beschämungen und Niederlagen selbst im eigenen Thale.

Bevor die beiden Vorhergehenden in der Regierung saßen, hatte J. B. Maggi von Castel San Pietro im Mendrisischen, einst Genosse Quadri's bei dem von den Cisalpinern unternommenen Einfalle, die erste Rolle in der Republik gespielt. Nachdem er bei den ersten Wahlen in die vollziehende Gewalt gelangt war, fand er sich 1811 davon ausgeschlossen, weil er allgemein in harten Verdacht gefallen war, in Folge seiner Treibereien mit der Regierung des Vizekönigs Eugen und mit den Befehlshabern der italiänischen Besetzungs-Truppen. Nach den Wirren des Jahres 1814 trat er wieder hinein, mächtiger als je. Dieser Mann, mit Wissenschaft wenig ausgerüstet, war schlau und thätig. Von mittelmäßigem Vermögen durch die reiche Mitgift seiner Frau war er dem Amtsgenossen Quadri in der Verkäuflichkeit ähnlich, ungleich, in so fern er den daherigen Gewinn verschwendete, theils um wenig bemittelten Großräthen die Unkosten zu bezahlen, theils in seinem Hause Tisch für jeden Ankommenden gedeckt zu halten. Fast alle Rathsherren seines Distrikts waren ihm unterthänig. Die Militärkapitulation mit den Niederlan-

den (1815) trug ihm etliche hundert Louisd'or durch den Verkauf der Offiziersstellen ein. Er war Landammann des Kantons zur Zeit der Entdeckung, daß für eine beträchtliche Summe Kreditanweisungen auf den Kanton Bern ohne Wissen der Regierung eingezogen und das Eintragen davon umgangen worden war. Daher der schon erwähnte, Aufsehen erregende Prozeß gegen den Staatsschreiber Pellegrini und den Kriegskommissär De Gasparis, deren Unterschriften man in dem Empfangscheine las. Auch diejenige Maggi's war dabei zugleich mit Beisetzung des Präsidialsiegels; und dennoch, wie schon erwähnt worden ist, erklärte der Große Rath, die dem Landammann zugefügte Beimessung der Mitschuld sei eine unwürdige Verläumdung. Kurz nachher schwand die alte Freundschaft zwischen ihm und Quadri, und jeder trachtete nach der ersten Stelle. Maggi gedachte sich durch Heirathen der Töchter zu stärken, vorzüglich dadurch, daß er den scharfsichtigen und feinen, beredten und ehrgeizigen Advokaten J. B. Bustelli von Locarno zum Schwiegersohn nahm. Er suchte denselben in den Großen Rath zu bringen, wo ihm dieser zur größten Stütze gedient hätte, um so mehr, da weder Maggi selbst noch einer seiner treuesten Anhänger gegenüber den Gebrüdern Quadri als Redner bestehen konnten. Allein es gelang ihm nicht, weil, nach einem der hartnäckigsten Kämpfe, der Sieg in der Wahlversammlung dem Oberst J. B. Pioda blieb, welcher bei den Locarnern durch den Ruf der Rechtschaffenheit und des Patriotismus galt, und durch alle Anhänger der Partei Quadri unterstützt wurde. Nun zeigte sich die Feindschaft zwischen den beiden Parteihäuptern stets erbitterter,

und jedermann sah ein, daß es nur mit der Unterdrückung des einen oder des andern endigen könne. Viel heißer wurde der Kampf zur Zeit der Wahlen von 1826, aber die wärmsten Gönner Maggi's unterlagen. Jetzt vermochten der Advokat Bustelli und einige Andere die Leidenschaft des Hasses und der Rache nicht mehr zu zügeln, und griffen hastig zur Miethung von Meuchelmördern und zu Gift, Anschläge, die im folgenden Frühjahre zu ihrer ewigen Schande und Schmach ausgingen. J. B. Bustelli starb krank und arm in der Verbannung. Den Landammann Maggi hielt Quadri für den Theilnehmer an den stattgehabten Verschwörungen, und das Publikum hatte ihn wenigstens im Verdachte der Mitwissenschaft; Kredit und Anhang desselben litten unsäglichen Verlust. Nunmehr hatte Quadri geschworen, ihn vom Regierungsrathe auszuschließen, und theils durch seinen wachsenden Anhang, theils durch Bestechung gelang es ihm im Juni 1827, den Nebenbuhler zu überwältigen. In diesem Jahre entledigte sich Quadri des Maggi und des Reali, welche seine großen Freunde gewesen waren, und denen er nach der Reaction von 1799 und in andern schwierigen Umständen Wohlthaten und Hilfeleistungen verdankt hatte. Von da an, kann man sagen, handelte Quadri in den öffentlichen Angelegenheiten ganz nach seinem Gutdünken, was von manchen wohl vorausgesehen worden war, die den Maggi nicht wegen Verdiensten, die sie bei ihm anerkannt hätten, stützten, sondern weil sie ihn nothwendig erachteten zum Widerstande gegen den Mann von solcher Habgier und solchem Ehrgeize.

J. B. Maggi, der nun seine Opposition nur noch

im Großen Rathe machen konnte, galt als das Haupt derjenigen, die dann und wann sich für die Vertheidigung der öffentlichen Interessen spüren ließen. Diese Schaar wurde verstärkt durch den Abbé Vincenz Dalberti, vormals sehr einflußreiches Mitglied des Kleinen Raths, und vom besten Rufe hinsichtlich der Kenntnisse und der Rechtlichkeit, damals Staatsschreiber, und durch ehrenwerthe junge Advokaten, Konrad Molo, Dominik Galli, Karl Poglia. Alle diese waren fähiger als Maggi, erkannten ihn aber gerne als Haupt an wegen des Einflusses, den er, wie sie wußten, noch auf einige bei der herrschenden Partei übel angeschriebene Staatsräthe übte (Ingenieur Pocobelli und Camossi). J. B. Maggi ist durch den Antrag, von dem sogleich die Rede sein wird, der erste Urheber der Reform gewesen; allein es ging dann nicht lange, daß zwischen ihm und den wärmsten Reformern nicht Abneigung, sondern unversöhnliche Feindschaft entstand, indem er durchaus wieder in die Regierung treten wollte, sie ihn aber durchaus von derselben fern halten wollten, als einen Mann, den sie für unverträglich mit der im Wunsche aller Tessiner liegenden Häuslichkeit und gewissenhaften Geschäftsführung ansahen. Trotz der Reformer jedoch war Maggi sehr nahe daran, seine Anstrengungen im Frühjahre 1835 erfüllt zu sehen, als eine heftige Krankheit ihn aus dem Leben rief.

Bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung des Jahres 1829 waren Quadri und Genossen nicht ohne Unruhe. Sie hatten dem Rathsherrn Maggi eine Stelle im Appellationsgerichte versprochen, und konnten weder, noch wollten

sie es ihm halten. Sie fürchteten Ränke in den Abstimmungen für die Bestätigung der drei in diesem Jahre austretenden Staatsräthe und für diejenige der beiden Landammänner. Allein bei der Gewißheit, daß jeder Versuch vergeblich wäre, wagte Niemand, durch Verweigerung der Stimme an die Häuptlinge sich dem Haß und der Rache auszusetzen. Die Abstimmung geschah damals durch Zettel, und war so verdorben und geschändet, daß eine unfehlbare Kontrole über die Stimme eines jeden Rathsherrn ausgeübt wurde. Indessen kochten die Leidenschaften mehr als je. Ich erinnere mich, wie ich an einem dieser Tage im Gespräche mit einem Rathsherrn der Opposition, von diesem vernahm, daß sogleich nach der Abreise des Advokaten Quadri und des Chorherrn Lotti, welche gerade vorher zu Gesandten auf die Tagsatzung gewählt worden waren, Maggi mit einem Antrage zur Einführung von Aenderungen in der Verfassung auftreten werde; daß die herrschende Partei, so unversehens gefaßt, unfehlbar den Kürzern ziehen, und der Antrag angenommen und zum Grundgesetz werde umgewandelt werden. Und eben so erinnere ich mich, wie sonderbar mir das Vertrauen der Oppositionshäupter auf ein Verfahren vorkam, das ganz auf einen Handstreich fußte, und gewiß nicht gesetzlich war zur Erzielung einer Verfassungsreform. Nach wenigen Tagen bemerkte ich, daß man davon in den Kaffeehäusern und auf dem öffentlichen Platze zu Lugano ausposaunte, in welcher Stadt damals der Sitz der beiden Räthe war. Von der Ansicht ausgehend, daß der Aufschub mehr schaden als nützen könne, entschloß sich J. B. Maggi, die Abreise der Gesandten nicht abzuwarten,

und stellte im Großen Rathe seinen berühmten Antrag, der also lautete:

Erlauchtester Herr regierender Landammann, erlauchteste Herren Räthe!

„Die Erfahrung, die Lehrmeisterin in allen Dingen, hat dem „Volke und dessen Vertretern gezeigt, daß seine Bedürfnisse, die „Erhaltung seiner Freiheit, hauptsächlich eine Abänderung der ge= „genwärtig uns leitenden Verfassung verlangen.

„Es hat gesehen, und wir sehen es thatsächlich mit ihm, „daß es in der obersten Behörde nicht zu gleichem Theile vertreten „ist, wie die heiligen Rechte jedweden Kreises zu fordern Grund „geben.

„Es sieht und wir mit ihm, daß Kreise durch einen einzigen un= „mittelbaren Abgeordneten vertreten sind, während andere den „Großen Rath mit drei, vier und selbst mit fünf Rathsherren be= „völkern.

„Erlauchteste Herren! Ich werde meinen Amtsgenossen nicht „Unrecht thun mit der Behauptung, daß sie den Einfluß der Würde, „mit der sie gesetzlich bekleidet sind, zum Schaden der Andern miß= „braucht haben oder mißbrauchen, sich auf ihre Stellung im sou= „veränen Korps stützend; allein dieß allzugroße Mißverhältniß einer „solchen Vertretung versetzt mich in die Nothwendigkeit, diejenigen „Betrachtungen darüber anzustellen, welche ein solcher Zustand der „Dinge dringend verlangt, da derselbe augenscheinlich sowohl für „das Gemeinwesen, als insbesondere für die Rechte eines jeden „Kreises gefährlich und schädlich ist.

„Erlauchtester Herr Landammann, erlauchteste Herren Räthe! „Die Erfahrung, wiederhole ich, die Lehrmeisterin in allen Dingen, „hat ebenfalls dem Volke gezeigt, und uns selbst vornämlich, daß „die Zahl der Rathsherren zu beschränkt ist, und die Beziehungen „derselben zu sehr verknüpft sind, um nicht zu ersehen, daß unser „Vaterland sich der Gefahr eines Regiments ausgesetzt befinde, „das sehr verschieden von demjenigen ist, welches das Volk gewünscht „hat und laut von uns fordert.

„Erlauchteste Herren! Keinem ist unbekannt, und alle guten

„Bürger sind darüber von Schmerz ergriffen, wie sehr die Wahl-
„Kollegien sich bei der Ausübung ihrer Verrichtungen von dem
„Willen ihrer hohen Beauftrager entfernen. Die Darstellung der
„dießfallsigen Unordnungen würde nur die Würde des Großen Raths
„selbst verletzen.

„Erlauchtester Herr Landammann, erlauchteste Herren Räthe!
„Beinahe wir alle sind wirkliche Zeugen, daß nur die Umstände
„des Augenblicks im Jahre 1814 den Vertretern jenes Zeitpunktes
„die allzubeschränkte gegenwärtige Zahl des Großen Rathes und
„die Einrichtung der Wahlkollegien aufgenöthigt haben. Ich habe
„mich von Anfang bis zu Ende entschieden dagegengestellt, indem
„ich die unseligen Folgen voraussah, und ich werde von meinen
„Amtsgenossen nicht des Mangels an innerer Uebereinstimmung
„(was meinem Charakter ganz fremd ist) bezüchtigt werden, wenn
„ich dem Großen Rathe die nämlichen Gesinnungen wieder darlege.

„Erlauchtester Herr Landammann, erlauchteste Herren Räthe!
„Ich bin innigst überzeugt, Keiner unter Ihnen werde mir den
„Grundsatz bestreiten, daß es in der Befugniß jedes souveränen Kantons
„liegt, mit neuen Einrichtungen Unordnungen zu begegnen, welche
„der Verlauf der Zeit uns gezeigt hat und uns zeigt. Zum
„Schutz und zu sicherer Gewähr dieses Grundsatzes führe ich an,
„daß andere unserer löblichen hohen Mitstände, welche unter ähn-
„lichen Umständen ihre alten Verfassungen festgestellt hatten, und
„ebenfalls durch die Erfahrung und die Thatsache belehrt, daß die-
„selben für das Wohl und die Ruhe ihres Vaterlandes wesentlicher
„Veränderungen bedürften, uns in Annahme derselben vorangegan-
„gen sind, und uns ein heilsames Beispiel geben. Die löblichen
„Kantone Appenzell, Schaffhausen und Unterwalden, neulich der
„Vorort Luzern und andere uns allen wohlbekannte, haben an ihren
„Verfassungen diejenigen Abänderungen gemacht oder sind im Be-
„griff, sie zu machen, welche sie ihren Bedürfnissen angemessen ge-
„funden haben oder finden werden.

„Erlauchtester Herr Landammann, erlauchteste Herren Räthe!
„Gemäß dieser Wahrheiten, einer unmittelbaren Folgerung aus mei-
„nem selbst in den gefahrvollsten Zeiten schon ausgesprochenen Grund-
„satze, frei von jeder Privatleidenschaft, einzig beseelt vom Wohl
„unsers Vaterlandes, für die Erhaltung der Freiheit und Unab-
„hängigkeit desselben: muß ich Ihnen folgenden Antrag stellen:

„1. Die Zahl der Mitglieder des Großen Raths wird auf die „von hundertachtzehn erhöht.

„2. Hundertvierzehn werden von den Kreisen nach Maßgabe „von dreien für jeden ernannt, in der Eigenschaft von unmittel= „baren Abgeordneten zum Großen Rathe, aus denjenigen Aktiv= „bürgern des nämlichen Kreises, welche das dreißigste Jahr zurück= „gelegt haben und ein Eigenthum an Liegenschaften im Kanton von „sechstausend Franken Werth aufweisen, und in Ermangelung dieses „Eigenthums aus den vorzüglichsten Liegenschaftsbesitzern desselben.

„3. Zur Ausfüllung der Zahl von hundertvierzehn bis hun= „dertachtzehn wird der Kreis des Hauptortes Lugano deren fünf, „diejenigen von Bellinzona und Locarno vier auf die oben ange= „zeigte Weise ernennen.

„4. Der vorliegende souveräne Rathschlag, welcher einen Be= „standtheil der Kantonsverfassung bilden wird, soll mit dem ersten „Montag im Juni 1830 in Kraft treten.

„5. Diejenigen Kreise, welche gegenwärtig im Großen Rathe „nicht die ihnen nach den vorstehenden Artikeln zukommende Anzahl „von Mitgliedern zählen, werden zum Behufe der Vervollständigung „versammelt werden.

„6. Die gegenwärtigen Rathsherren, welche einem Kreise „angehören, dessen Anzahl die für jeden Kreis festgesetzte übertrifft, „werden während der gegenwärtigen Amtsdauer, in der Eigenschaft „als Ueberzählige, an ihrer Stelle belassen.

„7. Der vorliegende Rathschlag des souveränen Raths soll „beförderlichst laut Bundesvertrag den hohen Mitständen mitgetheilt „und in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

„8. Der Staatsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen „Beschlusses beauftragt.

„Erlauchtester Herr Landammann, erlauchteste Herren Räthe! „Keiner von Ihnen wird nicht mit mir übereinstimmen, daß auf „diese Weise die jedem Kreise zustehenden Rechte geschützt werden, „mit gebührender Rücksicht auf jedes der drei Hauptorte.

„Ich schlage demnach vor, daß dieser mein Antrag vierund= „zwanzig Stunden auf dem Kanzleitische niedergelegt bleibe zur „genauern Einsicht eines Jeden.

„Ich schlage überdieß vor, daß jedwede über denselben vorzu„nehmende Abstimmung durch Namensaufruf und bei offenem Skru„tinium stattfinde.“

Lugano, den 20. Juni 1829.

J. B. Maggi.

Wohl wenige Vorschläge im Großen Rathe Tessins wurden je mit so ernstem und tiefem Stillschweigen angehört wie dieser. Nach der Verlesung war großes Geflüster unter den Rathsherren auf beiden Seiten. Draußen, zu Lugano und beim Volke der Distrikte, war der Eindruck allenthalben sehr stark; denn Maggi hatte die Klugheit gehabt, zu veranstalten, daß seine Motion in einer großen Anzahl fast zu gleicher Zeit gedruckt erschien, als sie im Großen Rathe verlesen wurde; und so benahm er seinen Gegnern, abgesehen von der Möglichkeit, die Versuchung, den Druck und die Verbreitung zu hindern.

Die Opposition hatte sich vorgenommen, muthvoll und Achtung gebietend zu erscheinen, und gab sich Mühe, Stimmen zu gewinnen. Die herrschende Partei war aber nicht weniger thätig; sie verfügte über größere Vortheile; und am Morgen des 23. Juni, des zur Verhandlung bestimmten Tages, erschien sie im Großen Rathe voll Zorn über den revolutionären Versuch, voll Sicherheit über den Sieg. Die Häupter derselben, vornämlich die Gebrüder Quadri, beredter und klüger, und wohl auch beim Kampfe betheiligter, sprachen mit vieler Wärme und Kraft: die innern Kantone der Schweiz könnten eher als die Grenzkantone, wie Tessin, Verfassungsabänderungen vornehmen; der Große Rath sei nicht befugt (und sie hatten Recht), nur von sich aus eine Reform zu be-

werkstelligen; die Verfassung von 1814 sei von den Ministern der Mächte genehmigt worden und müsse als unantastbar angesehen werden; das Volk endlich sei damit vergnügt und zufrieden.

Zur Vertheidigung des Antrages sagte Maggi, der nie tüchtiger Sprecher war, wenige und schlechtverbundene Worte, und nicht viel besser machten es seine Anhänger.

Als es zur Abstimmung kam vermittelst des Namensaufrufes bei offenem Skrutinium, wie es bei uns gebräuchlich ist, wenn es sich um Durchsetzung eines festen Vorsatzes handelt, wiesen 40 Stimmen den Antrag zur Tagesordnung, und 24 Stimmen wollten ihn in Erwägung ziehen. — Zu bemerken ist, daß die Mehrheit durch wohl dreiunddreißig Rathsherren, die eine besoldete Haupt- oder untergeordnete Stelle bekleideten, vergrößert war; eben solcher befanden sich dreizehn in der Reformer-Minderheit. Von den Angestellten, deren Ernennung von der Regierung abhing, waren 18 für den status quo, 5 dagegen.

Quadri und Compagnie waren nicht lässig, ein solches Siegsgeschrei zu erheben, daß es, wo möglich, jedermann von der Vergeblichkeit jedes Versuchs, die politischen Zustände des Landes zu ändern, überzeugen sollte; ja sogar, um handgreiflich zu machen, daß man sich damit nur Schaden und Spott auflade, waren sie freigebig mit Beleidigungen und Mißhandlungen. Vorerst zwangen sie den Buchdrucker Veladini, in Nro. 16 des Anzeigeblattes der Tessiner-Zeitung einen Artikel voll Galle und Wuth aufzunehmen, welcher, nach Erzählung der Annahme der Tagesordnung, mit unsinnigem Uebermuth

schloß: So erhob sich, lebte und endete glücklich an einem einzigen Tage diese höchst wichtige Verhandlung. Um dann jedermann abzuschrecken, erinnerten sie, die erlauchtesten Landammänner hätten in voller Sitzung erklärt: Mittel im Ueberflusse sind in unserer Hand.

Nachher ließen sie eine lange Kundmachung vom 26. des nämlichen Monats vertheilen und anschlagen. Sie enthielt den Zusammenhang aller Gründe, welche sie gegen die Reform des Staatsgrundgesetzes vorgebracht hatten, und kann als ein Vertheidigungs-Manifest ihres politischen Systems betrachtet werden. Nicht ohne wahre Schurkerei erinnerten Quadri, Lotti, Meschini und Genossen das Volk an das Unglück, das viele Leute durch die aufrühreriſchen Schritte des Jahres 1814 getroffen habe; flößten Furcht ein, indem sie die zur nämlichen Zeit von den Ministern des heiligen Bundes gemachten Erklärungen wieder in's Leben riefen. Mit nicht geringerer Schlauheit warfen sie sich auf das, was in Maggi's Antrag Unpopuläres sein mochte, nämlich die Ertheilung einer größern Anzahl Abgeordneter an die Kreise der Hauptörter, und die Forderung eines höhern Zensus für die Wählbarkeit in den Großen Rath.

Fortschritte des Reform-Geistes.

Der Große Rath war noch einige Tage versammelt geblieben, und hatte mehrere Beschlüsse gefaßt, welche den damals vorherrschenden Geist des Widerstandes laut aussprachen: durch ein Gesetz vom 27. Juni fesselten sie die

Presse, so daß Uebelrede auf irgend eine Weise von den Mächten und vom Vororte, oder von den Magistraten eines Mitstandes, oder von der Staatsreligion mit Unterdrückung des öffentlichen Blattes oder mit Beschlagnehmung der Druckschriften, und mit Schließung der Druckerei und der Werkstätten bestraft wurde, nebst Androhung einer Buße von 500 Fr., und dem Staatsrath waren alle nothwendigen Befugnisse zur Anwendung des Gesetzes auf die vorkommenden Fälle ertheilt. Durch ein anderes vom 30. wurden gegen die wegen politischer Vergehen ausgewanderten Fremden die strengsten Maßregeln angenommen; und zuletzt setzten sie durch ein anderes vom nämlichen Tage „fest, daß „keine Verbindung, Verein oder Gesellschaft „von Individuen, habe sie welchen Namen sie wolle, und „welchen Zweck, wäre er auch der nützlichste, im Kanton be„stehen oder sich bilden dürfe, ohne die vorläufige ausdrück„liche Bewilligung des Staatsrathes. Dieser wird nie eine „solche Bewilligung ertheilen, ohne vorher den wirklichen „Zweck, das eigentliche Bestreben und die darin geltenden „Grundsätze und Ansichten zu kennen. Außerdem soll der „Staatsrath zum Voraus die Reglemente und Attribute „einsehen und billigen." Das letzte derselben war auch auf die Einführung einer politischen Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten gerichtet, von denen etwelche durch liberale Tendenz verdächtig gewarden waren. Man hat nachher gesehen, daß dieses Gesetz hauptsächlich die Tessinische gemeinnützige Gesellschaft im Entstehen zu vernichten bezweckte. Sie hatte sich im Februar desselben Jahres gebildet, ihre Statuten freiwillig dem Staatsrathe mitgetheilt, und auf die achtungsvollste Weise das

Wohlwollen und den Schutz desselben nachgesucht. Statt aller Antwort aber beschenkte man uns mit dem neuen Gesetze, welches der Regierung eine beliebige Gewalt anvertraute, von der sie dann auch den Gebrauch gemacht hat, welcher von ihr zu erwarten war mitten in der Partei-Eifersucht und bei dem eingewurzelten Widerwillen der Quadri, Lotti und Meschini gegen jedwede wahrhaft freisinnige Einrichtung, vor Allem gegen diejenigen, welche dienen konnten, die Bürger aus den verschiedenen Theilen des Kantons zur Besprechung von Gegenständen öffentlichen Interesses zu versammeln. Durch die Gunst der neuen Ordonanz glaubte sich die Regierung in der That berechtiget, keine Rücksicht auf die wiederholten Ansuchen zu nehmen, welche von dem leitenden Ausschusse der gemeinnützigen Gesellschaft an sie gerichtet wurden, obwohl diese auf die Grundlage der gleichnamigen hochverdienten schweizerischen Gesellschaft eingerichtet, und wie diese den politischen Händeln und Besprechungen fremd war. Die Bewilligung konnte erst ein Jahr später erlangt werden, als man auf dem Wege der Reform schon im Schnelllaufe war.

Inzwischen aber, wenige Tage nachdem Maggi's Antrag gestellt und verworfen, und das Manifest, welches jeglicher Verfassungs-Neuerung den Krieg erklärte, bekannt gemacht worden war, hatten sich die Rathsherren heimbegeben. Ein Umstand bewies, daß die Tessiner im Allgemeinen einer Reform geneigt waren, der nämlich, daß die Mitglieder der Mehrheit bei fast allen Zusammenkünften sich hinsichtlich ihres Antheils an der merkwürdigen Sitzung vom 23. Juni zu vertheidigen hatten. Dagegen wurden die zur geschlagenen Minderheit gehörenden

vier und zwanzig allenthalben mit freudigen Worten und Glückwünschen empfangen und begrüßt.

J. B. Quadri, welchem dieses wohlbekannt war, faßte ernstliche Besorgnisse seit dem Augenblicke, als er die Reform-Frage zum Gegenstand der Gespräche und der Wortstreite der Tessiner geworden sah, indem er allzuwohl voraus merkte, daß die italienischen Gemüther Stoff haben würden, sich zu erhitzen und von dem Besprechen der Reform überzugehen zum Wünschen und dann ohne Weiteres zum Wollen derselben. Er verschlief jedoch seine Nächte nicht ruhig. Es war die Zeit, in welcher er bei dem K.K. Hofe zu Wien ein Gesuch im Gange hatte, zum Baron des Reichs erklärt zu werden. Er gründete seine Ansprüche darauf, daß er der Erstgeborne einer Familie sei, welche von Offizieren abstamme, die sich in den Kriegen Ungarns gegen die Türken ausgezeichnet hätten; und ohne Zweifel wurden die Dienste nicht verschwiegen, welche der Gesuchsteller selbst behaupten konnte, der kaiserl. königl. Regierung bei mehr als einem Anlasse geleistet zu haben. Allein mochte Oestreich die alten und neuen Dienste des Geschlechtes unsers Landammanns schon hinlänglich belohnt glauben, oder mochte das eingetretene Sinken desselben den Werth seiner Ansprüche verringert haben: der verdienstvolle Mann blieb ohne den beworbenen Baronstitel. Sonst ist es glaublich, daß er in diesen Augenblicken mehr als an die Baronie an die Motion seines ehemaligen Amtsgenossen in der Laufbahn des Jakobinismus und der Staatsverwaltung dachte. Es schien ihm unerläßlich bei Zeiten zu untersuchen, was in diesen Sachen die einflußreichsten schweizerischen Personen und ganz besonders die residirenden

Minister der Mächte dächten. Da er nun in diesem Jahre nicht Tagsatzungsgesandter war, ließ er sich zu der über die Transitangelegenheiten des Gotthardts zu Bern abzuhaltenden Conferenz abordnen. Er klopfte an die Thüren der schweizerischen Aristokratie, klopfte an die der auswärtigen Diplomaten; allenthalben stellte er die Gefahren des bösen Beispiels vor, welches der Welt gegeben würde, wenn man gestattete, daß Tessin die ihm vor fünfzehn Jahren auferlegte Verfassung abschaffte oder irgend wie verletzte. Es wird versichert, es sei ihm überall die Antwort geworden, daß, wenn die Tessiner auf gesetzlichem Wege eine Reform ihrer politischen Einrichtungen machten, niemand sich hineinmengen oder damit befassen würde. Mit nichts Gutem in der Hand heimgekehrt bemühte sich Quadri, den Gegnern, den Gleichgültigen, den Gönnern und Freunden und vielleicht auch sich selbst Jegliches zu verheimlichen. Dennoch war er durch die Besorgnisse der drohenden politischen Neuerungen und des Falles seiner Herrschaft bewegt.

Diese Herrschaft und die vielfältigen Unordnungen in deren Begleit, waren gerade dasjenige, was auf die Einbildungskraft der Tessiner überwiegend wirkte. Die Beseitigung derselben um jeden Preis war eine Zeit lang das Gelübde der Entschlossensten; nach und nach wurde es dasjenige der weniger Kecken, und am Ende war es dann das der Gesammtheit. Das Finanzwesen befand sich im Zustande des augenscheinlichen Ungleichgewichtes, und täglich wuchs die Unregelmäßigkeit der Zahlungen an die Staatsgläubiger, welche durch die Zerrüttung der eignen Geschäfte des ohne Aufsicht oder Kontrolle dastehenden Kantons-Kassiers ver-

größert wurde. Die Stellen, die man verkauft, und um größere Menge Geld und zugleich größere Zahl Kreaturen daraus zu ziehen, halbierte, indem man sie Rathsherren oder denselben zugehörigen und ergebenen Personen übertrug; das schmähliche Monopol der Gotthard-Unternehmung, welches am ersten Tage einer außerordentlichen Sitzung und ohne vorhergegangene Ueberweisung an eine Commission abgemehrt wurde, für die ungeheure Summe von einer Million und sechshundert und fünfzigtausend Liren, während als gewiß angegeben wurde, daß vermittelst öffentlicher Concurrenz dieselbe für eine Million und vielleicht noch für weniger hätte erledigt werden können; — die übertriebenen Militär-Ausgaben theils auf Kosten der erschöpften Kantons-Kasse, theils auf diejenigen der im Rückschlag befindlichen oder wenigstens armen Gemeinde-Kassen (die Angabe genügt, daß in den zwei Jahren 1827 — 1828 die Kantons-Ausgabe für die Bekleidung des Contingents über eine halbe Million betrug, und die der Gemeinden eben dafür über dreihunderttausend Liren); — die Zunahme ferner der öffentlichen Schuld setzte Alle in Furcht; indem sie die gehässige Aussicht bot auf eine vielleicht nicht ferne Nothwendigkeit außerordentlicher Auflagen und gezwungener Beiträge, um ihr zu begegnen: Alles dieses regte die Tessiner unglaublich gegen das damahls bestehende System auf. Alle nicht durch irgend eine Stelle oder durch eine Unternehmungs-Uebernahme in Folge einer öffentlichen oder Privat-Steigerung Befangenen; Alle waren begierig nach einer politischen Umänderung von Grund aus.

Wie jene Eilfertigkeit, mit der man die Instandsetzung der Milizen betrieb, der Regierung Eintrag that, so schadete ihr auch das von ihr (27. Juni 1828) erlassene Gesetz über die

Gleichförmigkeit des Maaßes und des Gewichtes. Das Gesetz gehörte nicht zu den einfachsten in seinen Verfügungen, indem es zum Theil alte mailändische Maaße annahm, in etwas auch die zehntheiligen; es verlangte für jedweden Vertrag den ausschließlichen Gebrauch der noch wenig bekannten neuen Maaße, und verstieß sich gegen die Volksvorurtheile; so daß nicht zu sagen ist, wie viel jene Regierung durch eine gutgemeinte Einrichtung bei einem Volke einbüßte, vor dem sie sich ohne alle die Eigenschaften zeigte, welche Achtung, Ergebenheit und Kraft verschaffen.

Man darf sich also nicht wundern, daß der vorsichtige Quadri sich gegen eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes sträubte, in dessen Schooße die Wiederaufnahme des Entwurfes Maggi's oder eines andern ähnlichen nicht verhindert werden konnte; während für den leichten oder unsichern völligen Sieg keine recht sichere Bürgschaft vorhanden war. Die beinahe zur ordentlichen gewordene Herbstsitzung war in diesem Jahre dringend nothwendig, um für die außerordentlichen Bedürfnisse zu sorgen, Folgen einer schrecklichen Ueberschwemmung, welche dießseit und jenseit des Monte Cenere, vor Allem aber im großen Tessin-Thale, von Giornico in Livinen bis zum Lago Maggiore, an Brücken und Straßen unzählige Beschädigungen verursacht hatte. Ferner verlangte die Gotthard-Unternehmung für sich einzig weit größere Summen, als in den Kantons-Kassen vorhanden lagen. Auch wußte man nicht, wann und mit welchen Mitteln man im Stande sein werde, die Zinsen der Staatsschuld für das nächste Jahr zur Verfallzeit zu entrichten. Wohl hatten Zürich und Basel Geld versprochen, als Zusatz zu einem Anleihen von 200,000 Franken jenes, dieses von

500,000. Allein der schlechte Ruf, der sich über den Finanzzustand des Landes immer mehr verbreitete, hinderte, daß die Regierung billige und willige Leiher fand; und so blieb er unzufrieden und traurig.

Die Verlegenheiten des herrschenden zu vermehren kam Anfangs Januar 1830 die unerwartete Erscheinung des Büchleins über die Reform der Tessinischen Verfassung, und des Zeitblattes Osservatore del Ceresio (Beobachter am Luganer-See) hinzu. Beide bezweckten, die öffentliche Meinung der Tessiner auf die Erreichung einer gründlichen Reform ohne Stürme und mit dem gesetzlichsten, ruhigsten und sichersten Verfahren hinzulenken. Stephan Franscini arbeitete an dem Schriftchen über die Reform mit dem ernsten Vorsatze, den man bei langwierigen Werken anwendet. Er zog vor, es zu Zürich drucken zu lassen, weil daselbst ein für jene Zeiten ziemlich gutes Gesetz galt, während im Tessin die Presse der Willkür der vollziehenden Gewalt preisgegeben war, und insbesondere derjenigen Quadri's, dessen System man so eben den Entscheidungskrieg erklärt hatte. Das zu 1200 Exemplaren (jemand schrieb zu 4000), mit dem von einigen Freunden des Verfassers zusammengelegten Geld, gedruckte Buch wurde durch die Post in die verschiedenen Theile des Kantons unter den angemessenen Adressen gebracht, bevor die Regierenden Kenntniß davon haben konnten. Es wurde begierig aufgenommen, und, indem es von Hand zu Hand ging, fast von allen gelesen, die im Tessin lesen können. Immer mehr kam nun an die Tagesordnung das Besprechen über das Bedürfniß der Verfassungs-Reform, über die nützlichsten Abänderungen, und über die manigfal-

tigen Gebrechen des nach 1814 im Lande eingeführten System's.

Zu gleicher Zeit unternahm der Osservatore del Ceresio, dessen verantwortliche Herausgeber und Redactoren obgenannter Franscini, Advocat Peter Peri und Med. Dr. Karl Lurati waren, die periodische Censur der Mängel der politischen Ordnung und die Entwicklung guter Kenntnisse theils im Landbau und in der Industrie theils in der Gesetzgebung und Verwaltung. Allein in Kurzem nahm die polemische Politik fast ausschließlich die Spalten des neuen Zeitblattes in Anspruch, und wurde hitzig und kühn. Wenige Zeitungen können sich rühmen, eine so gediegene Popularität genossen zu haben wie diejenige, mit welcher der Osservatore del Ceresio bis zur Verwirklichung der Reform beehrt wurde. Nachher hatte man eine Entzweiung der Gemüther und ein Auseinanderlaufen der Ansichten zu bedauern, welche vielfache und verderbliche Uebertreibungen veranlaßten.

Vergebliche Anstrengungen zur Hemmung der Reform.

So ging der Winter vorüber. Die Kälte war eine der außerordentlichsten seit Menschengedenken. Und mitten in derselben erhitzte sich die Reformfrage täglich mehr. In Lugano vorzüglich, wo die Liebe und die Gewohnheiten der Freiheit vorgerückter sind als in jedem andern Theile des Kantons; wo der Abscheu gegen die Quadrische Herrschaft und die Mißbräuche um so stärker war, als dieselben mit einem gewissen Druck der Städter verbunden war; und wo alle vierzehn Tage, an den Markttagen, der Osser-

vatore del Ceresio an das von allen Theilen des bevölkertesten und wohlhabendsten Distriktes zusammengeströmte Volk vertheilt wurde, vorzüglich dort nahm die Gährung zu und wurde der Gegenstand ernstlicher Besorgnisse für die erlauchtesten Herren der Regierung.

Jedermann kann sich vorstellen, wie abgeneigt damals J. B. Quadri sein mußte, den Großen Rath zu versammeln; allein einerseits durch die Nothwendigkeit getrieben, Geld, und zwar viel Geld für die Staatsbedürfnisse zu finden, und anderseits überzeugt, es sei unerläßlich, dem Gerede und den Erörterungen über Reform Schranken zu setzen, verabredete er mit den Amtsgenossen die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung auf den Anfang des März.

Der Große Rath versammelte sich wirklich auf den 6. dieses Monat's unter dem Vorsitze des Landammann's Quadri, welcher die Sitzungen mit einem Ausfalle gegen die anonyme Schrift über „die Reform" eröffnete. Es folgte dann über den nämlichen Gegenstand und mit derselben Leidenschaftlichkeit eine lange Botschaft (ebenfalls Machwerk des Quadri). Diese Actenstücke wurden nachher auf Anordnung des Großen Rathes gedruckt und in einem Schwarm von Exemplaren veröffentlicht, um die Reform-Pläne zu beseitigen.*) Merkwürdig war es, zu sehen, wie sowohl der Präsident als der Regierungsrath sich in eine Fluth von Beschimpfungen gegen den Unge-

*) Siehe die Schrift: Actenstücke und Beschlüsse der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes vom 6. März 1830 und nachfolgende, auf höhere Weisung bekannt gemacht. Lugano bei Franz Veladini und Comp. 1830.



nannten ausließen, indem sie ihn als Feind der öffentlichen Ruhe und der Ehre des Kanton's erklärten, und ihn und sein Werk mit den gröbsten Schimpfwörtern belegten. Sie gestanden, es sei im Staatsrathe die Rede davon gewesen, ob man Maßregeln treffen solle, sowohl um die weitere Verbreitung eines solchen „Libells“ zu unterdrücken und zu hemmen, als auch um den Urheber zu entdecken, und auf ihn die gesetzliche Strafe zu laden. Allein sie fügten hinzu, daß verschiedene Bedenken ihn davon abgebracht hätten; theils weil die Eigenschaften eines sich nicht Nennenden, und andre Umstände das „Libell„ hinlänglich verächtlich machten, theils weil es wider den Anstand gewesen wäre sich mit Widerlegung einer so erbärmlichen Sache zu befassen (und sie befaßten sich außerordentlich eifrig damit). Eine Sache, welche die erlauchtesten Herren zu sagen die Offenheit nicht hatten, die doch jedermann in die Augen fiel, war die, daß das Unterdrücken und Hemmen der Verbreitung des Buches zu der Zeit unmöglich gewesen wäre, als die Regierung Kunde von der Erscheinung desselben hatte; die Entdeckung und Bestrafung des Verfassers wäre sehr schwierig gewesen, weil man es mit den Gerichten des löblichen Kantons Zürich zu thun gehabt hätte, wo das Preßgesetz weder den Verfasser noch die Drucker dem Belieben der Tessiner Regierung übergeben konnte.

Nach so vieler Verachtung trat der Landammann Präsident in eine umständliche Beurtheilung des Buches ein. Er läugnete, daß die Tessiner die Verfassung von 1814, so wie sie sei, stets ungerne gesehen hätten, und stützte die Verneinung auf das fünfzehnjährige Still-

schweigen. Er läugnete, daß der Ungenannte ein guter Ausleger der öffentlichen Meinung sei, wo er erwähnt, daß die Tessiner allgemein eine Reform wünschen und auch in den wesentlichsten Punkten leicht übereinstimmen würden. Indem er dann behauptet, daß die Vorschläge des Ungenannten durchaus schlecht seien, wagt er nicht, die unmittelbaren Wahlen zu verwerfen. In Bezug auf die Vermehrung der Zahl der Rathsherren (von 76 auf 118 nach dem System Maggi's, auf 101 nach demjenigen des Ungenannten) findet er sie unnütz und schädlich; wenn jedoch eines einzuführen wäre, so würde er 114 Rathsherren belieben, drei nähmlich auf jeden Kreis, ohne irgend eine Rücksicht, ob die Bevölkerung eines Kreises sich eher auf 1000, 2000, 3000 oder auch auf 4000 und mehr Seelen beliefe. Hinsichtlich des wichtigen Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Berathungen und Verhandlungen des Großen Rathes bemühte sich Quadri, der sich nie in dieselbe zu schicken wußte, nach der Reform die Amtsgenossen so zu verführen: „Wir schmeicheln uns, erlauchteste Herren, „daß auch ohne diesen verderblichen und treulosen Bei„stand (der Oeffentlichkeit) Sie und die würdigen Ver„treter, welche Ihnen vom Jahre 1803 bis zu diesem „Abschnitte vorangegangen sind, unterstützt von der gött„ligen Vorsehung und von ihrer Liebe zum gemeinen „Besten, wohl wußten, diese Republik einzurichten und „anf eine Stufe des Gedeihens nnd der Achtung zu heben, „zu der sie in wenigen Jahren und durch tausend Hinder„nisse hindurch gelangt ist.“ Er ist nicht für die Ver„minderung der Staatsräthe von 11 auf nur 7; nicht für „den Ausschluß derselben vom Stimmen im Großen Rathe;

„nicht für Herabsetzung der Amtsdauer der politischen Ver-
„richtungen von sechs Jahren auf vier, nicht für das Still-
„stellen, um die Wiederwählbarkeit mehr oder weniger zu
„beschränken. Gleichfalls schließt er sämmtliche auf Ver-
„besserung des Gerichtswesens zielende Vorschläge aus.
„Am Ende fährt er gegen den schweren Tadel des Unge-
„nannten hinsichtlich der Gebrechen in der Verwaltung und
„der Finanz-Unordnung los. Und dann schloß er: er
„sei zu der in dem schlechten Büchlein vorgeschlagenen Re-
„form weder für diesen Zeitpunkt noch zu irgend einem
„andern geneigt; wohl gebe er zu, daß die Verfassung
„nützlicherer Verbesserungen fähig sei, und daß es in der
„Gewalt des Souveräns liege; dieselben zu
„machen. Hat man, fuhr er fort, einmal beschlossen,
„daß wir uns mit einer Reform beschäftigen, wie viele
„verschiedne Vorschläge, wie viele Versuche, wie große Ei-
„fersucht, wie unselige Ansprüche könnten sich wieder erneu-
„ern? Und sobald wir uns der Idee einer Reform hingegeben
„haben, so glaubet, erlauchteste Herren, wird es nicht mehr
„in unsrer Macht stehen (die Erfahrung lehrt es), uns
„aufzuhalten... Die Gefahr nimmt jedoch nach meiner
„Ansicht und der geringen Kenntniß, die ich von dem Vor-
„gefallenen habe, in dem Verhältniß ab, wie sich die er-
„wiesenen Ereignisse entfernen; und um wieviel weniges
„können gerade diejenigen an der Bewerkstelligung einer
„Reform theilnehmen, welche schon eine frühere Verfassung
„gemacht haben!" Dann versprach er, sicherere und volks-
thümlichere Verbesserungen in der Einrichtung der Ge-
richte und in andern Zweigen des Gemeinwesens, indem
er sich vorbehielt seine besondern Ansichten über diesen Gegen-

stand angemessen zu entwickeln, wozu sich aber durch den Sturz, dem seine Sache zueilte, nie mehr Gelegenheit bot.

Die Botschaft der Regierung löste sich, mit wenig Abweichung in Redensarten und Worten, in eine Wiederholung des Zorns und der Grundsätze des Landammanns auf. Das Libell verdiente, nach dem Ausspruche des Staatsrathes, nur Verachtung; dessen ungeachtet fand man angemessen, mit einer einfachen Uebersicht des Finanzzustandes dasselbe zu entlarven und zu Schanden zu machen; und diese Uebersicht (so wurde mit einer erstaunlichen Dreistigkeit von einer Regierung behauptet, welche im Finanzwesen das Geheimniß als die Lebensfrage ihres Regiments ansah) waren die erlauchtesten Landammann und Staatsräthe, auch ohne den mißbilligenden Umstand des lumpigen Libells eines Ungenannten, gesinnt, den erlauchtesten Herren des Großen Rathes vorzulegen. Nach diesem faßte die Regierung ihre ganze Beweisführung in folgende vier Vorschläge zusammen:

„Erstens, daß gemäß dem Beschlusse des Großen „Raths vom 23. Juni 1829, und da sich die damaligen „Umstände nicht im Geringsten geändert haben, es gegen„wärtig weder angemessen noch klug scheint, sich mit einer „Verfassungsreform zu beschäftigen.

„Zweitens, daß jedwedem Vorschlag einer Verfassungs„Reform nothwendiger Weise ein Gesetz vorangehen müsse, „welches auf eine bestimmte und unveränderliche Weise „den Weg und die einzige Weise vorschreibe und festsetze, „vermittelst welcher eine Verfassungs-Reform verlangt, dann „verhandelt und gesetzlich angenommen werden könnte.

„Drittens, daß wesentliche Grundlage des Gesetzes sein „sollte, daß eine Verfassungs-Reform nur auf regelmäßi„gem Wege herbeigerufen werden könne, d. h. entweder ver„mittelst eines Vorschlags des Staatsraths an den Großen „Rath, oder vermittelst einer Motion eines Mitgliedes des „Großen Raths, welche dem Staatsrathe zugewiesen werde; „jedes andere Mittel und insbesondere das der Petitio„nen solle ausgeschlossen und verboten sein.

„Viertens, daß ein solches Gesetz von dem Großen „Rathe in den gegenwärtig bestehenden verfassungsmäßigen „Formen vorgeschlagen, berathen und beschlossen werden „müsse."

Kaum war die Verlesung beendigt, hätte Quadri, welchem es höchst angelegen war, die schwierigste der Berathungen in einem Nu zu beginnen und zu beendigen, gewollt, daß über die vier Vorschläge berathen und beschlossen würde. Es war um so dringender, als bereits von Petitionen und Adressen für die Reform verlautete. Allein selbst unter der Zahl seiner treuesten Anhänger gab es solche, die über so große Eilfertigkeit in einer der genauesten Prüfung würdigen Sache errötheten. Vergebens drang der Präsident darauf, daß dieselbe auf der Stelle („pedibus stantibus") abgethan würde; vergebens dann, daß dieses am folgenden Tage, einem Sonntage geschähe: der Große Rath verschob die Frage bis auf den 8ten.

Am Montage drängte man sich in den Straßen Lugano's, und die Bevölkerung der Stadt nahm sehr lebendigen Antheil an der Reform-Frage; Leute aus den Umgebungen und selbst aus dem Mendrisischen strömten daselbst zusammen. Die Rathsherren Maggi, Pocobelli und

Trefogli hatten, im Auftrage von Munizipalitäten und von Privaten, bereits angefangen, Adressen niederzulegen, welche verlangten, daß die Reform vor sich gehe, und daß die Ernennungen für den Großen Rath alle unmittelbar sein sollten; Unvereinbarkeit der Stellen, Oeffentlichkeit der Rechnungen. Nach einer Erörterung, an welcher über zwanzig Mitglieder des Großen Raths theilnahmen, nahm dieser am Ende mit einer Mehrheit von 43 gegen 24 den ersten Vorschlag der Regierung an und mit abweichenden Mehrheiten die andern drei. Das ging vollkommen nach dem Sinne Quadri's. Allein nicht wenig setzte ihn ein fünfter, vom Großen Rathe angenommener Vorschlag in Verlegenheit. Es war dieses eine Motion des Advokaten Karl Poglia von Olivone, in Folge dessen die Regierung eingeladen wurde, noch in der nämlichen Sitzung den von dem zweiten Artikel der Regierungs-Vorschläge vorgesehenen Gesetzes-Entwurf, als Richtschnur einer allfälligen Reform, vorzulegen. Da dieses offenbar dahin zielte, einen Reform-Versuch zu vereinfachen und zu erleichtern, so zeigt es sich klar, daß, ungeachtet der Annahme der staatsräthlichen Vorschläge, die Kantonsvertretung die Nothwendigkeit der Verbesserung des Grundgesetzes fühlte.

Am folgenden Tage wurde auf den Vorschlag des Staatsraths Ingenieur Pocobelli, welcher mit den der Reform Günstigen stimmte, eine Kommission von 11 Gliedern des Großen Raths gewählt, die mit dem Staatsrathe zusammentreten sollte, um mit demselben die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung zu untersuchen und vorzüglich das auf den Staatshaushalt und

das Gerichtswesen Bezügliche; sie sollte auf alle Verbesserungen, deren jeder Zweig fähig wäre, ihr Augenmerk richten; hierauf der Staatsrath die Ergebnisse dieser Prüfung und die angemessenen Gesetzes=Entwürfe dem Großen Rathe vorlegen; die ganze Arbeit sollte für die nächste Sitzung bereit gemacht sein. Der Große Rath, der die Mitglieder des außerordentlichen Ausschusses in geheimem Skrutinium wählte, brachte wenigstens sieben der erklärtesten Reformer hinein. Und dennoch gewann die Stärke der öffentlichen Meinung bereits das Uebergewicht über den Widerstand Quadri's und seiner Genossen; die außerordentliche Kommission und die Reformer-Mehrheit waren an und für sich ein großer Schritt zu der Reform, die man als beseitigt ausgeschrieen hatte.

Der Rest der Sitzung wurde auf verschiedene Gegenstände verwendet, unter welchen die Eröffnung eines gezwungenen Anleihens von 400,000 Liren, um den Bedürfnissen der Kasse auszuhelfen.

Sehr bald legte der Staatsrath den von ihm verlangten Entwurf eines organischen Gesetzes vor, welches die Formen des Verfahrens auf den Fall vorschrieb, wenn man über eine Verfassungs-Reform berathen wollte. Dieser Entwurf war folgender:

Landammann und Staatsrath der Republik und des Kantons Tessin!

An Landammann und Großen Rath.

„In Erwägung, daß es allen menschlichen Einrichtungen, seien „sie auch noch so gut und weise, eigen ist, im Verlaufe der Zeiten „der Nothwendigkeit von Veränderungen zu unterliegen;

„In Erwägung, daß unsere gegenwärtige Verfassung die Weise

„nicht vorsieht, auf welche, wenn irgend eine Abänderung an dieser „Verfassung nützlich oder nothwendig würde, dieselbe gesetzlich vor= „genommen werden könnte;

„In Erwägung anderseits, daß die Abänderungen oder Refor= „men der Staatsverfassung nicht anders angetragen noch angenommen „werden sollen, als mit der vollkommensten Ruhe und Ueberlegung „und mit allen den Vorsichtsmaßregeln, welche gewissermaßen ver= „bürgen, daß solche Abänderungen oder Reformen der wahre Wunsch „des Publikums für das Interesse und Wohl des Staats und deß= „halb nothwendig geworden seien;

Schlagen wir vor

„Art. 1. Jedwede Abänderung oder Reform der Kantonsver= „fassung kann zu keiner Zeit verlangt noch erörtert werden, als nach „den bestehenden verfassungsgemäßen Formen, und ausschließlich auf „einem der beiden folgenden Wege:

„a. entweder durch einen unmittelbaren Vorschlag des Staats= „rathes an den Großen Rath;

„b. oder durch einen Antrag eines Mitgliedes des Großen „Raths, welches von diesem mit Stimmenmehrheit in und mit den „von der Verfassung verlangten Formen und Bedingungen dem „Staatsrath zugewiesen wurde.

„2. Der Petitions=Weg ist für diesen Gegenstand ausdrücklich „ausgeschlossen und verboten.

„3. Der Vorschlag zu irgend einer Abänderung oder Reform „der Verfassung kann nur ein Mal in einer Gesetzgebungs=Periode „oder binnen sechs Jahren gemacht werden.

„4. Kein Vorschlag zur Reform oder Abänderung der Ver= „fassung kann je anders gemacht werden, als in einer ordentlichen „Sitzung des Großen Raths, und nur in der ordentlichen Sitzung „des folgenden Jahres in Erwägung gezogen und erörtert werden.

„5. Der Große Rath weist die Prüfung solcher vorgeschlage= „nen Abänderungen oder Reformen einer Kommission zu, und nimmt „dieselben an oder verwirft sie nach Anhörung des Berichtes der= „selben. Zu diesem Beschlusse sind zwei Drittel seiner Mitglieder „erforderlich.

„6. Nimmt der Große Rath die Vorschläge an, so werden

„dieselben an die Gemeinde-Versammlungen gewiesen, welche einfach „jeden vorgeschlagenen Artikel annehmen oder abweisen, und zwar „mit Namensaufruf und bei offener Abstimmung.

„7. Der Staatsrath läßt vorkommenden Falles die Versamm- „lungen für diesen Gegenstand zusammenberufen. Er schreibt die „übereinstimmenden Reglemente für den regelmäßigen Zusammentritt „nur der Aktivbürger und den freiesten Ausdruck der öffentlichen „Stimme vor.

„8. Wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Kreise den „Vorschlag des Großen Raths billigt, so geht dieser sofort in's „Verfassungsgesetz des Kantons über.

„9. Die Stimme jedes Kreises wird durch zwei Drittel der „Stimmen der betreffenden Gemeinden gebildet, aus welchen der- „selbe Kreis besteht.

„10. In der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung „des Großen Raths erstattet ihm der Staatsrath darüber Bericht. „Der von beiden Räthen beglaubigte Akt wird in's Staatsarchiv „niedergelegt und bekannt gemacht. Er tritt jedoch erst mit der „nachfolgenden Gesetzgebung in Kraft.

„11. Der Staatsrath übermacht ihn ebenfalls der hohen Tag- „satzung, damit er unter die eidgenössische Garantie gestellt werde, „nach vorhergegangener Mittheilung an jeden löblichen Kanton.

„12. Der Staatsrath ist beauftragt mit Bekanntmachung des „gegenwärtigen Gesetzes, und, vorkommenden Falles, mit dessen „Vollziehung, so weit es ihn betrifft."

Lugano, den 11. März 1830.

Für den Staatsrath:
der Landammann Lotti.
Der Staatsschreiber:
Vinc. Dalberti.

Die Häuptlinge, die sich den Kopf zerbrochen hatten, um einen Entwurf zu erfinden, der am meisten geeignet wäre, die Ausführung irgend einer Reform zu fesseln, und ewig hinauszuschieben, waren nun bei der Wahl der Kommission, welche ihren Bericht erstatten sollte, nicht

minder thätig. Und es glückte ihnen so gut, daß alle Glieder derselben der herrschenden Partei ergeben und so beschaffen waren, daß sie Eingebung und Ausdruck von den zwei einflußreichsten Mitgliedern, dem Advokaten Anton Quadri und dem Chorherrn Lotti hätten erhalten müssen.

Allein vor dem Schlusse dieser Sitzung sollte J. B. Quadri einen Beweis von der Veränderlichkeit der menschlichen Gesinnungen erhalten. J. B. Quadri, welcher keinerlei Art Oeffentlichkeit ertragen konnte, war um so aufgebrachter gegen diejenige des Osservatore del Ceresio, theils weil es sich um eine Neuerung handelte, welche, nach dem Ausspruche des Weisen, im Beginn unterdrückt werden mußte, theils weil er Herausgeber, Redaktoren und Korrespondenten dieses Tagblattes für die hauptsächlichsten Anreger jener Reform-Gedanken und Wünsche hielt, die ihn stets beunruhigten und Tag und Nacht quälten. Gleich in den ersten Tagen der außerordentlichen Sitzung hatte er verfügen lassen, daß die Zeitungsschreiber verpflichtet wären, die Verrichtungen des Großen Raths nicht anders zu berichten, als durch Einrückung eines Bülletins, das ihnen jedesmal vom redigirenden Sekretär zugeschickt werden sollte; mit Hinzufügung des förmlichen Verbotes, die Rathsherren, welche entweder eine angeführte Meinung ausgesprochen oder irgend einen Vorschlag gemacht hätten, namentlich aufzuführen. Allein der Osservatore erwehrte sich dieser unsinnigen und gewaltthätigen Weisungen, und hörte nicht auf, Berichte und Anführungen selbst beim Namen und Zunamen zu geben, welche das, was innerhalb der Wände des Ge-

setzgebungssaales vorging, so ziemlich zur Kenntniß des Publikums brachten. Um von dem Großen Rathe selbst eine Maßregel der wirksamsten Unterdrückung zu erzielen, hatte der Amts-Landammann den Schluß der Sitzung bis zur Erscheinung der Nummer des Tagblattes, welche am 15. des Monats erscheinen sollte, verschoben. An diesem Tage war der Landammann in convulsivischer Bewegung, indem er den Rathsherren den Osservatore las und wiederlas, betheuerte, es müsse nun der Frechheit erklärter Gegner der bestehenden Ordnung der Dinge ein Ende gemacht werden, und erklärte, er werde, wenn die höchsten Räthe sich nicht Achtung zu verschaffen wüßten, seine Entlassung eingeben. Er verlangte mit lauter Stimme, daß man das Tagblatt sogleich („ipso facto") unterdrücken und die Sammler desselben dem betreffenden Gerichte zur Beurtheilung und strengen Bestrafung zuweisen müsse. Ein so übertriebenes und willkürliches Begehren, daß nicht einmal einer der Regierungsgenossen dasselbe zu unterstützen wagte, und daß es verdiente, bei einer Minderheit von nur acht Rathsherren durchzufallen! Nach mehrern Abstimmungen wurde der Regierungsrath beauftragt, für den folgenden Juni einen Gesetzesentwurf über die Presse bereit zu halten, und unterdessen jeden Mißbrauch zu hindern. Wohl bestand man auf der Festhaltung, daß die Verhinderung a u f g e s e t z l i c h e m W e g e vor sich gehe; allein im Protokolle fand dieser Ausdruck keine Stelle. Und deßwegen konnte Quadri, obwohl besiegt und geschlagen, wenige Tage nachher im Staatsrathe stark auftreten mit dem Beginn der größten Beschränkungen und der willkürlichsten Maßregeln gegen die Zeitungsschreiber (17. März).

Entscheidung.

Die Polemik des Osservatore wurde immer drängender. Jede Woche kamen dem Bureau des Tagblattes aus den verschiedenen Theilen des Cantons heftige Artikel zu, von Leuten, welche derb über die Reform sprachen, und sich gegen die Regierung erklärten. Es kam hinzu, daß zu Lugano die Fasten-Predigten Constans Mornico von Bergamo hielt, Mönch aus dem Orden der reformirten Minoriten, ein tüchtiger geistlicher Redner, welcher mit mehr oder minder deutlichen Anspielungen sich als Begünstiger einer politischen Aenderung nach den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes zu erkennen gab. Ihn zu hören, strömten Fromme und Unfromme aus der Stadt und aus der Umgegend herbei, und er machte einen erstaunlichen Eindruck. Häufig waren übrigens zu Lugano die Zusammenkünfte der Reformer; außerdem wurden sehr zahlreiche Mahlzeiten, die wir patriotische nannten, im Hause Pocobelli zu Melide gehalten.

Verwundern darf man sich nicht, daß mitten unter solchen Vorfällen die herrschende Partei erbittert und auf's Heftigste aufgeregt war. Man wußte, daß sie mehrere Nächte nach einander fortwährende Sitzung im Hause des Staatskassiers Carl Bianchi hielten, welches einen Ausgang auf den See hatte; und daß von verschiedenen Militair-Kreis-Commando's zur Nachtzeit Verstärkungshaufen kamen, die man zu verheimlichen suchte; man sagte hin und her, der Augenblick, mit der Preßfreiheit für immer fertig zu machen, sei gekommen. Am 21. April lasen Quadri und Rusca in der Regierung einen sehr lan-

gen Anklage-Act gegen die Herausgeber des Osservatore del Ceresio, und vier von sieben anwesenden Staatsräthen nahmen ihn an. Nach einer Reihe Erwägungen von A bis Z sprachen sie aus: Der Druck und die Bekanntmachung des Osservatore del Ceresio sei eingestellt, sowohl unter seinem gegenwärtigen Namen als unter jedem andern; und dieß unverzüglich; kein neues Blatt von irgend welcher Beschaffenheit könne im Druck oder auf andre Weise bekannt gemacht werden, welches Artikel enthalte, die unmittelbar oder mittelbar auf Zerstörung oder Aenderung der Regierungsform zielen u. s. w.; jede Zuwiderhandlung gegen die dießfallsigen Verordnungen soll mit der sofortigen Unterdrückung nicht nur des Blattes, sondern auch mit Schließung der Werkstätte oder Druckerei, woraus es hervor gegangen ist, bestraft werden; eine Buße von 500 Franken für die Verfasser und Herausgeber; jeder einzeln und für die erste Zuwiderhandlung; doppelte Buße und einjährige Gefangenschaft für die zweite; Befugniß des Staatsrathes zur Fällung des Erkenntnisses und zur Bestrafung; Weisung an den Staatsanwalt beim erstinstanzlichen Gerichte zu Lugano, unverzüglich von Amtswegen gegen Stephan Franscini, Peter Peri und Carl Lurati, in deren Eigenschaft als verantwortliche Herausgeber des Osservatore del Ceresio, einzuschreiten, und gegen dieselben Angeklagten die Vorschrift des peinlichen Gesetzes unter den Artikeln 104 und 106 anzurufen (es sind auf Empörungen, Verschwörungen und andere Handlungen oder Versuche gegen

die Unabhängigkeit, Sicherheit und Ruhe des Staats bezügliche Artikel) und andern, welche sich dahin beziehen können 2c. Alles dieß unbeschadet des Verfahrens, welches man (der Staatsrath) sich eintretenden Falles gegen die Verfasser der verschiedenen Artikel einzuschlagen vorbehält. Dieser Anklage-Act wurde gedruckt und im ganzen Canton bekannt gemacht, zugleich mit einem Erlasse vom gleichen Datum, durch welchen ausdrücklich dem Volke die vier vom Großen Rathe am 8. des vorigen Monats angenommenen Vorschläge mitgetheilt und angekündigt wurden, daß der Gesetzesentwurf für das Verfahren bei allfälligen Abänderungen der Verfassung schon vorbereitet und einer Commission zugewiesen sei; hierauf folgte: „So haben in Uebereinstimmung beide Räthe jener Lücke abgeholfen, welche „sich wirklich in unserer Verfassungs-Acte befand, die den „Fall nicht vorsah, und daher auch die Weise nicht angab, „auf welche diejenigen Verfassungs-Abänderungen oder Re„formen erreicht werden könnten, welche die Zeit oder die „Umstände nützlich oder nothwendig machen würden. So „ist bereits die erste sichere Grundlage anerkannt und fest„gesetzt, welche die verfassungsmäßig gesetzliche Weise be„zeichnen soll, vermittelst welcher, wenn das wahre Inte„resse des Staats es erheischt, die vorbenannten Reformen „gerufen und erhalten werden mögen. So müssen alle für „das öffentliche Wohl wahrhaft eifrigen Bürger, welche „immerhin in der Abänderung einiger unsrer Einrichtun„gen Verbesserung im Zustande des Staates sehen möch„ten, befriedigt sein durch die Bereitwilligkeit, durch die „Uebereinstimmung, mit welcher man ihre Wünsche aufge-

„nommen hat, ja denselben fast zuvorgekommen ist. So
„werden nicht minder alle jene andern ebenfalls für das
„Gemeinwohl wahrhaft eifrigen Bürger, und die große
„Masse des Volks, alle jene, welche einer andern Meinung
„sind, nämlich, daß es weniger mißlich sei, sich an die
„Einrichtungen zu halten, die man hat, wären sie auch
„zum Theil fehlerhaft, als die Gefahr größerer Uebel zu
„laufen, um eine mögliche Verbesserung derselben zu su-
„chen: diese alle werden mit der gleichen Zufriedenheit se-
„hen, daß vermittelst der ersten bereits angenommenen
„Grundlagen man dafür gesorgt hat, Veränderungen, welche
„gewöhnlich widerwärtige Folgen nach sich lassen, so selten
„zu machen, als es die Wichtigkeit der Sache mit sich
„bringt, ohne sie jedoch allzusehr zu erschweren, und vor-
„zusehen, daß dieselben mit der größten Ruhe, Klug-
„heit und Ueberlegung bewerkstelligt werden.

„Wenn die beiden Räthe übereinstimmten in genauer
„Vorzeichnung des regelmäßigen Weges, auf welchem ein-
„zig eine Verfassungs-Reform gerufen und ausgeführt
„werden kann, und dabei die Petitionen ausschlossen; so
„geschah dieses nicht, um irgendwie den freien und selbst-
„thätigen Ausdruck der einzelnen Willen zu unterdrücken
„oder zu hemmen, indem diese fortwährend in ihren Ver-
„tretern beim Großen Rathe Personen ihres Vertrauens
„und ihrer Wahl finden werden, welche bereitwillig und
„geeignet sind, ihre Meinungen zur Kenntniß zu bringen
„und zu unterstützen, insofern dieselben wirklich dem Staats-
„Interesse entsprechen. Gleichwohl aber fand man ange-
„messen, ja nothwendig, in diesem einzigen Zweige die Pe-
„titionen auszuschließen, sowohl weil man nur zu sehr

„weiß, wie gefährlich und unsicher dieser Weg ist, um die „wahre öffentliche Meinung kennen zu lernen, als auch „weil derselbe, indem er Veränderungen allzuleicht und „gemein machen könnte, dem Grundgesetze des Staates „den festen Bestand, die Stärke und Hoheit, die ihm so „nothwendig sind, rauben würde; und dazu noch weil, von „einem andern Gesichtspunkte aus, das Zulassen der Petitionen „die Möglichkeit nützlicher Veränderungen selbst „nicht etwa erleichtern, sondern mittelbar, vielleicht für „immer, entfernen hieße, auch wenn sie für nothwendig „gehalten würden, sobald man die unendliche Menge und „Verschiedenheit von Rücksichten in Betracht zieht, welche „jeder Distrikt, jeder Kreis, jede Gemeinde, jede Klasse „von Individuen, jede Korporation, jeder Bürger, nach „den verschiedenen eigenthümlichen Ansichten, mag man sie „auch alle als gut annehmen, theils der Oertlichkeit, theils „der Interessen, theils der Convenienz, vorbringen, und „so jedwede beste Maßregel in Verwirrung und in die „Unmöglichkeit versetzen könnte, entworfen und beschlossen „zu werden.

„Solches war das Verfahren der beiden Räthe in der „letzten außerordentlichen Sitzung, und mit der nämlichen „Ruhe und Mäßigung wird man fortfahren, inskünftig „einen so wichtigen und schwierigen Gegenstand zu behandeln; „und zuversichtlich hoffen wir von allen Freunden „der Ordnung und des öffentlichen Wohls, daß ein solches „Verfahren von ihnen gebilligt und geschätzt werde.

„Da jedoch, ungeachtet der bestimmten Beschlüsse des „Großen Rathes und denselben zum Hohn, einige wenige „Individuen, theils aus Bosheit, theils aus wirklicher Un-

„wissenheit, die einen vorgeblich, die andern in der That „die vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom verflosse„nen 8. März genehmigten Vorschläge des Staatsrathes „nicht kennen, vielleicht weil dieselben nicht auf gewohnte „Weise kundgemacht und angeschlagen worden sind, obwohl „in die gedruckten offiziellen Acten des Großen Rathes ein„gerückt (es ist hier nicht die Rede von jenen etlichen, „welche dieselben kennen, und ungescheut bekämpfen, und „dadurch sich ungehorsam gegen die Gesetze zeigen): so „haben wir für angemessen erachtet, neuerdings, wie es „hiermit geschieht, von Amtswegen die besagten vier Vor„schläge auf die gewöhnliche Weise zur Kenntniß zu brin„gen, indem wir vorzüglich uns über die Beweggründe „auslassen, welche den Großen Rath zu diesem Beschlusse „vermocht haben, auf daß niemand Unkenntniß vorwenden „könne, und Alle sich danach richten in dem Theile, der „eine bestimmte Vollziehung verlangt."

Das war der Staatsstreich, welcher im Kleinen, ohne Blutvergießen, ohne wirkliche Störung der gesetzlichen Ordnung, die Folgen haben sollte, welche wenige Monate später den berüchtigten Ordonanzen Carls X. zu Theil wurden.

Als der Landammann Quadri die Amtsgenossen zu einem despotischen Act gebracht hatte, suchte er mit seinen Gegnern sich zu vergleichen, indem er den Herausgebern des Osservatore vorschlug, er wolle dulden, daß sie ein Tagblatt herausgäben, wenn sie sich nur zu einigen Versprechungen und Bedingungen herbeiließen. Allein die Unterhandlung blieb ohne Erfolg, weil jede Eröffnung von denselben und ihrem Freunde, dem Advokaten Jak. Lu-

vini-Perseghini zurückgewiesen wurde. Wenige Tage darauf, als verlautete, der Staatsanwalt Rathsherr Ludwig Agostini, Schwiegersohn des Landammanns Quadri, werde als vorläufigen Act des Prozesses gegen den Osservatore dem Gerichte die Verhaftung der drei verantwortlichen Herausgeber zumuthen, wurde folgende Recurs-Verwahrung an den Großen Rath erlassen:

„An den Staatsrath der Republik und des Cantons Tessin.

„Erlauchteste Herren!

„Da, ungeachtet der großen und verschiedenartigen vor dem Gro- „ßen Rathe gegen das Zeitungsblatt Osservatore del Ceresio, „dessen Herausgabe wir uns zum Ruhm rechnen, angebrachten Be- „schuldigungen, wozu das Begehren der Unterdrückung oder Einstel- „lung desselben kam, es dieser ersten Behörde der Republik gefallen „hatte, zu bestimmen, daß besagtes Blatt fortbestehen möge: so wa- „ren die Unterzeichneten berechtigt, zu denken, sie könnten ruhig und „ohne Unterbrechung dahin streben, vermittelst des Osservatore das „öffentliche Wohl zu fördern, die Sache des Vaterlandes und der „Guten zu führen, freilich nicht ohne eine Geißel der Schlechten zu „werden, dieweil sie voraussetzten, daß der Wille des souveränen „Corps des Cantons ebensowohl für die unter ihm stehenden Behörden „als wie für die Privaten ein Gesetz sein sollte, von dem abzuweichen „nicht erlaubt sei.

„Der tägliche Zuwachs der Abonnenten, die hohe Gunst, zu „welcher besagtes Zeitblatt bei allen, und vorzüglich unter den ge- „bildetsten und aufgeklärtesten Klassen des Cantons stieg, bei jenem „Acte, welcher die Herausgeber ermunterte, indem er ihnen zu er- „kennen gab, daß sie die Stimme des bessern Theils der tessinischen „Bevölkerung für sich hätten, kam ihnen, wie es wirklich war, als „ein fortwährender Huldigungs-Tribut gegen den souveränen Rath „vor, als ein Tribut, von dem man dachte, er könne nicht gering „geschätzt werden. Es brauchte, um sie aus dem Irrthume zu zie- „hen, das Erscheinen des auch durch den Druck bekannt gemachten „Beschlusses vom 21. des laufenden Aprils, gefaßt von der Mehr- „heit der sieben an jenem Tage den Staatsrath Ausmachenden, durch

„welchen die Einstellung des genannten Blattes verordnet wird, ge=
„mäß eines Haufens gegen die Herausgeber desselben gestellter An=
„klagen.

„Nun werden sich dieselben hier nicht daran machen, dem Staats=
„rathe zu zeigen, wie jene Aufhäufung von Beschuldigungen sich auf
„nichts stütze, wie eine verdrehte Anwendung des Gesetzes gemacht
„worden sei; weniger noch werden sie sich daran machen, ihn zu er=
„innern, daß es nichts Regelwidrigeres giebt, als eine den Gerichten
„unterstellte Anklage zu erlassen, und vor dem Entscheide über Schuld
„oder Unschuld vom Ankläger zur Verurtheilung überzugehen, indem
„sie über die vielen andern Fehler des Beschlusses schweigen; denn
„da sie vor die Gerichte geladen sind, behalten sie sich vor, Stim=
„men der Wahrheit im Saale der Gerechtigkeit vernehmen zu lassen,
„wo sie, im Gefolge des Urtheils der öffentlichen Meinung auftre=
„tend, nicht befürchten werden, sich in Verlegenheit zu befinden, um
„auf der einen Seite die Schuldlosigkeit, die Reinheit der Absichten,
„und auf der andern die Verläumdung nachzuweisen.

„Damit jedoch aus einem Stillschweigen, welches bei einem so
„wichtigen Anlasse unziemlich wäre, nicht üble Folgerungen gezogen
„werden können; und da ein solches Stillschweigen eine Beleidigung
„gegen den souveränen Rath sein würde, welcher dem Osservatore
„del Ceresio Leben und Schutz gewähren wollte; und weil ferner
„anderseits die Herausgeber jenes Blattes sich durch die von der be=
„sagten Mehrheit des Staatsrathes ergriffene Maßregel bedeutend
„an der Ehre und am Interesse beschädigt finden: deßwegen erheben
„sie sich mit der Festigkeit, welche dem im Rechte Stehenden eigen,
„und desjenigen würdig ist, der es verdienen will, in freiem Lande
„zu leben, um gegen die Ungesetzlichkeit der Einstellung des oft an=
„geführten Zeitblattes sich zu verwahren.

„Sie verwahren sich mit der Berufung an den Großen Rath,
„auch deßwegen, weil diese Behörde, als schon früher Beschuldigungen
„gleicher Art wie die sich nun in dem besagten Einstellungsbeschlusse
„wiederholenden, vor ihr angebracht wurden, indem sie sich nicht da=
„rauf einließ, dieselben also zurückgewiesen, und als nicht bestehend,
„unbegründet, nur von einer widrigen vorgefaßten Meinung einge=
„geben erklärt hat.

„Sie verwahren sich dann beim Staats=Rathe gegen allen den
„Schaden, der ihnen sowohl aus der Einstellung des Osservatore
„erwachsen kann, als aus einer öffentlichen Anklage, welche dahin

„zielt, sie in Verruf zu bringen, und damit ihre besondern Interes-
„sen zu Grunde zu richten, indem sie sich vorbehalten, wie und von
„wem es Rechtens ist, die gebührende Ehrenerklärung zu erhalten,
„und die Injurienklage betreffenden Ortes zu erheben.

„Der eingestellte Osservatore mag für den Staatsrath ein Be-
„weis sein, daß die gegen die Herausgeber desselben ohne Rückhalt
„vorgebrachten so großen ehrenrührigen Anschuldigungen ungerecht wa-
„ren; mag ein Beweis sein, daß dieselben Freunde der Ordnung
„und der Gesetzlichkeit sind; und ihre gegenwärtige Verwahrung
„wird dazu dienen, die Regierung zu überzeugen, daß nie in Her-
„zen, die von reiner und heiliger Vaterlandsliebe brennen, der Muth
„und die Würde desjenigen schwinden kann, welcher die beste der
„Vertheidigungen übernommen hat, diejenige der öffentlichen Rechte.

Lugano, den 23. April 1830.

„Für die Herausgeber des Osservatore del Ceresio
„der bevollmächtigte Advocat
„Jac. Luvini-Perseghini.

Der Staatsrath beschloß (am 26.), daß die Verwahrung dem Fiscal-Procurator zur Vervollständigung seiner Akten, und um gelegentlich als Zugabe zu den Stützen der Anklage zu dienen, übergeben werden sollte. Bemerkenswerth ist, daß in dieser Sitzung, in welcher nur Landammann Quadri und Herr Rusca anwesend waren, Ersterer sich einen Urlaub von einigen Tagen beschließen ließ. Er zog sich darnach auf fremden Boden zurück, die Landluft auf einem Hügel zu genießen, von dessen Gipfel, behauptete man, er spähete, was bei uns geschehen möchte. Er hoffte einen Aufruhr, und war bereit, im günstigen Augenblicke, entweder mit Vorausmarsch oder im Begleit eidgenössischer Bataillone, und vielleicht sogar östreichischer Husaren, zurück zu kehren. Allein jedermann dachte an die Wehen der Wirren von 1814; und jedermann enthielt sich mit außer-

ordentlicher Sorgfalt alles dessen, was Aehnlichkeit mit Unordnung oder Auflauf haben konnte.

Den wahren Plan Quadri's können wir nicht mit Gewißheit angeben. Wohl sind wir versichert worden, daß der verstorbene Staatsrath Alexander Rusca, welcher in diesen Tagen unaufhörlich mit dem Landammann arbeitete, und mit ihm fanatisierte, bekennen mußte, daß er auf diese Weise entworfen war: Der Fiscalanwalt sollte die vorläufige Einkerkerung der Herausgeber verlangen, und das Gericht würde dieselbe unfehlbar zugeben; die Truppe würde mit Achtung gebietender Stärke sich beeifern die Verhaftung zu vollziehen; und da man voraussetzte, daß der Buchdrucker Jos. Ruggia sich compromittiren würde, war schon veranstaltet, daß dieses zum rechtmäßigen Vorwande dienen sollte, die Pressen zu zerschlagen und die Druckerei zu schließen; man würde auch Hand an den Bürger Jakob Ciani legen, einen politischen Flüchtling aus der Lombardei, welchen man, da er reich und den Osservatorianern sehr befreundet war, für die Hauptstütze der Reformpartei hielt; gefangen und an Händen und Füßen gebunden wollte man ihn Oestreich übergeben. Mitten unter allen diesen Excessen würde Advocat Luvini-Perseghini entweder still geblieben sein, oder sich zu Gunsten seiner Freunde geregt haben; wenn das Erstere, desto schlimmer für ihn, weil (so urtheilten sie) er in der öffenlichen Meinung als ein Feigling verloren wäre; wenn das Letztere, so hätten sie ihren Entschluß nach den Umständen gerichtet. Gewiß ist es, daß diese Person ihnen schwere Sorge machte, sowohl als Sohn eines Staatsrathes, welcher endlich über die Niederträchtigkeiten seiner

Lenker die Augen geöffnet haben würde, als auch weil sie wußten, daß er der Liebling der Luganischen Bevölkerung war.

Der Ausgang hat gezeigt, daß der Landammann Quadri sich nie in einem für ihn und seine Sache schlimmern Zeitpunkt entfernen konnte. Wer hätte es geglaubt? man befand sich in schwierigen Augenblicken; es handelte sich um Leben oder Tod eines Herrschaftssystems; und dessen Häupter hatten alle den Regierungssitz verlassen. Nicht mehr als zwei Staatsräthe erschienen noch in den Sitzungen, der General Ambrosius Luvini und der Ingenieur Pocobelli, welcher dem Altersrange gemäß die Verrichtungen des Präsidenten übte; der Erstere hielt zur Partei Quadri, obwohl er ein sehr unschuldiger Mann war; der andere, ein Freund Maggi's, war für die Reform. Diese gaben den dringenden Bitten sehr vieler Bürger Lugano's nach, und geboten (29. April) dem Gerichte, dem Verhaftsbegehren der Herausgeber des Osservatore nicht Folge zu geben, und ertheilten dem Anwalt des Fiscus einen Verweis wegen eines solchen, mit den ihm von der Regierung gegebenen Instruktionen nicht zusammenhängenden Verlangens. Von den Reformern gerufen, kamen zwei andre Staatsräthe ihrer Farbe herbei (Carl Camossi von Airolo, ein Maggianer, und J. B. Bonzanigo von Bellinzona); nun in einer Anzahl von vieren versammelt, sprachen sie nichts weniger als die Einstellung des Decrets vom 21. April aus. Diese Beschlüsse wären ganz ungesetzlich gewesen, sowohl weil sie nicht von der absoluten Mehrheit des aus eilf Mitgliedern bestehenden Corps gefaßt wurden, als auch weil sie an-

dere, von einer größern Anzahl Staatsräthe gefaßte aufhoben; allein unter der damaligen Regierung konnten sie nicht mehr so genannt werden, indem durch das Verfahren der vorhergehenden Jahre es gemein geworden war, daß die Staatsräthe nach ihrem Belieben auch in geringer Anzahl (bisweilen war nur ein einziger dabei) Beschlüsse faßten und aufhoben. Diese Unordnung wurde gerade denen verderblich, die sie hauptsächlich genährt und gepflegt hatten. Unbezweifelt ist es dem von Quadri und seinen Genossen begangenen offenbaren Fehler zuzuschreiben, daß in diesen schwierigen und entscheidenden Augenblicken die Minderheit des Staatsrathes die Leitung der Republik in der Hand hatte. Von diesen wenigen Tagen hat sicherlich der freudige und leichte Ausgang der Tessinischen Reform abgehangen.

Ueber die beschlossene Einstellung des Prozesses war ganz Lugano im Jubel; Quadri's Abwesenheit stellte ihn von da an als geschlagen und besiegt dar. Am 1. Mai versammelte sich die Gemeinde Lugano wegen einiger Wahlerneuerungen des Gemeinderathes; und einstimmig wurde Advocat Luvini-Perseghini zum Ammann ausgerufen, und einstimmig und begeistert nahm man die vom Neugewählten vorgeschlagene Eingabe an, um die Verfassungs-Reform zu verlangen; hierauf neues und noch lebhafteres Frohlocken, und die besten Wahrzeichen für die zukünftige Reform. Die Kunde dieses Ereignisses, vermittelst außerordentlicher Bülletins über den Canton verbreitet, entwikkelte allenthalben die Hoffnung und das Vorgefühl einer sehr nahen Aenderung der Staatsordnung.

Auf den 4. Mai war der Staatsrath in vollständiger

Anzahl zusammenberufen. In einer geheimen, von den Anhängern der Partei Quadri gehaltenen Zusammenkunft behandelte man ernstlich, was in diesen entscheidenden Augenblicken zu thun sei. Wenn wir nicht von sehr wohl unterrichteten Personen auf's Schlechteste berichtet worden sind, so wären in dieser Zusammenkunft zwei Meinungen behandelt worden: die eine des Landammanns Quadri und seiner persönlichen Freunde, der Macht der Umstände nachzugeben, indem man sich die Leitung der Geschäfte so vollständig als möglich bewahrte, was sie zu erreichen gedachten, wenn sie „aus eignem Antriebe" als Urheber eines Reform-Entwurfes aufträten, der noch demokratischer wäre als der von den Freisinnigen aufgestellte; die andre war die des Landammanns Lotti und seiner Anhänger, welche das Verfahren weit sicherer fanden, am statu quo festzuhalten. Die nachfolgenden Ereignisse zögerten nicht, zu beweisen, daß von keiner dieser Personen redlich gegen die andern gehandelt wurde. In der Regierung dann gab es schwere Klagen gegen die Minderheit, welche die Beschlüsse vom 21. April verderbt hatte; und diese war mit Wiederbeschuldigungen gegen diejenigen nicht sparsam, welche in außerordentlich kritischen Umständen von ihrem Posten gewichen waren, und das Land ohne regelmäßige Regierung gelassen hatten. Weder von der einen noch von der andern Seite hatte man den Muth, an eine entscheidende Maßregel zu gehen; und sie begnügten sich mit dem Beschlusse, es solle ein Bericht über die Sache des Osservatore an den Großen Rath gefertiget werden, und inzwischen mit der Einstellung des Blattes die des Prozesses fortdauern.

Allein während dieses seines Aufenthaltes zu Lugano, nach einer Abwesenheit von wenigen Tagen, mußte Herr J. B. Quadri sich vergewissern, daß die Sache der Reform unsägliche Fortschritte gemacht hatte. Er mußte auch innewerden, daß die Volkserbitterung gegen seine Person im Hauptorte so war, daß sie von einem Augenblick zum andern sich in einer Mißhandlung Luft machen konnte. Er fing daher an, sich im Rathe fast nie mehr sehen zu lassen. Uebrigens waren die Sitzungen dieser Behörde während des ganzen Maimonats beinahe leer und interesselos; denn zu dieser Zeit war die Behandlung der wichtigsten Geschäfte fast ganz in die Spalten des Schweizerischen Couriers übergegangen (eines politischen Blattes, das einige Jahre vorher unter dem Schutze der Gebrüder Quadri entstanden war, und seit 1830 wie der Osservatore in der Buchdruckerei Ruggia und Comp. herauskam); und war übergegangen in die in großer Anzahl erscheinenden kleinen Schriften, und in die Gemeinde- und Municipalitäts-Versammlungen, welche sich mit Eingaben für die Reform beschäftigten. Die Regierung lag nur noch der Erledigung der täglichen Geschäfte ob. In diesem Schwall von Schriften und Entwürfen zeichneten sich vorzüglich die Artikel des Herrn Baptist Monti von Balerna aus. Er wollte die Abschaffung der Wahl-Collegien, allein statt der unmittelbaren Wahlen zog er das Loos vor; er rieth eine Cantons-Vertretung durch Klassen (Besitz, Handel, freie Künste), und brachte wesentliche Verbesserungen für die Justiz-Verwaltung in Vorschlag. Weise und gewissenhafte Schriften waren die des Herrn Monti, eines den öffentlichen Geschäften frem-

den, sehr rechtschaffenen und guten Studien ergebenen Privatmannes; seine Ansichten hinsichtlich der Klassen und des Looses machten nicht Glück; doch war der moralische Eindruck solcher Schriften sehr bedeutend. Auch der Landammann Quadri, der sich nicht bescheiden konnte, der großen Bewegung der Reform fremd zu bleiben, verfaßte einen Entwurf, und gab ihn ohne Namen heraus, indem er sich dargab als „ein Mitglied des Großen Rathes aus „dem Distrikte Lugano, welches stets und mit wiederholten „Beweisen der Achtung und des schätzbaren Vertrauens „seiner Mitbürger beehrt worden ist.“ Mit demselben suchte er durch eine radikalere Freisinnigkeit die Entwürfe der wärmsten Reformer zu überbieten.

Er schlug die Beseitigung der Wahl-Collegien vor, und an deren Stelle eine jederlei Verwicklung und Zufall ausschließende, unmittelbare Wahl, so daß jeder der 38 Kreise unter seinen Activ-Bürgern die gleiche Anzahl Rathsherren zu wählen hätte; die Mitglieder des Großen Rathes sollten keine andern Stellen bekleiden können; es sollten zwei auf den Kreis sein, also im Ganzen die Zahl von 76 bleiben; sie sollten entschädigt werden; alle Genossen (vicini) oder Ortsbürger einer Gemeinde, ohne irgend eine Rücksicht auf den Besitz, sollten Wähler sein (und demnach sprach er sich für das „allgemeine Stimmrecht“ aus); den Friedensrichtern sollte man größere Befugniß und Gerichtsbarkeit geben; und endlich sollte im Allgemeinen stets als Grundlage und Hauptbedingung jedweder Idee von Reform eine vollkommene Gleichheit der 38 Kreise unter sich in Allem und für Alles festgehalten und angewendet werden. Dieser Entwurf wurde von Luvini-

Perseghini und Franscini beurtheilt, welche beide wohl mehr als irgend ein Anderer vom Volke gerne gehört wurden.

Mitten in der Begeisterung, welche in diesen Augenblicken von den fluthweise erscheinenden Artikeln, von den Zusammenkünften der Bürger, von politischen Versammlungen, und von unzähligen Adressen erregt wurde, wurde noch mehr als ein übles Vorhaben gebrütet; hauptsächlich dasjenige, den Großen Rath nicht mehr zu Lugano, wie es die Verfassung verlangte, sondern entweder zu Bellinzona oder an einem andern Orte zu versammeln, wo man einige Hoffnung hegen konnte, der öffentlichen Meinung zu spotten, sei es durch Verweigerung der Verfassungs-Reform, oder durch Ersinnung einer solchen nach Art und Sinn der Gewalthaber. Allein die Verwirrung war in ihre Reihen gekommen; und der Eine aus einem Rest von Achtung gegen die Gesetzlichkeit, ein Anderer aus Furcht, am Ende Alle entsagten den verwegenen Anschlägen. Ueberdieß lag es im Vortheile des Landammanns Lotti, die Verbindungen mit dem Amtsgenossen J. B. Quadri, dem Gegenstande der Volksabneigung, gänzlich abzuschneiden.

Die Reform.

Wenige Tage vor Eröffnung der ordentlichen Sitzung hatte der Staatsrath den Staatsschreiber Dalberti beauftragt, schleunigst einen Reform-Entwurf zu fertigen. Dieser ging unverzüglich an die Arbeit, und hatte in Kurzem das Werk fertig. Mit ebenso großer Emsigkeit machte sich der Staatsrath selbst an die Prüfung; so daß schon

unterm 7., dem von der Verfassung zur Eröffnung der jährlichen Sitzung bestimmten ersten Montag im Juni, der Amts-Landammann Lotti in einer langen Rede ankündigte, eine Reform der Einrichtungen sei nothwendig; die Regierung lasse dafür den Entwurf fertigen, und in wenigen Tagen werde derselbe vollendet und bereit sein. Wirklich fand sich der Staatsrath sehr bald im Stande, dem Großen Rathe einen solchen Entwurf zu übergeben, den er mit folgendem Schreiben begleitete:

Lugano, den 12. Juni 1830.

Landammann und Staatsrath der Republik und des Kantons Tessin.

An den Großen Rath.

Erlauchteste Herren!

„Mit unserer Botschaft vom letztverwichenen 6. März schlugen „wir, in Voraussicht des Falles einer Reform unserer Verfassung, „Ihnen ein organisches Gesetz vor, welches die Weise der Einführ„ung solcher Abänderungen bestimmen sollte, und Ihnen gefiel es, „dasselbe zum Behuf einer vorläufigen Prüfung an eine Kommission „zu weisen. Von jenem Zeitpunkt an bis zum gegenwärtigen hat „sich die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand entwickelt; „und wir sind nicht mehr im Geringsten im Zweifel, daß die Zeit „gekommen sei, an die Vorsorge für ein Bedürfniß zu denken, „welches nicht mehr angenommen, sondern wirklich „ist. Bevor wir uns mit den Punkten beschäftigten, welche Abän„derung oder Zusatz erforderten, mußten wir über die Angemessenheit „des obenerwähnten Gesetzes berathschlagen. Allein wir haben un„nütz und auch dem öffentlichen Interesse zuwider gefunden, die „Genehmigung jenes Gesetzes abzuwarten, welche uns in einer „Ordnungs-Verhandlung eine für den Hauptgegenstand „kostbare Zeit hätte verlieren lassen. Wir haben uns daher ent„schlossen, unmittelbar an das Ziel zu gehen, ohne uns in unzeitige „Fragen einzulassen, die uns davon entfernt hätten. Auf diesen

„Entschluß hin haben wir uns sogleich an die Prüfung der verschie-
„denen Verbesserungen und Zusätze gemacht, welche die öffentliche
„Stimme uns als allgemein gewünscht darstellt.

„Der Grundsatz, aus welchem alle Vorkehrungen entspringen,
„von denen man das größere Wohl der Republik erwartet, ist die
„Trennung der Gewalten. Wir anerkennen ohne Anstand,
„daß in der That nur Verwirrung, Konflikt und Willkür erfolgen
„kann, wenn den Befugnissen jeder öffentlichen Behörde nicht unver-
„änderliche Schranken festgesetzt sind. Es genügt aber nicht, daß
„das Gesetz solche Schranken setze, durch welche der offenbare Ueber-
„griff einer Gewalt über eine andere verhindert wird. Es ist zu
„einer guten Ordnung nothwendig, daß die höchsten Staatsbehörden
„insbesonders in eine solche Stellung gebracht werden, daß ein mit-
„telbarer Einfluß, welcher die nämlichen verderblichen Folgen haben
„würde, nicht leicht ist. Die große Schwierigkeit besteht in diesem
„Gleichgewichte der Gewalten, durch welches der Große Rath, die
„Regierung, die Gerichte, jedwedes die ihm zugewiesenen Verrich-
„tungen ausüben, ohne Eingriff zu besorgen und ohne Eingriff zu
„thun. Es soll jede Behörde über die ganze, zur Ausübung der
„ihr obliegenden Pflichten nothwendige Kraft verfügen können, da-
„mit der öffentliche Dienst nicht darunter leide. Diese Kraft besteht
„nicht etwa nur im materiellen Beistand an bewaffneter Mannschaft,
„sondern mehr in der wechselseitigen Unterstützung, welche redliche
„Staatsbehörden in ihrer Wirksamkeit für Beachtung des Gesetzes
„einander leisten; eine Kraft der Meinung, welche Achtung, Gehor-
„sam bei den Guten erzeugt, und Furcht bei den minder Folgsamen,
„wenn sie gewiß sind, daß sie sich weder durch Gunst, noch durch
„Dreistigkeit der Strenge der Gesetze entziehen können.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, haben wir erstlich die
„Nothwendigkeit anerkannt, die Zahl der Volksvertreter im
„Großen Rath auf 114 zu vermehren. Solchergestalt
„können die gesetzgeberischen Arbeiten reiflicher überlegt, und die
„Prüfung der öffentlichen Verwaltung genauer vorgenommen wer-
„den, weil bei billigerer Vertheilung solcher Beschäftigungen jeder
„sich dem ihm anvertrauten Auftrage wird widmen können, ohne von
„mehreren Geschäften in verschiedenen Kommissionen zersplittert zu
„werden. Es können dann sowohl die Regierung als die Gerichte

„schwerer in der souveränen Vertretung eine Gunst finden, welche „ihre Abweichungen von der Pflicht beschützen würde.

„Dagegen haben wir den Staatsrath auf neun Mitglieder vermindert, welche wir als hinreichend für dessen „Verrichtungen erachten, die nicht übermäßig, doch immer noch „mannigfaltig und schwierig sein werden, mag man auch das ihm „Zugetheilte in einiger Hinsicht beschränken. Seine wahren Eigen„schaften aber, die der Seele der obersten Verwaltung, behält er „unangetastet; und wenn er nicht mehr Gelegenheit haben wird, „sich die Gunst Weniger durch Ernennungen zu Amtsverrichtungen „eines seiner Stellung ganz fremden Standes zu gewinnen, so wird „er doch den Neid der übrigen Bewerber, welche nothwendigerweise „wegfallen müssen, vermeiden. Durch den bestimmten Laut der „Verfassung in seine Amtsverrichtungen eingeschränkt, wird er mit „mehr Eifer und auch mit größerer Befriedigung denselben obliegen, weil „er nicht mehr durch verschiedene und widersprechende Ansuchen ge„zwungen sein wird, sich auch wider seinen Willen mit Fragen zu „beschäftigen, deren Entscheidung man häufig von ihm verlangte, „während er selbst über seine Befugniß ungewiß war.

„Die Wahl der Friedensrichter überlassen wir der „Bevölkerung, in deren Mitte sie ihr edles Amt der Vermittler „zu verwalten haben. Um die Achtung und die Zuneigung ihrer „Mitbürger, die sie wählen werden, zu bewahren, wird die Dank„barkeit und ein tugendhafter Wetteifer sie zu emsigen und gewissen„haften Vollstreckern des Gesetzes in ihrer Amtsführung machen.

„So wie die Wahl des Appellations-Gerichts bereits „dem Großen Rathe zugetheilt war, welchem sie bleibt, so wird „von uns ebendemselben die Wahl eines andern Gerichts „zugetheilt, dessen Errichtung wir Ihnen vorschlagen. Es ist dieß „ein Revisions-Gericht. Seine von uns in dem es betreffen„den Artikel angezeigte Befugnisse werden, irren wir nicht, die „Nützlichkeit desselben darthun. Wir treten nicht in umständliche „Zergliederungen ein, um zu beweisen, daß jeder, der in erster In„stanz ein Urtheil erhält, und es in der Appellation für ungültig „erklärt sieht, froh sein muß, einen dritten Richter zu finden, um „die Frage, welche zwischen zwei widersprechenden Urtheilen noch „unberührt scheint, zu entscheiden.

„Ausser diesen Wahlen hat der Große Rath diejenigen des „Staatsraths, des Staatsschreibers, des Kantons-„Kassiers, des General-Kapitäns der Milizen.

„Der Staatsrath, der Schreiber und der Gèneral mögen „nach unserm Dafürhalten, nicht nur ohne Nachtheil des öffentlichen „Interesses, sondern zu dessen Vortheil nach Belieben entwe-„der in oder ausser dem Schooße des Großen Raths „genommen werden. Der Große Rath ist zu zahlreich, um „sich von andern Rücksichten als denen des öffentlichen Besten leiten „zu lassen; und wenn diese ihn bereden, aus seinem Schooße einige „solcher Magistratspersonen zu nehmen, warum sollte er daran ver-„hindert werden? Die Trennung der Gewalten ist bewahrt, indem „sie nach ihrer Ernennung in der Vertretung ersetzt werden müssen.

„Alle andern Beamten seiner Wahl schlagen wir vor, „ausserhalb seiner Mitte zu nehmen. Es scheint, daß „der ebenangeführte Grund auch für die Appellations- und Revi-„sions-Richter gelten sollte. Allein die Vertheilung so vieler Stel-„len würde zu zahlreich sein, und es könnte leicht ein Austausch „dienstfertiger Stimmen stattfinden, welcher die Individuen in den „Stellen festhalten würde. Alsdann wäre die Ernennung in den „Großen Rath nichts mehr als eine Stiege in besoldete Aemter, und „in Urversammlungen würden zum Voraus die jene wieder Ersetzenden „bezeichnet. Dieser Uebelstand kann nicht eintreten, wenn es sich „um wenige Aemter handelt, indem die Wahl ungewiß ist, und die „wechselseitige Unterstützung fehlt.

„Die Unvereinbarkeit der Stellen ist ein heilsamer „Grundsatz, welcher die Unabhängigkeit bei den Staatsbeamten auf-„rechterhalten und zugleich einer größern Anzahl der besten Bürger „Raum geben wird, ihre Dienste dem Vaterlande zu widmen.

„Die Wahlen der Abgeordneten in den Großen „Rath sollen, wie wir meinen, unmittelbar und im „eigenen Kreise gemacht werden. Die unmittelbare Wahl „wird durch das Wesen ihrer Verrichtungen selbst vorgeschrieben. „Sie sind die Beauftragten des Volks; und dieses hat das Recht, „diejenigen zu wählen, zu denen es das größte Vertrauen hat. „Und es ist nicht zu besorgen, daß dessen Vertrauen verrathen wer-„den könne, indem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen

„Raths es darthun wird, ob sie der öffentlichen Sache oder dem „Privat-Interesse dienten. Ferner wird ihre kurze Amtsdauer, welche „wir auf vier Jahre bestimmen, sie bald der Beurtheilung jener „Versammlung unterstellen, welche ihnen ihre Wahlstimme versagen „wird, wenn sie sich im vorhergehenden Auftrage derselben unwürdig „gemacht haben werden.

„Die Beschränkung der Erwählung auf den eigenen Kreis wird „durch die Klugheit vorgeschrieben, um die Umtriebe und das Hin-„laufen von einem Kreise zum andern zu vermeiden, welche durch „heimliche Verabredungen der Freiheit der Vertreter und dem Wohle „der Vertretenen nur schädlich sein können.

„Eine nur vierjährige Amtsdauer ist für alle „Staatsbehörden bestimmt, damit die öftere Wiederkehr der „Wahl jedes Mitglied derselben zur treuen Pflichterfüllung wach „halte. Nur für die Mitglieder des Staatsraths findet man „nützlich, nicht zu gestatten, daß sie das dritte „Mal nach einander wieder gewählt werden. Der „Stillstand von zwei Jahren nach zwei auf einander folgenden Wie-„dererwählungen wird auch die um die Republik Bestverdienten inne „werden lassen, daß keiner sich stets im Amt erhalten soll, und daß „die Dienste, welche ein guter Bürger dem Vaterlande leistet, eine „Pflicht sind, deren Lohn im Bewußtsein der Erfüllung liegt.

„Den bestehenden allgemeinen Gewährleistungen und Anord-„nungen haben wir einige andere hinzugefügt, welche freilich über-„flüssig scheinen könnten, weil sie von keinem gegenwärtigen Bedürf-„nisse vorgeschrieben sind. Da sie aber für die Zukunft nützlich „sein möchten, so haben wir sie nicht vernachlässigt.

„Die Verfassung ist kein Gesetz, das leicht verändert werden „und den beständigen Wechseln der Launen oder der persönlichen „Begehrlichkeiten dienen soll. Die Stetigkeit ist ihre erste Bedin-„gung; Stetigkeit nämlich und nicht stäte Fortdauer. Alle mensch-„lichen Einrichtungen sind den Wechselfällen der Gesellschaft, aus „der sie hervorgegangen sind, unterworfen. Wir müssen hoffen, daß „unsre kleine Republik die Einsichten benutzen werde, welche Erfah-„rung und Erziehung täglich entwickeln, und so wird unser Grund-„gesetz vervollkommnet und mit neuen Bedürfnissen und neuen Ver-„hältnissen, welche wir jetzt nicht kennen, in Einklang gebracht

„werden können. Alsdann wird man dafür sorgen. Allein diese „neuen Aenderungen werden nicht so dringend sein, daß sie mit „Ungeduld und in Kürze gemacht werden müssen. Die gegenwär„tige Verfassung leitet uns seit fünfzehn Jahren. Ihre Hauptmängel „werden nun verbessert. Um das Gute dieser Reform in Erfah„rung zu bringen, setzen wir nur zwölf Jahre fest; wenn „man nach diesem nicht langen Zeitenraume glauben wird, sie „wieder verbessern zu müssen, dann mag darüber urtheilen, wem das „Recht zusteht. Auch über die Weise künftiger neuer Revisionen „haben wir für gut befunden, ein Verfahren festzustellen, um zu „verhindern, daß nicht unbesonnen das Gebäude unsers politischen „Lebens umgestürzt werde, unter dem Vorwande, es zu verschönern.

„Sind wir nicht in ausführlichere Besprechungen über die ein„zelnen Theile dieses Entwurfs eingetreten, so wissen Sie, daß die „Kürze der Zeit uns dieses nicht erlaubt hat. Diese Kürze wird „aber der Sache durchaus nicht schaden, da Ihre tiefe Einsicht das „ersetzen wird, was wir sehr gerne zur weitern Erläuterung unserer „Ansichten gesagt hätten.

„Genehmigen Sie u. s. w."

Für den Staatsrath:
Der Landammann: Pocobelli.

Der Rathsherr Staatsschreiber:
Vinc. Dalberti.

Indem der Große Rath sich anschickte, vor Allem das große Geschäft der Reform zu behandeln, begann er damit, seine Thüren den Redaktoren der öffentlichen Blätter aufzuschließen; dieses geschah zwei Monate, nachdem er den Zeitungsschreibern verboten hatte, die Redner namentlich anzuführen und die Berathschlagungen der höchsten Versammlung anders zu berichten, als mit den Worten des redigirenden Sekretärs. Er überwies den regierungsräthlichen Entwurf einer Steuer-Kommission zur Prüfung, mit dem Beifügen, keine Zeit zu verlieren. Diese wählte

zum Präsidenten den nämlichen Vinc. Dalberti, welcher den regierungsräthlichen Entwurf ausgearbeitet hatte; und theils wegen dieses Umstandes, theils aus dem Wunsche, die Ungeduld des Volkes zu befriedigen, war der Bericht der Kommission in wenigen Tagen fertig; auch bot er nur wenige Abweichungen von den von der vollziehenden Gewalt angenommenen Grundsätzen.

Als die Berathung beginnen sollte, lagen dem Großen Rathe ebenfalls verschiedene von den Gebrüdern Quadri eingereichte Vorschläge vor. Der Advokat Anton ließ, indem er sich für einige Tage habe entfernen müssen, eine Zuschrift da (7. Juni), in der er seine Anhänglichkeit ans Vaterland betheuerte; er erachtete, man solle einen Aufsichts-Ausschuß aus fünf Mitgliedern des Großen Raths einführen, welcher während der Ruhezeit desselben beauftragt wäre, der vollziehenden Gewalt sowohl von Amtswegen, als auf das Gesuch irgend jemands jegliche Verletzungen und Eingriffe anzuzeigen, welche von dieser selbst die Verfassung erlitte, sie auffordern sollte, diesem Einhalt zu thun, und geschähe es nicht, darüber Bericht an den Großen Rath bei der nächsten Versammlung desselben abstatten würde; ja, er sollte sogar, wenn es sich um sehr schwere Verletzung handelte, auf das übereinkommende Gutachten von vier Stimmen eine ausserordentliche Versammlung der Volksvertreter verlangen können; die Mitglieder des Ausschusses sollten für die Sitzungstage und Reisekosten entschädigt werden: eine sehr wichtige, aber wesentlich fehlerhafte Einrichtung, insofern als, während man gegen die Willkürlichkeiten des schon der Rechenschaft unterworfenen vollziehenden Rathes Vorsorge zu treffen suchte,

völlig unterlassen wurde, denjenigen zuvorzukommen oder die wenigstens zurückzuweisen, zu welchen der keiner Verantwortlichkeit ausgesetzte gesetzgebende verleitet werden könnte. Zu den Gerichten übergehend, schlug er mit weiser Absicht vor, daß der Präsident während der ganzen Dauer seines Richteramtes in seiner Stelle bleiben; daß er den vollständigen Kurs der Rechtsstudien gemacht haben sollte u. s. w. Zuletzt rieth er die Hebung des öffentlichen Unterrichts an. Der Bruder Landammann schrieb von Li Vigotti den 15., indem er erklärte, daß er wegen Unpäßlichkeit der Sitzung nicht beiwohnen könnte, und es sich daher angelegen sein ließe, einige seiner Gedanken in Vorschlag zu bringen: Staatsräthe, Staatsschreiber — und jeden andern öffentlichen Beamten habe man ausser dem Schooße des Großen Raths zu nehmen; entgegen seiner alten, den unmittelbaren Wahlen günstigen Meinung sei er durch die vorgebrachten Gründe derjenigen überzeugt worden, welche die Annahme des Verfahrens durch das Loos anrühmten, das in jedem Kreise nach einer zweifachen Kandidaten-Liste zu befolgen wäre; jeder Kreis solle zwei oder drei Kandidaten (versteht sich, immer unter seinen Angehörigen genommene) für die Richter- und Sekretär-Stellen bei den erstinstanzlichen Gerichten vorschlagen, und aus denselben dann der Große Rath seine Wahl durch geheimes Skrutinium vornehmen; die erstinstanzlichen Gerichte sollen alle aus der nämlichen Anzahl Richter bestehen; für die Wählbarkeit in den Großen Rath dürfe die Nutznießung nicht gelten, sondern es sei ein freies Eigenthum zu verlangen; sein Kreis wünsche, daß die Gleichförmigkeit von Maß und

Gewicht nur beim Finanzwesen des Kantons anwendbar sei; und endlich, da ihm der von der Regierung für die verhältnißmäßige Vertheilung der Aemter und Stellen des Staates unter die verschiedenen Theile desselben zu unbestimmt scheine, möchte er hinzugefügt sehen: „in keinem „Falle kann ein Kreis je mehr als ein Individuum in „der Regierung, im Appellations- und im Revisions-„Gerichte haben. Jeder Distrikt hinwieder muß nothwen-„digerweise ein Individuum im Appellations-Gerichte, und „möglicherweise eines in der vollziehenden Gewalt haben.“ Und er schloß: „Jedweder wird einsehen, wie zweckmäßig „eine solche Bestimmung ist, um inskünftig das Gleichge-„wicht unter allen Theilen des Kantons zu sichern, und „die entferntesten Keime möglicher künftiger Reibungen zu „beseitigen.“ Es ist offenbar, daß den Gedanken des Landammanns das entschiedenste Bestreben zum Grunde lag, die im Tessin bereits gemeinen, ja einheimisch gewordenen Grundsätze der Eifersucht gegen alles dasjenige vorherrschend zu machen, was den Anschein von Centralisation der Verwaltungskräfte hat, gegen die fortschreitende Verschmelzung der alten Landvogteien in einen einzigen politischen Körper. Es läßt sich glauben, daß Quadri bei seiner persönlichen Niederlage mehr als einen süßen Trost empfunden haben soll, da diese Grundsätze der Eifersucht und geharnischter Nebenbuhlerei fast sämmtlich das Geschick hatten, in die verbesserte Verfassung überzugehen.

Es war keine Rede davon, einen Verfassungsrath aufzustellen. Der Große Rath brauchte sich nicht damit zu befassen, indem die Eingaben fast aller Versammlungen und Munizipalitäten des Kantons in dem Verlangen über-

einstimmten, daß er selbst die Reform vornehme, mit Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk. Wahrscheinlich ist es, daß, wenn man mit der vorgängigen Erwählung eines Verfassungsrathes hätte verfahren können, wie wir es nachher von mehrern Kantonen thun sehen, man eine besser durchdachte Arbeit erhalten hätte, die also auch frei von nicht wenigen der und zwar schweren Gebrechen gewesen wäre, welche dieselbe in mehrer Hinsicht entstellen. Allein der Sechsundsiebenziger Großrath war angetrieben und fortgestossen von den hochgehenden Wogen der öffentlichen Meinung. Jeder Aufschub von seiner Seite wäre übel aufgenommen worden, indem er der nämliche war, welcher wiederholt erklärt und entschieden hatte, eine Reform sei weder nöthig noch zeitgemäß. Auch diesen oder jenen Punkt der Entwürfe anzunehmen oder zu verwerfen, war der Große Rath nicht der geeignetste, wenn man auf Bewahrung der dazu nothwendigen Ueberlegung und Unabhängigkeit sieht, indem er allzuleicht in den Verdacht eines weder aufrichtigen noch uneigennützigen Wollens fiel.

Denkt man aber anderseits daran, daß, wenn man damals mit weniger Eile vorgeschritten wäre, die französische Juli-Revolution uns im Glühen unserer Leidenschaften überrascht hätte, so muß es unbezweifelt erscheinen, daß Aufstände und sehr schwere Unordnungen vorgefallen wären, und vielleicht auch ein solcher Umsturz, daß er die Besetzung des Landes mit unberechenbarer Gefahr für unsere Freiheiten veranlaßt hätte. Daher stehen wir nicht im Geringsten an, zu glauben, daß jene Eilfertigkeit uns zur wahren Wohlthat geworden ist. Wenn es der göttlichen Vorsehung, die uns bis dahin half und uns in den

entscheidendsten und verzweifeltesten Augenblicken rettete, so gefallen mag, wird sich irgend einmal der günstige Anlaß zeigen, mit hinreichender Ueberlegung und Vorsicht über die politischen Einrichtungen unsers theuern Vaterlandes zu Rathe zu gehen.

Der Große Rath hatte den 15. festgesetzt, um mit den Reform-Erörterungen zu beginnen. Da er jedoch sah, daß das ganze Volk ungeduldig war, und daß in der allgemeinen Ungeduld Gerüchte umliefen, welche, übel aufgefaßt, von einem Augenblick zum andern zu gefährlichen Gährungen Anlaß geben konnten, so beschloß er, am Morgen des 14. versammelt, mit Einmüthigkeit der Anwesenden damit an das Geschäft zu gehen, daß er einige der Hauptgrundsätze in Berathung nahm, welche in den meisten Eingaben gewünscht wurden, und dem Volke am Besten geeignet waren, zu beweisen, daß sich der Große Rath aufrichtig in den Volkswillen ergebe. Es war ihm daran gelegen, der Ungeduld des Volkes zuvorzukommen, welches auf den morgenden Markttag zu Lugano in großen Massen zusammenkommen würde.

Jene Grundsätze waren folgende:

1. **Unmittelbare Wahl in den Urversammlungen von drei im eigenen Kreise genommenen Abgeordneten zur Bildung des Großen Raths, welcher aus 114 Vertretern bestehen wird.**

2. **Die Trennung der Gewalten und die Unvereinbarkeit der Stellen, mit Vorbehalt der Milderungen, welche im General-Berichte vorgeschlagen werden sollen.**

3. Die Wahl des Friedensgerichtes wird von den betreffenden Kreisen gemacht.

4. Ersetzung des Namens Landammann durch den einfachen eines Präsidenten.

Diese vier Punkte wurden sämmtlich mit Stimmeneinheit gewonnen.

5. Die Zahl der Staatsräthe wird auf neun vermindert, welche nicht Theil des Großen Rathes ausmachen (56 dafür und 3 dagegen). Die Appellations-Richter ausserhalb des Großen Raths gewählt: (einstimmig angenommen).

6. Die veränderte Verfassung wird in's eidgenössische Archiv niedergelegt, um unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene Garantie gestellt zu werden: (ebenfalls).

7. Die Zusammenberufung der Kreisversammlungen wegen der Annahme dieser Verfassungsabänderungen wird für den 4. (ersten Sonntag) des nächsten Juli stattfinden: (ebenfalls).

Der Staatsrath erklärte, auf die Anfrage, ob er mit dem vorläufig Beschlossenen übereinstimme, daß er völlig damit einverstanden sei.

Da der Große Rath mehrere Mitglieder vermißte, und dachte, es möchten vielleicht die Abwesenden nicht eintreffen, und noch andere sich entfernen, so erklärte er sich, bevor er auseinanderging, in permanenter Sitzung, um über den übrigen Theil der Verfassung mit derjenigen

Zahl zu beschließen, welche laut Reglement anwesend sein mußte, nämlich 54.

„Die ehrenwerthen Repräsentanten (so berichtete schwülstig der Osservatore del Ceresio) traten aus dem Berathungssaale, sehnlich erwartet von einer jubelnden Volksmenge, welcher es tausend Jahre schienen, bis sie denselben die Gefühle des lebhaftesten, des innigsten Dankes äussern konnte. So wie sie erschienen, erhob sich ein allgemeines Jubelgeschrei: es leben die würdigen Rathsherren! es lebe der treffliche Landammann Präsident Lotti! es lebe die Reform! Gegen 4 Uhr Nachmittags verkündigte das Geläut aller Glocken den höchstglücklichen Ausgang, und neunundfünfzig Kanonenschüsse begrüßten die 59 Mitglieder des Großen Raths, welche einstimmig die Wünsche der Tessiner erhörten. Abends wechselte Militärmusik, im Begleit einer ungeheuern Volksmenge aus allen Ständen, mit fröhlichen Symphonien und wiederholtem Lebehoch bei den Wohnungen des Präsidenten und jedes Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers." Und Tags darauf folgte der Schweizerische Kourier nach, welcher denselben Empfang und dieselben Lebehoch für den präsidirenden Landammann Lotti und den Großen Rath erzählte. Hätten damals die erwärmten Reformer und die erhitzten Luganer ahnen können, daß jener Landammann-Präsident, den wir als trefflich begrüßten und mit Zurufungen überhäuften, welche nicht von ihm, sondern von seinen Opponenten verdient waren, nach wenigen Jahren von ihnen als der größte Gegner der Reform und jeder treuen Ausführung derselben würde anerkannt werden?

In der Sitzung des 15., als die Nachricht von der Annahme der Reform-Präliminarien sich schon weit verbreitet hatte, war der Große Rath beinahe vollzählig. Von den Tags vorher Abwesenden beeilten sich eilf, beim Verlesen des Protokolls zu erklären, daß sie den angenommenen Grundsätzen ihre Zustimmung völlig ertheilten.

Die artikelweise Berathung des regierungsräthlichen Entwurfes begann am 16. Wir werden nur das einige Hauptpunkte Betreffende berühren.

Der fünfte Artikel der Verfassung von 1814 bestimmte hinsichtlich der Geistlichkeit, „daß die Geistlichen sowohl von „der vollziehenden als von der richterlichen Gewalt aus„geschlossen seien.“ Der Staatsrath behielt diesen Satz unverändert bei. Es entstand eine lebhafte Besprechung, ob dieser Vorschlag anzunehmen sei, oder aber derjenige der Kommission, daß ein Geistlicher an der vollziehenden Gewalt theilnehmen könne; oder auch, aus einer sogenannten Liebe zur Gleichheit unter den Bürgern, jede Beschränkung für die Geistlichkeit zu unterdrücken. Bei diesem Anlaße wurden zur Empfehlung die Verdienste der Tessinischen Geistlichkeit um die im Werke liegende Reform angeführt. Angenommen wurde der Vorschlag der Kommission des Großen Raths.

Der siebente Artikel sagte: „Es soll im Kanton ein „einziges Gewicht, ein einziges Maß und ein einziger Münz„fuß sein; das Gesetz soll diejenigen Milderungen enthalten, „welche das Interesse des Publikums verlangen wird.“ Der zweite Theil widersprach dem ersten. Durch jenen wurde die Einförmigkeit festgesetzt; durch diesen mußte man zur ursprünglichen Verwirrung der Distrikts-Maße

und Gewichte zurückkehren. Das Gesetz ließ dann nicht auf sich warten, indem sogleich nach dem Zusammentritt der neue Große Rath den Wahlversammlungen die Befugniß ließ, sich für die Gleichförmigkeit oder für die alten Maße zu erklären; die Mehrheit derselben erklärte sich, wie vorauszusehen war, für letztere. Es war dieses ein den Vorurtheilen und der Unwissenheit der Menge gebrachtes Opfer. Hätten vielleicht die Reformer nicht zu große Rücksichten auf die Volksgunst nehmen müssen, so hätte es anders gemacht werden können, und die Gleichförmigkeit des Gewichts und des Maßes wäre jetzt in der Tessinischen Verfassung nicht, wie es wahrlich zu sehr ist, eine Idee ohne Anwendung. Vom Münzfuße war nicht die Rede. Doch ist auch dieser nicht geradezu gleichförmig, indem er bei der Kantonskasse und im Mendrisischen derjenige von Mailand und Como, und in den andern Distrikten um 20% leichter ist.

Bei der Berathung über die politische Stellung der Bürger gelang es dem Landammann Quadri, der an diesem Tage (den 17.) in der Sitzung anwesend war, die Annahme eines Paragraphen zu bewirken, durch welchen hinsichtlich des politischen Wohnsitzes als integrirender Theil der neuen Verfassung jenes Gesetz vom 10. Dezember 1819 beibehalten wurde, welches wir fast in seinem ganzen Inhalte als Beispiel einer mißtrauischen und durchaus neidischen Politik angeführt haben. Dieses unterstützte Maggi auf's Eifrigste.

In Betreff der Ausübung des Aktiv-Bürgerrechts waren Alle einig, die Bestimmungen der Verfassung von 1814 beizubehalten: Ortsbürger einer Tessinischen Gemeinde zu

sein, das Alter von 25 Jahren zurückgelegt zu haben, und Grundstücke von 200 Franken an Werth oder die Nutznießung von 300 Franken zu besitzen, wenigstens ein Jahr in der Gemeinde zu wohnen. Kraft alles dessen hat das elendeste unbewegliche Eigenthum, wäre es auch für seinen dreifachen Werth mit Hypotheken beschwert, den Vorzug vor der blühendsten Industrie-Anstalt, und eine beträchtliche Anzahl Tessinischer Familien bleiben, nur weil sie kein Ortsbürgerrecht besitzen, fortwährend von dem Mitstimmen in den Volksversammlungen ausgeschlossen. Und dabei ist zu bemerken, daß das Ortsbürgerrecht nur vermittelst der Zustimmung von drei Viertheilen der stimmberechtigten Ortsbürger erlangt wird, weßhalb, theils bei dem allgemeinen Widerwillen gegen die Zulassung eines Auswärtigen (d. i. in den Gemeinden ein Nichtortsbürger), und theils bei der häufigen Abwesenheit vieler Stimmenden, die Erwerbung des Aktiv-Bürgerrechts für jeden Nichtortsbürger, wäre er auch seit Jahrhunderten ansässig und wirklicher Tessiner, in sehr vielen Fällen mit fast unübersteiglicher Schwierigkeit verbunden ist.

Zur Berathung über die öffentlichen Behörden übergehend, ließ der Große Rath die Munizipalitäten unverändert, fügte den Friedensgerichten einen Ersatzmann hinzu, setzte die Zahl der Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichts auf fünf, und vermehrte diese Gerichte auf zehn, mit der Anordnung, daß die beiden großen Distrikte Lugano und Locarno jeder zwei Gerichte haben sollte, eines für Zivil- und eines für Kriminalfälle, und die andern Distrikte jeder ein Gericht, wie bisher; die Zahl von dreizehn Mitgliedern beim

Appellationsgerichte, welche die Regierung auf neun vermindern wollte, behielt er bei, und beseitigte den Vorschlag eines Revisions-Gerichts. Um daher die Verwaltung der Kriminal-Justiz gegen die Pflichtverletzungen und Irrthümer der erstinstanzlichen Gerichte zu verwahren, bestimmte er, daß alle Urtheile über peinliche Vergehen auf Todes- oder entehrende Strafe (fünf- oder mehrjährige Zwangsarbeit und Pranger) nothwendigerweise vor das Appellationsgericht gebracht werden müßten. Weislich trachtete der Gesetzgeber, der Erneuerung von Mißbräuchen zuvorzukommen, über welche man früher hatte trauern müssen; allein sei es durch die geringe Genauigkeit der Vorschrift, sei es wegen der mannigfaltigen Gebrechen der Tessinischen Rechtspflege im Allgemeinen, das Aergerniß der willkürlichen Straflosigkeiten scheint noch nicht genug verhindert zu sein.

Die Reform ging mitten in einer Volksaufregung gegen die Regierung vor sich, und deßhalb darf man sich nicht verwundern, wenn in diesem Theile manche Abänderungen und nicht geringere Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden. Den Staatsrath setzte man von eilf Mitgliedern auf neun herab; es wurde ihm gestattet, ganz oder durch Abordnungen den Berathungen des Großen Rathes beizuwohnen und daran theilzunehmen, doch ohne Stimmrecht; es wurde ihm alle Einmischung in die Wahl sowohl der Distrikts- als der Kreis-Richter und Schreiber entzogen. Man wollte ferner eine alte und schwere Unordnung ausrotten. Schon zur Zeit der Mediations-Akte war es oft geschehen, bisweilen selbst in den entscheidendsten Augenblicken, daß sich nur eine Minderheit der Vollziehungs-

behörde am Sitzungsorte befand; daher häufige Berichte der Untersuchungs-Kommission für die Geschäftsführung; daher Ueberfluß an Fällen, in denen der Große Rath Tadel aussprach; daher in der Verfassung von 1814 die kräftige Bestimmung, daß wenigstens sieben Mitglieder des Staatsrathes sich täglich im Hauptorte befinden und in den Sitzungen erscheinen sollten. Allein vergeblich, indem sehr bald der Mißbrauch herrschend wurde, sich den größten Theil des Jahres Urlaub zu geben, so daß die Beschlüsse meist verfassungswidrig waren. Aus einem Tessinischen Tagblatt entnehmen wir z. B., daß im Jahr 1828 bis 1829 861 Beschlüsse in gesetzlicher Anzahl und 2376 in ungesetzlicher Anzahl gefaßt wurden, und daß von eilf Staatsräthen nur zwei in einem ganzen Jahre mehr als 200 Sitzungen, zwei mehr als 150 beiwohnten. Um einer solchen Unordnung vorzubeugen, aus welcher viele andere in der öffentlichen Verwaltung entsprangen, schlug der Staatsrath, unter dem Einflusse der Unzufriedenheit, welche, wie er wohl wußte, in Betreff seiner herrschte, vor: „Wenigstens fünf Mitglieder (des Staatsrathes) „müssen jeden Tag im Hauptorte anwesend sein und sich „bei den Berathungen einfinden. Diese sind nicht gültig, „ohne die Mitwirkung von fünf bejahenden Stimmen." Dieses wurde angenommen. Allein er ging noch weiter, mit dem Satze: „Keine Zurücknahme, Abänderung oder „Einstellung eines Beschlusses kann stattfinden, ohne die Zustimmung aller neun Mitglieder der Regierung." Dieses schien dem Großen Rathe so viel zu sein, als in vielen Fällen eine wenn auch nützliche und nothwendige Verbesserung eines schlechten Beschlusses unmöglich zu machen,

und daher begnügte er sich mit der Bestimmung: „Keine „Zurücknahme, Abänderung oder Einstellung eines Be„schlusses kann Gültigkeit haben, ohne die Zustimmung „von sechs Gliedern."

Gemäß dem am 14. angenommenen Grundsatze wurde die Stelle der Landammänner unterdrückt; und, noch viel weiter gehend, verordnete man den Umlauf der Präsidentschaft unter den Staatsräthen von Monat zu Monat.

Endlich fügte man hinsichtlich der vollziehenden Gewalt, nachdem die Amtsdauer der Mitglieder derselben auf vier Jahre festgesetzt worden war, den sogenannten Stillstand in folgenden Ausdrücken hinzu: „Wenn sie zweimal nach„einander gewählt worden sind (jede Periode zu 4 Jahren), „so sind sie erst nach einem Zwischenraume von 2 Jahren „wiedererwählbar."

In der Bezeichnung der Befugnisse des Großen Raths wurde bestimmt, daß derselbe seinen Präsidenten aus seiner Mitte in jeder Sitzung und so wähle, daß die nämliche Person es nicht zweimal nacheinander sein könne; so daß vor dem Beginn jeder kürzesten ausserordentlichen Sitzung nun eine Abstimmung für die Wahl eines Präsidenten unerläßlich ist, und man bisweilen nicht weiß, wie denselben finden. Es wurde festgesetzt, daß das Begnadigungsrecht nur in Kriminalfällen geübt werde, um so viel als möglich den Nachlassungen zu begegnen, welche oft genug an dem von Unternehmern und öffentlichen Beamten schuldigen Gelde des Staats gemacht worden waren. Es wurde ausgesprochen, daß die Mitglieder des Großen Raths keinerlei besoldete öffentliche Stelle, Amt oder Dienst bekleiden können, mit Ausnahme der Gemeinde-Aemter. Man

beschloß sogar, daß Richter, Schreiber und alle öffentlichen Beamten sämmtlich ausser der Mitte des Großen Raths genommen werden müssen, mit der einzigen Ausnahme, daß aus dem Schooße desselben die Staatsräthe, der Staatsschreiber und der General-Kapitän gewählt werden können. Wo dann bisher jedes Mitglied des Großen Raths, die Staatsräthe nicht ausgeschlossen, ein Taggeld von drei Schweizerfranken für den Sitzungstag erhielt, da beschloß man, daß an die Stelle eines solchen Taggeldes künftig ein Honorar von 100 Franken treten sollte. Dieses hatte zur Folge, daß manche Rathsherren, vorzüglich von denen, deren häusliche Umstände bedrängt sind, sich nur selten bei Anlaß ausserordentlicher Sitzungen sehen lassen. Jetzt, da wir angefangen haben, für die Gültigkeit einer Verhandlung nicht mehr die ²/₃, sondern nur eines mehr als die Hälfte der Glieder des Großen Raths zu verlangen, darf man hoffen, daß das Aergerniß der vergeblichen Zusammenberufungen der souveränen Vertretung selten gegeben werde. Hierauf wurde dem heilsamen Grundsatze der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Beauftragten des Volks gehuldigt: die Sitzungen des Großen Raths werden bei offenen Thüren gehalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen zwei Drittel der Stimmen das „geheime Komité“ beschließen; und ferners: „Das Protokoll soll alle gefaßten Beschlüsse und alle in der Sitzung gefallenen Vorschläge und Thatsachen enthalten; der Große Rath ordnet die Bekanntmachung eines amtlichen Auszuges an;„ so auch hinsichtlich der Rechenschaftsberichte der Regierung.

Mitten aber in diesem Schwunge der demokratischsten

Meinungen und bei der Schwäche des besonders auf's Korn genommenen Staatsrathes lief Tessin die größte Gefahr, eine durch ein wesentliches Gebrechen entstellte Reform zu erhalten, wie es nachher dem Kanton St. Gallen geschehen ist. Es wurde in mehreren Eingaben verlangt, nnd vom Staatsrathe vorgeschlagen, „daß kein Gesetz, das eine Auflage oder Erhöhung mittelbarer oder unmittelbarer Lasten bestimmt, in Kraft treten könne, ohne vorhergegangene Genehmigung durch die Mehrheit der Kreisversammlungen." Es war ein Glück, daß die Kommission Vorstellungen über die sehr schweren Uebelstände machte, welche eine solche, das Wesen eines repräsentativ-demokratischen Regiments verrückende Maßregel nothwendig mit sich bringen mußte. Der Vorschlag wurde nicht angenommen, als Schutzmittel aber an dessen Stelle gesetzt, daß kein Gesetz, das eine Auflage oder die Erhöhung solcher bestimmt, ohne die Zustimmung von 76 Mitgliedern beschlossen werden könne.

Es wurden dann mehrere Gewährleistungen genehmigt: daß niemand verhaftet noch verurtheilt werden kann, als gemäß dem Gesetze; daß die Presse frei ist, insofern sie nicht gegen die Sittlichkeit oder gegen die Religion des Kantons, d. h. die christlich-katholisch-apostolisch-römische, verstößt; daß das Petitionsrecht gewährleistet ist, welches von den Tessinern immer, sowohl einzeln als in Masse ausgeübt wurde, und das man nur in den Reform-Angelegenheiten zu unterdrücken gesucht hatte; daß alle Hazardspiele, mit Inbegriff der Lotterien, unterdrückt sind, und daß die dafür auf eine gewisse Zeit ertheilten Bewilligungen nicht verlängert werden dürfen (das Lottospiel wird

mit dem Jahre 1838 aufhören); und endlich daß künftighin keine Abänderung in der Verfassung stattfinden kann, als nach zwölf Jahren und mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Kreisversammlungen.

Eine Bestimmung, welche von einem Grundsatze guter Ordnung und Klugheit eingegeben war, mißfiel allgemein; es war jene, mit welcher man, nachdem die vom Großen Rathe ausgegangenen Beschlüsse und Verordnungen in Sachen der Begnadigung und der öffentlichen Verwaltung, insoweit sie nicht Gegenstand eines Gesetzes waren, als fest und unwiderruflich genannt worden waren, weiter ging und erklärte: und die bisherige Verwaltung ist genehmigt. Das Volk hätte gewünscht, daß, so viel in den vorhergehenden Jahren gemacht worden war, alles einer Untersuchung unterworfen würde, indem es hoffte, man könnte sich von vielen Personen das unrecht empfangene Geld erstatten lassen, und die großen Zahlen der Staatsschuld würden so auf Weniges heruntergebracht werden. Jene Erklärung mißfiel so sehr, daß sowohl die Regierung als die Patrioten und unter diesen besonders der Advokat Luvini-Perseghini sich mit zweckmäßigen Erläuterungen und weisen Ermahnungen an's Volk wandten.

„Der vorliegende Abänderungs-Akt (so hieß es am Schlusse) der gegenwärtigen Verfassung unterliegt der Genehmigung des Volkes, welche durch die absolute Mehrheit der Kreisversammlungen ausgedrückt wird. Die Weise der Abstimmung ist den Versammlungen selbst freigestellt.“ Es gab dabei eine lebhafte Erörterung, ob es zweckmäßig wäre, durchweg die Weise der geheimen Abstimmung anzunehmen, wie sie in vielen Versammlungen jenseit des

Genere üblich ist, und wie sie von dem Bedürfniß der Fürsorge für die Stimmfreiheit verlangt worden wäre; allein die Mehrheit war der Meinung, die Wahl dem souveränen Volke zu überlassen.

Bei dem in's Lebentreten des neuen Grundgesetzes läßt sich nicht sagen, ob der Staatsrath gesucht habe, etwas Zeit zu gewinnen. Er schlug vor, die Kreisversammlungen sollten erst am 18. des nächsten Monats Juli zusammentreten, und die neue Verfassung, wenn sie vom Volke bestätigt würde, nicht in Kraft gehen, als bis nach ausgesprochener Garantie der Tagsatzung, einer Garantie, zu deren bestimmten Erhaltung während des laufenden Jahres es nicht mehr Zeit war. Allein der Große Rath, dem es daran lag, dem Wunsche des Volkes zu entsprechen, und dem es sehr bekannt war, daß dieses beständig „Wäsche, neues Hemd" und ähnliche, zwar gemeine Ausdrücke rief, die aber kräftig anzeigten, es wolle durchaus die emsige und rasche Umgestaltung der öffentlichen Behörden; der Große Rath, welcher vor den neuen Volksversammlungen weniger zu verlieren hatte (mehrere seiner Mitglieder gefielen sich sogar in der Aussicht auf ihre Beförderung zur Leitung der Geschäfte im vollziehenden Körper), beschloß den Zusammentritt der Kreisversammlungen für die Annahme oder Verwerfung auf den 4., den ersten Sonntag im Juli; und statt die eidgenössische Garantie abzuwarten, begnügte er sich mit der Verfügung, daß die neue Verfassung „in's eidgenössische Archiv niedergelegt" werden solle, möge dann die „Garantie" erfolgen, wann sie könnte oder wollte.

Die Berathung wurde den 22. beendigt. Am folgenden

Tage brachte der Staatsrath die ganze Arbeit mit seiner Genehmigung wieder vor, so daß in der Sitzung des 23. Juni die neue Tessinische Verfassung vom Großen Rathe bestimmt angenommen wurde. Dieser beschloß im Freudenerguß Dankbezeugungen an den Amts-Landammann, an den Staatsrath, an die Schreiber (in Pausch und Bogen), welche die Reform beförderten, kurz beinahe an alle Tessinische Welt. Er beschloß, daß ein feierliches Tedeum im Beisein aller Behörden gesungen werden solle, und daß auf alle Zukunft die ordentliche Sitzung der Kantonsvertretung ihren würdigen Anfang zu nehmen habe mit dem Anhören einer feierlichen Messe, welche mit dem Gesange Veni Creator zu schließen sei, dem Liede, mit welchem die Katholiken das Licht und die Gnade des heiligen Geistes erflehen. Am nämlichen Tage verordnete man mit einem etwas kindischen Leichtsinne, daß die neue Verfassung zwar die Unterschrift des erlauchtesten Herrn Lotti tragen solle, doch nicht als Landammann, sondern als einfacher Präsident. Dieß geschah gerade ein Jahr nachdem die Verwerfung der Motion Maggi's angestimmt worden war, und etwa drei Monate nach der Erklärung, „daß die Umstände sich gar nicht geändert hätten."

Die Erörterung und die Berathung über so viele Artikel hat in so kurzer Zeit durchgeführt werden können, weil Landammann Quadri nach dem 17. aufgehört hatte, im Großen Rathe zu erscheinen, indem er das Ziel des ausgesprochensten Volksunwillens geworden war; und weil im gesetzgebenden Rathe sich kein Widerstand gegen die vorgebrachten Ansichten dessen fand, was Volkswille war

oder dafür gehalten wurde. Diese Verhandlungen wurden fast nicht unterbrochen. Nur am Morgen des 17. gab es im Saale Geflüster und Aufregung, als die traurige Nachricht umherlief, daß Carl Bianchi, Mitglied des Großen Raths und Kantonskassier, ein Mann, der sich breit machte und für sehr pflichttreu gehalten wurde, sich aus Verzweiflung in den See gestürzt habe, da er sah, daß es in seinen Geschäften schlecht stand. Derselbe war eine der unterwürfigsten Kreaturen Quadri's, und unterlag zuerst der politischen Umwandlung, welche in die Finanzen des Staats gute Ordnung bringen sollte. Bei der Untersuchung, die man im Bureau des gewesenen Kassiers vornahm, zeigte es sich, daß eine bedeutende Summe Kantons-Zahlungsanweisungen ungedeckt waren, und in den Kassen nichts war, als wenige Lire und wenige Soldi. Und dennoch erschien in den vierteljährlichen Rechnungen, welche dem Staatsrathe vorgelegt wurden, der Kassier stets im Vorschusse gegen das Staatsvermögen, und empfing daraus Geld unter dem Titel von Zins. In dieser Bedrängniß hatte die Regierung, ohne Geld und ohne Kredit, sehr viele Mühe, die so mäßige Summe von zehntausend Franken zu finden. Wehe dem Tessin, wenn in solcher Noth der Friede in den an die Schweiz grenzenden Ländern gebrochen worden, und die Nothwendigkeit eingetreten wäre, Contingente zu waffnen! Zu so elender bejammernswerther Lage war es heruntergebracht nach sechszehn Jahren der Ruhe und Stille durch Staatsmänner, welche, war gleich ihre aussergesetzliche Macht noch so groß, doch eben so viel und noch mehr

Unfähigkeit an den Tag legten, das Finanzwesen in gute Ordnung und sichern Stand zu bringen.

Da das Volk sich zur Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung versammeln sollte, wandte sich der Große Rath mit folgendem Aufruf an dasselbe:

Wir Landammann und Großer Rath der Republik und des Kantons Tessin!

An das Volk.

Mitbürger!

„Nun sind Euere Wünsche erfüllt. Wir legen Euch eine Verfassung vor, welche das Ergebniß langer Erfahrung ist, und, wie „wir hoffen, das glückliche Band sein wird, welches alle Klassen „der Bürger unter sich und die Privaten mit den öffentlichen Behörden verknüpfen wird. Es wird die Grundlage der guten allgemeinen Ordnung sein, von welcher unparteiische Justiz, Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt, Sicherheit für Alle, Straflosigkeit „für Keinen ausgehen soll.

„Euere Vertreter haben sich bemüht, die verschiedenen Verlangen in Einklang zu bringen, den verschiedenen Bedürfnissen zu „entsprechen, und sie glauben, mit Erfolg. Wo die Verfassung „nicht vorsehen konnte, ist die Fürsorge dem Gesetz überlassen worden, welches nicht ermangeln wird, jenes zu thun.

„Mitbürger! Nehmet mit Liebe ein Werk auf, welches Euere „Vertreter mit der innigen Ueberzeugung, ihre Pflicht erfüllt zu „haben, Euerer Genehmigung darbieten. Sie maßen sich nicht „an, Euch ein vollkommenes Werk zu geben, für jetzt aber „ist es das beste. Die Fehler und Lücken, welche Einige daran „sehen könnten, werden verschwinden durch die Nachhülfe der ergänzenden Gesetze, und, was noch mehr gilt, durch die Tugend der „Magistrate und die Willigkeit des Volks. Wenn dann nach einer „genügenden Probe die Verbesserung desselben unerläßlich erfunden „werden sollte, so wird sie stattfinden. Die Verfassung gewährleistet „Euch das Recht dazu gleichzeitig mit Begrenzung desselben zu „Euerm Besten, um Euch nicht der Gefahr einer Unstätigkeit auszusetzen, welche Euch über Euer Loos nie ruhig lassen würde.

„Mitbürger! Gebet den hinterlistigen Stimmen Eurer ver-
„stellten Freunde nicht Gehör, welche, unter dem Vorwande sou-
„veräner Freiheit, diese Verfassung ganz oder zum Theil werden zu
„tadeln suchen, um sie Euch verwerfen zu machen. Das sind die
„heimlichen Feinde der Reform, welche, den Vorurtheilen und Privat-
„leidenschaften listig schmeichelnd, nach Wiederherstellung derjenigen
„Ordnung der Dinge zielen, deren Abschaffung die einmüthige
„Stimme der wahren Freunde des Volkes fordert. Möchtet ihr zu
„den frühern Mißbräuchen zurückkehren?

„Wenn jene Euch sagen werden, das Gesetz über Gewicht und
„Maß sei beibehalten, so antwortet: Die Verfassung verspricht uns,
„es werde nach unsern Bedürfnissen verbessert, und die Verfassung
„verspricht nicht vergeblich.

„Wenn sie Euch sagen werden, dieser und jener Artikel ent-
„spreche nicht gehörig Euerm Interesse, so antwortet: Die Verfas-
„sung kann nicht Alles vorsehen; das Gesetz ergänzt.

„Bedenket, Bürger, daß es unmöglich ist, eine Verfassung zu
„machen, welche alle einzelnen Bedürfnisse eines Landes vorsieht,
„vorzüglich wenn es, wie das unsrige, in so viele Oertlichkeiten zer-
„fällt, welche verschiedene und häufig sogar entgegengesetzte Bedürf-
„nisse haben. Das ist die Aufgabe des Gesetzes und besonderer
„Verfügungen.

„Die Verwaltung des Kantons wird gewissenhaft untersucht
„werden in demjenigen Theile, mit dem es noch nicht der Fall war,
„und bis zum Zeitpunkte der gegenwärtigen Verfassung, um schließ-
„lich vom Großen Rath in Ordnung gebracht zu werden.

„Mitbürger! Eure Vertreter haben bald ihre Laufbahn vollen-
„det. Sie hoffen, dieselbe mit einer Verfassung gekrönt zu haben,
„welche Euer Glück bewirken wird. Schenket ihnen durch deren
„Annahme die Befriedigung, daß sie sich nicht getäuscht haben.
„Dieß wird die größte Belohnung sein, welche getreue Bevollmäch-
„tigte für ihre Bemühungen von ihren achtungswerthen und geliebten
„Beauftragern erwarten können."

Lugano, den 25. Juni 1830.

Für den Großen Rath:
Der regierende Landammann: J. A. Lotti.
Die Rathsherren, Sekretärs:
Adv. Conr. Molo. Adv. Jos. Trefogli.

Die neue Verfassung, welche die Abstimmung von mehr als fünfzehntausend Aktivbürgern in 38 Kreisversammlungen zu bestehen hatte, wurde von allen, mit Ausnahme einer einzigen, angenommen (4. Juli). Diese einzige war der Kreis Magliasina, der Kreis der Gebrüder Quadri, welche noch eine Mehrheit zu beherrschen vermochten, die durch Versicherungen verführt war, daß man die neue Verfassung nicht werde in Kraft treten lassen. Neue und freiwillige Festlichkeiten im ganzen Kanton; in Lugano aber, sowohl an jenem Sonntage als am 18ten desselben Monats, sehr fröhliche und prächtige, mit ausserordentlichem Zuströmen des Volkes selbst aus der Lombardei und aus Piemont. „Wir (sagt Cäsar Cantù, der „Geschichtschreiber Como's) wir sahen ängstlich auf die Sa„che, indem es nur zu sehr schien, daß Lugano nie ohne „Bürgerblut sich bewegen könne. Allein die Neuerer nah„men wahr, wie sehr es nöthig sei, die Umwälzung zu „leiten, ohne ein Haar zu krümmen; und wahr ist's, nie„mand kam je mit solcher Würde zum Ziel und nicht durch „Gewaltthat, sondern durch den Sieg der öffentlichen Mei„nung und der Vernunft.“ Und all' dieses fiel vor den berühmten Pariser Julitagen dieses Jahres vor.

Zur Vorlegung und nöthigen Falls zur Vertheidigung der verbesserten Verfassung wählte der Große Rath als Gesandte auf die Tagsatzung zu Bern drei hauptsächliche Arbeiter an derselben: den Staatsschreiber d'Alberti von Olivone, den Großrath Konrad Molo von Bellinzona, den neuen Gemeindammann von Lugano, Advokat Luvini-Perseghini. Sie fanden die beste Aufnahme, selbst bei den Magistraten der alten Kantone und bei der hohen Aristokratie, so sehr

war allgemein das Recht des Tessinischen Volkes anerkannt, diejenigen Einrichtungen abzuändern, deren verderbliches Wesen uns im Laufe weniger Jahre die ausgeartetste aller Verwaltungen verschafft hatte. Sie fanden Stütze und weise Räthe bei dem besten Freunde der Freiheit, bei Paul Usteri, wie auch bei dem damaligen Tagsatzungsgesandten, später Bürgermeister Konrad von Muralt, beide von Zürich.

Da die neue Verfassung, so freisinnig und radikal sie auch war, bei der eidgenössischen Tagsatzung keinerlei Hindernisse gefunden hatte, so wurden die Wahlversammlungen (5. September) gehalten; dann trat der neue Große Rath (18. Oktober) seine Verrichtungen an, und bald hernach der neue Staatsrath (30. Oktober), und die andern öffentlichen Behörden. Im Allgemeinen trachtete man, gute Wahlen zu treffen. Allein es wurden, vorzüglich in der Regierung, zu viele von denjenigen an der Stelle belassen, welche an der alten Geschäftsführung Theil genommen hatten, von der das Volk nichts mehr wissen wollte, und von der man in amtlichen Akten gestanden hatte, sie sei voller Mißbräuche gewesen. Aus den Mitgliedern des vorigen Staatsrathes wurden nicht mehr in den neuen gewählt: Quadri, Meschini, Polari, Rusca, Mariotti und Camossi. Wiedererwählt wurden fünf: Pocobelli, Lotti, Bonzanigo, Pioda, Luvini. Die übrigen vier waren: der gewesene Staatsschreiber Dalberti, Caglioni, bisher Appellationsrichter, Reali, welchen Quadri drei Jahre früher ausgeschlossen hatte, und Baptist Monti, der Privatmann war und sich gegen seine Erwählung sträubte. Unter den eifrigsten Bewerbern befand sich Joh. Bapt. Maggi, welcher die ihm von den Freisinnigen gewordene

Ausschließung als eine Haupttheleidigung aufnahm, und von da an unermüdlich war, dem System derselben Gegner zusammenzubringen; ja er schämte sich in seiner Hitze nicht, seine Sache mit derjenigen des J. B. Quadri und aller jener andern zu verbinden, die er früher selbst öffentlich gefährliche und schlechte Bürger genannt hatte.

Der Zeitraum zwischen der Reform-Annahme und der Einsetzung der neuen Behörden war übermäßig lang gewesen. Während dessen hatten die Ränke freies Spiel gehabt, und sie konnten nicht wenige jener Vergleiche vorbereiten, welche stets den wahren Interessen des Landes verderblich waren. Die Sachen liefen um so leichter übel ab, je mehr die wärmsten Reformer, meistens Neulinge, die mit vollkommenen Ränkeschmieden zu thun hatten, ohne Mühe auf Abwege gebracht und entzweit wurden.

Von den ersten Augenblicken an zeigte sich die Polizei der angrenzenden Staaten thätig, in unserm Hauswesen die gute Harmonie zu stören, indem sie gegen die Ausübung des Asyl-Rechts unbillige und entehrende, von Drohungen unterstützte Begehren vorbrachte. In der Folge und sehr bald kam die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Instandsetzung von Militärmitteln hinzu, als die Kassen leer und der Rückschlag entsetzlich war; daher die gezwungenen Anleihen des Jahres 1831, welche die Schuldenmasse sehr vergrößerten. Es wurde eine Kommission zur Untersuchung der Mißbräuche in der vorigen Verwaltung aufgestellt; diese bewirkte unter Anderm die Ungültigkeitserklärung des schmählichen Vertrags für die Gotthardtstraße. Sie schlug auch die Anklage des gewesenen Landammanns J. B. Quadri vor, Anklage wegen Gelderpressungen und Betrügerei, welche, im Namen

des Großen Rathes, bei dem Kriminalgerichte zu Lugano angebracht, nach einer Zeit von mehr als fünf Jahren weder eine gesetzliche Erledigung gefunden hat, noch eine solche je zu erhalten scheint.

Durch wahre oder vorgebliche Uebertreibungen der Presse, durch von Berichten der Untersuchungs-Kommission aufgeregte Rückwirkungen, durch die seltsamen Umstände, mit welchen die Flucht eines Mörders aus den Luganischen Gefängnissen begleitet war, und durch verschiedene andere Vorfälle entstanden unterdessen im Schooße der Räthe und in der Bevölkerung Uneinigkeitsstoffe, mancherlei heftiger Neid, hartnäckige Vorzugsstreitigkeiten, alles Ursachen, welche, vereint mit der Noth der Staatskasse und mit dem Mangel an Männern von Verdienst, die Entwicklung der von der Reform aufgestellten Grundsätze unsäglich erschwerten.

Fühlbar und augenscheinlich ist wohl der Einfluß der neuen Einrichtungen hinsichtlich des öffentlichen Kredits, hinsichtlich der Ersetzung der Willkür durch Gesetzlichkeit; allein es ist nicht fühlbar und augenscheinlich, wie es nöthig wäre, wo es gilt, für die Heilung der dem Vaterlande durch eingewurzelte Mißbräuche verursachten Uebel thätig zu sorgen; er ist nicht so wirksam, weise und emsig, um mit ausdauernder Thatkraft die Bildung und den Wohlstand des Landes zu fördern; er ist nicht so fest, daß nicht bei jeder Erneuerung öffentlicher Beamten viele Leute in Furcht gerathen vor der Gefahr einer Rückkehr zu den alten Pflichtvergessenheiten und zur Willkür. Erst sieben Jahre sind verflossen seit der Annahme der Reform; ein einziges Mal ist der Große Rath erneuert worden, und doch sind wir

schon mehrmals Zeugen gewesen von gehässigen Zügen der Nachlässigkeit, Erschlaffung, Selbstsucht; schon mehrmals hat die geheime Abstimmung des Großen Raths die unheilvollsten Reaktions-Bestrebungen an den Tag gegeben. So ist's: Die sittlichen und heiligen Grundsätze der Reform sind in unser aller Mund, aber der belebende Geist derselben ist noch nicht in unsere Sitten und Gewohnheiten übergegangen.

